

Stadt Cottbus/Chósebuz

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum 1. Entwurf des Flächennutzungsplans

Stand: 30.01.2026

Grundlage: Stand 1. Entwurf (30.06.2023)

Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)

Beteiligung zum 1. Entwurf des Flächennutzungsplans

Angeschriebene TöB:	86	davon geantwortet	57
Angeschriebene Nachbargemeinden:	7	davon geantwortet	0
Gesamt:	93		57

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen zum 1. Entwurf des Flächennutzungsplans

Anzahl der Stellungnahmen	Anzahl der einzelnen Anregungen / Hinweise	davon zur Kenntnis genommen	davon (teilweise) berücksichtigt	davon bereits gefolgt	davon <u>nicht</u> berücksichtigt
65	390	143	163	28	56

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB									
Nr.	Beteiligte Stelle	Abteilung	Eingereicht am	Keine Einwände	Anzahl der Anregungen / Hinweise	davon zur Kenntnis genommen	davon (teilweise) berücksichtigt	davon nicht berücksichtigt	wurde bereits berücksichtigt
1029	50Hertz Transmission GmbH	OGZ Netzbetrieb Zentrale	02.02.2024	x	1	1			
1182	ALBA Lausitz GmbH		18.03.2024		1		1		
1177	Autobahn GmbH	Niederlassung Nordost	08.04.2024	x	3	3			
1187	Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH	Bereich Verkaufsmanagement	28.03.2024	x	2	2			
1085	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen		28.02.2024	x	1	1			
1167	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäol. Landesmuseum BLDAM	Dezernat Bodendenkmalpflege, Außenstelle Cottbus	05.03.2024	x	1	1			
1180	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäol. Landesmuseum BLDAM	Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege	18.03.2024	x	2	2			
1153	BTU Cottbus- Senftenberg	Bauplanung	01.03.2024		8	1	6		1
1089	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Referat Infra I 3	26.02.2024	x	1	1			
1105	Cottbusverkehr GmbH	Betriebsleiter BOStrab	29.02.2024		13	5	5	2	1
1140	Deutsche Bahn AG / DB Immobilien	beauftragt durch DB InfraGO	29.02.2024	x	2	2			
1013	Deutsche Telekom Technik GmbH	Ost – Ostsachsen/Südbrandenburg	15.01.2024	x	1	1			
1188	Elektroenergieversorgung Cottbus GmbH	Planung/ Bau/ GIS	16.04.2024		5		2	3	

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB									
Nr.	Beteiligte Stelle	Abteilung	Eingereicht am	Keine Einwände	Anzahl der Anregungen / Hinweise	davon zur Kenntnis genommen	davon (teilweise) berücksichtigt	davon nicht berücksichtigt	wurde bereits berücksichtigt
1172	GDMcom GmbH	Netzauskünfte für ONTRAS Gastransport GmbH	06.03.2024	x	1	1			
1190, 1191	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5		28.03.2024		33	6	20	3	4
1008	Gewässerverband Spree-Neiße		17.01.2024		3	1	1	1	
1066	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.	Regionalbereiche Ostbrandenburg und Südbrandenburg	21.02.2024		3	1	2		
1152	Handwerkskammer Cottbus		01.03.2024		4	1		3	
1148	Industrie- und Handelskammer Cottbus	Standortpolitik und Regionalentwicklung / Regional- und Bauleitplanung	01.03.2024		4	2		2	
1076	Kreisverband der Kleingärtner Cottbus-Stadt e.V.		21.02.2024		6		4	1	1
1032	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit	Verbraucherschutz	27.02.2024	x	1	1			
1063	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit	Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd	20.02.2024	x	1	1			
1073	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit	Arbeitsschutz	27.02.2024	x	1	1			
1025	Landesamt für Bauen und Verkehr	Abteilung 2, Dezernat 24	08.02.2024	x	1	1			
1137	Landesamt für Bauen und Verkehr	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	29.02.2024	x	5	5			
1009, 1192	Landesamt für Bergbau Geologie und Rohstoffe		17.01.2024		18	12	3	2	1

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB									
Nr.	Beteiligte Stelle	Abteilung	Eingereicht am	Keine Einwände	Anzahl der Anregungen / Hinweise	davon zur Kenntnis genommen	davon (teilweise) berücksichtigt	davon nicht berücksichtigt	wurde bereits berücksichtigt
1027	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)	Ref. B2 – Ländliche Neuordnung	07.02.2024		1				1
1023	Landesamt für Soziales und Versorgung	Assistenz der Präsidentin	30.01.2024	x	1	1			
1175	Landesamt für Umwelt		12.03.2024		41	16	22	1	2
1193	Landesamt für Umwelt	Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften	29.02.2024		3		3		
1174	Landesbetrieb Forst Brandenburg	Forstamt Spree Neiße	15.03.2024		27	8	14	4	1
1065	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	Dezernat Planung Süd, Dienststätte Cottbus	21.02.2024		1				1
1178	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg		27.03.2025		2		2		
1154	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR		01.03.2024		51	8	20	17	6
1012	Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg		16.01.2024		1		1		
1007	Landestourismusverband Brandenburg e.V.		11.01.2024	x	1	1			
1004	Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa	untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde	21.02.2024	x	1	1			
1018	Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa	untere Denkmalschutzbehörde	21.02.2024	x	1	1			
1020	Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa	Landwirtschaft	21.02.2024		1			1	
1021	Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa	Stabstelle ÖPNV, Beteiligungscontrolling und Strukturentwicklung	21.02.2024	x	1	1			

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB									
Nr.	Beteiligte Stelle	Abteilung	Eingereicht am	Keine Einwände	Anzahl der Anregungen / Hinweise	davon zur Kenntnis genommen	davon (teilweise) berücksichtigt	davon nicht berücksichtigt	wurde bereits berücksichtigt
1022	Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa	untere Naturschutzbehörde	21.02.2024	x	1	1			
1026	Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa	untere Wasserbehörde	21.02.2024		1				1
1044	Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa	Bauleitplanung	21.02.2024	x	1	1			
1053	Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa	untere Jagd- und Fischereibehörde	21.02.2024	x	1	1			
1181	Lausitz Energie Bergbau AG	Hauptverwaltung	19.03.2055		37	8	20	8	1
1173	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	Zentrale und Betrieb Lausitz	12.03.2024		23	16	3	2	2
1074	LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG		20.02.2024		14	1	9	2	2
1183	LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG	Abwasserentsorgung	16.02.2024		2		2		
1028	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg	Referat 15 Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten, Forschungsbauten und wissenschaftliche Großgeräte	06.02.2024	x	1	1			
1149	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH		01.03.2024	x	5	5			
1014	Polizeidirektion Süd	Stab 1.3, Verkehrsangelegenheiten	22.01.2024	x	1	1			
1150	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald		01.03.2024		3	1	2		
1011	Stadtverwaltung Cottbus/Chóśebuz	Fachbereich Feuerwehr / Brandschutzdienststelle	19.01.2024	x	1	1			

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB									
Nr.	Beteiligte Stelle	Abteilung	Eingereicht am	Keine Einwände	Anzahl der Anregungen / Hinweise	davon zur Kenntnis genommen	davon (teilweise) berücksichtigt	davon nicht berücksichtigt	wurde bereits berücksichtigt
1045	Stadtverwaltung Cottbus/Chósebusz	Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster - Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses	12.02.2024	x	1	1			
1096	Stadtverwaltung Cottbus/Chósebusz	Büro der Oberbürgermeisters - Kinder und Jugendbeauftragte	27.02.2024		5	1	2		2
1176	Stadtverwaltung Cottbus/Chósebusz	Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen	12.03.2024	x	2	2			
1184	Stadtverwaltung Cottbus/Chósebusz	Amt für Abfallwirtschaft, Stadtreinigung und Abwasserentsorgung	19.03.2024		2	1	1		
1185, 1186	Stadtverwaltung Cottbus/Chósebusz	Fachbereich Umwelt und Natur	22.03.2024		25	8	16	1	
1015, 1098	Stiftung-Fürst-Museum Schloss und Park Branitz	Vorstand	22.01.2024		7	2	2	3	
1030	Wasser- und Bodenverband Oberland Calau		06.02.2024		1				1

Übersicht der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden, die im Rahmen der Offenlage keine Stellungnahme abgegeben haben	
angeschriebene TöB/Nachbargemeinden	Kategorie
Agentur für Arbeit Cottbus/Chóśebuz	Arbeitsmarkt
Amt Burg/Spreewald	Nachbargemeinden
Amt Döbern-Land	Nachbargemeinden
Amt Peitz	Nachbargemeinden
BIMA Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Grundbesitz der öffentlichen Hand
Bischöfliches Ordinariat Görlitz	Gottesdienst und Seelsorge
BVVG - Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH	Grundbesitz der öffentlichen Hand
Der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht des Landes Brandenburg beim Eisenbahn-Bundesamt	Verkehr - Eisenbahn des Bundes
EnviaM GmbH	Ver- und Entsorgung - Elektrizität
Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg Konsistorium	Gottesdienst und Seelsorge
Evangelische Freikirche Gemeinde Cottbus	Gottesdienst und Seelsorge
Gemeinde Neuhausen/Spree	Nachbargemeinden
Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten	Gottesdienst und Seelsorge
Großgemeinde Kolkwitz	Nachbargemeinden
Jüdische Gemeinde im Land Brandenburg	Gottesdienst und Seelsorge
Kirche Apostelamt Jesu Christi	Gottesdienst und Seelsorge
Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit	Immissionsschutz Störfallvorsorge und Klimaschutz
Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit	Strahlenschutz und Strahlenschutzvorsorge
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, Abteilung 4 - Naturschutz	Naturschutz und Landschaftspflege

Übersicht der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden, die im Rahmen der Offenlage keine Stellungnahme abgegeben haben	
angeschriebene TöB/Nachbargemeinden	Kategorie
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz, Abteilung 3 - Verbraucherschutz, Referat 35	Strahlenschutz und Strahlenschutzvorsorge
NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG Regionalcenter Süd	Ver- und Entsorgung - Gas
Neuapostolische Kirche	Gottesdienst und Seelsorge
Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche Kreuzkirchengemeinde, Kirchengemeinde Döbbrick	Gottesdienst und Seelsorge
Staatliches Schulamt Cottbus/Chóseebuz	Schulwesen
Stadt Drebkau	Nachbargemeinden
Stadt Forst	Nachbargemeinden
Stadtverwaltung Cottbus/Chóseebuz, Fachbereich Bauordnung	Untere Landesbehörden innerhalb der Stadtverwaltung Cottbus/Chóseebuz
Stadtverwaltung Cottbus/Chóseebuz, Fachbereich Schulen	Schulwesen
Stadtverwaltung Cottbus/Chóseebuz, Referat Kultur	Tourismus
Stadtverwaltung Cottbus/Chóseebuz, Stabstelle Sport	Sport
Verbundnetz Gas AG, Technische Anlagendokumentation, Hauptreferat Genehmigungswesen	Ver- und Entsorgung - Gas
Verkehrsbund Berlin-Brandenburg	Verkehr - Schienenpersonennahverkehr
Wehrbereichsverwaltung Ost	Verteidigung
Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Kampfmittelbeseitigung

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1004-01 eingereicht am: 21.02.2024
Organisation:	Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Abteilung:	untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Aus Sicht der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gibt es zur vorliegenden Planung keine Einwände, Hinweise oder Bedenken.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1007-01 eingereicht am: 11.01.2024
Organisation:	Landestourismusverband Brandenburg e.V.
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten des Landestourismusverband Brandenburg e.V. liegen keine Einwände gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes für Cottbus/Chóseebuz vor.

Mit freundlichen Grüßen,

Ellen Rußig

Stellvertretende Vorsitzende

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1008-01 eingereicht am: 17.01.2024
Organisation:	Gewässerverband Spree-Neiße
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Entwurf des FNP der Stadt Cottbus nehmen wir folgt Stellung.

Zuständigkeit

Für das Stadtgebiet Cottbus sind aufgrund der oberflächigen Einzugsgebiete 2 Wasser- und Bodenverbände zuständig. Im Prinzip links der Spree der WBV Oberland Calau und für den Rest wir.

Grundsatzaussage

Der FNP bildet nur die größeren Vorfluter, nicht jedoch die kleineren Gewässer ab. Diese sind damit in der Karte nicht existent. So ist es (aus unserer Sicht) auch nicht verwunderlich, dass die kleineren Gewässer im urbanen Bereich bei Planungsvorhaben immer wieder ignoriert und zunehmend verbaut werden. Hier werden die Forderungen des WHG und der (RL/2000/60/EG) EU Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) schlicht ignoriert. Daher sehen wir die Interessen des Gewässerschutzes und der –unterhaltung nicht berücksichtigt.

Was wir im FNP erwarten:

Gewässer und deren Randstreifen sind aus Sicht der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes besonders schützenswerte Zonen. Dies sollte auch im FNP Niederschlag finden!

Zur Erreichung der Vorgaben o.g. EU WRRL bestimmt § 27 WHG die Bewirtschaftungsziele oberirdischer Gewässer.

Kernpunkte sind dabei:

1\ das sofortige Verschlechterungsverbot

2\ Hinwirkung auf gute ökologische und chemische Zustände der Gewässer.

Nach § 29 Abs. 1 WHG hätten die Gewässer bereits zum 22. Dezember 2015 diese guten Zustände erreichen müssen.

Für alle Gewässer (egal ob I. oder II. Ordnung) gelten im Wassergesetz Regelungen, die zum Schutz und der Entwicklung der Oberflächengewässer erlassen wurden.

So wird insbesondere

- Aufgrund § 41 Abs. 1 WHG jeder Gewässeranlieger zur Duldung der Unterhaltung, und damit zur Einschränkung der Nutzung, seiner Grundstücke verpflichtet.

- Aufgrund § 41 Abs. 2 WHG haben Gewässeranlieger und Hinterlieger alle Handlungen zu unterlassen, welche die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

- Aufgrund § 38 WHG werden Allen Pflichten und Beschränkungen im Gewässerrandstreifen auferlegt.

So Z.B.

- das Verbot des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen,

- das Verbot der Umwandlung von Grün- in Ackerland,

- die Beschränkung der Ablagerung von Gegenständen,
- die Verbote der Entfernung standortgerechter Bäume und Neuanpflanzung standortfremder Bäume,
- ...
- Aufgrund § 87 BbgWG (zu § 36 WHG) dürfen Anlagen im Gewässerbereich und den beiderseitigen 5 m Randstreifen nur errichtet werden, wenn diese durch die zuständige Wasserbehörde genehmigt werden.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1008-02 eingereicht am: 17.01.2024
Organisation:	Gewässerverband Spree-Neiße
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Alle vor genannten Regelungen dienen der Reinhaltung und Entwicklung der Gewässer und damit zur Umsetzung der EU WRRL. Die Übernahme des Gewässernetzes in den FNP und der Hinweis auf Nutzungsbeschränkungen der beiderseitigen Flurstücke scheint uns dringend geboten, um diese für die Allgemeinheit sichtbar zu machen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Um die Lesbarkeit des Flächennutzungsplanes selbst nicht weiter einzuschränken, werden im FNP nur die größeren Vorfluter und Standgewässer, kleinere Gewässer jedoch nicht dargestellt. Dies begründet sich auch aus der gewählten Darstellungsschärfe und Regelungstiefe eines Flächennutzungsplanes. Die Abgrenzungen der unterschiedlichen Nutzungen in einem FNP müssen auf Grund der Tatsache, dass er nur die Grundzüge regelt und keine kleinmaßstäbliche Kartengrundlage verwendet, als „unscharf“ angesehen werden. Solange der FNP nicht gegen das Entwicklungsgebot verstößt, sind inhaltliche Abweichungen nicht ausgeschlossen.

Für den Gewässerschutz (hier II. Ordnung) sind die Unteren Wasserbehörden zuständig, welche die Interessen im jeweiligen Bauvorhaben auf untergeordneter Planungsebene vertreten.

Es sei an dieser Stelle aber auf die Karte 2: Wasser zum Landschaftsplan hingewiesen. Dort sind alle Standgewässer, sowie Fließgewässer unterteilt nach I. und II. Ordnung und sonstige Fließ-, Klein-, Staugewässer oder Teiche dargestellt. Der Landschaftsplan ist Abwägungsmaterial für den FNP und für die Beurteilung von Bauvorhaben heranzuziehen. Der Landschaftsplan wird parallel zum FNP erstellt, so dass die Informationen zeitgleich vorliegen und zur Beurteilung herangezogen werden können.

Gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV § 1) sind als Unterlagen für Bauleitpläne Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebiets in einem für den Planinhalt ausreichenden Grade erkennen lassen. Die Maßstäbe sind so zu wählen, dass der Inhalt der Bauleitpläne eindeutig dargestellt oder festgesetzt werden kann. Unter Beachtung der Größe des Stadtterritoriums werden im Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus/Chóśebuz entsprechend nur Flächen mit einer Größe von in der Regel mehr als 0,5 ha dargestellt. Der Maßstab des FNP-Entwurf Cottbus/Chóśebuz beträgt 1 : 20.000. Auf Grund seines Charakters als vorbereitender Bauleitplan, der nur die Grundzüge der Gemeindeentwicklung darstellt, sind die Darstellungen in einem FNP auch nicht parzellenscharf.

Im diesem Rahmen werden im FNP-Entwurf neben der Spree und den angeschlossenen Fließgewässern und Gräben auch die Landschaftsgewässer und die sonstigen größeren Standgewässer dargestellt. Nachrichtlich übernommen werden Wasserschutzgebiete mit den entsprechenden Schutzzonen sowie der festgesetzte Überschwemmungsbereich der Spree (Blatt 1/2) und der damit im Zusammenhang stehenden Hochwasserrisikogebiete für ein 200-jähriges Ereignis (Blatt 2/2).

Eine Darstellung aller Gräben ist unter den vorgenannten Bedingungen aber nicht möglich. Der fünf Meter breite Randstreifen für ein Gewässer II. Ordnung beispielsweise würde im FNP-Maßstab nur 0,25 mm breit und somit nicht erkennbar sein. Eine Planänderung ist somit nicht begründet. Die Festsetzung der Randstreifen erfolgt in der nachgelagerten Planungsebene der Bebauungspläne.

Ein Hinweis auf die Nutzungsbeschränkungen entlang der Gräben wird in die FNP-Begründung mit aufgenommen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1008-03 eingereicht am: 17.01.2024
Organisation:	Gewässerverband Spree-Neiße
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Sinngemäß das Gleiche gilt im Übrigen auch für die Hochwasserschutzdeiche und deren gesetzlich festgelegten Schutzstreifen. (siehe § 96 Abs. 1 und § 98 BbgWG)

Gültigkeit

Unsere Stellungnahme ist 2 Jahre gültig. Sie bezieht sich auf unsere Zuständigkeit im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht und ersetzt nicht die aufgrund anderer Vorschriften erforderlichen Genehmigungen Dritter.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Dokument ist elektronisch erstellt und versendet und trägt daher kein handschriftliches Signum

i.A. Ulrich Fehlig

Verbandsingenieur

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Hier wird auf die Begründung zu Belang 1008-02 verwiesen, diese trifft auch auf die Schutzstreifen für Deiche zu. Der FNP stellt im Maßstab 1 zu 20.000 die festgesetzten Überschwemmungsgebiete auf Blatt 1 und auch das Hochwasserrisikogebiet HQextrem auf Blatt 2 dar. Detailliertere Darstellungen und Festsetzungen sind den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen zugeordnet.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1009-01 eingereicht am: 17.01.2024
Organisation:	Landesamt für Bergbau Geologie und Rohstoffe
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Vorhaben befindet sich u.a. teilweise innerhalb bzw. angrenzend von Flächen zugelassener Abschlussbetriebspläne der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV). Für diese Flächen besteht noch Bergaufsicht. Darüber hinaus liegt das Vorhaben innerhalb des Beeinflussungsbereiches der durch den Braunkohlenbergbau hervorgerufenen Grundwasserabsenkung, berührt Brunnengalerien der bergbaulichen Wasserhaltung und befindet sich in der Nähe ausgewiesener geotechnischer Sperrbereiche.

Weder den Antragsunterlagen, noch dem LBGR, liegen die erforderliche Stellungnahme/Anzeige bzw. die Zustimmung des Bergbauunternehmers zum Planvorhaben bei bzw. vor. Aus diesem Grund haben wir die LMBV um Stellungnahme gebeten. Nach Eingang der Antwort wird sich das LBGR zum geplanten Vorhaben abschließend äußern.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Tzschichholz

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1011-01 eingereicht am: 19.01.2024
Organisation:	Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz
Abteilung:	FB 37 - Feuerwehr / Brandschutzdienststelle
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Vorhaben: FNP Stadt Cottbus/ Fachliche Stellungnahme der Brandschutzdienststelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TÖB) im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für die Stadt Cottbus hatten Sie uns die Entwurfsunterlagen für das o.g. Vorhaben zugereicht. Auf konkrete Fragestellung haben Sie verzichtet.

Die nachfolgende Stellungnahme der Brandschutzdienststelle umfasst somit ausschließlich die Belange des abwehrenden Brandschutzes. Gemäß § 4(1) BbgBO dürfen Gebäude auf einem Grundstück nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren, öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat.

Die abgegebene Stellungnahme der Brandschutzdienststelle bezieht sich somit nur auf die Sicherung der erforderlichen Zufahrten, sowie der Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung.

****1. Zugänge, Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr****

Die geplanten Zufahrten sowie die Straßenführung der zukünftigen Bauflächen müssen entsprechend der VV TB in der Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 03. "Mai 2023, geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2023 (Abi./ 34, \[Nr. 20\], S. 492), insbesondere die eingeführte technische Baubestimmung A2.2.1.1 Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr in der Ausgabe Okt. 2009 sowie den weiteren Maßnahmen gemäß Anlage A2.2.1.1/11 ausgeführt werden.

Die erforderlichen Zufahrten müssen ständig freigehalten werden. Das Parken an den Erschließungsstraßen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen bzw. auf den Grundstücken statthaft.

****2. Löschwasserversorgung****

Die erforderliche Löschwasserversorgung für die vorgesehenen Bauflächen/Baugebiete ist gemäß dem DVGW Arbeitsblatt W 405:2008-02 jeweils entsprechend der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO und der mit der Bauart der vorgesehenen baulichen Anlagen einhergehenden Gefahr der Brandausbreitung zu ermitteln und durch den Aufgabenträger entsprechend § 2(1) BbgBKG zu gewährleisten.

Die benötigte Gesamtlöschwassermenge muss um ein Objekt im Umkreis von max. 300 m zur Verfügung stehen und ist nachzuweisen. Im vorgenannten Umkreis dürfen keine besonderen Hindernisse wie Bahnstrecken, Autobahnen oder große Firmengelände die Erreichbarkeit der Löschwasserentnahmestellen verzögern.

Bei der Sicherung der Löschwasserversorgung können Löschwasserbrunnen, -teiche und/oder Hydranten der zentralen Wasserversorgung berücksichtigt werden.

Der Abstand zwischen den Hydranten der Löschwasserversorgung (Grundschutz) darf maximal 150 m betragen.

Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

****BA Ronny Mager****

SB Einsatzplanung

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie berührt jedoch nicht den Regelungsgehalt der Flächennutzungsplan und sind damit nicht abwägungsrelevant.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1012-01 eingereicht am: 16.01.2024
Organisation:	Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus, möchte ich Ihnen betreffend die Belange der Landeseisenbahnaufsicht des Landes Brandenburg (LEA) folgende Information zukommen lassen:

- Nördlich der Merzdorfer Straße befinden sich bahnlinks zur Eisenbahnstrecke 6253 Cottbus – Frankfurt (O.) private Gleisinfrastrukturen (nach Allgemeinen Eisenbahngesetz gewidmete Eisenbahnbetriebsflächen) die als in Betrieb befindliche Anschlussbahnen unter der Aufsicht der LEA stehen. Die Gleisanschlüsse der AHG Industry GmbH & Co. KG, der Fa Frischbeton GmbH und Fa. Track Transport sind im Entwurf jedoch nicht als Bahnflächen verzeichnet.
 - Für den Neu- und Umbau von Anschlussbahnen gilt die Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (<https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-211581>).
- \- Hinweis: Die Zuständigkeit für stillgelegte Gleisanschlüsse (Gleisanlagen südlich Merzdorfer Straße) liegt beim Landesamt für Bauen und Verkehr LBV. Zu Klärung, ob es sich bei diesen Flächen noch um gewidmete Eisenbahnbetriebsflächen handelt wenden Sie sich bitte an diese Behörde.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die benannten privaten Gleisinfrastrukturen (nach Allgemeinen Eisenbahngesetz gewidmete Eisenbahnbetriebsflächen), die als in Betrieb befindliche Anschlussbahnen unter der Aufsicht der LEA stehen, befinden sich nördlich der Merzdorfer Weges. Diese Flächen werden in die Darstellungen des FNP als Bahnflächen aufgenommen.

Das Landesamt für Bauen und Verkehr und auch die Deutsche Bahn AG wurde im Rahmen der TöB- und Behördenbeteiligung ebenfalls beteiligt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1013-01 eingereicht am: 15.01.2024
Organisation:	Deutsche Telekom Technik GmbH
Abteilung:	Ost – Ostsachsen/Südbrandenburg
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Aus Gründen der Aktualität verzichten wir zum jetzigen Zeitpunkt auf die Überlassung von Bestandsplänen.

****Gegen die o. a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken.****

Wir werden zu gegebener Zeit, zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen, detaillierte Stellungnahmen abgeben.

In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, in allen Straßen und Wegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen sind.

Bei der Einplanung von Bäumen im Bereich der öffentlichen Flächen sind einschlägige Normen und Richtlinien ausreichend zu berücksichtigen. Dies sind z. B.:

- \- Kommunale Koordinierungsrichtlinien der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände;
- \- DIN 1998: Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen;
- \- DIN 18920: Schutz von Bäumen usw. bei Baumaßnahmen;
- \- Richtlinien zum Schutz von Bäumen usw. der Forschungsanstalt für das Straßenwesen;
- \- RAS-LP 4

Hierdurch können Konflikte bei Bau, Unterhaltung und Erweiterung des Telekommunikationsnetzes verhindert werden. Weiterhin fordern wir: Bei Abständen unter 2,50 m von der Stammachse zu unseren Anlagen den Einbau eines entsprechenden Medienschutzes gemäß RSA-LP4.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.

Wir weisen darauf hin, dass die Telekom Deutschland GmbH von sich aus bestrebt ist, ihre Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die Umgebung auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

Wir bitten Sie, uns nach Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes eine Ausfertigung mit Erläuterungsbericht zu übersenden.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Gegen den Flächennutzungsplan-Entwurf bestehen keine Bedenken. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Unterbringung von Telekommunikationstrassen entlang der Straßen und Wege und auch die Einhaltung von DIN-Normen sind keine Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplanes. Die Beachtung dieser Aspekte wird in den nachgelagerten Planungsebenen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Baugenehmigung geregelt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1014-01 eingereicht am: 22.01.2024
Organisation:	Polizeidirektion Süd
Abteilung:	Stab 1.3, Verkehrsangelegenheiten
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Generell bestehen keine Einwände. Zu verkehrsorganisatorischen Belangen ist im Detail im jeweiligen konkreten Einzelfall die Anhörung Träger öffentlicher Belange zu nutzen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1015-01 eingereicht am: 22.01.2024
Organisation:	Stiftung-Fürst-Museum Schloss und Park Branitz
Abteilung:	Vorstand
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Antrag: Widmung Grün- und Freiflächen

Ausgewiesen als Wald werden diese Bereiche als Grün- und Freiflächen seit 2023 durch die Stiftung bewirtschaftet. (Gemarkung: Sandow Flur: 112 Flurstück: 253 und 251)

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der Wald an dieser Stelle ist integraler Bestandteil sowohl des Denkmalbereiches "Branitzer Parklandschaft" als auch des Einzeldenkmals "Branitzer Park". Auch wenn dieser Wald seit 2023 durch die Stiftung übernommen wurde, verliert er nicht seinen Waldstatus nach Landeswaldgesetz. Die Waldfläche zählt laut Forstkartierung des Landes Brandenburg zudem zu den "kleinen Waldflächen in waldarmen Gebieten". Wald kann bei Vorliegen der Voraussetzungen von Amts wegen zu Schutz- oder Erholungswald erklärt werden. Im Sinne des Klimaschutzes zählen hier auch kleine Waldflächen in ansonsten waldarmen Gebieten dazu. Sie unterliegen somit einem besonderen Schutz gegen Umnutzungsabsichten.

Neben seinem Denkmalschutzstatus befindet sich der Wald zudem innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Branitzer Parklandschaft". Aufgrund der o. g. Schutzkategorien ist die Art und Weise der Bewirtschaftung des Waldes auf den jeweiligen Schutzzweck auszurichten. Eine Umnutzung des Waldes ist an dieser Stelle somit nicht gerechtfertigt, eine Änderung der Darstellung erfolgt deshalb nicht.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1015-02 eingereicht am: 22.01.2024
Organisation:	Stiftung-Fürst-Museum Schloss und Park Branitz
Abteilung:	Vorstand
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Antrag: alle Bauten im Kreis (bis auf diese Gewächshäuser mit Nadel) herausnehmen, da diese im 1. Q. 2024 abgerissen sind. Gemarkung: (Branitz Flur: 1 Flurstück: 845)

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der Belang bezieht auf die Darstellungen der topografischen Karte des Landes Brandenburg (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, DTK 10). Diese Karte wird als Grundkarte für den FNP verwendet, kann aber durch die Stadt Cottbus nicht selbst angepasst werden. Die Gebäude sind deshalb auch keine Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP). Sobald die Gewächshäuser abgerissen wurden und der neue Bestand in der DTK 10 Berücksichtigung gefunden hat, werden die Darstellungen auch korrekt wiedergegeben.

Der Hinweis stellt keinen Belang der Flächennutzungsplanung dar.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1015-03 eingereicht am: 22.01.2024
Organisation:	Stiftung-Fürst-Museum Schloss und Park Branitz
Abteilung:	Vorstand
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Branitz-Gutsökonomie: Ausgewiesen als Außenbereichssatzung (Planung)

Antrag deutliche Verkleinerung des Planungsbereiches als Branitz-Nord, denn die Teile südlich bis zum Eichenweg gehören zum Denkmal, sind Acker oder Park und können nicht bebaut werden. Für den gesamten westlichen Teil sind es hist. Bauten der Gutsökonomie im Gartendenkmal.

Vorschlag über den Zuschnitt der Außenbereichssatzung Branitz-Nord, da alle südlich und westlich davon liegenden Flächen Teil des Denkmals Branitzer Park und meist in Stiftungsbesitz sind. Alle Gebäude außerhalb des gekennzeichneten Gebäudes sind in Stiftungsbesitz. Die Parkarbeiterhäuser am Eichenweg sind ebenfalls mit dem Branitzer Park und Außenpark denkmalgeschützt. Die Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz bittet um Berichtigung der Flächen lt. Beigefügter Karte mit Anmerkungen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Bebaubarkeit bzw. Nutzung von Grundstücken richtet sich nach dem Planungsrecht gemäß Baugesetzbuch. Der Denkmalschutz ist nur einer von vielen Belangen, welche zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Bauvorhaben herangezogen werden. Der Denkmalstatus setzt zwar einen engen Rahmen, ist jedoch kein pauschales Ausschlusskriterium bei Bauvorhaben. Insofern wird es, auch im Hinblick auf die Erfahrungen aus der Vergangenheit, nach wie vor für erforderlich erachtet, eine Abgrenzung der möglichen Außenbereichssatzung für die bereits bebauten Teilbereiche in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Eine Reduzierung des Abgrenzungsbereiches erfolgt aber auf der Ebene der Flächennutzungsplan dahingehend, bislang nicht baulich genutzte Bereiche aus dem möglichen Abgrenzungsbereich auszuklammern.

Der Flächennutzungsplan hat vorbereitenden Charakter gegenüber dem nachgeordneten Bebauungsplan bzw. einer Außenbereichssatzung, welche erst verbindliches Baurecht schaffen. Eine detaillierte Betrachtung des Geltungsbereiches mit Aufstellung der Außenbereichssatzung wird den Geltungsbereich ohnehin konkretisieren.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1018-01 eingereicht am: 21.02.2024
Organisation:	Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Abteilung:	untere Denkmalschutzbehörde
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Fehlanzeige

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1020-01 eingereicht am: 21.02.2024
Organisation:	Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Abteilung:	Landwirtschaft
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Die vorliegenden Unterlagen wurden von uns geprüft und das Sachgebiet Landwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße äußert ihre Ansicht nachfolgend:

Das landwirtschaftliche Flächen im Raum Cottbus, durch die langfristige Entwicklung im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes verloren gehen ist zwar sehr bedauerlich, aber für den urbanen Raum akzeptabel. Es muss aber gesagt werden, dass durch Ausgleichsmaßnahmen nicht noch weitere zusätzliche landwirtschaftliche Flächen genutzt werden sollten, damit dadurch nicht noch weitere landwirtschaftliche Flächen verloren gehen.

Die Landwirtschaft ist in der Stadt Cottbus auch ein großer Wirtschaftsfaktor und damit auch eine tragende Säule für die ländlichen Räume und deren Entwicklung. Die Landwirtschaft ist der bestimmende Faktor für die Qualität der Lebensmittel, der KULTUR-Landschaft sowie der Umwelt und spielt in dieser Hinsicht eine multifunktionale und innovative Rolle. In den letzten Jahren hat jedoch die öffentliche Wahrnehmung der Landwirtschaft durch die Bevölkerung einen negativen Trend erreicht. Diesem Trend muss unbedingt gegengesteuert werden, damit die Akzeptanz der landwirtschaftlichen Betriebe, aber auch deren Produkte wieder den Stellenwert erreicht, der ihnen als Hauptversorger mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und als Gestalter der Umwelt und Landschaft zusteht. Um diese Zielstellung zu erreichen, ist es unbedingt notwendig, die vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen zu erhalten, um diese in ihrer ursprünglichen Art und Weise nutzen zu können. Es entwickelt sich eine immer mehr größer werdende Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Bereiche durch andere Interessenlagen. Infrastrukturmaßnahmen sind wohl wichtig, doch großflächig angelegte Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, Windenergieanlagen und den daraus resultierenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen wie z.B. Erstaufforstungen führen unweigerlich zum Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

****Das generelle Anliegen des Sachgebietes Landwirtschaft im Sinne des Schutzes der landwirtschaftlichen Flächen ist, dass vom Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Planungsschritte für die Umsetzung des ermittelten Kompensationsbedarfs durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen vorgesehen werden!****

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Zum Verständnis moderner Flächennutzungsplanung gehört, dass die Aufgaben der Stadtentwicklung mit der Inanspruchnahme von Baupotenzialen sich im Gleichschritt bewegen mit den Anforderungen der Umweltentwicklung und naturschutzfachlichen Erneuerung. Dabei werden sowohl für die Erschließung von Baupotenzialen als auch bei der Inanspruchnahme von Landschaftsentwicklungsflächen sehr behutsam und zurückhaltend auf derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen. Dies entspricht auch dem § 1a (2) des Baugesetzbuches (BauGB) sowie dem § 15 (3) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

In diesem Zusammenhang muss jedoch auch noch ein anderer Aspekt aufgeführt werden. Mit den Meliorationsmaßnahmen der Vergangenheit hat sich die Landwirtschaft erhebliche Flächen maschinengerecht umgestaltet und angeeignet zulasten der oft zitierten "bäuerlichen Kulturlandschaft" und der Natuhaushaltsressourcen. Die Stadt Cottbus hat sich entschlossen, parallel

zum FNP einen Landschaftsplan aufzustellen. Die Strukturverbesserungen, die der Landschaftsplan für den ländlichen Raum vorsieht wie z.B. Flurhecken, Feldgehölze, Alleen und Baumreihen sowie Grabenbepflanzungen u.ä. werden als Ausdruck des gesamtplanerischen Willens der Stadt Cottbus in den FNP übernommen. Dabei kann es sich auch um Flächen handeln, die heute landwirtschaftlich genutzt werden. In der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen können Strukturprogramme, aber auch Kompensationsmittel zum Einsatz kommen. Vor diesem Hintergrund kann der pauschalen Aussage der Einwenderin, dass "für die Umsetzung des ermittelten Kompensationsbedarfs durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen vorgesehen werden" nicht gefolgt werden.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1021-01 eingereicht am: 21.02.2024
Organisation:	Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Abteilung:	Stabstelle ÖPNV, Beteiligungscontrolling und Strukturentwicklung
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Die Stabsstelle ÖPNV, Beteiligungscontrolling und Strukturentwicklung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejsa Sprjewja-Nysa hat in Zusammenarbeit mit der kreiseigenen Wirtschaftsförderungsgesellschaft (CIT GmbH) nachfolgende Stellungnahme aus wirtschaftsfördernder Sicht zum o. g. Vorhaben erstellt.

Die Stadt Cottbus/ Chóśebuz plant die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP), um einen einheitlichen FNP für das gesamte Stadtgebiet zu schaffen, den FNP an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen anzupassen sowie die aktuell vorliegenden Konzepte für die Stadtentwicklung bis zum Jahr 2040 zu integrieren und damit die Weichen für eine erfolgreiche Strukturentwicklung zu stellen.

Ansatzpunkt ist die Stärkung der Potenziale zur Abkehr von der Kohle und den Einstieg in Zukunftstechnologien. Im Kontext des Strukturwandels muss die Lausitz als attraktiver Lebensraum mit wertvollen kulturellem und natürlichem Erbe gestärkt werden. Hierzu soll das vorhandene kulturelle, sprachliche, landschaftliche und touristische Potenzial gezielt durch infrastrukturelle Maßnahmen unterstützt werden. Im Kern ist die Förderung der Zusammenarbeit von Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mit der Zivilgesellschaft und Verwaltung zur regionalen Gestaltung des Strukturwandels entscheidend.

Großprojekte wie die Neuerrichtung des Instandhaltungswerkes für ICE 4 sowie die Entwicklung des Lausitz Science Park, der Aufbau einer Universitätsmedizin und die Erschließung des Cottbuser Ostsees beeinflussen die städtebauliche Entwicklung von Cottbus/ Chóśebuz und erfordern verstärkt die Aktivierung bzw. Neuentwicklung von Sondernutzungsflächen.

Auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen und in der Gesamtbetrachtung der Synergien, die sich aus dem Projekt ergeben können, wird das Vorhaben aus der Sicht der Wirtschaftsförderung befürwortet. Auswirkungen auf den ÖPNV sowie Beeinträchtigungen von Fremdenverkehrsentwicklungsräumen sind zu berücksichtigen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf den ÖPNV sowie Beeinträchtigungen von Fremdenverkehrsentwicklungsräumen sind im Flächennutzungsplan berücksichtigt worden.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1022-01 eingereicht am: 21.02.2024
Organisation:	Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Abteilung:	untere Naturschutzbehörde
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Fehlanzeige

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1023-01 eingereicht am: 30.01.2024
Organisation:	Landesamt für Soziales und Versorgung
Abteilung:	Assistenz der Präsidentin
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Mit u.g. E-Mail vom 08.01.2024 begehren Sie die Stellungnahme des LASV gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange. Hierzu möchte ich Ihnen im Auftrag mitteilen, dass das Landesamt für Soziales und Versorgung von den beabsichtigten Maßnahmen nicht betroffen ist.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1025-01 eingereicht am: 08.02.2024
Organisation:	Landesamt für Bauen und Verkehr
Abteilung:	Abteilung 2, Dezernat 24
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Cottbus

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Ihre Nachricht vom 8. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.

Mit der vorliegenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) soll ein einheitlicher FNP für das gesamte Stadtgebiet geschaffen werden. Dieser ist an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen angepasst, integriert die aktuell vorliegenden Konzepte für die Stadtentwicklung und trägt der neuen Strukturentwicklung Rechnung.

Aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes bezogen auf die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV bestehen gegen die im FNP-Entwurf dargestellten Entwicklungsziele keine Einwände.

Bahnflächen sind gewidmete Verkehrsflächen und bedürfen zur Festlegung und Darstellung als kommunale Planungsfläche der Freistellung als Bahnbetriebsfläche nach Antrag beim Eisenbahn – Bundesamt Berlin.

Zu Fragen der Eisenbahninfrastruktur verweise ich auf die Stellungnahmen der ebenfalls am Verfahren beteiligten Deutsche Bahn AG.

Zum Bereich Binnenschifffahrt teile ich Ihnen mit, dass schifffahrtsrechtliche Belange durch den FNP der Stadt Cottbus nicht berührt werden, da schiffbare Landesgewässer und Binnenhäfen in der Zuständigkeit des LBV im Stadtgebiet nicht vorhanden sind.

Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Planungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor.

Eine Beurteilung des FNP aus ziviler luftrechtlicher Sicht erfolgt gesondert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV).

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Borchardt

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1026-01 eingereicht am: 21.02.2024
Organisation:	Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Abteilung:	untere Wasserbehörde
Abwägung:	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa bestehen keine Einwände zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.

Hinweise:

- 1\ Die im FNP dargestellten Bodennutzungen beeinträchtigen nicht den bestehenden oder geplanten Hochwasserschutz im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.
- 2\ Die im FNP dargestellten Bodennutzungen beeinträchtigen nicht die bestehende oder geplante Trinkwasserversorgung im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.
- 3\ Die im FNP dargestellten Bodennutzungen beeinträchtigen nicht die im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa befindlichen Oberflächengewässer und wirken sich nach unserer Einschätzung auch nicht nachteilig auf das Grundwasser aus.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Dem FNP-Entwurf wird keine Beeinträchtigung in Bezug auf Hochwasserschutz, die Trinkwasserversorgung und das Oberflächen- wie Grundwasser bescheinigt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1027-01 eingereicht am: 07.02.2024
Organisation:	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
Abteilung:	Ref. B2 – Ländliche Neuordnung
Abwägung:	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Mit E-Mail vom 08. Januar 2024 haben Sie das o.a. Vorhaben angezeigt, zu welchem hiermit zuständigkeithalber die Stellungnahme ergeht. Als Träger öffentlicher Belange im Bereich Agrarstruktur besitzt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Dienstsitz Luckau eine besondere Verantwortung für die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft und für die Landentwicklung. In dieser Funktion und als zuständige Flurbereinigungsbehörde wird zu der geplanten Maßnahme Stellung genommen.

Die Flurbereinigungsverfahren Cottbuser Ostsee VNr.:600117 und Schwarzer Graben VNr.: 600319 sind unmittelbar von den Planungen betroffen.

Die Flurbereinigungsbehörde ist daher über den Planungsstand laufend zu halten.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) wurde und wird gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt und zum Verfahrensstand informiert. Zu den Flurbereinigungsverfahren gibt es ein separates Kapitel in der Begründung des Flächennutzungsplanes.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1028-01 eingereicht am: 06.02.2024
Organisation:	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
Abteilung:	Referat 15 Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten, Forschungsbauten und wissenschaftliche Großgeräte
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Nach interner Prüfung Ihrer Unterlagen (u.a. die beiden Hauptpläne und die textliche Begründung ab S.144) können wir Ihnen mitteilen, dass die für den Hochschulbau Brandenburg relevanten Flächen der BTU, betreffend den Zentralcampus, den Campus Sachsendorf sowie den Nordcampus, alle - wie benötigt - als Sonderbaugebiet FORS ausgewiesen sind.

Dasselbe trifft für die Flächen des IUC – Hochschulmedizin im Bereich des CTK mit der Spezifikation Klinik zu.

Die Flächen des Lausitz-Science-Parks (TIP), die mit LSP und FORS gekennzeichnet sind, können von uns ebenso bestätigt werden.

Alle genannten Bereiche und Gebiete sind als Sonderbaugebiete deklariert und können somit in Zukunft zu Forschungszwecken, Lehrzwecken oder Klinikzwecken entwickelt werden.

Uns ist aktuell keine Vergrößerung oder andere Änderung der ausgewiesenen Bereiche bekannt.

Uns ist aufgefallen, dass in Ihrem Plan „Anlage_1_-_FNP_Hauptplan_Blatt_1“ die folgende Bezeichnung in der Legende fehlt, die auf unseren Gebieten mehrfach zu finden ist: "Ablagerung".

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die gegebenen Hinweise werden als Zustimmung der getroffenen Darstellungen im FNP gewertet und daher zur Kenntnis genommen. Zur vermeintlich fehlenden Auflistung der Zweckbestimmung "Ablagerung" in der FNP-Legende ergeht folgender Hinweis: Es werden nur Themen in die Legende des FNP aufgenommen, wenn diese in der Zielausrichtung eine entsprechende Flächen- und Nutzungsrelevanz aufweisen können. Hierzu muss ergänzend ausgeführt werden, dass im FNP Cottbus nur Flächennutzungen dargestellt werden ab einer Größenordnung von 0,5 ha. In Cottbus sind keine geplanten Ablagerungsflächen in dieser Größenordnung vorgesehen. Kleinere, bestehende Ablagerungen werden im FNP Cottbus nicht dargestellt, zumal diese Flächen bzw. Nutzungen auch kein Entwicklungsziel als Ver- und Entsorgungsflächen sind.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1029-01 eingereicht am: 02.02.2024
Organisation:	50Hertz Transmission GmbH
Abteilung:	OGZ Netzbetrieb Zentrale
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Nordwestlich verlaufen jedoch außerhalb des Stadtgebietes folgende Anlagen der 50Hertz, deren Freileitungsschutzstreifen auf das Stadtgebiet wirken:

- 380-kV-Leitung Preilack-Graustein 541/542 sowie
- 380-kV-Leitung Preilack-Streumen-Altdöbern 559/563/560

Betroffen sind ggf. Teilflächen der Flurstücke 27, 30, 265, 267, 302 und 351 der Flur 007, Gemarkung Sielow.

Gemäß der Flächendarstellungen im FNP-Entwurf ist derzeit kein Konfliktpotenzial erkennbar. Wir bitten jedoch um eine Kennzeichnung im Planbild sowie die Aufnahme in den Erläuterungsbericht.

Digitale Daten können unter geodatenbereitstellung@50hertz.com abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer 2024-000621-01-OGZ, das gewünschte Dateiformat (GeoPackage, Shapefile, DXF, KML oder PDF) sowie das gewünschte Koordinatenreferenzsystem an. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Freundliche Grüße 50Hertz Transmission GmbH

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Entsprechend übergebener Daten ist festzustellen, dass der Trassenverlauf das Cottbuser Stadtterritorium im nordwestlichen Bereich zwar tangiert, aber nicht quert. Insofern ist eine nachrichtliche Übernahme der Freileitungen für den Cottbuser Flächennutzungsplan nicht relevant. Schutzstreifen zu Freileitungen sind kein Regelungsinhalt der Flächennutzungsplanung und werden wenn erforderlich auf den nachgelagerten Ebenen der verbindlichen Bauleitplanung und der Baugenehmigung berücksichtigt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1030-01 eingereicht am: 06.02.2024
Organisation:	Wasser- und Bodenverband Oberland Calau
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 08. Januar 2024 nehmen wir wie folgt Stellung;

1. Bauherr: Stadt Cottbus

2. Örtliche Lage:

Stad/Gemeinde: Stadt Cottbus

Bundesland: Brandenburg

Landkreis: Stadt Cottbus

Einzugsgebiet: Priorgraben (D-Gebiet) Spreeaue (A-Gebiet)

Tabelle 1: Planbereiche in den der WBVOC betroffen ist

LNr. Plangebiet Vorhaben Gewässer

1 GAWA 1 Flächen für Wald (Aufforstung. randlich Baumreihen) LC 020, LC 021

2 GAWdiv Einzel- und Reihenhausbauung (verstädtert).

Feldgehölzähnliche im Siedlungsbereich (§) X 2, naturferne Forste, Grünfläche, vereinzelt Baumreihen
(randlich) (hochw.) LC 020

3 GG LW1 Obstbaumbestände, Gartenbau. sehr kleiner Anteil der Fläche Grünfläche. Fläche für
Landwirtschaft LC 130

4 GGG 1 Gewerbliche Bauflächen, überwiegend

Obstbaumbestände, Gartenbau, z.T. Industrie-,

Gewerbe-, Handel- und Dienstleistungsflächen, randlich Baumreihe (hochw.) L 130

5 GA GM 1 Naturferne Forste, z. T. Gemeinbedarfsfläche, Lc 131

6 MAW1 Wohnbauflächen zc 156

7 MAWdiv Wohnfläche zc 156

8 MAM 1 Gemischte Bauflächen zc 156

9 MAM4 Gemischte Bauflächen zc 156

10 MAM2 Gemischte Bauflächen ZC 156

11 SVW2 Wohnbauflächen zc 156

12 SVW1 Wohnfläche zc 156

13 SVW div. Zierrasen/Scherrasen, Industrie- und Gewerbebrache, Einzel- und Reihenhausbauung,
zc 156

14 SMW15 Wohngebiet mit Grünbrachflächen LC58a

15 SKGr 1 Gemeinschaftsflächen LC 058 und LC 058/1

16 SMGM5 Naturferne Forste, Zierrasen/Scherrasen, randlich angrenzend Graben (§) +
standorttypischer Gehölzsaum an Gewässer LC 058/2

17 SMGr1 überwiegend Grünlandbrachen frischer Standorte, randlich z.T. Kleingartenanlage und naturferne Forste, Graben LC58a

18 SPGr5 überwiegend Grünlandbrache LC058

19 SPGr3 überwiegend Grünlandbrache LC058

20 SKW11 Frischwiesen und Frischweiden, Acker, Grünflächen, kl. Fl. Wohn und Mischgebiet, ZC 192 und zc192/2

21 DÖM 1 Grünfläche, Frischwiesen und Frischweiden, kl. Fl. Dorfgebiet LC055

22 DÖW3 Frischwiesen und Frischweiden, Grünland, naturferne Forste, Grünfläche, z.T. Einzel und Reihenhausbauung LC 55 a und LC 55

23 DöWdiv Dorfgebiet, Einzel- und Reihenhausbauung LC 55 a und LC 55

24 DöWa2 Waldfläche LC 055a

3. Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

Entwurf der Freiflächennutzung und Anlagen

4. Forderungen/ Hinweise:

Dem Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ (WBVOC) obliegt gemäß § 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) die Gewässerunterhaltungspflicht der in Tabelle 1 genannten Gewässers II. Ordnung. Darüber hinaus ist der WBVOC nach § 82 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) für die wasserwirtschaftlichen Anlagen unterhaltungspflichtig. Dementsprechend sind folgende Forderungen und Hinweise zu berücksichtigen.

Forderungen:

4.1. Bei der Planung und Errichtung von baulichen Anlagen, Einfriedungen oder Anpflanzungen ist nach § 38 Abs. 3 WHG ein Abstand zum Gewässer von mindestens 5 m als Unterhaltungstreifen einzuhalten.

4.2. Der Radius von Schleppkurven im Bereich zwischen Gewässer, Zaun und Pflanzfläche ist großzügig zu berücksichtigen.

4.3. Die Gewässer müssen zu Unterhaltungszwecken dem WBVOC stets uneingeschränkt zugänglich sein. Dies gilt ebenso für verrohrte Gewässerabschnitte. Die genaue Wegeführung ist vorab gemeinsam mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen.

4.4. Zu wasserwirtschaftlichen Anlagen ist bei den Planungen von Bauwerken oder Bepflanzungen ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten, um im Falle von erforderlichen Bau-, Reparatur- oder Ertüchtigungsmaßnahmen die nötige Baufreiheit zu haben.

4.5. Durch den Baustellenbetrieb darf der freie Wasserabfluss nicht behindert werden.

4.6 Der Baubeginn ist dem WBVOC schriftlich anzuzeigen.

4.7. Der WBVOC ist in die weitere Planschritte der Freiflächennutzung mit einzubeziehen.

4.8. In den Planbereichen SK Gr 1; SP Gr 5; SP Gr 3; SK W1 .1; SM GM 5; SM W1 5 und SM Gr 1 werden aktuell LWH-Maßnahmen zur Verbesserung des Grabensystems Schmellwitz geplant. Aufgrund dessen empfehlen wir das Planungsbüro 11HC“ aus Cottbus (Ansprechpartner: Herr Pfeifer) mit einzubeziehen.

****Hinweise:****

4.9 Die Stellungnahme ersetzt nicht die erforderliche Genehmigung bzw. Erlaubnis der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus. Durch diese Stellungnahme zum Standort werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.

4.10 Wir weisen ergänzend darauf hin, dass entstehende Mehrkosten der Gewässerunterhaltung, die durch u.a. Bauwerke entstehen können, gemäß § 85 BbgWG vom WBV gegenüber dem Eigentümer geltend gemacht werden.

Gegen das Vorhaben bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn die im Punkt 4 abgegebenen Forderungen/Hinweise dieser Stellungnahme zum Standort berücksichtigt werden. Bei Veränderungen der dieser Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig. Die Stellungnahme ist zwei Jahre gültig.

Wir bitten um Zusendung einer Kopie der wasserrechtlichen Zulassung, gern auch digital an die o.g. E-Mailadresse.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Schloddarick

Geschäftsführer

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie berührt jedoch nicht den Regelungsgehalt der Flächennutzungsplanung und ist damit nicht abwägungsrelevant. Der FNP plant weder konkrete wasserbauliche Maßnahmen noch regelt er die Unterhaltung von Gewässern. Von daher sind die aufgeführten Belange der Stellungnahme nicht FNP-relevant.

Eine wasserrechtliche Zulassung zum FNP ist zudem nicht erforderlich und liegt deshalb auch nicht vor.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1032-01 eingereicht am: 27.02.2024
Organisation:	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung:	Verbraucherschutz
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Fehlanzeige

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1038-01 eingereicht am: 13.02.2024
Organisation:	Eisenbahn-Bundesamt
Abteilung:	Außenstelle Berlin
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Ich danke Ihnen für die Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) als Träger der öffentlichen Belange der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes. Ihr Stellungnahmeersuchen wird hier unter dem Geschäftszeichen 51136-511pt/063-2312#001 bearbeitet.

I. Vorbemerkung

Das EBA prüft nicht die Vereinbarkeit der Planung aus Sicht der Betreiber der Bahnbetriebsanlagen. Sofern von Ihnen nicht zwischenzeitlich bereits veranlasst, wird die Beteiligung des Infrastrukturbetreibers DB InfraGO AG als Träger öffentlicher Verkehrsbelange sowie Grundstückseigentümer über die DB AG DB Immobilien empfohlen.

II. Stellungnahme

Es wird empfohlen, für nachfolgende städtebauliche Planungen an geeigneter Stelle als zu beachtende immissionsschutzrechtliche Belange des Schienenverkehrs festzuhalten:

- Die etwaige Duldungspflicht heranrückender Bebauung oder Nutzung;
- die schutzmindernde Wirkung plangegebener Bahnvorbelastung;
- die Möglichkeit von Veränderungen im Maß der Belästigungen, insbes. Lärm und Erschütterung, welche sich in der Spannweite des regulären Betriebs der Bahnanlagen halten.

III. Hinweis

Ausweislich der Flächenbilanz Seite 178 der Begründung des Planentwurfs soll sich der Anteil der Bahnfläche am Stadtgebiet von 192 ha auf 197 ha verringern. Von den in diesem Zusammenhang in der Vergangenheit beantragten Freistellungen von Bahnbetriebszwecken ist soweit ersichtlich derzeit nur noch ein Antrag der DB AG vom 26.04.2019 betreffend Gemarkung Altstadt Fl. 21 Flstk. 55 und Gemarkung Spremberger Vorstadt Fl. 143 Flstk. 63 ehem. Gbf Cottbus hier beim EBA anhängig.

Ich weise darauf hin, dass die gesetzlichen Vorgaben für Freistellungen zum Jahresende 2023 verschärft wurden. Freistellung von Bahnbetriebszwecken begehrende Antragsteller haben jetzt gesetzlich ausdrücklich angeordnet die ihnen bekannten, hierfür vorausgesetzten, teilweise neu gefassten erheblichen Tatsachen (ein das überragende öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung sowie Weiterentwicklung der antragsgegenständlichen Eisenbahninfrastruktur überwiegendes Interesse; endgültig weggefallenes Verkehrsbedürfnis für diese Bahnanlagen; etwaige vorgängige und bestandskräftige Stilllegungsentscheidungen) vollständig offenzulegen und auch im Übrigen bei der Sachverhaltsermittlung mitzuwirken (vgl. § 23 Abs. 3 u. 2 AEG – Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27.12.1993 BGBl. I 2378, 2396, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 22.12.2023 BGBl. I 2023 Nr. 49).

Im Auftrag gez. Weber (elektronisch)

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen wurde ebenfalls beteiligt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1044-01 eingereicht am: 21.02.2024
Organisation:	Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Abteilung:	Bauleitplanung
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Fehlanzeige

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1045-01 eingereicht am: 12.02.2024
Organisation:	Stadtverwaltung Cottbus/Chósebusz
Abteilung:	Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster - Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses wird zum Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Cottbus/Chósebusz nicht berührt. Die Umlegung (§ § 45 bis 79 BauGB) und die vereinfachte Umlegung (§ § 80 bis 84 BauGB) sind zulässig im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB.

Mit freundlichen Grüßen Sibylle Köster

SB Kommunale Bewertungsstelle / Bodenordnung

Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster Stadt Cottbus/Chósebusz Geschäftsbereich Bau,
Umwelt & Strukturentwicklung

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1053-01 eingereicht am: 21.02.2024
Organisation:	Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Abteilung:	untere Jagd- und Fischereibehörde
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Fehlanzeige

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1063-01 eingereicht am: 20.02.2024
Organisation:	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung:	Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Entwurf Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus/Chosebus

Arbeitsschutzrechtliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes für die Stadt Cottbus bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher sich keine Bedenken oder Einwände

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Flamann

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Es bestehen keine Bedenken oder Einwände zum FNP-Entwurf. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1065-01 eingereicht am: 21.02.2024
Organisation:	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Abteilung:	Dezernat Planung Süd, Dienststätte Cottbus
Abwägung:	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Cottbus Stand: 30.06.2023

Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen zum o. g. Entwurf des Flächennutzungsplanes nimmt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS Bbg.) wie folgt Stellung:

Hinweis:

Für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- und Landesstraßen sind gemäß § 9a Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) bzw. § 5 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) Gemeinden mit mehr als 50.000 bzw. 80.000 Einwohnern Träger der Straßenbaulast. Außerhalb der Ortsdurchfahrt sind bei der Aufstellung von Planungen die Restriktionsbereiche und Abstandsflächen zu den betroffenen Bundes- und Landesstraßen zu beachten (Anbauverbotszonen gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), § 24 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)).

Die Anschlussbereiche von auszubauenden und neuen Erschließungsstraßen, zu errichtenden Zufahrten und Baustellenzufahrten an Bundes- und Landesstraßen sind mit dem LS, abzustimmen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Daniela Hantschke

Sachgebietsleiterin Entwurfs- und Erhaltungsplanung Süd 1

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Restriktionsbereiche und Abstandsflächen zu Bundes- und Landesstraßen sind der Stadt Cottbus bekannt. Auch die Zustimmungspflicht bei Vorhaben, welche im Zusammenhang mit Bundes- und Landesstraßen stehen, werden grundsätzlich im allgemeinen Verwaltungsablauf beachtet. Eine Auswirkung dieser Hinweise auf die Flächennutzungsplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplanes jedoch nicht erkannt werden.

Die Hinweise sind nicht FNP-relevant.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1066-01 eingereicht am: 21.02.2024
Organisation:	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.
Abteilung:	Regionalbereiche Ostbrandenburg und Südbrandenburg
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Stellungnahme zum Entwurf Neuaufstellung Flächennutzungsplan Stadt Cottbus (Stand: 30.06.2023)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die erstmalige Beteiligung an der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit Planungsstand 30.Juni 2023.

Ziel der Neuaufstellung ist es, einheitliche FNP-Grundlagen für das gesamte Stadtgebiet im Rahmen der hoheitlichen Stadtentwicklung bis zum Jahr 2040 zu schaffen. Dabei soll der FNP an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen angepasst werden und gleichzeitig die aktuell vorliegenden kommunalen Planungs- und Entwicklungskonzepte berücksichtigen. Ein weiterer Anspruch an die Neuaufstellung des FNP bildet die aktuelle und zukünftige Strukturentwicklung für die Stadt Cottbus.

Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB können wir nach Prüfung der aktuellen Entwurfsvorlage mitteilen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine grundlegenden Einwände bestehen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1066-02 eingereicht am: 21.02.2024
Organisation:	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.
Abteilung:	Regionalbereiche Ostbrandenburg und Südbrandenburg
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja (ohne spezifischen Raumbezug)

Stellungnahme:

Da dem FNP aufgrund seiner Aufgabe die Programmierung und Koordinierung gemeindlicher Ordnung zukommt, kommt dem FNP gleichwohl auch die maßgebende Leitfunktion in der gemeindlichen Entwicklung zu. Gestatten Sie uns folgende Hinweise. Der HBB wurde im Rahmen der Fortschreibung des kommunalen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes (2016) beteiligt. Dem Fachbereich Stadtentwicklung liegt eine Stellungnahme mit Schreiben vom 15.04.2016 vor. Bereits in dieser Stellungnahme hat der HBB auf die landesweite Einzelhandelsflächenerfassung 2015/2016 hingewiesen. Diese Erfassung wurde 2021/2022 erneut aktualisiert. Insofern könnten für die geplante Fortschreibung des Einzelhandels- und Flächenkonzeptes 2024, wie unter Pkt. 3.4, Seite 50 Abschnitt 205 beschrieben, diese Daten eine Grundlage bilden, um im Fortschreibungsprozess die Datenbasis auch für den Cottbusser Verflechtungsbereich abgleichen zu können.

Bitte beachten Sie, dass es lt. vorliegender Aktualisierung der Einzelhandelsflächenerfassung Land Brandenburg in 2021/2022 für die Stadt Cottbus (Stand Oktober 2022) bereits 236 leerstehende Einzelhandelsgeschäfte gab. Dieser Leerstand hat sich mit dem Verlust der ehemaligen GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH in der August-Bebel-Straße 2 mit ca. 10.700 qm Verkaufsfläche wesentlich erhöht.

Da die Stadt Cottbus nunmehr Immobilieneigentümer dieser ursprünglichen Handelsimmobilie ist und das Entwicklungskonzept des Hauses als „Stadtforum K“ mit multifunktionaler Ausrichtung mittels Mix aus Handel und Dienstleistungen plant, möchten wir für die FNP-Neuaufstellung für diesen Standort ebenso eine multifunktionale Entwicklungsmöglichkeit empfehlen. Wir begründen unsere Empfehlung mit dem immer schneller werdenden Transformationsprozess des Handels durch Einsatz von Möglichkeiten der Digitalisierung, um im gesamten Wirtschaftsentwicklungsprozess weltweit mithalten und gleichzeitig Vielfalt der Branche darstellen zu können. **Insofern begrüßen wir ausdrücklich die geplante Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für 2024 und bitten um erneute Beteiligung des HBB.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Bei der Fortschreibung des EHVK 2024 wurde die Einzelhandelsflächenerfassung 2021/2022 als Datengrundlage genutzt. Die Fortschreibung ist zwischenzeitlich abgeschlossen und das Konzept als städtebauliches Entwicklungskonzept i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch durch die STVV im Dezember 2024 beschlossen.

Unter Berücksichtigung der Angebotsqualität in Handel, Dienstleistung und Gastronomie, die Gestaltung des öffentlichen Raums und die Wettbewerbsfähigkeit des Einzelhandels (stationär und digital) werden im Konzept spezifische Maßnahmen und Handlungsempfehlungen gegeben, die den Einzelhandelsstandort Cottbus/Chósebuz langfristig sichern und stärken sollen. Die rechtsverbindliche Abgrenzung und Hierarchisierung der zentralen Versorgungsbereiche, die Anpassung der Sortimentsliste und der Leitlinien verfolgen dabei insbesondere das Ziel der Stärkung der Innenstadt. Die rechtsverbindliche Abgrenzung und Hierarchisierung der zentralen Versorgungsbereiche, die Anpassung der Sortimentsliste und der Leitlinien verfolgen dabei insbesondere das Ziel der Stärkung der Innenstadt.

Die Abgrenzungen der zentralen Versorgungsbereiche werden in den Darstellungen des FNPs angepasst.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1066-03 eingereicht am: 21.02.2024
Organisation:	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.
Abteilung:	Regionalbereiche Ostbrandenburg und Südbrandenburg
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Im Weiteren möchten wir unter Pkt. 3.4, Seite 52 Abschnitt 210, bezogen auf die Zielsetzung einer nachhaltigen Stadtentwicklung, hier insbesondere Erreichbarkeit der Zentren darauf hinweisen, dass jeder Bürger und jede Bürgerin (gleich welchen Alters), ebenso wie unterschiedliche Wirtschafts- und Dienstleistungsunternehmen auf eine vielfältige Verkehrsinfrastruktur angewiesen sind. Hier sind ausgewiesene Verkehrsexperten unbedingt Voraussetzung, die über aktuelle Kenntnis technisch basierter Verkehrsentwicklungen verfügen, die eine Vielfältigkeit der Nutzer widerspiegeln. Eine wirkliche „Stadt der kurzen Wege“ kann einen positiven Entwicklungsprozess erst dann entfalten, wenn die Integration aller Verkehrsnutzer (Pendlerverkehr, Wirtschafts- und Dienstleistungsverkehr, Lieferverkehr, Entsorgungsverkehr, Rad- und Tourismusverkehr, etc.) erreicht wird. Da die Entwurfsvorlage Anlagen zu Hauptverkehrsstraßen, Nahverkehrsstraßen und Radverkehrsstraßen enthält, gibt der HBB die dringende Empfehlung, unter Pkt. 3.14 den Wirtschafts- und Dienstleistungsverkehr als gesonderten Abschnitt mit aufzunehmen (analog genannter Verkehrsdifferenzierung, S. 113-117) Wir begründen unsere dringende Empfehlung mit der in der Entwurfsvorlage genannten Ausgangslage im Abschnitt 396 auf S. 113, da hier ein Ansatz von „vernetzter Wirtschaft“ genannt wird und auch der HBB die Auffassung vertritt, dass eine Großstadt ohne Verkehr undenkbar ist, sollten nachhaltig klimafreundliche Verkehrsarten für alle Nutzer möglich sein sowie zur wirtschaftlichen Stärkung beitragen können, einschließlich der notwendigen Ladeinfrastruktur unter Nutzung von Fördermitteln.

Ein Beispiel: Bereits heute gibt es Möglichkeiten z. B. Solarmodule in vorhandene Radwege zu integrieren. <https://goinggreen.ran.de/solar-radwege-was-bringen-fahrradwege-mit-solarmodulen>

Wir bitten darum, den HBB über das Beteiligungsergebnis zu informieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Minkley

Regionalleiterin Ost- und Südbrandenburg

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Eine gesonderte Erfassung des Dienstleistungs- und Wirtschaftsverkehrs liegt der Stadt Cottbus nicht vor, so dass hierzu im Flächennutzungsplan keine Aussagen getroffen werden können. Dies ist auch kein Belang der Flächennutzungsplanung, sondern ist ggf. integraler Bestandteil der Verkehrsentwicklungsplanung. Der Belang wird zur Kenntnis genommen. Er berührt jedoch nicht den Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes und ist damit nicht abwägungsrelevant.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1073-01 eingereicht am: 27.02.2024
Organisation:	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung:	Arbeitsschutz
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Fehlanzeige

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1074-01 eingereicht am: 20.02.2024
Organisation:	LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Registriernummer 643240005

Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus, Entwurf vom 30.06.2023

hier: Wasserversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des Flächennutzungsplans Cottbus mit dem Stand 30.06.2023 nehmen wir zur Wasserversorgung und -verteilung wie folgt Stellung:

Unsere Hinweise zur Abwasserbehandlung und -behandlung übermitteln wir parallel zu dieser Stellungnahme direkt an das zuständige Amt für Abfallwirtschaft, Stadtreinigung und Abwasserentsorgung der Stadt Cottbus. Nach Prüfung dort geht Ihnen eine Stellungnahme zur Abwasserentsorgung von diesem Amt fristgemäß zu.

Eine Kopie unserer Stellungnahme geht daher parallel an die Stadt Cottbus, Amt für Abfall Wirtschaft, Stadtreinigung und Abwasserentsorgung, zur Information.

Wasserversorgung

Anlage_1_-_FNP_Hauptplan_Blatt_1

Korrektur:

Das Symbol für Wasser auf der westlichen Seite der B169 ist zu entfernen.

Begründung: Das Wasserwerk ist nur auf der östlichen Seite vorhanden. Zwei Symbole führen zu Irritationen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Das Symbol dient der Beschreibung der Zweckbestimmung der dargestellten Nutzungskategorie. Die Ver- und Entsorgungsfläche erhält jeweils ein Symbol entsprechend der Zweckbestimmung, um die jeweilige Art der baulichen Nutzung näher definieren zu können. Die bezeichnete Fläche ist eine Fläche für die Ver- und Entsorgung, auf welcher sich wasserbauliche Anlagen befinden. Im FNP werden die tatsächlich genutzten bzw. geplanten Nutzungen dargestellt. Durch die trennende Wirkung der B 169 gibt es zwei eigenständige Ver- und Entsorgungsflächen, welche auch entsprechend in Ihrer Zweckbestimmung erklärt werden.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1074-02 eingereicht am: 20.02.2024
Organisation:	LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Anlage_2_-_FNP_Hauptplan_Blatt_2, Nutzungsbeschränkungen

Es fehlt die Darstellung der Trinkwasserschutzzonen als Schutzgebiete. Dies ist nachzuholen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die Wasserschutzzonen nur im Hauptplan 1/2 zum Flächennutzungsplan Cottbus nachrichtlich übernommen worden, um die einzelnen Flächennutzungen besser mit den Schutzzonen abgleichen zu können. Beide Hauptpläne (Blatt 1/2 und Blatt 2/2) sind integraler Bestandteil des FNP Cottbus/Chósebus, so dass von einer zusätzlichen Übernahme in den Plan 2/2 nicht Gebrauch gemacht wird.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1074-03 eingereicht am: 20.02.2024
Organisation:	LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Anlage_3_-_Begründung_Teil_I_Erläuterungsbericht (Abschnitt 3.12 Ver- und Entsorgung, Seite 96, Nummer 358)

Original:... heute gewandelt. Das Gesamtvolumen der Trinkwasserspeicher hat sich seitdem erhöht und lag 2020 bei 18.800 m3. Auf der Nachfrageseite ist ein leichtes Wachstum erkennbar. So stieg die Anzahl der Hausanschlüsse von 14.760 (2012) auf 15.549 (2020) sowie die Wasserabgabe von 4.257.000 m3 (2012) auf 4.749.000 m3 (2020).

Korrektur bzw. Aktualisierung:

... heute gewandelt. Auf der Nachfrageseite ist ein leichtes Wachstum erkennbar. So stieg die Anzahl der Hausanschlüsse von 14.760 (2012) auf 15.717 (2022) sowie der Wasserverbrauch von 4.257.000 m3 (2012) auf 4.595.945 m3 (2022). Das Gesamtvolumen der Trinkwasserspeicher beträgt 18.800 m3 (2022).

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Hinweise werden in der Begründung des Flächennutzungsplanes korrigiert.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1074-04 eingereicht am: 20.02.2024
Organisation:	LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Anlage_3_-_Begründung_Teil_1__Erläuterungsbericht (Abschnitt 4.3 Flächen für Ver- und Entsorgung, Nummer 583, Seite 160, Abbildung 28)

Korrektur: Das Symbol für Wasser auf der westlichen Seite der B169 ist zu entfernen.

Begründung: Das Wasserwerk ist nur auf der östlichen Seite vorhanden. Zwei Symbole führen zu Irritationen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Das Symbol dient der Beschreibung der Zweckbestimmung der dargestellten Nutzungskategorie. Die Ver- und Entsorgungsfläche erhält jeweils ein Symbol entsprechend der Zweckbestimmung, um die jeweilige Art der baulichen Nutzung näher definieren zu können. Die bezeichnete Fläche ist eine Fläche für die Ver- und Entsorgung, auf welcher sich wasserbauliche Anlagen befinden. Im FNP werden die tatsächlich genutzten bzw. geplanten Nutzungen dargestellt. Durch die trennende Wirkung der B 169 gibt es zwei eigenständige Ver- und Entsorgungsflächen, welche auch entsprechend in Ihrer Zweckbestimmung erklärt werden.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1074-05 eingereicht am: 20.02.2024
Organisation:	LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Anlage_3_-_Begründung_Teil_I__Erläuterungsbericht (Abschnitt 4.3 Flächen für Ver- und Entsorgung, Nummer 589)

Zu korrigierender Text aus dem Original: ... der Seevorstadt notwendig. Alle übrigen Anlagen werden ... Korrektur, wenn der LWG-Forderung zum Planstandort SM M11 nachgekommen wird: ... der Seevorstadt notwendig. Für das Wasserwerk Fehrower Weg ist eine Erweiterungsfläche vorgesehen. Alle übrigen Anlagen werden. Korrektur, wenn der LWG-Forderung zum Planstandort SM Mil nachgekommen wird: ... der Seevorstadt notwendig. Für das Wasserwerk Fehrower Weg ist eine Erweiterungsfläche vorgesehen. Alle übrigen Anlagen werden...

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Als Ergebnis der Überprüfung der angemeldeten Bedarfe erfolgt eine Erweiterung der Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung "Wasser" in nördlicher Richtung entlang des Fehrower Weges bis an die Straße Am Zollhaus heran.

Der Verlust der Waldfläche ist gemäß Abstimmung mit dem Forstamt Spree-Neiße zur Sicherung infrastruktureller Bedarfe gerechtfertigt. Ein Ersatz der Waldfläche ist jedoch im Falle der Umwandlungsgenehmigung erforderlich.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1074-06 eingereicht am: 20.02.2024
Organisation:	LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Anlage_4.1_-_Beiplan_Trinkwasser__Abwasser: Fichtestaße

Die Trinkwasserhauptleitung Fichtestraße ist bis an die Gemarkungsgrenze zu Kolkwitz zu verlängern.

Begründung: Es handelt sich um die Haupteinspeisung Trinkwasser für Kolkwitz.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Trasse wird sowohl im Plan 2/2 des Flächennutzungsplanes als auch im Beiplan "Trinkwasser, Abwasser (Anlage 4.1)" ergänzt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1074-07 eingereicht am: 20.02.2024
Organisation:	LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Anlage_4.1_-_Beiplan_Trinkwasser__Abwasser: Mauster Straße

Die Trinkwasserhauptleitung Willmersdorf, Bereich Mauster Straße, ist bis an die Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Teichland zu verlängern.

Begründung: Es handelt sich um die Leitung zur Trinkwasserlieferung an die Gemeinde Teichland, Ortsteil Maust.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Trasse wird sowohl im Plan 2/2 des Flächennutzungsplanes als auch im Beiplan "Trinkwasser, Abwasser (Anlage 4.1)" ergänzt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1074-08 eingereicht am: 20.02.2024
Organisation:	LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Anlage_4.1_-_Beiplan_Trinkwasser__Abwasser: Groß Gaglow

Die Rohwasserleitung Harnischdorf ist im Bereich Groß Gaglow unterbrochen. Der fehlende Bereich ist zu ergänzen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Trasse wird sowohl im Plan 2/2 des Flächennutzungsplanes als auch im Beiplan "Trinkwasser, Abwasser (Anlage 4.1)" ergänzt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1074-09 eingereicht am: 20.02.2024
Organisation:	LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Anlage_5_-_Begründung_Teil_2__Umweltbericht: (Abschnitt 1.2.3 Fachplanungen, Seite 11)

Korrektur bzw. Aktualisierung: Hier ist das Abwasserbeseitigungskonzept (gemeinsam mit Niederschlagswasserbeseitigungskonzept) in der Fortschreibung 2023 aufzuführen, da im vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplans inhaltlich der (noch nicht bestätigte) Entwurf 2023 schon eingearbeitet wurde.

Anlage_5_-_Begründung_Teil_2__Umweltbericht_S. 28:1. Absatz Trinkwasserschutz (1. Absatz Trinkwasserschutz)

Original: \[...\] Zu dem Wasserwerk gehören die Fassungen Cottbus-Sachsendorf mit 42 Brunnen, die Fassung Hänchen mit fünf Brunnen und die Fassung Harnischdorf mit 16 Brunnen. Die Fassungen sind \[...\]

Korrektur: \[...\] Zu dem Wasserwerk gehören die Fassungen Cottbus-Sachsendorf mit 18 Brunnen, die Fassung Hänchen mit zwei Brunnen und die Fassung Harnischdorf mit 16 Brunnen. Die Fassungen sind \[...\]

****2. Absatz Trinkwasserschutz****

Original: 387 ha der Stadtfläche sind für die Gewährleistung einer hohen Trinkwasserqualität im Bereich der Wasserfassungen in Cottbus-Sachsendorf zum Trinkwasserschutzgebiet erklärt worden.

Korrektur: 1.140 ha der Stadtfläche sind für die Gewährleistung einer hohen Trinkwasserqualität im Bereich der Wasserfassungen in Cottbus-Sachsendorf zum Trinkwasserschutzgebiet (Zonen IIIB) erklärt worden.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der Belang wird aufgenommen und in der Begründung zum Umweltbericht korrigiert.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1074-10 eingereicht am: 20.02.2024
Organisation:	LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Anlage_7.1_-_Beiplan_Planflächen: Allgemein

Die LWG nutzt u. a. für die Planung der Wasserversorgung Trinkwasserrohrnetzmodelle. Das Rohrnetzmodell Cottbus enthält für die Stadt Cottbus zurzeit 40 größere Planstandorte, die uns aufgrund der Beteiligung der LWG als Träger öffentlicher Belange bei Planverfahren bekannt sind und die als realistisch eingestuft wurden. Der Entwurf des Flächennutzungsplans enthält deutlich mehr Standorte. Grundsätzlich können diese mit Trinkwasser versorgt werden, teilweise werden dafür aber sehr erhebliche Investitionen auch in den vorgelagerten Trinkwasserversorgungsanlagen erforderlich sein.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1074-11 eingereicht am: 20.02.2024
Organisation:	LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Anlage_7.1_ -_Beiplan_Planflächen: Planfläche SM M11

Die gemischte Planfläche SM Mi I grenzt östlich an den Standort der LWG mit der Adresse Fehrower Weg 5. Dort befinden sich die Bereiche Trinkwasserrohrnetz, Bau und Lager der LWG sowie das Wasserwerk Cottbus-Fehrower Weg mit Aufbereitungsanlage, Reinwasserbehältern und Pumpenanlage.

Für die Absicherung des wachsenden Wasserbedarfs der Stadt Cottbus muss in der Zukunft wahrscheinlich das Wasserwerk Cottbus-Fehrower Weg erweitert werden. Dazu muss sehr wahrscheinlich die Aufbereitungsanlage komplett erneuert und erweitert werden, und dies ist auf den vorhandenen Flächen der LWG nicht möglich.

Deshalb sollte im Flächennutzungsplan der östliche Teil der gemischten Planfläche SM Mi 1 oder die Fläche nördlich von Fehrower Weg 5 für eine Flächengröße wie das bestehende LWG Gelände Fehrower Weg 5 als Fläche zur Ver- und Entsorgung reserviert werden.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

In Abstimmung mit dem Forstamt Spree Neiße konnte eine Erweiterungsfläche für das Wasserwerk einvernehmlich abgestimmt werden. Diese soll nun abweichend vom hier aufgeführten Wunschstandort nördlich des bestehenden Wasserwerkes entlang des Fehrower Weges bis an die Straße Am Zollhaus heran eingeordnet werden. Grund hierfür ist, dass der betroffene Wald entsprechend der Waldkategorisierung des Landes Brandenburg als "kleine Waldfläche in waldarmen Gebieten" klassifiziert wurde. Diese Waldkategorie untersteht einem besonderen Schutz und ist nur in absoluten Ausnahmefällen einer anderen Nutzungsart zuzuführen. Für infrastrukturelle Vorhaben besteht grundsätzlich Zustimmung, unter der Voraussetzung, dass so wenig wie möglich Wald in Anspruch genommen wird. Die nördliche Variante würde wesentlich weniger Wald in Anspruch nehmen als die vorgeschlagene östliche Variante. Auf Nachfrage folgt auch die LWG diesem Standortvorschlag, der ähnlich den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes Cottbus/Chóseebuz gewählt wurde.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1074-12 eingereicht am: 20.02.2024
Organisation:	LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Anlage_5_-_Begründung_Teil_2_Umweltbericht_Seite II des Inhaltsverzeichnisses

Formaler Hinweis: Tippfehler in der Überschrift 5.4.5

Freundliche Grüße

Marten Eger (Technischer Geschäftsführer)

Jonas Krause (Technischer Leiter)

Verteiler

1 Kopie an die

Amt für Abfall Wirtschaft, Stadtreinigung und Abwasserentsorgung

Servicebereichsleiter Abwasserentsorgung

Herrn Tauschke

Neumarkt 5

03046 Cottbus

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der Belang wird aufgenommen und im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan korrigiert.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1074-13 eingereicht am: 20.02.2024
Organisation:	LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Registriernummer 643240005

Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus, Entwurf vom 30.06.2023

hier: Wasserversorgung, unsere Stellungnahme vom 14.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Erwiderung vom 27.02.2024 auf unsere Stellungnahme vom 14.02.2024.

Zu Punkt 1 Ihrer Erwiderung:

Wir gehen mit Ihrer Argumentation mit und bestätigen die von Ihnen vorgeschlagene Darstellung des Symbols „Wasser“ bzw. „Wasserwerk“ beiderseits der B 169. Das eigentliche Wasserwerk befindet sich östlich der B 169, westlich der B 169 liegt die Brunnengalerie V, die ja dem Wasserwerk zugeordnet werden kann.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Darstellung ist in Abstimmung mit der Lausitzer Wasser GmbH und Co KG korrekt und wird auch in der 02. Entwurfsfassung des Flächennutzungsplanes Cottbus/ Chóśebuz so bestehen bleiben.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1074-14 eingereicht am: 20.02.2024
Organisation:	LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Zu Punkt 2 Ihrer Erwiderung:

Mit der Anlage erhalten Sie einen Lageplan im Maßstab 1:2000 für das Wasserwerk Cottbus-Fehrower Weg. Bitte berücksichtigen Sie östlich des Wasserwerks gekennzeichnetete Fläche als künftige Erweiterungsfläche für das Werk.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

In Abstimmung mit dem Forstamt Spree Neiße konnte eine Erweiterungsfläche für das Wasserwerk einvernehmlich abgestimmt werden. Diese soll nun abweichend vom hier aufgeführten Wunschstandort nördlich des bestehenden Wasserwerkes entlang des Fehrower Weges bis an die Straße Am Zollhaus heran eingeordnet werden. Grund hierfür ist, dass der betroffene Wald entsprechend der Waldkategorisierung des Landes Brandenburg als "kleine Waldfläche in waldarmen Gebieten" als auch als Erholungswald der Intensitätsstufe 2 klassifiziert wurde. Diese Waldkategorien unterstehen einem besonderen Schutz und sind daher nur in absoluten Ausnahmefällen eine anderen Nutzungsart zuzuführen. Für infrastrukturelle Vorhaben mit einem öffentlichen Interesse besteht grundsätzlich Zustimmung, unter der Voraussetzung, dass so wenig wie möglich Wald in Anspruch genommen wird. Die nördliche Variante nimmt wesentlich weniger Wald in Anspruch als die vorgeschlagene östliche Variante. Auf Nachfrage folgt auch die Lausitzer Wasser GmbH und Co KG (LWG) diesem Standortvorschlag, der ähnlich den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes Cottbus/Chóśebuz gewählt wurde.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1076-01 eingereicht am: 21.02.2024
Organisation:	Kreisverband der Kleingärtner Cottbus-Stadt e.V.
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Widerspruch / Stellungnahme zum Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir Widerspruch gemäß § 3 Baugb gegen den Flächennutzungsplan ein, der am 08.01.2024 bis 01.03.2024 öffentlich ausgelegt wurde.

Wir sind der Meinung, dass der Entwurf des Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus unsere objektiv-rechtlich geschützten, eigenen Belange verletzt. Insbesondere

1\.. Folgende Kleingartenanlagen wurden nicht wie im durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Kleingartenentwicklungskonzept und im bisherigen Flächennutzungsplan schützenswürdigend aufgeführt und im Plan gekennzeichnet.

- KGA „Heiterer Blick“ (Fehrower Weg)
- KGA „ An der Spreewaldbahn“ (Fehrower Weg)
- KGA „ An der Rennbahn“ (Fehrower Weg)

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die benannten Kleingartenanlagen (KGA) sind nach Bundeskleingartengesetz zu beurteilen. Die Bedeutung der Kleingärten mit ihren ökologischen, städtebaulichen und sozialen Funktionen ist ungebrochen und aktueller denn je. Als Orte der Erholung und der Begegnung wird ein wichtiger Beitrag zur Bewältigung vieler aktueller Herausforderungen, darunter der Erhalt der Artenvielfalt, Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimaanpassung geleistet. Kleingartenvereine leisten zudem zivilgesellschaftliche Aufgaben, indem in ihnen alle sozialen Schichten der Gesellschaft vertreten sind.

Nach 2030 ist laut Kleingartenentwicklungskonzept die Veränderung der Nachfrage neu zu beurteilen. Gegenwärtig findet die Fortschreibung des Kleingartenentwicklungskonzeptes statt. In diesem Zusammenhang wurden die städtebaulichen Ziele zum 02. FNP-Entwurf, insbesondere im Zusammenhang der Rückmeldungen der Beteiligung und auf Grundlage der neuen Bevölkerungsvorausberechnung (2024), überprüft und angepasst. Im Ergebnis wurde auf die Darstellung einiger Flächen verzichtet. Somit entfällt auch die Überplanung gewisser KGA, wie bspw. „Heiterer Blick“, „An der Spreewaldbahn“ und „An der Rennbahn“. Diese werden im 02. FNP-Entwurf wieder als Grün- und Freifläche mit der Zweckbestimmung "Kleingarten" dargestellt. Hintergrund hierfür ist, dass die benannten KGA nicht zum Kerngebiet des zukünftigen Lausitz Science Parks gehören, sondern als langfristige Entwicklungsoption betrachtet werden. Eine Überplanung im Planungshorizont des neuen Flächennutzungsplans ist somit nicht absehbar.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1076-02 eingereicht am: 21.02.2024
Organisation:	Kreisverband der Kleingärtner Cottbus-Stadt e.V.
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Widerspruch / Stellungnahme zum Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir Widerspruch gemäß § 3 Baugb gegen den Flächennutzungsplan ein, der am 08.01.2024 bis 01.03.2024 öffentlich ausgelegt wurde.

Wir sind der Meinung, dass der Entwurf des Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus unsere objektiv-rechtlich geschützten, eigenen Belange verletzt. Insbesondere

1\. Folgende Kleingartenanlagen wurden nicht wie im durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Kleingartenentwicklungskonzept und im bisherigen Flächennutzungsplan schützenswürdigend aufgeführt und im Plan gekennzeichnet.

- KGA „Märkische Heide“ (Dissenchener Hauptstraße)

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die benannte KGA soll gemäß dem städtebaulichen Rahmenplan "Seevorstadt", welcher am 26.01.2022 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus beschlossen wurde, zu einem "Produktivpark" entwickelt werden. Im Rahmenplan wird dazu wie folgt ausgeführt: "Klimapark und Produktivpark ergänzen einander als markante Weitungen entlang der zentralen Gleistrasse: Der Klimapark ist das Herzstück, atmosphärisch wie strategisch aufbauend auf der weitestgehend bestehenden urbanen Wildnis. Der Produktivpark ist als öffentlich begeh- und durchquerbare Kleingarten- und Grabelandlandschaft angelegt [...]".

Somit steht die geplante städtebauliche Entwicklung einer Darstellung als Grün- und Freifläche mit der Zweckbestimmung "Kleingarten" nicht entgegen und wird daher in der 02. FNP-Entwurfsfassung auch so dargestellt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1076-03 eingereicht am: 21.02.2024
Organisation:	Kreisverband der Kleingärtner Cottbus-Stadt e.V.
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Widerspruch / Stellungnahme zum Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir Widerspruch gemäß § 3 Baugb gegen den Flächennutzungsplan ein, der am 08.01.2024 bis 01.03.2024 öffentlich ausgelegt wurde.

Wir sind der Meinung, dass der Entwurf des Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus unsere objektiv-rechtlich geschützten, eigenen Belange verletzt. Insbesondere

1\. Folgende Kleingartenanlagen wurden nicht wie im durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Kleingartenentwicklungskonzept und im bisherigen Flächennutzungsplan schützenswürdigend aufgeführt und im Plan gekennzeichnet.

- KGA „Akazienhain“ (Selbsthilfesiedlung)

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die KGA "Akazienhain" befindet sich innerhalb der Branitzer Siedlung und ist vollkommen umschlossen von Wohnbauflächen und Garagen. Gemäß des Wohnbaupotentialkatastern stellt dieser Standort (Planfläche SN W 4) im Zusammenhang der Garagen und KGA des einzige großflächige (langfristige) Wohnbaupotential in der Branitzer Siedlung dar. Aus diesem Grund wird an der Darstellung als Wohnbaufläche im 02. FNP-Entwurf, wie bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan, festgehalten.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1076-04 eingereicht am: 21.02.2024
Organisation:	Kreisverband der Kleingärtner Cottbus-Stadt e.V.
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Widerspruch / Stellungnahme zum Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir Widerspruch gemäß § 3 Baugb gegen den Flächennutzungsplan ein, der am 08.01.2024 bis 01.03.2024 öffentlich ausgelegt wurde.

Wir sind der Meinung, dass der Entwurf des Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus unsere objektiv-rechtlich geschützten, eigenen Belange verletzt. Insbesondere

1\.. Folgende Kleingartenanlagen wurden nicht wie im durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Kleingartenentwicklungskonzept und im bisherigen Flächennutzungsplan schützenswürdigend aufgeführt und im Plan gekennzeichnet.

- KGA „Freundschaft“ (Liebenwerdaer Str.)

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die KGA "Freundschaft" wird im 02. FNP-Entwurf aus der Planfläche "SV W 1" herausgelöst, um sie wieder als Grün- und Freifläche mit der Zweckbestimmung Kleingarten darzustellen. Lediglich der benachbarte Garagenstandort ist der Wohnbaufläche zuzuordnen. Die restlichen Flächen wurden bereits realisiert und baulich genutzt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1076-05 eingereicht am: 21.02.2024
Organisation:	Kreisverband der Kleingärtner Cottbus-Stadt e.V.
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Widerspruch / Stellungnahme zum Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir Widerspruch gemäß § 3 Baugb gegen den Flächennutzungsplan ein, der am 08.01.2024 bis 01.03.2024 öffentlich ausgelegt wurde.

Wir sind der Meinung, dass der Entwurf des Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus unsere objektiv-rechtlich geschützten, eigenen Belange verletzt. Insbesondere

1\.. Folgende Kleingartenanlagen wurden nicht wie im durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Kleingartenentwicklungskonzept und im bisherigen Flächennutzungsplan schützenswürdigend aufgeführt und im Plan gekennzeichnet.

- KGA „An der BUGA“ (Lindenplatz)

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die KGA "An der BUGA" wurde bereits im 01. FNP-Entwurf als Grün- und Freifläche dargestellt und verbleibt auch im 02. FNP-Entwurf in dieser Nutzung. Eine explizite Ausweisung der Zweckbestimmung "Kleingarten" erfolgt auf Grund der Kleinteiligkeit der Anlage nicht.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1076-06 eingereicht am: 21.02.2024
Organisation:	Kreisverband der Kleingärtner Cottbus-Stadt e.V.
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja (ohne spezifischen Raumbezug)

Stellungnahme:

Wir und unsere Mitglieder und Pächter sehen es nicht ein, sämtliche Kleingartenanlagen um den TIP (ehemaliger Flugplatz) für die Schaffung von neuen Wohnraum aufzugeben. Die Kleingartenanlagen sollten weiterhin den Bewohnern der Vogelsiedlung, der Stadtmitte und von Alt-Schmellwitz am aktuellen Standort zur Verfügung stehen.

Mit Ihrer Auswahl von ca. 700 Kleingartenparzellen die in den Außenrandbereich der Stadt Cottbus umgesiedelt werden sollen, sorgen Sie für erhebliche Unruhe. Die Folge wird ein Investitionsstopp der Kleingärtner sein und es wird Neuverpachtungsprobleme in den betreffenden Kleingartenanlagen geben.

Dieses Alles bereits bevor überhaupt konkrete Pläne seitens der Investoren vorliegen. Bei Notwendigkeit einer Inanspruchnahme von anzusiedelnden Firmen und Behörden oder sozialen Einrichtungen gäbe es mit Überplanung der Flächen im Rahmen eines B Plan Verfahrens immer noch die Möglichkeit.

Wir bitten Sie, unseren Widerspruch zu prüfen und uns die Möglichkeit zu geben, uns im Rahmen des Widerspruchsverfahrens zu äußern.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Eckhard Lehmann , Vorsitzender H. Brotzmann, Geschäftsführer

Kopie an: Vereinsakten Anlage(n): 1

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Mit der Überarbeitung des FNP-Entwurfes wurden auch die Darstellungen in der 01. FNP-Entwurfssfassung noch überplanter Kleingartenstandorte überprüft. Im Ergebnis werden im 02. FNP-Entwurf deutlich weniger Kleingartenanlagen überplant. Ursächlich dafür ist u. a. die zwischenzeitlich realisierte Verlagerung der KGA "An der Werkstatt" (ca. 100 Parzellen) sowie die reduzierten Wohnflächenbedarfe resultierend aus der aktualisierten Bevölkerungsvorausberechnung (2024).

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1085-01 eingereicht am: 28.02.2024
Organisation:	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Anhang erhalten Sie meine Stellungnahme zur Kenntnis.
Mit freundlichen Grüßen
Ralf Nakonz (X) keine Einwände

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1089-01 eingereicht am: 26.02.2024
Organisation:	Bundesamt für Infrastruktur,Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Abteilung:	Referat Infra I 3
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,
vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Im Auftrag

Mit freundlichen Grüßen

Schmidt

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1096-01 eingereicht am: 27.02.2024
Organisation:	Stadtverwaltung Cottbus/Chósebusz
Abteilung:	Büro OB
Abwägung:	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die rechtzeitige Einbindung und gute inhaltliche Vorbereitung zum Flächennutzungsplan. Im Folgenden möchte ich zu einzelnen Unterpunkten Stellung beziehen sowie Rückfragen stellen.

- Der Bereich des Pädagogischen Zentrums für Natur und Umwelt e.V. (und die angrenzende Kleingartenanlage) sind als Sonderbaufläche eingezeichnet. Mit welcher Begründung sind diese beiden Flächen dementsprechend kategorisiert?

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Das pädagogische Zentrum für Natur und Umwelt in der Dahlitzer Straße 12 ist im 01. FNP-Entwurf als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Schulgarten" dargestellt. Städtebauliches Ziel ist der Erhalt der Anlage an dieser Stelle. Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind sowohl bauliche als auch freiraumplanerische Nutzungen zulässig. Die angrenzende Kleingartenanlage wurde bereits als Grün- und Freifläche mit der Zweckbestimmung "Kleingarten" dargestellt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1096-02 eingereicht am: 27.02.2024
Organisation:	Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus
Abteilung:	Büro der Oberbürgermeisters - Kinder und Jugendbeauftragte
Abwägung:	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

- Das Gelände des Strombad e.V. sowie des Chekov sind als gemischte Baufläche eingezeichnet. Warum sind diese Flächen nicht als Gemeinbedarfsfläche gekennzeichnet?

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Das Gelände des Strombad e.V. sowie des Chekov (Stromstraße 14) wurden bereits als Gemeinbedarfsflächen im 01. Flächennutzungsplan-Entwurf Cottbus/Chósebus dargestellt. Die Zweckbestimmung "Kultur" (Symbol) wird im 02. FNP-Entwurf ergänzt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1096-03 eingereicht am: 27.02.2024
Organisation:	Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus
Abteilung:	Büro der Oberbürgermeisters - Kinder und Jugendbeauftragte
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

- Im FNP sind nicht alle existierenden Spielplätze eingezeichnet. Woran liegt das?

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Kommunen sind für die Sicherung der öffentlichen Infrastruktur verantwortlich. dazu zählen auch öffentlich zugängige Spielplätze. Im Flächennutzungsplan sind die öffentlichen Spielplätze mit einem Symbol gekennzeichnet. Das ist dem Planmaßstab von 1 : 20.000 angemessen. Private Spielplätze werden aufgrund der Kleinteiligkeit und der nicht immer gegebenen öffentlichen Zugängigkeit im Flächennutzungsplan nicht dargestellt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1096-04 eingereicht am: 27.02.2024
Organisation:	Stadtverwaltung Cottbus/Chósebusz
Abteilung:	Büro der Oberbürgermeisters - Kinder und Jugendbeauftragte
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

- Im Erläuterungsbericht ist unter 3.6.2. sowohl das Spielplatzentwicklungskonzept als auch die Kinderspielplatzsatzung erwähnt. In beide Prozesse wurde ich als Kinder- und Jugendbeauftragte bislang nicht einbezogen und bitte um Beteiligung. Ebenfalls sollte hier der Kinder und Jugendbeirat beteiligt werden.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Der verantwortliche Fachbereich "Grün- und Verkehrsflächen" wurde diesbezüglich informiert.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1096-05 eingereicht am: 27.02.2024
Organisation:	Stadtverwaltung Cottbus/Chósebusz
Abteilung:	Büro der Oberbürgermeisters - Kinder und Jugendbeauftragte
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

- Der FNP ist ein umfassendes, aber auch sehr grundlegendes Dokument, auch für junge Menschen. Die Beteiligung junger Menschen nach § 18a BbgKVerf im Sinne einer eigenen Informationsveranstaltung sollten wir für kommende Planungsprozesse gemeinsam rechtzeitig einplanen. Bei Rückfragen stehe ich zur Verfügung. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Lea Sattler

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Im Zuge der Veröffentlichung des 02. FNP-Entwurfes wird angestrebt, eine entsprechende Informationsveranstaltung für Kinder- und Jugendliche anzubieten.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1098-01 eingereicht am: 27.02.2024
Organisation:	Stiftung-Fürst-Museum Schloss und Park Branitz
Abteilung:	Vorstand
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Anbei die finalen Änderungsvorschläge der Stiftung, erweitert um Fortschreibungen der textlichen Teile nachfolgend: Zu den Themen: 1\ B-Plan Gutsökonomie / Branitz-Nord 2\ Kompensationsflächen (Kennzeichnungen gemäß Karte als Anlage)

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1098-02 eingereicht am: 27.02.2024
Organisation:	Stiftung-Fürst-Museum Schloss und Park Branitz
Abteilung:	Vorstand
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Antrag: Widmung Grün- und Freiflächen:

- Ausgewiesen als Wald werden diese Bereiche als Grün- und Freiflächen seit 2023 durch die Stiftung bewirtschaftet

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Bei den angesprochenen Flächen nördlich der Gustav-Hermann-Straße handelt es sich um Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes des Landes Brandenburg. Damit zählt diese Waldfläche laut Forstkartierung des Landes Brandenburg zu den Waldflächen in einem Landschaftsschutzgebiet. Zudem befindet sich die Waldfläche innerhalb des Einzeldenkmals "Branitzer Park" sowie im Denkmalbereich "Branitzer Parklandschaft" und ist als solche Bestandteil des Denkmals.

Wald, der zugleich als denkmalgeschützte Parkanlage qualifiziert ist, ist nicht dem Regelungsumfang des LWaldG entzogen. Das LWaldG wird nicht durch das DSchG verdrängt. Vielmehr sind beide Gesetze nebeneinander anwendbar. Es sind denkmalpflegerische Aspekte bei der Bewirtschaftung des Waldes zu berücksichtigen. Demnach ist die Gestaltung von Wald in denkmalgeschützten Parkanlagen entsprechend den denkmalpflegerischen Belangen uneingeschränkt möglich. Letztere sind angemessen zu berücksichtigen.

Eine Umwidmung der Fläche zu einer Grün- und Freifläche ist deshalb kein städtebauliches Ziel. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass für umgenutzte Flächen ein Waldersatz erforderlich werden würde, welcher im Flächennutzungsplan wiederum ausgeglichen werden müsste. Dies ist aufgrund der offensichtlich bereits vorliegenden Bewirtschaftungsform aber nicht erforderlich, da Bewirtschaftung und Nutzungsform sich innerhalb eines Einzeldenkmals nicht grundsätzlich widersprechen müssen.

Erfolgt die eigentliche Bewirtschaftung der denkmalgeschützten Waldfläche in enger Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde, so besteht zwischen der dargestellten Nutzungsart als Fläche für Wald und der praktizierten Bewirtschaftung kein grundsätzlicher Widerspruch..

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1098-03 eingereicht am: 27.02.2024
Organisation:	Stiftung-Fürst-Museum Schloss und Park Branitz
Abteilung:	Vorstand
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Antrag: alle Bauten im Kreis (bis auf diese Gewächshäuser mit Nadel) herausnehmen, da diese im 1. Q. 2024 abgerissen sind.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der Belang bezieht sich auf die Darstellungen der topografischen Karte des Landes Brandenburg (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg ,DTK 10). Diese Karte kann durch die Stadt Cottbus nicht selbst angepasst werden.

Die Gebäude sind deshalb auch keine Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP). Sobald die Gewächshäuser abgerissen wurden und der neue Bestand in der DTK 10 Berücksichtigung gefunden hat, werden die Darstellungen auch korrekt wiedergegeben.

Der Hinweis stellt keinen Belang der Flächennutzungsplanung dar.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1098-04 eingereicht am: 27.02.2024
Organisation:	Stiftung-Fürst-Museum Schloss und Park Branitz
Abteilung:	Vorstand
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Branitz-Gutsökonomie:

- Ausgewiesen als Außenbereichssatzung (Planung)
- Antrag deutliche Verkleinerung des Planungsbereiches als Branitz-Nord, denn die Teile südlich bis zum Eichenweg gehören zum Denkmal, sind Acker oder Park und können nicht bebaut werden.
- Für den gesamten westlichen Teil sind es hist. Bauten der Gutsökonomie im Gartendenkmal (weiter unten Vorschlag über Planungsgebiet Branitz-Nord)
- Vorschlag über den Zuschnitt der Außenbereichssatzung Branitz-Nord, da alle südlich und westlich davon liegenden Flächen Teil des Denkmals Branitzer Park und meist in Stiftungsbesitz sind. Alle Gebäude außerhalb des gekennzeichneten Gebäudes sind in Stiftungsbesitz. Die Parkarbeiterhäuser am Eichenweg sind ebenfalls mit dem Branitzer Park und Außenpark denkmalgeschützt.
- Die Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz bittet um Berichtigung der Flächen lt. beigefügter Karte mit Anmerkungen.

Mit besten Grüßen

Dr. Stefan Körner

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Denkmalschutz und Neubau: Der Denkmalschutz zielt darauf ab, historische Gebäude und Ensembles zu erhalten. Das bedeutet nicht, dass in der Umgebung keine Neubauten mehr errichtet werden dürfen. Es bedeutet jedoch, dass Neubauten so gestaltet sein müssen, dass sie das Erscheinungsbild und den Charakter des Denkmals nicht negativ beeinflussen. In der Kategorie „Bauflächen und Baugebiete“ werden im 01. Entwurf des Flächennutzungsplans jene Flächen ausgewiesen, für die Außenbereichssatzungen gem. § 35 Abs. 6 BauGB bestehen oder geplant sind. Damit wird klargestellt, dass für die entsprechenden Siedlungssplitter im Außenbereich begrenzte Entwicklungsperspektiven im Sinne eines „Erweiterten Bestandsschutzes“ bestehen. Die Darstellung ist ein Hinweis. Im Rahmen der Außenbereichssatzung "Gutsökonomie" werden die Anforderungen an den Denkmalschutz auch für mögliche Neubauvorhaben beachtet und planungsrechtlich definiert.

Geltungsbereich Außenbereichssatzung: Im Denkmalbereich "Branitzer Parklandschaft" sowie innerhalb des Einzeldenkmals "Branitzer Park" wird nicht davon ausgegangen, dass Bestandserweiterungen dem Schutzzweck zuwiderlaufen würden. Mögliche kleinteilige Entwicklungen müssen im Einzelfall betrachtet und mit den Maßgaben des Einzeldenkmals abgestimmt werden. Der Stellungnahme wird somit gefolgt und der Geltungsbereich der potentiellen Außenbereichssatzung im 2. FNP-Entwurf gemäß Vorschlag der Stiftung Fürst-Pückler Museum Schloss und Park Branitz verkleinert.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1105-01 eingereicht am: 29.02.2024
Organisation:	Cottbusverkehr GmbH
Abteilung:	Betriebsleiter BOStrab
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

als TöB möchten wir zum Entwurf des FNP (2023) unsere Stellungnahme abgeben: Wir stehen der zukünftigen Weiterentwicklung der Stadt Cottbus und der damit verbundenen Herausforderungen positiv gegenüber. Innerhalb der Planungsgrenze gibt es unsererseits einige wichtige Hinweise und Wünsche.

Thema FNP Hauptplan Blatt 1

Seitens Cottbusverkehr wollen wir besonders auf die Themenfelder Straßenbahn (Status quo und Planung) und noch unbestimmter ÖPNV (Planung) eingehen. Anderen Themen wie z.B. die Ausweisung neuer Wohnbauflächen oder Straßenplanungen werden auch in unserer Stellungnahme behandelt.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1105-02 eingereicht am: 29.02.2024
Organisation:	Cottbusverkehr GmbH
Abteilung:	Betriebsleiter BOStrab
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Straßenbahn Status quo

Die Darstellung des Straßenbahnstreckenbestandes (Status quo) ist fast vollständig akkurat. Lediglich im Bereich Hauptbahnhof (KMOV) gibt es eine eingetragene Gleistrasse, die es seit dem Umbau zum Verkehrsknoten nicht mehr gibt (Siehe Anhang 1). Zudem sehen wir den Erhalt aller Bestandsstrecken, einschließlich des Streckenastes nach Schmellwitz Anger als ein positives Zeichen für die Weiterentwicklung der bestehenden Straßenbahninfrastruktur in Cottbus. Es gilt besonders, diesen Ast in ein attraktives Gesamtverkehrskonzept zu integrieren um die Fahrgastzahlen wieder auf ein deutlich höheres Niveau zu steigern.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. Dem ist hinzuzufügen, dass auf die Darstellungen in der DTK 10 kein Einfluss genommen werden kann. Ausschlaggebend sind die tatsächlichen Darstellungen im Flächennutzungsplan.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1105-03 eingereicht am: 29.02.2024
Organisation:	Cottbusverkehr GmbH
Abteilung:	Betriebsleiter BOStrab
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Straßenbahn (Planung)

Cottbusverkehr begrüßt die ambitionierten potenziellen Netzerweiterungen im Stadtgebiet von Cottbus im Entwurf des FNP. Besonders die Strecken zum Carl-Thiem-Klinikum, zum Lausitz Park und zur Universität / Lausitz-Science-Park haben nach Voruntersuchungen (VCDB Gutachten) zur Netzerweiterung der Straßenbahn einen positiven Kosten-Nutzen-Faktor erhalten und sind seitens Cottbusverkehr ambitioniertes Ausbaupotenzial. Im Bereich der Streckenerweiterung zum CTK verwundert, warum die Variante mit dem besten Kosten-Nutzen-Faktor (Direktführung über Senftenberger Straße - Leipziger Str. ohne Bogen über Liebenwerdaer Str. und Jessener Str.) nicht im Entwurf zum FNP hinterlegt wurde, sondern die Variante die teilweise über die Liebenwerdaer Straße geführt wird.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Im 02. FNP-Entwurf wird die aktuelle Vorzugsvariante der Verkehrsplanung der Stadt Cottbus dargestellt. Diese führt abgehend von der Vetschauer Straße über die Welzower und Leipziger Straße wieder zurück zur Vetschauer Straße. Zusätzlich wird eine Option über die Liebenwerdaer Straße und Jessener Straße dargestellt. Letztere insbesondere mit Blick auf die planungsrechtlichen Entwicklungen um das Speicherquartier. Mit Aufstellungsbeschluss vom 24.04.2024 wurde der Bebauungsplan W/52/123 „Speicherquartier Vetschauer Straße“ sowie die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes für diesen Bereich beschlossen. Entsprechende Wohnbaupotenziale und Fahrgastzahlzuwächse werden dort erwartet.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1105-04 eingereicht am: 29.02.2024
Organisation:	Cottbusverkehr GmbH
Abteilung:	Betriebsleiter BOStrab
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Zudem wurden im Rahmen der Planungen zum Stadtfeld Nord die angedachte Wendeschleife am Kreisverkehr ca. 200 m Richtung Westen verlegt, was im FNP möglichst sichtbar werden sollte.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Darstellung wird entsprechend angepasst.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1105-05 eingereicht am: 29.02.2024
Organisation:	Cottbusverkehr GmbH
Abteilung:	Betriebsleiter BOStrab
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Zudem sollte der ständige Ausbau der bestehenden Straßenbahninfrastruktur, zum Beispiel ein zweigleisiger Ausbau im Bereich Sandow (in Abhängigkeit der Anbindung „Ostsee“) oder Schmellwitz Anger, mit einem zweiten Anschluss zum Betriebshof betrachtet werden. Auch eine Führung der Straßenbahn über die Sielower Landstraße bis zum Cottbus-Center (weiter zum Betriebshof) wäre aus unserer Sicht eine sinnvolle Zukunftsperspektive.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Bestehende Straßenbahninfrastruktur: Unter Beachtung der Größe des Stadtterritoriums werden im Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus/Chósebuz nur Flächen mit einer Größe von in der Regel mehr als 0,5 ha dargestellt. Der Maßstab des FNP Cottbus/Chósebuz beträgt 1 zu 20.000. Auf Grund seines Charakters als vorbereitender Bauleitplan, der nur die Grundzüge der Gemeindeentwicklung darstellt, sind die Darstellungen in einem FNP auch nicht parzellenscharf und generalisiert. Für die Verkehrsplanung werden im FNP lediglich Trassen als Linien dargestellt. Eine Differenzierung bspw. hinsichtlich der Gleisigkeit erfolgt nicht.

Zukünftige Straßenbahninfrastruktur: Im ersten Entwurf des FNP wurden die zum Zeitpunkt der Planerstellung vorliegenden Vorzugsvarianten der Verkehrsplanung der Stadt Cottbus/Chósebuz berücksichtigt. Dabei wurde unter anderem eine zweite Anbindung des Betriebshofs von Cottbusverkehr dargestellt, ausgehend vom Lausitz Science-Park nördlich entlang des Cottbus-Centers. Eine Verlängerung der Linienführung über den Schmellwitzer Anger bis zum Betriebshof erscheint aufgrund räumlicher Widerstände (Bebauungsplan "N/34/115, Märkische Siedlung, Schmellwitzer Straße) nicht mehr realistisch. Die Variante über die Sielower Landstraße wird nicht verfolgt, da ein Anschluss des Lausitz-Science-Parks über die Burger Chaussee erfolgen soll. Maßgeblich für diese Darstellungen sind die zwischenzeitlich eingeleiteten bzw. bereits beschlossenen Bebauungspläne, welche die planungsrechtlichen Vorgaben zur Entwicklung des Lausitz Science Parks setzen bzw. setzen werden. Derzeit sind hierzu folgende B-Pläne zu nennen:

- Nr. W/49/73 „Technologie- und Innovationspark Cottbus/Chósebuz“ (beschlossen)
- Nr. W/40/116 „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich 1 (beschlossen)
- Nr. W,N/40,38/117 "Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich 2 (im Verfahren befindlich)
- N/49/49-3 Kaserne Albert-Zimmermann-Kaserne (CIC) 3. Änderung (im Verfahren befindlich)

Zudem ist der Rahmenplan "Stadtfeld" als städtebauliche Zielstellung zu beachten.

Die Darstellungen in der 2. Entwurfsfassung des Flächennutzungsplanes werden aus den Ergebnissen bzw. aktuellen Arbeitsständen der Bebauungspläne abgeleitet. Daher ergeben sich im 02. FNP-Entwurf für diesen Bereich keine Änderungen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1105-06 eingereicht am: 29.02.2024
Organisation:	Cottbusverkehr GmbH
Abteilung:	Betriebsleiter BOStrab
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Ergänzende Streckenerweiterungen wie z.B. durch die Querverbindungen Hermann-Löns-Str. oder Lagune – Nordfriedhof – TKC sind in einer langfristigen Perspektive nicht auszuschließen. Besonders die angedachten Erweiterungen zum Cottbuser Ostsee, als auch die zweite alternative Betriebshofstrecke nach Schmellwitz über den Lausitz-Science-Park benötigt einer vertiefenden Betrachtung.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1105-07 eingereicht am: 29.02.2024
Organisation:	Cottbusverkehr GmbH
Abteilung:	Betriebsleiter BOStrab
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Einer Streckenerweiterung vom Lausitz-Science-Park in Richtung Kolkwitz stehen wir grundsätzlich positiv gegenüber, würden uns aber auch wünschen, dass eine mögliche Streckenerweiterung von Ströbitz in Richtung Kolkwitz perspektivisch nicht ausgeschlossen wird. Entlang der Kolkwitzer Straße entstehen in den kommenden Jahren zahlreiche neue Wohngebiete, die von einer Straßenbahnverlängerung profitieren würden. Die vorhandene Straßenbahnstrecke in Ströbitz könnte so weiter gestärkt werden.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die geplante Netzerweiterung wird in die Darstellungen des Flächennutzungsplans übernommen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1105-08 eingereicht am: 29.02.2024
Organisation:	Cottbusverkehr GmbH
Abteilung:	Betriebsleiter BOStrab
Abwägung:	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Unbestimmter ÖPNV (Planung)

Seitens Cottbusverkehr setzen wir uns auch dafür ein, dass unsere moderne Straßenbahn als nachhaltiges und leistungsfähiges Verkehrsmittel ab der Dissenchener Straße/ J.-Duclos-Platz durch die neue Seevorstadt bis zum Cottbuser Ostsee verlängert wird. Die geplante Bebauung entlang der Seeachse wird mittel- bis langfristig einen attraktiven Nahverkehr in diesem Bereich notwendig machen. Die im FNP dargestellte Trasse für den unbestimmten ÖPNV zwischen dem Hauptbahnhof und der Dissenchener Straße (Anschluss Seeachse) ist die Linienführung für die Seilbahnlösung. Für die Straßenbahn fehlt das Netzelement Dissenchener Straße/J.-Duclos-Platz bis Seeachse. Die geplante Trasse durch die Seevorstadt auf eigenem Gleiskörper eignet sich ideal für eine Straßenbahnerweiterung, nach dem Vorbild zahlreicher moderner Straßenbahnstrecken in besonders sensiblen Stadt- und Landschaftsräumen (Straßenbahn nicht als Fremdkörper, sondern als wichtiges integrierendes Element in der Gesamtgestaltung der neuen Seevorstadt/Hafen) und wird sich ideal in das neue Stadtquartier eingliedern. Die Straßenbahn überzeugt hierbei durch ihre hohe Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit.

Web: www.cottbusverkehr.de

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Ausgehend vom J.-Duclos-Platz ist im Flächennutzungsplan-Entwurf bereits eine durchgängige Trasse sowohl für die Straßenbahn (helblau) als auch entlang der Seeachse (orange) für ein ÖPNV-Mittel unbestimmter Art (was auch eine Straßenbahn sein kann) dargestellt worden. Insofern ist der Belang bereits im 01.FNP-Entwurf berücksichtigt worden.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1105-09 eingereicht am: 29.02.2024
Organisation:	Cottbusverkehr GmbH
Abteilung:	Betriebsleiter BOStrab
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Bauflächen und Baugebiete

Cottbusverkehr begrüßt die Ausweisung von neuen Wohnbauflächen / gemischten Bauflächen entlang unserer bestehenden Straßenbahninfrastruktur in Neu Schmellwitz, der Vetschauer Str. (nördlich der Gleistrasse) und in Madlow (Bereich Haltestelle Priorstr.), als auch im Busbereich (z.B. Uhlandstr., Sielower Landstraße, Dissenchener Schulstr.). Auch die Ausweisung von Flächen für den Strukturwandel entlang bestehender Strecken sehen wir durchweg positiv, da nach erfolgter Umsetzung dieser Projekte mit einer Steigerung der Fahrgastzahlen gerechnet werden kann. Besonders der städtebaulich äußerst sinnvolle Schwerpunkt Innen- vor Außenentwicklung sehen wir als positiv an. Es verhindert eine langfristige kleinteilige Zersiedlung unsere Stadtfläche, die sich wiederum nur schwer durch unsere Busse und Bahnen erschließen lassen würden.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1105-10 eingereicht am: 29.02.2024
Organisation:	Cottbusverkehr
Abteilung:	Betriebsleiter BOStrab
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Verkehrsflächen

Dem Ausbau von Verkehrsflächen stehen wir grundsätzlich positiv gegenüber, hier muss allerdings wie bei jedem anderen Projekt auch, die Sinnhaftigkeit der einzelnen Maßnahmen ausführlich geprüft werden. Durch den Ausbau von Verkehrsflächen stehen uns im Busbereich neue Möglichkeiten für geänderte Linienführungen und Umleitungsstrecken zur Verfügung.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1105-11 eingereicht am: 29.02.2024
Organisation:	Cottbusverkehr GmbH
Abteilung:	Betriebsleiter BOStrab
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja (ohne spezifischen Raumbezug)

Stellungnahme:

Symbole

Wir würden vorschlagen das nicht nur der Hauptbahnhof als wichtigster Umsteigepunkt im Flächennutzungsplan mit einem Symbol hinterlegt wird, sondern allen Eisenbahnhaltepunkte im Stadtgebiet von Cottbus. Dazu gehören neben dem Hauptbahnhof auch die Haltepunkte in Cottbus-Sandow, Cottbus-Merzdorf und Cottbus-Willmersdorf. Besonders der Haltepunkt Sandow ist für Cottbusverkehr, neben dem Hauptbahnhof, ein wichtiger Umsteigeknoten zwischen Tram, Eisenbahn und Parkeisenbahn.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Symbole für die Eisenbahnhaltepunkte werden im FNP Hauptplan Blatt 1 ergänzt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1105-12 eingereicht am: 29.02.2024
Organisation:	Cottbusverkehr GmbH
Abteilung:	Betriebsleiter BOStrab
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Thema Beiplan Nahverkehr

Die im Beiplan Nahverkehr eingezeichneten Netzerweiterungspläne im Bereich Straßenbahn wurden im Hauptplan Blatt 1 bereits ausführlich behandelt. Einige Strecken wie z.B. im Lausitz-Science-Park weichen von den Planungen im Hauptplan ab (Strecke verlässt hier Cottbus Richtung Osten, im Hauptplan verschwenkt sie nach Süden Richtung BÜ Kolkwitzer Straße). Auch die Netzerweiterung der Straßenbahn in Sandow von der Dissenchener Straße Richtung Cottbuser Ostsee/ Seevorstadt fehlt hier leider. Ebenfalls gibt es Abweichungen in der Linienführung des unbestimmten Verkehrsmittels, welches in diesem Plan hier noch entlang der Eisenbahntrasse Hauptbahnhof – Sandow geführt wird, während im Hauptplan Blatt 1 eine Strecke über den Stadtring geführt werden soll.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der 02. FNP-Entwurf und auch der Beiplan "Nahverkehr" werden wie in den Abwägungen zu den vorherigen Belangen benannt angepasst.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1105-13 eingereicht am: 29.02.2024
Organisation:	Cottbusverkehr GmbH
Abteilung:	Betriebsleiter BOStrab
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Seit dem Zustand vom 30.06.2023 kam es zu Änderungen im Busverkehr. Cottbusverkehr hat im 2. Halbjahr eine weitere Phase seines Südnetzes umgesetzt, sodass die Buslinien 13, 14 und 17 eine neue Linienführung im Bereich Sachsendorf und Groß Gaglow erhalten haben. Mit weiteren Änderungen des Liniennetzes in den kommenden Jahren ist zu rechnen. Anhang 1 (nicht vorhandene Gleise)

Mit freundlichen Grüßen

Tim Krings

Betriebsleiter BOStrab

Cottbusverkehr GmbH

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Aufgrund der stärkeren Dynamik der Buslinien wird im 02. FNP-Entwurf von einer entsprechenden Darstellung im Beiplan "Nahverkehr" abgesehen. Im Planungshorizont des FNP von ca. 15 Jahren wären diesbezüglich zahlreiche Änderungen zu erwarten.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1137-01 eingereicht am: 29.02.2024
Organisation:	Landesamt für Bauen und Verkehr
Abteilung:	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus (Stand: 30.06.2023) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:

- 1\ Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.
- 2\ Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren teilweise berührt, da Flächen für Windkraftanlagen geplant werden. Windkraftanlagen stellen Luftfahrthindernisse im Sinne der §§ 14 ff. LuftVG dar.
- 3\ Potenzialflächen für Photovoltaikanlagen können durch Blendeinwirkungen Beeinträchtigungen für den Flugbetrieb am Hubschrauber-Sonderlandeplatz (HSLP) Carl-Thiem-Klinikum Cottbus darstellen.
- 4\ § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben nicht entgegen.
- 5\ Es bestehen dann keine Bedenken gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus (Stand: 30.06.2023), wenn Blendwirkungen für den Flugbetrieb am HSLP Carl-Thiem-Klinikum Cottbus ausgeschlossen werden.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1137-02 eingereicht am: 29.02.2024
Organisation:	Landesamt für Bauen und Verkehr
Abteilung:	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Begründung:

Das Planungsvorhaben umfasst das Stadtgebiet der Stadt Cottbus im Land Brandenburg. Innerhalb der Planungsfläche befindet sich der Hubschraubersonderlandeplatz (HSLP) Carl-Thiem-Klinikum Cottbus. Dieser HSLP wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12, 17 LuftVG bestimmt. Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen ist die „Bekanntmachung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen“ (NfL 136/06) zu beachten. Die An- und Abflugsektoren sind nach Nordosten und Südwesten ausgerichtet.

Mögliche Potenzialflächen für Photovoltaikanlagen befinden sich nördlich und südlich des HSLP CTK. Die nördliche Fläche ist ca. 1,0 km vom HSLP entfernt, die südliche Fläche ca. 1,6 km. Die Lage und der eher geringe Abstand der Potenzialflächen können, bei Blendwirkungen, zu Beeinträchtigungen des Flugbetriebes führen. Auf die Verwendung blendfreier Oberflächen ist daher zwingend zu achten um Blendwirkungen auszuschließen. Durch die Erstellung eines Blendgutachtens können die Belange des HSLP hinreichend beachtet werden.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1137-03 eingereicht am: 29.02.2024
Organisation:	Landesamt für Bauen und Verkehr
Abteilung:	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Der Entwurf zum Flächennutzungsplan enthält weiterhin eine Fläche für die Errichtung von Windkraftanlagen. Diese Fläche liegt ca. 9,6 km nordöstlich vom Hubschraubersonderlandeplatz (HSLP) Carl-Thiem-Klinikum Cottbus entfernt. Der Abstand zum Verkehrslandeplatz (VLP) Neuhausen/Spree beträgt ca. 9,7 km in südlicher Richtung. Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Gleiches gilt sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte. Die LuBB ist daher im weiteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen zu beteiligen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1137-04 eingereicht am: 29.02.2024
Organisation:	Landesamt für Bauen und Verkehr
Abteilung:	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Die übrige geplante Ausweisung von Bauflächen, Grün- und Freiflächen, Flächen für Ver- und Entsorgung, Landwirtschaft und Wald, Wasserfläche, Verkehrsflächen, Flächen zur Gewinnung von Bodenschätzen und Flächen für Schutzgebiete ist nicht geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen. Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Anlagenschutzbereichen ziviler Flugsicherungseinrichtungen (vgl. § 18a LuftVG).

Insgesamt, bestehen dann keine Bedenken gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus (Stand: 30.06.2023), wenn Blendwirkungen für den Flugbetrieb am HSLP Carl-Thiem-Klinikum Cottbus ausgeschlossen werden.

****Hinweise:****

1\.. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.

2\.. Die Zustimmungs- und Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf temporäre Hindernisse, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten. Der Einsatz von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, sind dementsprechend bei der Luftfahrtbehörde rechtzeitig (mind. 14 Tage vorher) vor Errichtung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

3\.. Zur Abklärung militärischer Belange wenden Sie sich ggfs. an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDbw), Postfach 2963, 53019 Bonn.

4\.. Die Kennzeichnung von Windkraftanlagen (Tages-, Nacht- und bedarfsgesteuert) richtet sich nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen — (AVV LFH)“ in der jeweils gültigen Fassung BAnzAT 30.04.2020 134; zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4).

5\.. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „<https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg>“.

Um Übersendung einer Kopie des Abwägungsergebnisses wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1137-05 eingereicht am: 29.02.2024
Organisation:	Landesamt für Bauen und Verkehr
Abteilung:	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Hinweise:

1\ Solltén die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.

2\ Die Zustimmung- und Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf temporäre Hindernisse, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten. Der Einsatz von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, sind dementsprechend bei der Luftfahrtbehörde rechtzeitig (mind. 14 Tage vorher) vor Errichtung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

3\ Zur Abklärung militärischer Belange wenden Sie sich ggfs. an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.

4\ Die Kennzeichnung von Windkraftanlagen (Tages-, Nacht- und bedarfsgesteuert) richtet sich nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen — (AVV LFH)“ in der jeweils gültigen Fassung BAnzAT 30.04.2020 134; zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4).

5\ Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „<https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg>“.

Um Übersendung einer Kopie des Abwägungsergebnisses wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1140-01 eingereicht am: 29.02.2024
Organisation:	Deutsche Bahn AG / DB Immobilien
Abteilung:	beauftragt durch DB InfraGO
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Ihr Zeichen: - Ihr Schreiben vom: 09.01.2024

Bauleitplanung der Stadt Cottbus/Chósebusz Entwurf Flächennutzungsplan

hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station; Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren. Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station;Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station; Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier: <http://www.dbinfrago.com/>

Inmitten des Plangebiets verlaufen folgende Bahnstrecken:

Strecke Km Lage: 6142 ca. 112,0 – 121,1 beiderseits / 6345 ca. 171,0 – 182,8 beiderseits / 6253 ca. 76,3 – 89,9 beiderseits / 6205 ca. -0,613 – 5,6 beiderseits / 6201 ca. 112,0 – 113,1 beiderseits / 6203 ca. 171,0 – 173,5 beiderseits / 6202 ca. 77,5 – 79,7 beiderseits / 6220 ca. 0 – 6,8 beiderseits.

Aus Sicht der o. g. Konzernunternehmen sind folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten: Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf den o.g. planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Wir weisen darauf hin, dass der Gesetzgeber den Bundesverkehrswegeplanes 2030 beschlossen hat. Die aktuellen Informationen finden Sie online unter http://www.bvwp-projekte.de/map_railroad.html.

Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1140-02 eingereicht am: 29.02.2024
Organisation:	Deutsche Bahn AG / DB Immobilien
Abteilung:	beauftragt durch DB InfraGO
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Flächennutzungsplan festzusetzen. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Schlussbemerkungen Wir bitten Sie uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / DB AG – DB Immobilien / Martin Stephan Delia Petersen

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Der Hinweis auf eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen Emissionen aus dem Bahnverkehr ist in nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1148-01 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Industrie- und Handelskammer Cottbus
Abteilung:	Standortpolitik und Regionalentwicklung / Regional- und Bauleitplanung
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Stellungnahme der IHK Cottbus als TöB gemäß § 4 BauGB zum Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren und damit die Möglichkeit, die Interessen unserer Mitgliedsunternehmen zu vertreten.

Wir unterstützen im Grundsatz das Vorhaben, eine für die Gesamtstadt und alle Ortsteile angemessene und abgestimmte Entwicklungskonzeption bis zum Jahr 2024 in Form der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) zu erarbeiten. Dabei soll der FNP an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen angepasst werden und gleichzeitig die aktuell vorliegenden kommunalen Planungs- und Entwicklungskonzepte berücksichtigen.

Nachfolgend möchten wir Ihnen jedoch folgende Hinweise und Anmerkungen übermitteln.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1148-02 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Industrie- und Handelskammer Cottbus
Abteilung:	Standortpolitik und Regionalentwicklung / Regional- und Bauleitplanung
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Einzelhandel

Die IHK Cottbus befürwortet die angedachte Fortschreibung des Einzelhandel- und Zentrenkonzeptes für 2024, wie unter Pkt. 3.4 beschrieben. Wir möchten jedoch auch hier noch einmal auf die aktuelle Einzelhandelserfassung 2021/2022 des Landes Brandenburg hinweisen, die mit ihren Daten eine Grundlage im Fortschreibungsprozess bilden kann. Hier wurden z.B., mit Stand Oktober 2022, 236 leerstehende Einzelhandelsgeschäfte benannt. Durch den Verlust der ehemaligen Galeria Karstadt Kaufhof GmbH erhöht sich dieser Leerstand noch einmal wesentlich.

Die Stadt Cottbus hatte sich im letzten Jahr dazu entschieden, Eigentümerin der Handelsimmobilie zu werden und unter dem neuen Namen „Stadtforum K“ mit einem Mix aus Handel und Dienstleistung den Standort weiterzuentwickeln. Um mit den zukünftigen, sich schneller ändernden Entwicklungstrends im Handel und Dienstleistungsbereich mit den Möglichkeiten der Digitalisierung mithalten zu können, empfehlen wir multifunktionale Entwicklungsmöglichkeiten für diesen Standort im neuen Entwurf des FNP vorzusehen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1148-03 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Industrie- und Handelskammer Cottbus
Abteilung:	Standortpolitik und Regionalentwicklung / Regional- und Bauleitplanung
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Verkehr

Unter Pkt. 3.4 wird das Thema „Erreichbarkeit der Zentren“ erwähnt. Wir möchten hier darauf hinweisen, dass die Integration aller Verkehrsteilnehmer beachtet werden sollte. Dazu zählt auch der Wirtschafts- und Dienstleistungsverkehr, als wichtiger Faktor einer vernetzten und gut funktionierenden Wirtschaft für die Stadt Cottbus. Daher bitten wir darum, unter Pkt. 3.14 diesen Verkehrsbereich in einem gesonderten Abschnitt mit aufzunehmen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der Hinweis auf die Bedeutung des Wirtschafts- und Dienstleistungsverkehrs wird ausdrücklich anerkannt. In den städtischen Analysen erfolgt jedoch eine integrierte Betrachtung sämtlicher Verkehrsarten, da eine isolierte Betrachtung einzelner Verkehrsbereiche den komplexen Wechselwirkungen im städtischen Mobilitätsgeschehen nicht gerecht wird. Der Wirtschafts- und Dienstleistungsverkehr wird daher im Rahmen der gesamtheitlichen Analyse zur Erreichbarkeit und Vernetzung der Zentren mitberücksichtigt, ohne in einem gesonderten Abschnitt ausgewiesen zu sein. Eine separate Auswertung kann nur erfolgen, wenn entsprechend Datengrundlagen vorliegen, was in Cottbus nicht der Fall ist.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1148-04 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Industrie- und Handelskammer Cottbus
Abteilung:	Standortpolitik und Regionalentwicklung / Regional- und Bauleitplanung
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Gewerbe

Die Neuaufstellung des FNP sieht einige Änderungen im Bereich von Gewerbeflächen im Stadtgebiet von Cottbus vor. Dies betrifft vor allem, im Zuge der Entwicklungsabsichten zum Cottbuser Ostsee, die zukünftige Seevorstadt. Am derzeit noch als Industrie- und Gewerbegebiet Cottbus-Ost ausgewiesenem Standort sind viele Unternehmen schon seit vielen Jahren ansässig. Über die Jahre haben die Unternehmen viel in ihre Standorte investiert und sich einen Kundenstamm sowie gut funktionierende Wertschöpfungsketten und Synergien aufgebaut. Dies gilt es in der weiteren Entwicklung an diesem Standort unbedingt zu beachten und Wert zu schätzen. Die umfangreichen Änderungen von derzeit gewerblichen Bauflächen zu gemischten Bauflächen, Gemeindebedarfsflächen und Grünflächen (teilweise unter Schutzbedingungen) stellen die Unternehmen zukünftige vor große Herausforderungen. Denn die Möglichkeiten der Weiterentwicklung werden an diesem Standort maßgeblich eingeschränkt. Wir bitten daher darum die geplanten Änderungen noch einmal genau und auch im Einzelfall zu prüfen und mit den betroffenen Unternehmen in direkten Kontakt zu treten. Planungssicherheit ist für die Unternehmen auch mittel- und langfristig unabdingbar.

Unter Pkt. 3.3 wird bei den Bedarfen für Gewerbeflächen auf den notwendigen Verlagerungsbedarf von Unternehmen aus der Seevorstadt eingegangen. Hier ist es wichtig, dass klar kommuniziert wird, welche Möglichkeiten für die Unternehmen bestehen und entsprechende Beratungsangebote geschaffen werden. Aufgrund der Strukturen, die sich die Unternehmen an ihrem Standort geschaffen haben, kommen für einige Unternehmen nur Flächen in Frage, die entweder in der näheren Umgebung ihres jetzigen Standortes liegen oder ähnliche Bedingungen bieten. Über den FNP hinaus, muss auch der finanzielle Ausgleich für die Fläche aber auch die Bauten geregelt, eingeplant und kommuniziert werden.

Gerne vermitteln wir zur Konsensfindung den Kontakt zu betroffenen Unternehmen und bieten uns für mögliche Erörterungstermine an.

Wir bitten Sie uns weiterhin am Planungsverfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). Die Darstellungen im FNP-Entwurf resultieren im Bereich der Seevorstadt aus dem städtebaulichen Rahmenplan "Seevorstadt", welcher 2021 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus beschlossen wurde, woraus auch künftige Bauleitpläne (§ 1 Satz 11) abzuleiten sind. Im Zuge der Erstellung des Rahmenplans wurden bereits zahlreiche Abstimmungen mit Anliegern und

Interessenvertretern durchgeführt. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse und abgewogenen Interessenlagen sind in die Erarbeitung des Rahmenplans eingeflossen. Aufgrund der bestehenden Beschlusslage wird es zunächst keine Anpassung der Darstellungen in diesem Bereich geben. Mögliche Anpassungen der städtebaulichen Ziele sind zukünftigen Bebauungsplänen für diesen Bereich oder der Fortschreibung des Rahmenplans "Seevorstadt" vorbehalten.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1149-01 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Cottbus/Chósebus - Beteiligung der TöB, Behörden und Nachbargemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage zum o.g. Flächennutzungsplan haben wir erhalten. Innerhalb des Verfahrensgebiets befinden sich Anlagen der enviaM AG, MITNETZ Strom GmbH sowie enviaTEL GmbH. Dies betrifft 0,4-kV- sowie 20-kV-Kabel und -Freileitungen, 110-kV-Freileitungen, Trafostationen, Umspannwerke und Telekommunikationsanlagen.

Auf die Erstellung aktueller Bestandsplanunterlagen haben wir verzichtet, da unser Anlagenbestand stetigen Veränderungen unterliegt und zum derzeitigen Stand des Verfahrens nicht relevant ist.

Pläne und Aussagen zu unserem Bestand erhalten Sie im Rahmen der Bebauungsplanverfahren bzw. in Vorbereitung von konkreten Baumaßnahmen.

Entsprechend den Vorschriften sind die Abstände zu unseren Versorgungsanlagen einzuhalten. V26260/24 VS-O-B-G vom 01.03.2024

Der vorhandene Anlagenbestand der envia Mitteldeutsche Energie AG

- ist durch Gestattungs-, Rahmen- oder Konzessionsverträge gesichert,

- unterliegt der Duldungspflicht durch den Grundstückseigentümer nach § 12, Absatz 1 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung – Niederspannungsanschlussverordnung (NAV),

- oder ist nach Artikel 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) Abschnitt 3, § 9 für Energiefortleitungsanlagen zugunsten des Energieversorgungsunternehmens mittels einer beschränkten per-sönlichen Dienstbarkeit gesichert.

Zu erwartender Bedarfszuwachs in den ausgewiesenen Entwicklungsgebieten bitten wir rechtzeitig anzuzeigen, um entsprechende Planungen erarbeiten zu können.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der Belang wird zur Kenntnis genommen. Er berührt jedoch nicht den Regelungsgehalt der Flächennutzungsplanung und ist damit nicht abwägungsrelevant.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1149-02 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Der Schutzstreifen der 20-kV-Freileitung ist bis zu 15 m breit (je 5 - 7,5 m Breite zu beiden Seiten der Mittellinie der Freileitung), bei 110-kV-Freileitungen beträgt die Schutzstreifenbreite bis zu 50m (je 25m beiderseits der Trassenachse). Arbeiten in den Leitungsschutzstreifen sowie Unterbauung und Unterpflanzung (keine Bäume) sind nur mit Einschränkungen möglich und bedürfen der standortbezogenen Genehmigung durch die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH.

Änderungen der Nutzungsart der in Anspruch genommenen Schutzstreifenflächen sind der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH ebenfalls anzuzeigen.

Alle Detailplanungen sowie Veränderungen im Bereich elektrotechnischer Anlagen sind bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz unter Nutzung des Postfachs TOEB-Brandenburg@mitnetz-strom.de, zur Stellungnahme / Genehmigung einzureichen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der Belang wird zur Kenntnis genommen. Er berührt jedoch nicht den Regelungsgehalt der Flächennutzungsplanung und ist damit nicht abwägungsrelevant.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1149-03 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Für die Festsetzung von Flächen zur Nutzung von Windenergie ist zu beachten, dass nach DIN EN 50341-3-4 sowie der VDEW-Empfehlung M-35/98 als horizontaler Mindestabstand zwischen den Standorten der Windkraftanlagen und einer Mittel- bzw. Hochspannungsfreileitung der 3-fache Rotordurchmesser zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung vorzusehen ist.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der Belang wird zur Kenntnis genommen. Er berührt jedoch nicht den Regelungsgehalt der Flächennutzungsplanung und ist damit nicht abwägungsrelevant.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1149-04 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Bei Flächen für die Errichtung von Solaranlagen ist zu beachten, dass die Schutzstreifen von Freileitungen nicht unterbaut und Kabeltrassen nicht überbaut werden dürfen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der Belang wird zur Kenntnis genommen. Er berührt jedoch nicht den Regelungsgehalt der Flächennutzungsplanung und ist damit nicht abwägungsrelevant.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1149-05 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Die Festlegung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunktes muss durch eine Netzverträglichkeitsprüfung erfolgen. Diese ist gesondert durch den Errichter/Betreiber der Windkraft-/Solar-anlagen unter Angabe der elektrotechnisch relevanten Daten über unser Einspeiser@mitnetz-strom.de zu beantragen. Dies gilt auch im Rahmen des Repowering.

Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen. Ansonsten haben wir zum Plan weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz, vorzugsweise an das Postfach TOEB-Brandenburg@mitnetz-strom.de.

Bitte beachten Sie, dass im angezeigten Baubereich auch Anlagen der Stadtwerke Cottbus vorhanden sein können.

Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

i.A. Lehmann Antje / Hendrich Amelie Maria

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der Belang wird zur Kenntnis genommen. Er berührt jedoch nicht den Regelungsgehalt der Flächennutzungsplanung und ist damit nicht abwägungsrelevant.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1150-01 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8. Februar 2012 (GVBl. 1 Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. 1 Nr. 19)“ Träger der Regionalplanung. Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen:

- Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33
- Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014
- Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“, bekanntgemacht am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50
- Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“, gebilligt am 14.09.2023

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1150-02 eingereicht am: 01.03.2025
Organisation:	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Hinweise:

Die aus dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ der Stadt Cottbus nachrichtlich übernommene Konzentrationszone für die Windenergienutzung weicht geringfügig vom Vorranggebiet VR-WEN-21 Cottbus Ost des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ (Entwurf) der Region Lausitz-Spreewald ab. Im Rahmen der weiteren FNP-Erarbeitung und den Arbeiten am Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ sollte weiterhin eine enge Abstimmung zwischen der Stadt Cottbus und der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald erfolgen.

Bezüglich der unter Randnummer 394 erwähnten 2019 begonnen Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraftnutzung“ verweisen wir auf § 245e Abs. 1 BauGB, nachdem die Rechtswirkungen eines Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, vorbehaltlich des § 249 Absatz 5 Satz 2 nur weiterhin gelten, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Im Flächennutzungsplan-Entwurf wurde die Konzentrationszone für Windkraftnutzung entsprechend des nach wie vor rechtswirksamen Teilflächennutzungsplanes "Windkraftnutzung" der Stadt Cottbus/Chóseebuz (sTFNP-W) nachrichtlich übernommen. Eine Fortschreibung des sTFNP-W wird seitens der Stadt Cottbus/Chóseebuz aufgrund der aktuellen Gesetzeslage jedoch nicht mehr erfolgen.

Das Vorranggebiet VR-WEN-21 Cottbus Ost des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ (Entwurf) der Region Lausitz-Spreewald wird im Blatt 2/2 vermerkt. Sobald der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald Rechtskraft erlangt hat, ist das Vorranggebiet nachrichtlich im Blatt 1/2 zu übernehmen.

Spätestens ab 2027 verliert der sTFNP-W der Stadt Cottbus/Chóseebuz ohnehin seine Rechtswirkung und ist dann nicht mehr nachrichtlich zu übernehmen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1150-03 eingereicht am: 01.03.2026
Organisation:	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Das bereits im Vorfeld der Erarbeitung des Flächennutzungsplanes des Stadt Cottbus erfolgte Bekenntnis der Regionalplanung, die Vorranggebiete VR 28, VR 29, VR 31 des sachlichen Teilregionalplanes „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ in einer Planfortschreibung nicht mehr auszuweisen, sollte in die Begründung aufgenommen werden. Die derzeit aufgeführten Argumente allein berechtigen nicht, auf die Darstellung eines rechtskräftigen Zieles der Raumordnung zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

C. Maluszczyk

Leiter der Regionalen Planungsstelle

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Begründung wird entsprechend angepasst.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1152-01 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Handwerkskammer Cottbus
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Cottbus

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 08. Januar 2024 und bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme, im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange, zum o.g. Sachverhalt. Mit der Überarbeitung und Aufstellung des neuen Flächennutzungsplans möchten Sie Ihre Vorstellungen der zukünftigen Flächennutzung umsetzen. Dabei bildet der Flächennutzungsplan die Grundlage bzw. Voraussetzung für nachfolgende Planungsebenen. Die Handwerkskammer Cottbus befürwortet die Aufstellung eines planerischen Gesamtkonzeptes für die Stadt Cottbus. Nach Sichtung Ihrer Unterlagen möchten wir jedoch folgende Einwände anbringen:

Gewerbeflächenkonzept (Stand: September 2020)

Die Stadt Cottbus gilt als Oberzentrum der Lausitz und ist damit ein wichtiger Arbeitsort, besonders für unsere ansässigen Mitgliedsbetriebe. Im Gewerbeflächenkonzept aus dem Jahr 2020 stellten Sie fest, dass Handwerksunternehmen kleine Grundstücke bevorzugen. Diese finden sich vorrangig in und am Rand von Wohngebieten bzw. gemischt genutzten Gegenden. Dabei sind sie oftmals von Kundenfrequenzierungen abhängig (z.B. Schaufensterbummel) und können selten in einer zweiten Baureihe wahrgenommen werden.

Die meisten Kauffälle von gewerblichen Bauflächen verzeichnen das ehemalige Industriegebiet Ost und die benachbarten Standorte im nordöstlichen Stadtgebiet, mit insgesamt 44,4%. Hier bietet die Stadt gute Rahmen- und Standortbedingungen für gewerbliche Nutzungen. In Ihrem Flächennutzungsplan wird ein Großteil dieser Fläche zu gemischten Bauflächen und Wohnbauflächen umgewandelt. Die Gewerbetreibenden müssen sich neue Standorte suchen, die beispielsweise wie das geplante Gewerbegebiet an der Tagesanlagen, weit außerhalb der Stadt liegen.

Dieses Vorgehen entspricht nicht der Situationsbeschreibung aus dem Bericht von 2020. Hier wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Flächennachfrage nach Baugrundstücken gering ist, da es ein hohes Angebot an bestehenden Hallen, Werkstätten und Gewerbeimmobilien gibt. Der Erwerb gebrauchter Immobilien an einem gewachsenen Standort ist unserer Einschätzung nach für unsere Mitgliedsbetriebe weitaus attraktiver als die Errichtung einer neuen Betriebsstätte. Angesichts der steigenden Kosten weiß jeder Gründer/Nachfolger die Vorzüge einer durchdachten Immobilie, zu einem fairen Preis sowie ggf. die Übernahme von Maschinen und dem Kundenstamm zu schätzen. Ihnen wird der Einstieg in die Selbstständigkeit erleichtert.

Sie beabsichtigen funktionierende Gewerbegebiete zu verkleinern und an den Rand der Stadt zu drängen. Uns ist bewusst, dass der Flächennutzungsplan nur die Planungsgrundlage darstellt, jedoch werden in Bezug auf dessen Bebauungspläne erstellt. Diese können den Bestand von nicht störenden Gewerbebetrieben ausnahmsweise zulassen, jedoch werden störende Gewerke (z.B. Tischler, Metallbauer) ausgeschlossen. Für uns stellt sich die Frage: Wie attraktiv ist die Stadt Cottbus dadurch für kleine und mittelständische Unternehmen? Ziel sollte es sein, dass der Flächennutzungsplan die jetzige Nutzung zulässt, statt sie auszugrenzen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Unveränderlichkeit: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit).

Rahmenplan Seevorstadt: Die Darstellungen im FNP-Entwurf resultieren im Bereich der Seevorstadt aus dem städtebaulichen Rahmenplan "Seevorstadt", welcher am 26.01.2022 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus beschlossen wurde. Im Zuge der Erstellung des Rahmenplans wurden Abstimmungen mit Anliegern und Interessenvertretern durchgeführt. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse und Interessenlagen sind, soweit es mit den städtebaulichen Zielen vereinbar war, in die Erarbeitung des Rahmenplans eingeflossen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Satz 11 BauGB die Ergebnisse von der Gemeinde beschlossener städtebaulicher Entwicklungskonzepte zu berücksichtigen. Aufgrund der bestehenden Beschlusslage wird es im 02. FNP-Entwurf daher zunächst keine Anpassung der Darstellungen in dem von der Stellungnahme benannten Teilbereich geben. Mögliche Anpassungen der städtebaulichen Ziele sind zukünftigen Bebauungsplänen für diesen Bereich oder der Fortschreibung des Rahmenplans "Seevorstadt" vorbehalten.

Bebauungsplan Seevorstadt: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 30.05.2018 gemäß § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes O/25, 26/113 „Seeachse Cottbuser Ostsee“ und die damit verbundene Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes beschlossen. Der aufzustellende Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung der zukünftigen Stadtentwicklungsziele entlang der ehemaligen Bahntrasse Cottbus – Guben schaffen. Der Korridor der ehemaligen Bahntrasse bildet dabei als Verbindungsachse das Rückgrat des neu zu entwickelnden Urbanen Gebietes (§ 6a BauNVO) zwischen Innenstadt, Sandow und künftigen Cottbuser Ostsee. Unter Berücksichtigung der Integration des Rad- und Fußverkehrs sowie eines umweltgerechten öffentlichen Verkehrsmittels entlang der neu zu errichtenden Seestraße soll das Areal zu einer nachhaltigen Stadtlandschaft ausgebildet und die Voraussetzungen für eine bauliche Umstrukturierung des Nutzungsbestandes geschaffen werden. Diese Stadtlandschaft der Seeachse soll den bestehenden Gewerbegebieten eine neue Identität durch neu ausgerichtete Entwicklungsperspektiven, insbesondere durch neue Nutzungsangebote für Wohnen, Freizeit, Erholung sowie der zu schaffende Aufenthaltsqualität, geben.

Bestandsschutz: Für die bestehenden, bereits genehmigten Nutzungen gibt es immer auch einen Bestandsschutz, so dass erst bei Änderung der Bedarfsanforderungen eine Umnutzung zum Tragen kommen würde. Damit der Bestandsschutz gilt, müssen verschiedene Faktoren vorliegen: 1. Es muss eine rechtmäßige Baugenehmigung existieren. Dies bedeutet, dass bei Errichtung oder später die bauliche Anlage rechtmäßig war. 2. Die bauliche Anlage kann funktionsgerecht benutzt werden. Das Gebäude muss in der Weise benutzt werden können, wie es in der Baugenehmigung beantragt wurde. 3. Die bauliche Anlage muss aktiv benutzt werden. Sofern es sich um eine leerstehende Anlage handelt, greift der Bestandsschutz nicht. Allerdings verliert eine Gebäude nicht direkt seinen Bestandsschutz nur weil es mehrere Wochen leer steht. Erst ab einer längeren Zeitspanne erlischt der Bestandsschutz.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1152-02 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Handwerkskammer Cottbus
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Beispiel Stadtteil Sandow

Unabhängig von der Umwidmung der gewerblichen Baufläche in Misch- und Wohngebiete, beabsichtigen Sie das Gewerbegebiet durch Grün- und Freiflächen weiter zu verkleinern. Dies betrifft beispielsweise den Bereich des Bebauungsplans Nr. 0/26/54 "Altes Heizkraftwerk" aus dem Jahr 2004. Ein großer Teil wird hier bereits nicht für Gewerbeimmobilien genutzt, sondern dient der Unterhaltung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Sie begrenzen die Baufläche durch Ihre Planung weiter.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Grün- und Freiflächen verkleinern ein Gewerbegebiet grundsätzlich nicht, wenn diese der besseren Gliederung, der ökologischen Aufwertung und damit der klimatologischen Verbesserung des örtlichen Mikroklimas dienen. Grundsätzlich davon auszugehen, dass Grünelemente innerhalb eines Gewerbegebietes die nutzbaren Flächen schmälern, entspricht auch nicht dem aktuellen städtebaulichen Planungsanspruch an gesunde Arbeitsverhältnisse. Diese Grünräume sind dem Gewerbe dienende Gestaltungs- und Funktionselemente.

Der Bebauungsplan Nr. 0/26/54 "Gewerbegebiet Altes Heizkraftwerk" ist wie selbst bereits ausgeführt seit 2004 örtliches Satzungsrecht. Dieser B-Plan hat die Nutzung von PV-Freianlagen nicht explizit der gewerblichen Nutzung untergeordnet oder ausgeschlossen. Somit ist die Errichtung und Nutzung von PV-Freianlagen planungsrechtlich zulässig. Insofern kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Begrenzung der gewerblichen Baufläche stattgefunden hat, sondern lediglich bestehende Baurechte ausgenutzt worden sind.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1152-03 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Handwerkskammer Cottbus
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Auch unsere ansässigen Mitgliedsbetriebe sind durch die Planung von Grün- und Freiflächen betroffen. Besonders stark trifft dies die Betriebe PKW Reparaturservice Senkel GmbH & Co.KG, M. Senkel Fahrzeug GmbH, M;R Weimann GbR und E.S Metallbau GmbH in der Dissenchener Straße 50. Laut Aussage der Eigentümer werden ca. 2/3 des Grundstücks in Grünland umgewidmet. Dies betrifft die Zufahrt zum Grundstück, Stellflächen für LKW-Kunden, Außenlagerfläche und Mitarbeiterparkplätze. Des Weiteren befinden sich allein in Dissenchener Straße 13 Handwerksunternehmen, welche durch die Umwidmung von gewerblicher Baufläche in gemischte Baufläche betroffen sind. Es handelt sich dabei um Metallbauer, Behälter- und Apparatebauer, Kraftfahrzeugtechniker und Karosseriebauer. Alles Gewerke, welche nicht zu den nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben zählen.

Allein dieses Beispiel verdeutlicht, dass viele Betriebe in Cottbus derzeit ihren Sitz in gewerblichen Bauflächen bzw. gemischten Bauflächen haben, welche Sie beabsichtigen in gemischte Bauflächen oder Wohnbauflächen umzuwandeln. Eine Festsetzung/Umnutzung der Flächen lässt einen Bestandsschutz von Gewerbeansiedlung zu, jedoch ist bei einer Weiterentwicklung der Handwerksbetriebe, welche meist in Verbindung mit baulichen Maßnahmen sowie gewerkespezifischen Emissionen einhergehen, mit Einschränkungen oder Untersagungen zu rechnen.

Es stellen sich für uns die Fragen:

- Wie gestaltet sich der Bestandsschutz für unsere Betriebe, die von Nutzungsänderungen betroffen sind?
- Wie gestaltet sich der aktive Bestandsschutz (z.B. bauliche Veränderungen an bestehenden Immobilien oder bauliche Erweiterungen)?
- Welche Einschränkungen sind für den Arbeitsablauf zu erwarten?
- Bleibt bei einer Nachfolge bzw. Veräußerung an Dritte die Betriebserlaubnis bestehen?
- Szenario: Ein Gewerbegrundstück wird veräußert, das Vorkaufsrecht greift und die Stadt Cottbus plant eine Wohnbebauung. Das Nachbargrundstück wird weiterhin von einem Metallbauer genutzt.
- Wie gestaltet sich der Bestandsschutz bei Ausübung des Vorkaufsrechts in der Seevorstadt von Nachbargrundstücken?

Wir sehen in Ihren Planungsunterlagen keinen Schutz für Gewerbetreibende. Sie drängen durch Ihre Planung kleine und mittelständische Unternehmen, die sich im Stadtbild integriert haben und einen Kundenstamm pflegen, an den Rand der Stadt. Die Stadt Cottbus lebt, unserer Ansicht nach, durch den Mix aus wohnen und arbeiten im engen Umfeld. Betriebe, Mitarbeiter und Kunden profitieren von kurzen Wegen. Wie bereits beschrieben verkleinern und zerschlagen Sie funktionierende und gewachsene Gewerbegebiete. Angesichts der Inflation und der steigenden Baupreise wird es vielen Unternehmen nicht möglich sein sich einen neuen Standort aufzubauen. Es wird dadurch zu Schließungen von Handwerksunternehmen kommen. Der städtebauliche Mix geht verloren und somit auch die Vorzüge, welche unsere ansässigen Betriebe in der Stadt Cottbus sehen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Unveränderlichkeit: Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder

Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit).

Rahmenplan Seevorstadt: Die Darstellungen im FNP-Entwurf resultieren im Bereich der Seevorstadt aus dem städtebaulichen Rahmenplan "Seevorstadt", welcher am 26.01.2022 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus beschlossen wurde. Im Zuge der Erstellung des Rahmenplans wurden Abstimmungen mit Anliegern und Interessenvertretern durchgeführt. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse und Interessenlagen sind, soweit es mit den städtebaulichen Zielen vereinbar war, in die Erarbeitung des Rahmenplans eingeflossen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Satz 11 BauGB die Ergebnisse von der Gemeinde beschlossener städtebaulicher Entwicklungskonzepte zu berücksichtigen. Aufgrund der bestehenden Beschlusslage wird es im 02. FNP-Entwurf daher zunächst keine Anpassung der Darstellungen in dem von der Stellungnahme benannten Teilbereich geben. Mögliche Anpassungen der städtebaulichen Ziele sind zukünftigen Bebauungsplänen für diesen Bereich oder der Fortschreibung des Rahmenplans "Seevorstadt" vorbehalten.

Bebauungsplan Seevorstadt: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 30.05.2018 gemäß § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes O/25, 26/113 „Seeachse Cottbuser Ostsee“ und die damit verbundene Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes beschlossen. Der aufzustellende Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung der zukünftigen Stadtentwicklungsziele entlang der ehemaligen Bahntrasse Cottbus – Guben schaffen. Der Korridor der ehemaligen Bahntrasse bildet dabei als Verbindungssachse das Rückgrat des neu zu entwickelnden Urbanen Gebietes (§ 6a BauNVO) zwischen Innenstadt, Sandow und künftigen Cottbuser Ostsee. Unter Berücksichtigung der Integration des Rad- und Fußverkehrs sowie eines umweltgerechten öffentlichen Verkehrsmittels entlang der neu zu errichtenden Seestraße soll das Areal zu einer nachhaltigen Stadtlandschaft ausgebildet und die Voraussetzungen für eine bauliche Umstrukturierung des Nutzungsbestandes geschaffen werden. Diese Stadtlandschaft der Seeachse soll den bestehenden Gewerbegebieten eine neue Identität durch neu ausgerichtete Entwicklungsperspektiven, insbesondere durch neue Nutzungsangebote für Wohnen, Freizeit, Erholung sowie der zu schaffende Aufenthaltsqualität, geben.

Bestandsschutz: Für die bestehenden, bereits genehmigten Nutzungen gibt es immer auch einen Bestandsschutz, so dass erst bei Änderung der Bedarfsanforderungen eine Umnutzung zum Tragen kommen würde. Damit der Bestandsschutz gilt, müssen verschiedene Faktoren vorliegen: 1. Es muss eine rechtmäßige Baugenehmigung existieren. Dies bedeutet, dass bei Errichtung oder später die bauliche Anlage rechtmäßig war. 2. Die bauliche Anlage kann funktionsgerecht benutzt werden. Das Gebäude muss in der Weise benutzt werden können, wie es in der Baugenehmigung beantragt wurde. 3. Die bauliche Anlage muss aktiv benutzt werden. Sofern es sich um eine leerstehende Anlage handelt, greift der Bestandsschutz nicht. Allerdings verliert eine Gebäude nicht direkt seinen Bestandsschutz nur weil es mehrere Wochen leer steht. Erst ab einer längeren Zeitspanne erlischt der Bestandsschutz.

Wertminderung, Entschädigung, Enteignung: Die Darstellungen im Flächennutzungsplan (FNP) besitzen vorbereitenden Charakter und entfalten keine unmittelbaren Rechtswirkungen gegenüber Dritten. Eine Änderung der Darstellungen, beispielsweise von Baufläche zu Grün- und Freifläche, stellt keine enteignungsgleiche Maßnahme dar und begründet weder Entschädigungsansprüche noch führt sie zu einer unmittelbaren Wertminderung des Grundstücks. Erst mit der Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plan), der aus dem FNP entwickelt wird, entsteht eine verbindliche planungsrechtliche Grundlage. Auch dieser begründet allein keine Bebaubarkeit, sondern setzt lediglich den rechtlichen Rahmen für eine mögliche Nutzung. Da der FNP keine unmittelbare

Auswirkung auf das Eigentum hat und keine planungsrechtlichen Ansprüche vermittelt, wirkt sich eine Änderung seiner Darstellung grundsätzlich nicht wertmindernd auf das Grundstück aus.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1152-04 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Handwerkskammer Cottbus
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

BTZ Gallinchen (Schorbuser Weg 2, Flur 2, Flurstück 457)

Wie die Stadt Cottbus, beabsichtigt auch die Handwerkskammer Cottbus ihr Berufs- und Technologiezentrum fortlaufend weiterzuentwickeln und an neue Gegebenheiten anzupassen. Dazu gehört es auch neuen Raum zu schaffen. Im Entwurf planen Sie einen Teil unseres Grundstücks von gewerblicher Baufläche in Grünland zu ändern.

Wir möchten Sie um die Aufrechterhaltung der gewerblichen Baufläche im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bitten sowie um die Ausweitung der Fläche über unser gesamtes Grundstück (siehe Anlage). Nur so ist es uns auch zukünftig möglich, eine innovative Bildungsstätte für Handwerker in der Lausitz zu sichern.

Betreffs der aufgeführten Mitgliedsbetriebe bitte ich um Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Gleichfalls bitte ich um Zusendung des Abwägungsergebnisses.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Bernhardt

Technischer Berater

Wirtschaftsförderung und Fachkräftesicherung

Verena Lenz

Technische Beraterin

Wirtschaftsförderung und Fachkräftesicherung

Anlage: Skizze

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die mit dem Bebauungsplan "Gewerbegebiet 9 Schorbuser Weg" (1993) festgesetzten Nutzungen wurden bereits in die Darstellungen des 1. FNP-Entwurfes übernommen. Die Grün- und Freiflächen laut B-Plan sind zudem z. T. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, also bereits Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen für den mit dem damaligen B-Plan verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft. Daher sind diese Flächen in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern. Eine Ausdehnung der gewerblichen Baufläche ist daher kein städtebauliches Ziel. Die Darstellung verbleibt wie in der 1. FNP-Entwurfassung.

Sollten zukünftig konkrete Bedarfsanpassungen erforderlich werden, so ist der Bebauungsplan zu ändern bzw. neu aufzustellen und in diesem Zusammenhang ggf. parallel der rechtswirksame Flächennutzungsplan zu ändern.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1153-01 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	BTU Cottbus- Senftenberg
Abteilung:	Bauplanung
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Stadt Cottbus FNP Entwurf (Veröffentlichung 2024)

Beteiligung der Öffentlichkeit zum FNP-Entwurf gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 23/2023 vom 09.12.2023

Hier: Stellungnahme BTU

Sehr geehrte Frau Mohaupt, sehr geehrte Damen und Herren,

unbeschadet der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 4 BauGB nehme ich die Gelegenheit wahr, Ihnen unsere Überlegungen zum FNP-Entwurf zu übermitteln.

Zum o. g. Entwurf des FNP hat die BTU eine interne Beteiligungsabfrage mit der Fakultät 6 durchgeführt. Insbesondere im Austausch mit den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern am Institut für Stadtplanung möchte ich nachfolgende Anmerkungen treffen, wobei das Hauptaugenmerk auf den beabsichtigten Änderungen des FNP im Umfeld des Zentralcampus der BTU (Ortsteile Ströbitz und Schmellwitz) liegt.

Die bestehenden BTU Standorte (Zentralcampus und Campus Nord an der Burger Chaussee) sowie ein wesentlicher Anteil der Erweiterungsflächen bis zu Pappelallee sind als Sonderbaufläche FORS dargestellt. Die für den Lausitz Science Park vorgesehenen Flächen westlich der Pappelallee und nördlich der Burger Chaussee sind als Sonderbaufläche LSP dargestellt.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1153-02 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	BTU Cottbus- Senftenberg
Abteilung:	Bauplanung
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

1. Landschaftsstrukturen im Bereich der SO LSP

Die Darstellung der Sonderbaufläche (SO LSP) im Bereich des geplanten Lausitz Science Parks ist eine noch sehr generalisierte Darstellung mit wenig Differenzierung hinsichtlich der bestehenden baulichen und landschaftlichen Strukturen. Die Darstellung berücksichtigt zum Beispiel in aus hiesiger Sicht zu geringem Maße die vorhandenen Landschaftsstrukturen.

Es wird angeregt, die dort bestehenden zusammenhängenden Waldflächen als solche im FNP darzustellen. In diesem Zusammenhang erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass bei Überplanung der übliche Waldersatz im Land Brandenburg mit einem Faktor von 1:3 erfolgen muss. In Hinblick auf die künftige Entwicklung des LSP bieten sich solche landschaftlichen Elemente wie die Waldflächen aber auch größere Baumgruppen nicht nur ökologisch, sondern auch gestalterisch wertvolle Bestandteile eines künftigen Entwicklungskonzeptes an. Im Einzelnen betrifft dies die vom Umland in das Stadtgebiet hineinragenden Waldflächen im Westen sowie baumbestandene Flächen beiderseits der Burger Chaussee und entlang der Dahlitzer Straße bzw. der Fichtestraße (siehe auch aktuell geltender FNP).

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Mit Bekanntmachung vom 21.06.2025 ist die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Cottbus/Chósebuz „Technologie- und Innovationspark Cottbus/Chósebuz“ rechtswirksam geworden. Diese Änderung werden in die 02. FNP-Entwurfssfassung Cottbus/Chósebuz übernommen. Ziel des war es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zukünftige Ansiedlungen von Einrichtungen für Gewerbe- und Industrieansiedlungen vorwiegend in den Wirtschaftszweigen Energie- und Solartechnik, Metallver- und -bearbeitung / Mechatronik, Ernährungswirtschaft, Medizin-, Umwelt- und Verkehrstechnik sowie IT / Medien zu schaffen.

Im Rahmen der Gestaltung des Strukturwandels avancierte die Idee der Etablierung eines innovativen Wissenschafts- und Forschungsparks analog erfolgreicher Vorbilder, wie bspw. Berlin/Adlershof, zu einem der Schlüsselprojekte für Cottbus/Chósebuz. Die strategische Neuausrichtung und die neuen respektive geänderten Planungsziele für das TIP-Gelände stellen nunmehr vornehmlich auf die Bereitstellung von Flächen für wissenschafts-, innovations- sowie technologieorientierte Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und nicht mehr für emissionsintensive Industrie- und Gewerbeansiedlungen ab.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1153-03 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	BTU Cottbus- Senftenberg
Abteilung:	Bauplanung
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Um den bestehenden landschaftlichen Strukturen Rechnung zu tragen, regen wir an, eine Darstellung von Teilflächen des SO LSP als "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil" zu prüfen (z.B. für den Bereich nördlich des Taxiwegs des ehemaligen Flugplatzes und in seiner Fortführung der Levinstraße oder nördlich der Melli-Beese-Straße). Ähnliches gilt für den gesamten dreiecksförmigen Bereich nordöstlich der Burger Chaussee.

Für die Erweiterungsflächen der BTU bis zum Nordring und zur Jamlitzer Straße empfehlen wir, eine Darstellung als "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil" ebenfalls zu prüfen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Mit Bekanntmachung vom 21.06.2025 ist die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Cottbus/Chósebuz „Technologie- und Innovationspark Cottbus/Chósebuz“ rechtswirksam geworden. Die geänderten Darstellungen werden in die 02. FNP-Entwurfssfassung übernommen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1153-04 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	BTU Cottbus- Senftenberg
Abteilung:	Bauplanung
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

2. Größenordnung der SO LSP

Der Entwicklungsbedarf, der der Flächenausweisung SO für den LSP zugrunde liegt, sollte nachvollziehbar in der Begründung dargestellt werden.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Begründung wird entsprechend der Ergebnisse der rechtwirksamen 03. Änderung des Flächennutzungsplanes Cottbus angepasst.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1153-05 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	BTU Cottbus- Senftenberg
Abteilung:	Bauplanung
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

3. Erläuterung der Planungsabsicht für den LSP

Die Grundzüge der Planungsabsicht für den LSP sollte ausführlicher erläutert werden, v. a. angestrebte Nutzungsarten und Nutzungsmischung.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Grundzüge der Planungsabsicht für den LSP werden detaillierter dargestellt und beschrieben.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1153-06 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	BTU Cottbus- Senftenberg
Abteilung:	Bauplanung
Abwägung:	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

4. Hinweis zur Lesbarkeit der Planzeichnung

Die Abgrenzung der SO FORS (Bereich des sog. Campus Nord) gegenüber der SO LSP ist durch eine schwer erkennbare Knotenlinie dargestellt. Hier regen wir an, die Lesbarkeit der Darstellung zu verbessern.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Linie entspricht der Darstellung gemäß Planzeichenverordnung. Mit entsprechender Vergrößerung des Plans ist diese gut erkennbar.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1153-07 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	BTU Cottbus- Senftenberg
Abteilung:	Bauplanung
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

5. Gemeinbedarfsfläche Polizei Juri-Gagarin-Straße

Die Darstellung der Gemeinbedarfsfläche erstreckt sich, abweichend von den aktuellen Eigentumsverhältnissen, bis zur Jamlitzer Straße. Es wird angeregt, im Erläuterungstext auf diesen Bereich einzugehen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Fläche ist Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens W, N/40,38/117 "Sondergebiet Forschung und Entwicklung Teilbereich 2", wozu 2020 ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde. Es ist vorgesehen, den Bereich auf die zukünftigen Entwicklungsbedarfe des Lausitz Science Parks neu auszurichten. Mit der Aufstellung der Bebauungspläne „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereiche 1 und 2 sollen die Festsetzungen des Bebauungsplanes „BTU-Cottbus“ entsprechend den aktuellen Entwicklungsanforderungen angepasst und konkretisiert werden.

Neben dem Standort der Polizeidirektion Süd werden durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes auch Grundstücke erfasst, die derzeit baulich ungenutzt bzw. mit dem Garagenstandort fehlgenutzt sind. Ferner sollen, wie bereits mit dem geltenden Bebauungsplan „BTU-Cottbus“ begründet wurde, auch die bestehenden Kleingartenanlagen überplant werden. Mit dem Bebauungsplanverfahren werden insoweit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung des Gesamtgebietes geschaffen.

Die Polizeidirektion wird sich auch zukünftig nicht bis zur Jamlitzer Straße erstrecken. Die Darstellungen im Bereich des Teilbereiches 2 "Sondergebiet Forschung und Entwicklung" werden entsprechend der aktuellen Entwicklungsziele angepasst.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1153-08 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	BTU Cottbus- Senftenberg
Abteilung:	Bauplanung
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Generell ist festzustellen, dass die Aussagen zum LSP vage bleiben. Bei der Entwicklung eines konkreteren Leitbildes zu Qualitäten steht die BTU bereit, einen Beitrag leisten und sich aktiv in die Diskussion einbringen. Perspektivisch sind Themen wie ein gewisser Anteil an forschungsbezogenen Nutzungen, flächensparende/nachhaltige Entwicklung, angemessene Dichte, qualitätvolle Freiflächen, gute Vernetzung zwischen Neubauflächen und Zentralcampus einige Stichwörter, die wir auf den Weg bringen möchten, um hier mit der Stadt Cottbus in den Diskurs zu gehen.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Denk

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Mit Bekanntmachung vom 21.06.2025 ist die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Cottbus/Chósebusz „Technologie- und Innovationspark Cottbus/Chósebusz“ rechtswirksam geworden.

Die 3. Änderung des B-Plans "Technologie- und Innovationspark Cottbus/Chósebusz" betrachtet den Bereich als ein Teilbereich des Kerngebietes des Lausitz Science Park (LSP). Im Rahmen der Gestaltung des Strukturwandels avancierte die Idee der Etablierung eines innovativen Wissenschafts- und Forschungsparks analog erfolgreicher Vorbilder, wie bspw. Berlin/Adlershof, zu einem der Schlüsselprojekte für Cottbus/Chósebusz. Die strategische Neuausrichtung und die neuen respektive geänderten Planungsziele für das TIP-Gelände stellen nunmehr vornehmlich auf die Bereitstellung von Flächen für wissenschafts-, innovations- sowie technologieorientierte Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und nicht mehr für emissionsintensive Industrie- und Gewerbeansiedlungen ab.

Die Darstellungen der 3. Änderung des FNP-Cottbus werden in die 02. FNP-Entwurfssfassung übernommen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-01 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Entwurf des Flächennutzungsplans und Entwurf Landschaftsplan der Stadt Cottbus/Chosebuz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Entsprechende Stellen gelten hier auch für den Landschaftsplan der Stadt Cottbus.

Der FNP ist das wichtigste Dokument für die Stadtentwicklung der nächsten Jahre. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind dabei in besonderem Maße zu beachten. Dabei ist der ebenfalls als Entwurf vorliegende Landschaftsplan zu berücksichtigen, Abweichungen sind zu begründen. Es ist rechtzeitig zu klären, wie die Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert werden können. Da es sich beim FNP lediglich um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt, wird die tatsächliche Inanspruchnahme von Natur und Landschaft in der verbindlichen Bauleitplanung zu klären sein. Es fehlen hier konkrete Angaben zu Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen.

Im Folgenden werden wir den FNP bewerten und auf einige Punkte näher eingehen.

Allgemeine Kritik:

- Barrierefreiheit

Zu Beginn möchten wir die fehlende Barrierefreiheit kritisieren. Gerade Kinder und Jugendliche sind im FNP zu berücksichtigen, da dieser Plan die Richtung für die nächsten 10-15 Jahre in Cottbus vorgibt. Beispielsweise muss der Bau neuer Schulen Berücksichtigung finden. Dem § 18 a der Brandenburgischen Kommunalverfassung könnte man schnell gerecht werden, indem man leicht verständliche Broschüren und Veranstaltungen anbietet. Der BUND Cottbus hatte eine kostenlose Veranstaltung für junge Menschen angeboten und durchgeführt.

Aber auch Menschen, die mit der Bauleitplanung wenig zu tun haben, werden hier stark benachteiligt. Es gibt zwar Informationsveranstaltungen und Broschüren, jedoch sind gerade die Informationsbroschüren mit vielen Paragraphen und Texten bestückt, was das Lesen und Verstehen des Planes erschwert. Prinzipiell loben wir jedoch das Auslegen der Broschüre und das Anbieten der Informationsveranstaltungen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Kinder- und Jugendbeteiligung (Barrierefreiheit):

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist ein umfassendes, aber auch sehr grundlegendes Dokument, auch für junge Menschen. Die Beteiligung junger Menschen nach § 18a BbgKVerf im Sinne einer eigenen Informationsveranstaltung wird für kommende Planungsprozesse eingeplant. Dies wird in Abstimmung mit der Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Cottbus erfolgen. Damit soll die eigenständige Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen gestärkt werden.

Schulbau:

Die Thematik "Schule" wird in der FNP-Begründung ausführlich insbesondere anhand des Schulentwicklungsplanes behandelt (siehe dazu u.a. Kapitel 3.5.2). Im Ergebnis wurde festgehalten, dass sich zur Weiterentwicklung und Anpassung des Schulnetzes neue Flächenbedarfe insbesondere aus folgenden Gründen ergeben:

- kurz- und mittelfristiger Zuwachs der Bevölkerungsgruppe U18
- Notwendigkeit zum Abbau bestehender Überbelegungen und Doppelnutzungen
- neue Lernformen, neue Musterflächenprogramme für die Einrichtungen
- Vorhaltung von Entwicklungsflächen für die soziale Infrastruktur bei den neuen städtebaulichen Entwicklungsschwerpunkten

Entsprechend wurden in Abb. 25 - Textkarte: "Gemeinbedarfsflächen" und auch im FNP-Entwurf Blatt 1/2 zusätzliche Gemeinbedarfsflächen im Stadtgebiet dargestellt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-02 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

- Informationsveranstaltung am 16.01.

Wie oben erwähnt, befürworten wir die Veranstaltung. Gerade zu Beginn ist noch einmal erörtert worden, dass der Plan die Zukunft von Cottbus vorgibt. Ein besonderer Dank gilt hier dem Planungsbüro, welches auch kritische Seiten des Planes beleuchten durfte (Konfliktflächen). Negativ beurteilen wir getätigte Äußerungen zum 30 ha Ziel der Bundesregierung. Sinngemäß ist wiedergegeben worden, dass es schwierig sei, das 30 ha Ziel umzusetzen und dies auch keine gesetzliche Grundlage sei. Ebenso ist Cottbus ein Oberzentrum, wo Neuversiegelung nicht auszuschließen sei. Auch würde man Flächen „sparen“, da so beispielsweise im Landkreis SPN weniger Wohnbauflächen ausgewiesen werden müssten. Wir halten diese Äußerungen für sehr fragwürdig. Gerade im Zuge des Strukturwandels liegt eine besondere Verantwortung in unseren Händen, die Stadt nachhaltig zu formen und somit die Neuversiegelung auf das Nötigste zu reduzieren.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

"Die Stadt nachhaltig zu formen und die Neuversiegelung auf das Nötigste zu reduzieren" ist vom Grundsatz her eine mit den vorgelegten Planwerken Flächennutzungsplan (FNP), Umweltbericht (UB) und Landschaftsplan (LP) kompatible Entwicklungszielrichtung.

Dabei geht es gerade um eine konzentrierend steuernde Stadtentwicklungsplanung, um streuend unorganisierte Fehlentwicklungen zu vermeiden, da dadurch erst der eigentliche Flächenverbrauch befördert wird und mit einem erhöhten Versiegelungsbedarf verbunden ist.

Ein gutes Beispiel hierfür ist der Lausitz Science Park, in direkter Nähe zur BTU Cottbus-Senftenberg und ihrem Erweiterungspotenzial. Die Möglichkeit wissenschaftliche Erkenntnisse und Ideen mit der Entwicklung innovativer Produkte bis zur Marktreife zu verbinden, wird befördert durch einen nahe der BTU verankerten Technologie Park der kurzen Wege und des konzentrierenden Wissensaustausch. Kompakte Neuversiegelungen hier ersparen verstreute Einzelansiedlungen mit dem daran gekoppelten Erschließungs- und (Straßen-)Verbindungsbedarf in Cottbus und im Umland. Mittel- bis langfristig stellt dies auch einen Beitrag zum Strukturwandel dar und eröffnet ein Entsiegelungspotenzial auf Altstrukturstandorten.

So gesehen wirkt die konzentrierend steuernde Stadtentwicklungsplanung auf eine Reduzierung der Netto-Neuversiegelung hin und bereitet auf Sicht ein ausgeglichenes Flächenmanagement vor.

Zusätzlich wird auf die Ausführungen des Umweltberichtes im Kapitel 5.2 'Gesamtstädtische Betrachtung' und dort im Besonderen auf die 'Ergänzenden Hinweise mit Bezug zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie' verwiesen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-03 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

- fehlende Regionalität

Eine Regionalität ist angedeutet worden, fehlt jedoch zumindest im Plan. Im Gesamtkontext wäre es hilfreich gewesen, wenn ein schwacher Layer von SPN im Plan verankert wäre, um sehen zu können, welche Nutzungen in SPN auf den weißen „Leerflächen“ vorliegen. Dies mag zwar unüblich sein, jedoch ist der Plan für die ganze Lausitzer Region prägend.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der Belang wird zur Kenntnis genommen. Er berührt jedoch nicht den Regelungsgehalt der Flächennutzungsplanung und ist damit nicht abwägungsrelevant. Dem Argument kann zwar gefolgt werden. Es besteht jedoch der Mangel, dass nicht alle angrenzenden Gemeinden einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan aufweisen können, der übernommen werden könnte. Auch fehlt bis dato ein Regionalplan der Planungsgemeinschaft Lausitz Spreewald. Wie auch selbst angedeutet beschränkt sich zudem die Planungshoheit nur auf das eigene Gemeindeterritorium. Insofern kann der Forderung nicht nachgekommen werden.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-04 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

- Flächen-Priorisierung

Die Frage, ob eine Flächenpriorisierung beim Wohnungsbau vorliegt, ist verneint worden. Auch hier appellieren wir, eine Priorisierung aufzustellen. In der Bevölkerungsentwicklung bestehen drei Szenarien, man geht hier jedoch lediglich vom bestmöglichen Szenario aus.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Eine Priorisierung der Flächenentwicklung von Wohnbauflächen wäre zwar wünschenswert, ist aus den jeweiligen Eigentümerinteressen heraus als auch lokalpolitisch bedingt als nicht erfolgsversprechend einzuschätzen.

Die Flächennutzungsplanung muss vom bestmöglichen Szenario in der Bevölkerungsentwicklung ausgehen, um ausreichend Flächenpotenziale zur Abdeckung der max. zu erwartenden Entwicklungsbedarfe sicherstellen zu können, falls das bestmögliche Szenario (hier "Boomtown") eintreten sollte. Dies birgt zwar die Gefahr einer überdimensionierten Flächenbevorratung. Demgegenüber ist aber auch die tatsächliche Marktentwicklung nicht zu unterschätzen, welche sehr realistisch auf entstehende Bedarfe reagiert. Die Flächenpotenziale eines Flächennutzungsplanes werden im Geltungszeitraum (hier 2040) auch in der Regel nie vollständig ausgeschöpft.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-05 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

- Bauflächen im Hinblick auf erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zulasten verschiedener Schutzgüter

Im Umweltbericht sind auf Seite 102 und den folgenden Seiten einige Flächen mit besonderem Konfliktpotenzial ausgewiesen. Da im FNP die Schaffung von 7 000 bis 10 000 Wohnungen vorgesehen ist, sollte die Notwendigkeit der Inanspruchnahme dieser Flächen noch einmal überprüft und die Flächen priorisiert werden.

Diese Dissensflächen mit hohem Konfliktpotenzial sind deshalb dringend erneut zu bewerten und ggf. anderen Nutzungen zuzuordnen. Wir schließen uns dem Umweltbericht an und werden auf einige der genannten Flächen ebenfalls eingehen. Die HQextrem Standorte sind nicht weiter zu bebauen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Um die Flächenbedarfe für den Wohnungsbau im ersten Flächennutzungsplan-Entwurf (FNP) absichern zu können, welche aus einem Bevölkerungswachstum auf 115.000 Einwohner resultierte (Bevölkerungsprognose der Stadt Cottbus von 2017), wurden u. a. bereits im Umweltbericht besonders kritisch bewertete Standorte in die Flächennutzungsplanung mit aufgenommen. Bei der Herausarbeitung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in Verbindung mit Zielkonflikten zwischen den Belangen der Stadtentwicklung und Belangen von Natur und Landschaft wurden Planflächen mit baulichen Vorhaben herausgefiltert, die bei hohem Konfliktpotenzial einer gesonderten Einzelbetrachtung unterzogen wurden (vgl. Kap.5.4 Umweltbericht). Im Umweltbericht wurden diese Fläche bereits als „Dissensflächen“ eingestuft. Dissensflächen sind einzelne Planflächen mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial.

Mit der in 2023 erfolgten Bevölkerungsvorausberechnung muss aktuell davon ausgegangen werden, dass weniger Wohnbauflächen benötigt werden. Es ist von einem verminderten Bedarf von ca. 4.400 Einwohnern auszugehen.

Aufgrund dessen wurden alle Flächenpotenziale nochmals auf den Prüfstand gestellt, vor allem die, welche bereits im Vorfeld als kritisch betrachtet wurden. Aus verschiedenen Abwägungsgründen ergibt sich eine anteilige Rücknahme einzelner, im 1. FNP-Entwurf noch dargestellter baulicher Entwicklungsflächen, so dass dem Hinweis z. T. Rechnung getragen werden kann.

Der grundsätzlichen Forderung, Bauflächen innerhalb von HQextrem-Bereichen nicht weiter zu bebauen, kann nicht in jedem Fall gefolgt werden. Darunter zählt z. B. ein großer Flächenanteil im Ortsteil Sandow/Žandow. Hochwasserrisikogebiete sind die Gebiete innerhalb der Anschlaglinie eines Extremereignisses, welches der überschwemmten Fläche für ein Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen (HQextrem) entspricht. Die Bebauung von HQextrem-Gebieten ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Insbesondere sind aber, soweit erforderlich, in diesen Gebieten Anforderungen an das hochwasserangepasste Bauen auf Grund der erweiterten Möglichkeiten im Baurecht zu stellen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-06 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

• Natur und Umwelt

Es ist die Neuausweisung einiger Natur- und Landschaftsschutzgebiete geplant: Dieses Ziel wird unterstützt, da die bestehenden Schutzgebietsverordnungen zwar in das aktuelle Recht übergeleitet wurden, aber teilweise aktualisiert werden müssen. Der Schutzstatus der Naturdenkmäler sollte ebenfalls in einer neuen Verordnung aktualisiert werden, wobei die Anzahl der Naturdenkmäler nicht reduziert werden darf. Besonders geschützte Biotope sind nach Möglichkeit als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft darzustellen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme bezieht sich in erster Linie auf den Landschaftsplan (LP) und nur im übertragenen Sinn auf den Flächennutzungsplan (FNP) (Übernahme von Angaben aus dem LP). Die Forderung nach einer neuen Verordnung für Naturdenkmale wird als Hinweis an die zuständige Naturschutzverwaltung weitergegeben. Sie ist aber kein Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes. Gemäß § 8 (1) BbgNatSchAG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 (BNatSchG) können u.a. Teile von Natur und Landschaft durch Rechtsverordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zum Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal erklärt werden.

Biotope mit besonderer Bedeutung sind gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) gesetzlich geschützt. Dies ist eine sehr hohe Schutzkategorie, vergleichbar mit Naturschutzgebieten. Die gesetzlich geschützten Biotope sind in der Karte 4 "Flächennutzung und Biotoptypen" des Landschaftsplanes eingetragen. Eine nachrichtliche Übernahme der gesetzlich geschützten Biotope in den FNP und eine Integration in die SPE-Flächen verbessert den Schutzstatus der Biotope nicht und relativiert bezogen auf die SPE-Flächen die Aussagebestimmtheit.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-07 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

• Gewässer

Die Entwicklung des Cottbuser Ostsees war Gegenstand mehrerer Planverfahren in der Vergangenheit. Durch den Grundwasseranstieg und die Flutung wird es zu einer erhöhten Verdunstung kommen, die sich negativ auf den Wasserhaushalt auswirken wird. Einige Fließgewässer sind sehr technisch angelegt. Eine schrittweise Renaturierung, auch im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen, ist anzustreben.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der Belang wird zur Kenntnis genommen. Er berührt jedoch nicht den Regelungsgehalt der Flächennutzungsplanung und ist damit nicht abwägungsrelevant.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-08 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

- Energienutzung

Für die Windkraftnutzung liegt bereits ein Teil-FNP vor. Für Flächensolaranlagen sind ebenfalls Flächen auszuweisen. Der Vorrang sollte dabei auf bereits versiegelten Flächen liegen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Neben Sonderbauflächen für die Windkraftnutzung sind auch Sonderbauflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bereits Bestandteil des ersten FNP-Entwurfes sowohl in der Plandarstellung als auch in der Begründung (siehe Absatznr. 543) gewesen. Der 01. FNP-Entwurf führte mit der Sonderbaufläche „EE“ zudem eine neue Bauflächenkategorie ein, mit der Flächen (technologieoffen) für die Erzeugung erneuerbarer Energien gesichert werden sollen. Ein Beispiel hierfür ist die gleichzeitige Nutzung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf Standorten der Windkraftnutzung. Exemplarisch dafür ist der nunmehr beschlossene Bebauungsplan „Energieacker Cottbuser Ostsee“ mit paralleler Änderung des rechtswirksamen FNP Cottbus/Chóseebuz zu benennen. Damit kann südlich der Tagesanlagen in Dissenchen erstmals erneuerbarer Strom (an gleicher Stelle) sowohl durch raumbedeutsame Windkraftanlagen als auch mittels PV-Freiflächenanlagen produziert werden.

Am 29.05.2024 wurde das Ziel- und Handlungskonzept zur Steuerung für Freiflächen-PV als kommunale Handlungsgrundlage der Verwaltung zur Beurteilung von Anfragen und Einleitung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Sinne einer transparenten Steuerung des Ausbaus großflächiger Fotovoltaikanlagen auf Freiflächen der Stadt Cottbus/Chóseebuz bestätigt. Als Positivflächen wurden in einem mehrstufigen Verfahren Freiflächen im planerischen Außenbereich identifiziert, bei denen keine planungsrechtlichen Ausschlussgründe, natur- und artenschutzrechtlichen Belange, Denkmalschutzgründe und Entwicklungsabsichten der Stadtentwicklung einer PV-Nutzung entgegenstehen. Weiterhin wurden ein Mindestabstand von 200 m zu Siedlungs- und Kleingartenbereichen sowie eine Mindestgröße von 5 ha berücksichtigt. Bei der Errichtung von PV-Anlagen auf Positivflächen ist zudem die vorliegende Ackerzahl zu berücksichtigen.

Die Stadt Cottbus/Chóseebuz hat mit diesem Handlungskonzept lediglich Flächenpotenziale eruiert, welche nach einer ersten Prüfung für die PV-Freiflächenutzung geeignet sind. Die Stadt Cottbus/Chóseebuz bietet diese Flächen aber nicht gezielt an. Hinzuweisen wäre in diesem Zusammenhang noch auf den Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs, welcher weitgehend von Bebauung freigehalten und nur bestimmten Nutzungen offenstehen soll. Die Zulässigkeit von PV-FFA soll auf dieser Grundlage bereits angesichts ihrer herkömmlichen Dimensionierung und in Anbetracht der strengen Anforderungen des Außenbereichsschutzes eher die Ausnahme bleiben.

Für die Errichtung von PV-FFA im Außenbereich sind die in Anlage 1 des Konzeptes dargestellten Positivflächen im Grunde geeignet. Übergeordnetes Ziel ist es, die Multifunktionalität der Böden trotz der temporären oder dauerhaften Nutzung für die Erzeugung regenerativer Energien dauerhaft und nachhaltig für die künftigen Generationen zu erhalten. Daher sind die tatsächliche räumliche

Ausgestaltung und die Art der PV-FFA innerhalb dieser Positivflächen im Einzelfall zu prüfen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen.

Eine Darstellung der Potenzialflächen im Flächennutzungsplan erfolgt daher nicht. In jedem Fall ist deshalb die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, um die Zulässigkeit von PV-Freianlagen auf den betreffenden Flächen planungsrechtlich sichern zu können.

Im Beiplan „Strom/ErneuerbareEnergien“ (Anlage 4.2) werden die Positivflächen jedoch übernommen. Die FNP-Begründung wird dahingehend aktualisiert.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-09 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja (ohne spezifischen Raumbezug)

Stellungnahme:

• Kleingärten

Es ist geplant, insgesamt 28 ha Kleingärten mit ca. 700 Parzellen nicht mehr als Dauerkleingärten darzustellen, um „Handlungsspielräume zu sichern“. Dagegen werden Bedenken erhoben, auch wenn 33 ha durch Neuanlage und Erweiterung als Ersatz geschaffen werden sollen. Die Inanspruchnahme von 700 Parzellen sollte noch einmal auf die Notwendigkeit überprüft werden (Seite 157 im Begründungstext). Außerdem befinden sich Ausgleichsflächen von Kleingärten auf bereits vorhandenen Grün- und Waldflächen. In Saspow befindet sich beispielsweise eine zugängliche Grünfläche („GrüneWiese“), welche als Ausgleichsfläche für KGA vorgesehen ist und somit der Allgemeinheit verwehrt wird. Weiter nördlich an der Lakomaer Chaussee müsste ein kleiner Wald der KGA weichen.

Von einem Ausgleich bzw. Schaffen einer neuen Grünfläche ist somit keine Rede, wenn durch Neuversiegelungen freie Grünflächen bebaut oder abgeholzt werden. Die Beschönigung „Schaffen von neuen Grünflächen“ kritisieren wir. Wir fordern ein Ausweisen von KGA-Anlagen auf Flächen, die eine Aufwertung erfahren, beispielsweise auf bebauten Flächen durch Entsiegelung. Ein Positivbeispiel ist der KGA-Ausgleich in Schmellwitz an den Gleisen. Die Ruderalflächen, sofern dort keine geschützten Arten sind, könnten durch eine artenreiche KGA Bewirtschaftung eine ökologische Aufwertung erfahren. Das Kleingartenentwicklungskonzept ist zudem fortzuschreiben.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Zum 02. FNP-Entwurf wurden die KGA-Standorte sowie die KGA-Ersatzstandorte nochmals überprüft. Grundlage hierfür war der Sachstand zur Fortschreibung des Kleingartenentwicklungskonzeptes, welches seit 2025 bearbeitet wird.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-10 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

• Spielplätze

Positiv möchten wir erwähnen, dass das Planen neuer Spielplätze nun auch Aufgabe von Bauherren durch eine Satzung geworden ist. Im gleichem Atemzug müssen wir jedoch kritisieren, dass eine Ablöse (§ 9 Ablösung) mit Begründung gezahlt werden kann. Sich auf § 8 Abs. 3 BbgBO zu berufen, ist möglich, jedoch wird hier der Konjunktiv verwendet ("[...] kann die Gemeinde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bauherrin oder dem Bauherrn vereinbaren[...]"). Im Zuge des Strukturwandels sollte überdacht werden, ob solch Regelung nach wie vor als sinnvoll erachtet wird und in wie weit Beiräte bei der Entscheidung mit einbezogen und informiert werden sowie ein Mitbestimmungsrecht erhalten können. Einige Stadtteile wie Ströbitz oder Mitte weisen ein Defizit bis hohes Defizit an Spielplätzen auf. Dem muss dringend entgegengewirkt werden.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Spielplatz: Die FNP-Begründung legt dar, dass private Spielplätze in Zukunft vor allem im Zusammenhang mit neuen Wohnungsbauprojekten entstehen werden. Um dafür klare Regeln zu schaffen wurde die Kinderspielplatzsatzung entwickelt. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz hat in ihrer Sitzung am 27.10.2021 die Kinderspielplatzsatzung als örtliche Bauvorschrift erlassen. Es handelte sich dabei um eine Neufassung der Satzung mit folgenden Zielen:

- Konformität mit der novellierten BbgBO
- Anpassung der Satzungsinhalte gemäß den Erfahrungen der Baugenehmigungsverfahren
- Verbesserung der Spiel- und Aufenthaltsqualität privater Spielplätze
- gute Realisierbarkeit auch innerhalb stark verdichteter Bereiche
- Verbesserung des Kleinklimas und der Biodiversität durch Grünflächenzuschlag
- Sicherung der Spielflächenbedarfe im Freien – zur gesunden körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung der zukünftigen Generationen.

Die Satzung gilt für Kinderspielplätze, die nach § 8 Abs. 2 BbgBO bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück durch den Bauherrn herzustellen sind.

Die Größe des Kinderspielplatzes richtet sich dabei nach der Anzahl der Wohnungen. Die Anpassung dieser Satzung ist jedoch kein Regelungsinhalt eines FNP. Hinweise dazu müssten an den zuständigen Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen gerichtet werden.

Spielplatzentwicklungskonzept: Wie in der FNP-Begründung dargelegt, hat der Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen ein Spielplatzentwicklungskonzept erarbeitet. Zum 01. FNP-Entwurf lag zunächst nur die Bestandserfassung dazu vor. 2025 wurde das Konzept fertiggestellt. Der 02. FNP-Entwurf wurde dahingehend aktualisiert.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-11 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja (ohne spezifischen Raumbezug)

Stellungnahme:

- Grün- und Freiflächen

Ströbitz und die Spremberger Vorstadt sind an Grünflächen unterversorgt (S. 155). Im gleichen Atemzug werden jedoch Grün- und Freiflächen sowie KGA überplant. Auch der Lausitz-Science-Park sowie der KGA-Ausgleich in Schmellwitz nehmen Grün- und Freiflächen weg bzw. werden die zukünftigen Flächen der Öffentlichkeit verwehrt. Hier ist zu klären, wo bspw. am Lausitz-Science- Park Grünflächen erhalten bleiben können und wo in den unterversorgten Stadtteilen neue Flächen geschaffen werden können.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der Text im FNP wird an die Aussagen des Landschaftsplanes angeglichen. Demnach hat die rechnerische Herleitung der Grün- und Freiflächenversorgung für Cottbus gezeigt, dass ein sehr großer Teil der Wohngebiete mit ausreichend Freiflächen versorgt ist. Lediglich Teile von Wohnsiedlungen werden als „unterversorgt“ bezeichnet. Oft befinden sich diese Teile der Wohnsiedlungen allerdings am Rand zu landwirtschaftlichen Flächen oder Waldgebieten, sodass eine reale Unterversorgung mit Grün- und Freiflächen ausgeschlossen werden kann. Die Grün- und Freiflächenversorgung der Stadtteile ist keine originäre Aufgabe des Landschaftsplanes, sondern erfolgt auf der Ebene der sektoralen Bereichsentwicklung. Die Aufnahme von Bauflächen in den FNP bedeutet, dass im Zuge der nachrangigen Planungen neben den Gebäuden sowohl Spielplätze als auch erholungswirksame Grün- und Freiflächen vorzusehen sind. Insgesamt gesehen, ist Cottbus eine grüne Stadt mit ausreichender Freiflächenversorgung. Auch für den Lausitz Science Park ist ein hoher Grünflächenanteil vorgesehen, worauf im rechtskräftigen Bebauungsplan W/4973 "Technologie- und Innovationspark Cottbus/Chosebuz" (Satzungsbeschluss 26.03.2025) ausdrücklich Bezug genommen wird. Demnach sind 24% als Grünfläche sowie 18% als Waldfläche ausgewiesen. Diese Festsetzungen fließen auch in den 2. FNP-Entwurf ein.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-12 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

• Forderungen zu den B-Plänen*In Bezug auf § 19 der BauNVO lehnen wir eine Überschreitung der GRZ von Nebenanlagen von bis zu 50% strikt ab. Dies ist im B-Plan zu regeln und der Paragraph gibt der Stadt auch Handlungsspielraum durch Verwendung des Konjunktivs. Die Kappungsgrenze von bis zu 0,8 ist dementsprechend auch abzulehnen und zu reduzieren. In B-Plänen sind keine Regelungen vorgesehen, die die gesetzlichen Überschreitungsmöglichkeiten generell ausschließen (aktuell z.B. B-Plan Ernst-Heilmann-Weg).

Hintergrund ist das Ziel der Stadt, Schwammstadt zu werden und auch Starkregenereignisse oder Hitzeperioden v.a. in der Innenstadt besser standzuhalten. Ebenso sind Hochwasserereignisse beim Versiegelungsgrad zu berücksichtigen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Wie in der Stellungnahme selbst festgestellt, ist gesetzlich geregelt, dass eine mögliche Überschreitung der GRZ in der verbindlichen Bauleitplanung auf Ebene der Bebauungspläne festgesetzt werden kann. Das ist jedoch kein Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes. Im Flächennutzungsplan (FNP) ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. (§ 5 (1) BauGB) Die im FNP (mit dem UB als Teil II der Begründung) formulierten Zielstellungen der Stadt Cottbus sind in den nachfolgenden Ebenen der Planung weiter zu konkretisieren. Hierzu sind alle gebotenen Mittel und Gesetzesregelungen nach planerischer Abwägung anzuwenden und können daher nicht im Vorfeld generalisierend ausgeschlossen werden.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-13 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

• Ausgleichsflächen

Der Umweltbericht sieht ein Kompensationsbedarf von 905 ha sowie ein Potenzial von 930 ha. Am 16.01. ist zudem berichtet worden, dass diese Kompensationen auf dem Stadtgebiet stattfinden können. Hierbei fordern wir, dass diese Flächen auch tatsächlich in Cottbus kompensiert werden und nicht, wie jüngst, außerhalb in Absprache mit SPN. Zudem fordern wir eine Offenlegung, wie viele ha auf eigenen Flächen kompensiert werden können und wie viele ha im privaten Besitz sind, da letztere eine Kompensation scheitern lassen können. Der Ausgleichsflächenpotenzialkatalog ist dahingehend ebenfalls anzupassen, um das tatsächliche Kompensationspotenzial eigener Flächen darzustellen bzw. zu zeigen, für welche private Flächen bereits eine Erlaubnis als Kompensationsfläche erteilt worden sind.

Des Weiteren sind die 905 ha / 930 ha ohne § 19 der BauNVO berechnet worden, was im Umkehrschluss bedeutet, dass die Versiegelung höher ausfallen wird und Cottbus somit auf legalem Wege die Kompensationsflächen kleiner rechnet, was wir an dieser Stelle scharf kritisieren. Ein Ausgleich über § 19 BauNVO erfolgt nämlich nicht. Die Berechnung hat mit einem § 19 BauNVO - Puffer stattzufinden, um so auch genügend K-Flächen in der Hinterhand zu haben. Es ist mit realistischen Szenarien zu rechnen. Wälder sind zudem nicht in Monokulturen zu pflanzen/ auszugleichen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der FNP stellt die Bodennutzung einer Gemeinde in den Grundzügen ohne Ansehen von Flurstücken und Eigentumsverhältnissen dar. Es werden Nutzungsformen, jedoch keine konkreten Baukulissen festgelegt. In Anbetracht dessen erfolgt die Berechnung des Kompensationsbedarfes aufgrund von Grundsatzannahmen und "typischen Realisierungsprojektionen", die sich aus einem umfangreichen Erfahrungshintergrund ableiten. Hierbei wurde die typischerweise auftretende Überschreitung der GRZ für Nebenanlagen mit berücksichtigt. Das Kompensationspotenzial nach Eigentumsverhältnissen zu ordnen, wird erst in nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt werden. Auf der übergeordneten, vorbereitenden Bauleitplanungsebene jedoch reicht der grundsätzliche Nachweis des Potenzials aus. Grundsätzlich strebt die Verwaltung der Stadt Cottbus an, bei Bauvorhaben im Stadtgebiet den Ausgleich auch im Stadtgebiet zu verorten.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-14 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

- Luftleitbahnen

In Cottbus herrschen überwiegend Westwinde. Drei Vorhaben im FNP blockieren diese Frischluftzufuhren, weshalb wir diese Flächen als kritisch betrachten und hier eine Veränderung der Flächennutzung oder eine Überarbeitung fordern und das noch vor den Bebauungsplänen, um eine Durchlüftung der Stadt weiterhin zu gewährleisten. Das betrifft Gebiete am LausitzScience-Park, am alten Friedhof/ Barrackenstadt sowie Gebiete am CTK / Welzower Straße.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Für die Bereiche des Lausitz Science Park (LSP) und die Barrackenstadt wurden im Umweltbericht ausführliche Prüfungen und Abstimmungen durchgeführt. Im Ergebnis steht eine sehr deutliche Aussage im Umweltbericht, dass die Belange von Natur und Landschaft nur dann bei diesen Projekten ausreichend Beachtung finden, wenn wesentliche Aspekte stadtökologischen Bauens mit der Planungsrealisierung umgesetzt werden (Kap. 4.7 UB). Zu diesen wesentlichen Aspekten gehören u.a. eine klimagerechte Gebäudestellung und die Berücksichtigung von Luftleitbahnen. Im rechtskräftigen Bebauungsplan W/4973 "Technologie- und Innovationspark Cottbus/Chosebusz" (Satzungsbeschluss 26.03.2025) sind ferner Freiflächen auch für Durchlüftung und Frischluftzufuhr festgesetzt. Dort sind z.B. 24% als Grünfläche sowie 18% als Waldfläche ausgewiesen. Diese Differenzierung der Flächen fließt in den 02. FNP-Entwurf ein.

Für das "Wohngebiet Welzower Straße" wurde am 31.05.2023 ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan S/58/130 sowie die parallele Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes von der Stadtverordnetenversammlung gefasst. Die Umweltbelange werden entsprechend in diesem Verfahren abschließend abgewogen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-15 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Konkrete Flächenkritiken: • Mitte o Schulstandort Straße der Jugend (MI GM 1)

Das Ausweisen eines Schulstandortes (aber auch sämtlicher Bebauung) lehnen wir an dieser Stelle strikt ab. Diese Fläche ist aus historischer und ökologischer Sicht zu sichern und ein alter Gedenkort. Zudem ist zu überprüfen, ob die Fläche teilweise durch Sicherungsmaßnahmen der Allgemeinheit wieder zugänglich gemacht werden kann. Der alte Zentralfriedhof ist eine der letzten wenigen Grünflächen in der Innenstadt und könnte der Naherholung dienen. Wir fordern hier eine Überarbeitung der Flächennutzung und das Ausweisen einer teilweise zugänglichen Grün- und Freifläche. Zudem blockiert eine Bebauung die Luftleitbahn entlang der Bahnstrecke.

Historisch / Denkmal: alter Friedhof bis ca. 1900, ehemaliger Standort einer bedeutenden Kapelle, Barrackenstadt zu DDR-Zeiten, Friedhofsmauer

ökologisch: mehrere Naturdenkmäler (alte Bäume), Fledermauskasten, möglicher Standort für Zauneidechsen, eine der wenigen unberührten Naturflächen in Cottbus sowie einer der letzten Grünflächen in Bahnhofsnähe und Spremberger Vorstadt. Zudem liegt die Fläche in einer Luftleitbahn. Vor allem das Beseitigen der Naturdenkmäler sowie der Allee werden wir ablehnen. Dem Umweltbericht stimmen wir zu dieser Fläche zu. Sie ist als grüner Standort zu entwickeln und für das Vorhaben nicht geeignet.

Auch die Bebauung der Fläche 5.4.9 sehen wir kritisch. Zwar sehen wir die Notwendigkeit der Darstellung von Schulstandorten, andererseits handelt es sich um eine wichtige innerstädtische Grünfläche, in der sich zwei Naturdenkmäler befinden.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der in der Historie bebaute Standort, daher auch die umgangssprachlich genutzte Bezeichnung "Barackenstadt", ist ein wichtiges Flächenpotenzial für den Ortsteil Mitte/Srjejż. Die ehemalige Barrackenstadt ist ein Grundstück, welches im Innenstadtbereich gelegen eine der wenigen und damit wesentlichen Vorhalteflächen für die soziale Infrastruktur darstellt. Funktionen mit großem Freiflächenbedarf, wie z. B. eines Schulzentrums kommen hierfür in erster Linie in Frage. Entsprechend ist diese Fläche durchgehend, seit den Generalbebauungsplänen der DDR, über alle bisherigen Verfahrensstände in der Flächennutzungsplanung, einschließlich des aktuell rechtswirksamen FNP, als Baufläche dargestellt worden.

Durch eine den Beurteilungsparametern angepasste Bauweise mit geringem Versiegelungsgrad, einer an der Frischluftschneise ausgerichteten Baukörperstellung, mit Fassaden- und Dachbegrünung, einem weitgehenden Erhalt an Großbaumbestand (vor allem der Allee und der Naturdenkmale) sowie der Anlage von Retentionsräumen zum Sammeln vor Ort anfallender Niederschläge mit anschließender vollständiger Versickerung ist es nach Einschätzung der Bauleitplanung durch-aus möglich, dem Dissens in der nächsten Planungsebene Abhilfe zu leisten. Hierfür sind in der Bebauungsplanung, vor allem aber in der Genehmigungsplanung in Bezug auf die Schutzgüter und deren Wechselwirkungen innovative Ideenansätze gefragt. Für den Gemeinbedarf also u.a. Schule, Horte und Kitas ist es wichtig, wohnortnahe Angebote zu schaffen. Im Ortsteil Stadtmitte gibt es, neben der deutlich kleineren Fläche entlang der Bautzener Straße (ca. 4,4 ha), allerdings nur noch die Barrackenstadt mit in etwa 18,6 ha.

Für den Ortsteil Stadtmitte konnte von 2007 bis 2022 ein Einwohnerwachstum von 2.103 Personen bzw. ca. 24% verzeichnet werden. Eine weiterhin positive Dynamik ist abzusehen. Die Bevölkerungsvorausberechnung (2024) geht von einem weiteren Wachstum der Bevölkerung bis 2040 im Szenario „Boomtown“ von 2.209 Einwohnern aus. Entsprechend wichtig ist es, die Gemeinbedarfsfläche „Barackenstadt“ zur Sicherung der sozialen Infrastruktur in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes vor anderweitigen Nutzungsansprüchen zu schützen.

Die Belange der Allgemeinheit mit dem Bedarf an sozialer Infrastruktur (hier: Schule) in akzeptabler Reichweite und in angemessenem Umfang gehen in diesem Fall den Belangen von Natur und Landschaft im Range vor.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-16 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Stadtbrache

Auch wenn hier der Entwicklungsbeirat erst die Arbeit aufgenommen hat, fordern wir hier eine Entwicklung einer sozialen Fläche, beispielsweise ein Cafe und wenig bis gar keine Wohnbebauung. Grünflächen z.B. Blühwiesen sind zu entwickeln. Den Spielplatz befürworten wir, da dieser, auch von der Jugend (trotz Schmierereien), sehr gut angenommen worden ist. Weitere Bäume sind dort ebenfalls zu pflanzen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Am 15. Februar 2025 verabschiedete der Kommunale Entwicklungsbeirat (KEB) einstimmig ein Empfehlungspapier zur Neugestaltung der Stadtpromenade in Cottbus/Chóšebuz. Geplant ist ein sozialer Ort der Begegnung für alle Generationen und Lebenswelten, der Vergangenheit und Zukunft verbindet und die sorbisch/wendische Kultur einbezieht.

Die Promenade soll Identität stiften, die Innenstadt beleben und als inklusiver, klimaresilienter Raum mit hoher Aufenthaltsqualität dienen. Begrünung, nachhaltige Bauweisen sowie nutzungsoffene Flächen für Kultur, Spiel, Austausch und niedrigschwellige Angebote stärken ihre Funktion als sozialer Treffpunkt. Wohn- oder Büronutzungen werden ergänzend zur Finanzierung geprüft. Eine flexible, hochwertige Gestaltung ist vorgesehen, die Geschichte sichtbar macht und soziale Teilhabe ermöglicht. Die Umsetzung erfordert eine Anpassung des Bebauungsplan "M/4/100 Einkaufszentrum Stadtpromenade" und eine fortlaufende Beteiligung der Stadtgesellschaft. Erste temporäre Nutzungen und eine Ausstellung zur Erinnerungskultur wurden bereits realisiert. Dieser Prozess und auch die weitere Ausgestaltung ist jedoch kein Regelungsinhalt des Flächennutzungsplanes. Der FNP übernimmt in der Folge das abgestimmte Ergebnis dieses Prozess.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-17 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja (ohne spezifischen Raumbezug)

Stellungnahme:

- Ströbitz

o Kleingärten (ST W div)

Den Ausgleichsstandort der Deutschen Bahn befürworten wir. Die ehemalige landwirtschaftliche Fläche erfährt eine Aufwertung und kann nun ökologischer bewirtschaftet werden. Wir kritisieren jedoch generell die Anzahl der Kleingärten, wie bereits im Eingang erwähnt. Es ist zu bedenken, dass diese Grünflächen der Öffentlichkeit verwehrt bleiben. Zudem kritisieren wir auch die geplanten Wohnbebauungen auf diesen Flächen, da nun eine Versiegelung stattfinden wird. Zudem sind Nutzungskonflikte (Kleingärten - Wohnungen - Friedhof) zu erwarten.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Kleingärten erfüllen neben den erwähnten ökologischen Aspekten auch eine ganze Reihe von sozialen Funktionen und sind damit eine wichtige Flächennutzung im Stadtgefüge. Sie erfüllen zunächst den Bedarf an erholungswirksamen Freiräumen z.B. durch gärtnerische Betätigung, Spiel und Aufenthalt im Freien sowie Kommunikation mit dem Gartennachbarn für die Laubepächter selbst. Daneben stehen die Kleingärten mit ihren Wegen und Plätzen auch der Öffentlichkeit für Spaziergänge zur Verfügung, die hier die unterschiedlichen Gartengestaltungen mit all ihren Jahresaspekten von der Blüte bis zur reifen Frucht und der winterlichen Ruhe betrachten und erleben kann.

Der Kreisverband der Kleingärtner Cottbus-Stadt e.V. stellt auf seiner Internetseite als ersten Satz klar: "Kleingartenanlagen sind öffentliche Grünflächen für alle Bürger und unverzichtbarer Bestandteil der Naherholung." Im 02. FNP-Entwurf werden die Kleingärten nochmals geprüft und die Darstellung in Einzelfällen angepasst.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-18 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

o Viehmarkt (ST-M-5)

Ströbitz ist an Grünflächen und Spielplätzen unterversorgt. Eine Mischfläche sowie Gemeinbedarfsfläche lehnen wir strikt ab. Es ist zu prüfen, ob eine Parkanlage entwickelt werden kann und ggf. Aspekte des Urban Gardenings mit einfließen können. Die Fläche für ein Festzelt kann durch mobile Elemente gesichert werden. Da der Lausitz-Science-Park ebenfalls Grün- und Freiflächen in Anspruch nimmt, ist dringend zu überprüfen, wo den Einwohnern aus Ströbitz Ausgleichflächen zur Verfügung gestellt werden können. Der Viehmarkt würde sich als grünes Zentrum auch Richtung Bahnwerk eignen. Konflikte mit Anwohnern können ausgeschlossen werden, da nur eine Straße mit Wohnhäusern angrenzt und die Fahrbahn sowie eine mögliche „Grüne Wand“ als Pufferzone dienen können.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der Text in der FNP Begründung wird an die Aussagen des Landschaftsplanes angeglichen. Demnach hat die rechnerische Herleitung der Grün- und Freiflächenversorgung für Cottbus gezeigt, dass ein sehr großer Teil der Wohngebiete mit ausreichend Freiflächen versorgt ist. Lediglich Teile von Wohnsiedlungen werden als „unterversorgt“ bezeichnet. Oft befinden sich diese Teile der Wohnsiedlungen allerdings am Rand zu landwirtschaftlichen Flächen oder Waldgebieten, sodass eine reale Unterversorgung mit Grün- und Freiflächen ausgeschlossen werden kann. Die Grün- und Freiflächenversorgung der Stadtteile ist keine originäre Aufgabe des Landschaftsplanes, sondern erfolgt auf der Ebene der sektoralen Bereichsentwicklung. Die Aufnahme von Bauflächen in den FNP bedeutet, dass im Zuge der nachrangigen Planungen neben den Gebäuden sowohl Spielplätze als auch erholungswirksame Grün- und Freiflächen vorzusehen sind. Insgesamt gesehen, ist Cottbus eine grüne Stadt mit ausreichender Freiflächenversorgung.

Der Viehmarkt ist derzeit eine teilversiegelte Brachfläche, die temporär für Veranstaltungen und als Parkplatz genutzt wird. Der Viehmarkt ist keine klassische Grün- und Freifläche. Perspektivisch soll der Viehmarkt im Zuge der Innenentwicklung baulich genutzt werden. Dabei wird die Ausgestaltung des dort neu zu schaffenden wohnungsnahen Grünraumes entsprechend berücksichtigt. Im Rahmen etwaiger Bebauungsplanverfahren, ggf. eines städtebaulichen Wettbewerbs oder auch auf Ebene der einzelnen Baugenehmigungen werden dazu entsprechende Regelungen erfolgen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-19 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

o Lausitz-Science-Park (ST SO 6 / SM SO 1 / SI SO 6)

Wir fordern, dass dieser Standort, ähnlich wie die Sonderbaufläche am Ostsee, mit hohem Grünanteil ausgeschrieben wird. Die Fläche befindet sich in einer Frischluftbahn, weshalb wir uns ohne Anpassungen gegen diese Nutzung aussprechen. Eine Regenwasserbewirtschaftung, Begrünungen, der Erhalt von Freiflächen sowie eine optimierte Gebäudeausrichtung sind festzulegen. Zusätzlich fordern wir den Erhalt von Alleen und Feldgehölzen. Ströbitz ist an Grünflächen unterversorgt, weshalb hier eine Planung mit der Natur stattfinden muss. Erholungsstandorte dürfen nicht beseitigt werden.

Für den Technologie- und Innovationspark sehen wir weitere erhebliche Konflikte, beispielsweise durch den Verlust von Lebensräumen für Avifauna und Reptilien. Hier ergab sich bereits die Notwendigkeit, die besonders geschützten Zauneidechsen umzusiedeln. Zur Änderung des FNP in diesem Bereich läuft bereits ein Verfahren, zu dem wir 2018 zuletzt beteiligt wurden. Eine Entscheidung über die 3. Änderung des FNP liegt aber noch nicht vor.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Inhalte aus den Planfeststellungsverfahren sind weitgehend mit den Darstellungen des Flächennutzungsplan-Entwurfes Cottbus/Chosebuz abgeglichen. Der Umweltbericht hat Flächen, welche bereits mit Ausgleichs-+Ersatz-Maßnahmen (A+E) belegt sind, nicht in die gesamtstädtische A+E-Bilanzierung einbezogen. Hierunter zählen auch die Maßnahmen aus den genannten Planfeststellungsverfahren.

Maßgeblich für die Darstellungen in der 02. Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans Cottbus/Chósebuz im Bereich des LSP sind die zwischenzeitlich eingeleiteten bzw. bereits beschlossenen Bebauungspläne, welche die planungsrechtlichen Vorgaben zur Entwicklung des Lausitz Science Parks setzen bzw. setzen werden. Derzeit sind hierzu folgende B-Pläne zu nennen:

- Nr. W/49/73 „Technologie- und Innovationspark Cottbus/Chósebuz“ (rechtskräftig)
- Nr. W/40/116 „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich 1 (rechtskräftig)
- Nr. W,N/40,38/117 "Sondergebiet Forschung und Entwicklung" Teilbereich 2 (im Verfahren befindlich)
- N/49/49-3 Kaserne Albert-Zimmermann-Kaserne (CIC) 3. Änderung (im Verfahren befindlich)

Die Darstellungen in der 2. Entwurfsfassung des Flächennutzungsplanes werden aus den Ergebnissen bzw. aktuellen Arbeitsständen der Bauleitpläne abgeleitet.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-20 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

o BTU (ST SO 8)

Die Erweiterung der BTU Nord würde gegen das vom Nabu beschlossene Moratorium verstoßen. Eine der letzten innerstädtischen Waldflächen in Ströbitz würde verschwinden. Die Unterversorgung an Grün in Ströbitz wird sich erhöhen. Die Frischluftbahn wird erneut beeinträchtigt. In Kombination mit dem Lausitz-Science-Park ist die Nutzung zu überdenken und abzulehnen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Lausitz Science Park: Maßgeblich für die Darstellungen in der 2. Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans Cottbus/Chósebusz sind die zwischenzeitlich eingeleiteten bzw. bereits beschlossenen Bebauungspläne, welche die planungsrechtlichen Vorgaben zur Entwicklung des Lausitz Science Parks setzen bzw. setzen werden. Derzeit sind hierzu folgende B-Pläne zu nennen:

- Nr. W/49/73 „Technologie- und Innovationspark Cottbus/Chósebusz“ (beschlossen)
- Nr. W/40/116 „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich 1 (beschlossen)
- Nr. W,N/40,38/117 "Sondergebiet Forschung und Entwicklung" Teilbereich 2 (im Verfahren befindlich)
- N/49/49-3 Kaserne Albert-Zimmermann-Kaserne (CIC) 3. Änderung (im Verfahren befindlich)

Die Darstellungen in der 2. Entwurfsfassung des Flächennutzungsplanes werden aus den Ergebnissen bzw. aktuellen Arbeitsständen der Bebauungspläne abgeleitet.

Für den Bereich des Lausitz Science Park (LSP) wurden im Umweltbericht (UB) des 01. FNP-Entwurfes ausführliche Prüfungen und Abstimmungen durchgeführt. Im Ergebnis steht bereits eine sehr deutliche Aussage im Umweltbericht, dass die Belange von Natur und Landschaft nur dann bei diesem Projekt ausreichend Beachtung finden, wenn wesentliche Aspekte stadtoökologischen Bauens mit der Planungsrealisierung umgesetzt werden (Kap. 4.7 UB). Zu diesen wesentlichen Aspekten gehören u.a. eine klimagerechte Gebäudestellung und die Berücksichtigung von Luftleitbahnen. Im rechtskräftigen Bebauungsplan W/4973 "Technologie- und Innovationspark Cottbus/Chósebusz" (Satzungsbeschluss 26.03.2025) sind ferner Freiflächen auch für Durchlüftung und Frischluftzufuhr festgesetzt. Dort sind z.B. 24% als Grünfläche sowie 18% als Waldfläche ausgewiesen. Diese Differenzierung der Flächen fließt in den 02. FNP-Entwurf ein.

Freiflächenversorgung Ströbitz: Der Text in der FNP Begründung wird an die Aussagen des Landschaftsplanes angeglichen. Demnach hat die rechnerische Herleitung der Grün- und Freiflächenversorgung für Cottbus gezeigt, dass ein sehr großer Teil der Wohngebiete mit ausreichend Freiflächen versorgt ist. Lediglich Teile von Wohnsiedlungen werden als „unterversorgt“ bezeichnet. Oft befinden sich diese Teile der Wohnsiedlungen allerdings am Rand zu landwirtschaftlichen Flächen oder Waldgebieten, sodass eine reale Unterversorgung mit Grün- und Freiflächen ausgeschlossen werden kann. Die Aufnahme von Bauflächen in den FNP bedeutet, dass im Zuge der nachrangigen Planungen neben den Gebäuden sowohl Spielplätze als auch erholungswirksame Grün- und Freiflächen

vorzusehen sind. Insgesamt gesehen, ist Cottbus eine grüne Stadt mit ausreichender Freiflächenversorgung.

Moratorium: Der vom NABU geforderte Erlass eines Moratoriums für Waldumwandlungen und zur Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für einen besseren Schutz der Wälder zur Förderung von Lebensraum- und Klimaschutz ist seitens des Landes bislang nicht beschlossen worden.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-21 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

o PZNU (ST-WA-2)

Das PZNU soll mit Fördergeldern ausgebaut werden. Gegen den Bildungsstandort sprechen wir uns nicht aus und befürworten zudem einen Standort für mögliche BNE-Projekte. Das PZNU ist als Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil darzustellen, da es sich deutlich von anderen Flächen unterscheidet (Mischung aus Schule, Forschung, Kleingarten). Bei der zukünftigen Bebauung ist die Versiegelung auf den Freiflächen möglichst gering zu halten und in Erwägung zu ziehen, ob Regenwasserspeicher eingeplant werden können, um den Wasserverbrauch reduzieren zu können. Das Gelände ist zudem nach geschützten Arten zu untersuchen, da unter anderem Molchlarven im Teich beheimatet sind. Das PZNU ist dahingehend zu unterstützen, diese seltene innerstädtische Population zu schützen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-22 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

o KGA Aufbruch e.V.

Diese KGA wird überplant. Hier wird zwar eine Lückenbebauung angestrebt, was befürwortet werden kann. Jedoch sind in Ströbitz (z.B. Kolkwitzer Straße) die letzten Jahre bereits Freiflächen bebaut worden, weshalb wir hier einen Erhalt der KGA als Grünfläche fordern.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Kleingartenanlage "Aufbau" befindet sich innerhalb des seit 2010 rechtskräftigen B-Plans "Karl-Liebknecht-Straße West" (Nr. W/50/32). Die Fläche wurde im B-Plan planungsrechtlich bereits als gemischte Baufläche festgesetzt.

Die Kleingartenanlage besitzt nur solange Bestandsschutz, bis ein Vorhabenträger die Ziele des Bebauungsplanes umsetzen wird.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-23 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

o Schule (ST-GM-2)

Prinzipiell gilt die Fläche als weniger konfliktreich. Folgende Punkte möchten wir kritisch anmerken:

- Wildwechselgebiet
- Wohnbebauung Ernst-Heilmann-Weg (B-Plan Entwurf) könnte zu Konflikten mit dem
- Schulstandort führen z.B. Lärm und Pendler, fehlende Parkplätze
- Eine Verkehrsanbindung könnte über den Nordring zu Schulbeginn schwierig sein und zum Stau führen, das Tempo müsste zudem angepasst werden
- Lärmschutz ist dringend zu prüfen (Verkehr)
- Es ist zu prüfen, wie die Baumreihe am Ernst-Heilmann-Weg erhalten bleiben kann. Eine Fällung lehnen wir ab

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die in der Stellungnahme angeführten Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes. Diese Belange werden in den nachgeordneten Planungsebene behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóśebuz hat dazu bereits am 22.12.2021 in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N/38/125 "Stadtfeld" und die damit verbundene Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Ziel ist die Entwicklung eines neuen innovativen und umweltgerechten Stadtquartiers zum Wohnen einschließlich gebietsversorgender Einrichtungen der sozialen Infrastruktur und Bildung sowie Versorgungs- und Dienstleistungsangeboten. Darüber hinaus sollen im Stadtfeld bauliche Nutzungen zugelassen werden, die eine enge funktionale Vernetzung mit dem Wissenschaftsstandort ermöglichen. Städtebauliche Grundlagen dafür sind der Rahmenplan „Stadtfeld“ (Beschluss durch StVV am 29.05.2024) sowie das integrierte energetische Quartierskonzept „Cottbus – Stadtfeld“ (Kenntnisnahme der Informationsvorlage durch StVV am 25.09.2024). Aktuelle Sachstände dazu wurden in den 02. FNP-Entwurf übernommen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-24 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

- Skadow, Döbbrick

o SK-W, DÖ-W: HQ 200 Gebiete

Erneut wird ein Außenbereich entwickelt und eine Zersiedelung gefördert. Man ergänzt zwar die bestehende Bebauung, jedoch sollen gerade die Außenbereiche in der Priorisierung weit nach unten gestellt und nicht bebaut werden. Gerade in Döbbrick (DÖ W 1), wie im Außenbereich typisch, sind Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung zugeschrieben. Die feuchten Standorte (Frischwiese, Frischweide) würden verloren gehen. Wir lehnen vor allem DÖ W 1 ab.

Aktuell wird viel über Klimaanpassung geredet. Durch den Klimawandel wird es vermehrt zu Starkniederschlagsereignissen kommen. Daher sollten keine Baugebiete innerhalb des HQ 200 neu ausgewiesen werden. Bestehende Bauten im HQ 200 sollten zunächst Bestandsschutz genießen.

Es müsste hochwasserangepasst gebaut werden und eine erneute Versiegelung wird sich bei einem möglichen Hochwasser negativ auf den Abfluss auswirken. Außerdem ist zu beachten, dass aus der Sicht der Versicherungen ein bewusster Bau im Hochwassergebiet als kritisch betrachtet werden kann im Fall einer Schadensregulierung.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung bis 2040 hat für den Ortsteil Döbbrick-Maiberg/Depsk-Majberk im Bestfall eine Stabilisierung der Bevölkerung auf heutigem Niveau prognostiziert. Dass bedeutet, dass selbst für das positivste Szenario der Bevölkerungsentwicklung "Boomtown", welches für die Bilanzierung des 2. Entwurfes des Flächennutzungsplanes Cottbus herangezogen wird, keine nennenswerten Wachstumseffekte im Ortsteil selbst zu verzeichnen sein werden. Vor diesem Hintergrund erfolgte eine Überprüfung der im 1. FNP-Entwurf dargestellten Wohnbauflächen.

Aufgrund der räumlichen Lage im HW-Risikogebiet HQextrem, der Retentionsfunktion des Waldes, der Inanspruchnahme hochwertiger Böden sowie durch die von einer Bebauung potenziell hervorgerufenen kumulativen Effekte wurde die Fläche als nicht als konsensfähig und konfliktreich eingestuft. Aus diesen Gründen wird die Fläche im 2. FNP-Entwurf dem Bestand entsprechend als landwirtschaftliche Fläche und anteilig Wald dargestellt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-25 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

•Groß Gaglow

o Am Sportplatz (GG W 1)

Das Schaffen eines Wohngebiets am Sportplatz lehnen wir ab. Ein aktuelles Beispiel aus dem Brunschwig-Park zeigt, dass Bebauungen an Freizeitanlagen für Probleme sorgen. So musste der kleine Sportplatz im Brunschwig-Park aufgrund der Beschwerden der neu entstandenen Wohngebiete zurückgebaut sowie in Abendstunden abgeschlossen werden. Somit wird die Jugend benachteiligt. Bei einer Bebauung ist festzusetzen, dass der Weiterbetrieb des Sportplatzes nicht behindert wird.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die betreffende Planfläche GG W 1 unterteilt sich in verschiedene Teilflächen. So befindet sich derzeit ein Aufstellungsverfahren für den B-Plan "Am Sportplatz" östlich des vorhandenen Sportplatzes in Groß Gaglow derzeit in Aufstellung. Dort wird eine Lärmschutzwand in Richtung Sportplatz festgesetzt, so dass kaum Lärmimmissionen auf das Baugebiet einwirken werden können. Nördlich des Sportplatzes wird für die Entwicklung der dargestellten Wohnbauflächen die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig sein, so dass innerhalb des Aufstellungsverfahrens auch die zukünftige Lärmentwicklung prognostiziert werden wird und ggf. Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Der Schutz des Sportplatzes und seiner Nutzer soll mit der Darstellung der Grün- und Freifläche "Sport" an dieser Stelle das Primat vor anderweitigen Nutzungen eingeräumt werden.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-26 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

- Sielow (SI W)

Wohngebiete, welche Wald und / oder Alleen überplanen, sind abzulehnen. Auch hier wird erneut eine Zersiedelung gefördert und Sielow nach Westen erweitert. Zudem grenzen Felder an, weshalb wichtige Pufferzonen beseitigt werden. Bei einer Bebauung sind dort dringen neue Wald- und Grünflächen zu schaffen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Umwandlung Wohngebiete in Wald: Für den Ortsteil Sielow wird im Szenario „Boomtown“ mit einer Realisierung von ca. 190 zusätzlichen Wohneinheiten bis 2040 gerechnet. Neben der Absicherung der errechneten Bedarfe sind zudem die Entwicklungsvorstellungen der Einwohner sowie des Ortsbeirates in die Abwägung mit einzustellen. Der ordnende Rahmen der Bauleitplanung ist dabei so auszugestalten, dass sich die städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde unter Beachtung der Anforderungen eines gerechten Ausgleichs sozialer, ökonomischer und ökologischer Belange und unter Wahrung der Interessen künftiger Generationen verwirklichen lassen. Somit sind im Flächennutzungsplan entsprechende Flächenpotentiale für Wohnbauflächen zu sichern. Dennoch ist insbesondere eine Umwandlung von Waldflächen nur in begründeten Einzelfällen und in Abstimmung mit dem Forstamt Spree-Neiße möglich. Bei solchen Bauvorhaben sind entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu schaffen, welche in nachgeordneten Planungsebenen zu konkretisieren sind.

Westliche Erweiterung Sielow: Eine pauschale westliche Erweiterung der Ortslage Sielow ist nicht geplant. Es besteht jedoch seit 1993 ein rechtskräftiger Bebauungsplan der Gemeinde Sielow "Am alten Spreewaldbahnhof". Dieser sah ursprünglich die Entwicklung von 300 bis 400 Wohneinheiten vor. Am 28.04.2021 wurde auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóśebuz eine Änderung des Bebauungsplans eingeleitet. Ziel ist die Reduzierung der dortigen Wohnbaupotentiale zugunsten einer ortsbildverträglichen Entwicklung. Solange das Verfahren nicht abgeschlossen ist, verbleibt die Darstellung der Wohnbaufläche gemäß 1. FNP-Entwurfssfassung.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-27 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

- Saspow

o KGA an Spree (SP Gr 4) ... befindet sich auf einer begehbaren Freifläche. Diese wird der Öffentlichkeit bei einer Bebauung verwehrt („Grüne Wiese“). Zudem fordern wir einen größeren Abstand zur Spree, um das Verbreiten von möglichen Gartenabfällen / invasiven Arten in diesem sensiblen Bereich zu unterbinden.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die ehemaligen Rieselfelder sollen auch weiterhin als Grün- und Freiflächen entwickelt werden. Eine Umnutzung zu einer Kleingartenanlage ist hier nicht vorgesehen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-28 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

o KGA an Lakomaer Chaussee (SP Gr 3 + 5)

Der KGV Nowinka bei bofrost wird mit SP GR 3 + 5 erweitert. Dies ist ebenfalls abzulehnen, da hier ein Wald überplant und somit abgeholzt wird. Auch hier sind Fledermausquartiere zu überprüfen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Darstellung als Grün- und Freifläche (als Ersatzstandort für Kleingartenanlagen) erfolgte in der 1. FNP-Entwurfsfassung aufgrund der strukturwandelbedingten geplanten Eingriffe u. a. in Kleingartenanlagen. Für überplante Dauerkleingärten sind Ersatzflächen zu sichern.

Die Waldfläche zählt laut Forstkartierung des Landes Brandenburg zum "Erholungswald". Wald kann bei Vorliegen der Voraussetzungen von Amts wegen zu Schutz- oder Erholungswald erklärt werden. Im Sinne des Klimaschutzes zählt hier auch Erholungswald dazu. Diese Flächen unterliegen somit einem besonderen Schutz gegen Umnutzungsabsichten. In geschützten Waldgebieten sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, die das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile nachhaltig stören, verändern, beschädigen oder zerstören können.

Seitens des Forstamtes Spree Neiße gibt es aufgrund der nicht kompensierbaren Waldfunktionen keine Zustimmung zur beabsichtigten Umnutzung. Deshalb wird die Darstellung in der 2. Entwurfsfassung in Fläche für Wald geändert.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-29 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

- Schmellwitz

o KGA (SM GR 1)

Aus ökologischer Sicht ist der Norden von Cottbus als Fledermaushotspot zu bewerten. Gerade rund um das Straßenbahndepot sowie in Richtung Skadow/Döbbrick sind mehrere Wochenstuben. Bebauungen und Lärm an den Wäldern sind zu vermeiden. Den Ausgleichsstandort der KGA befürworten wir zumindest auf den Ruderalflächen an den Gleisen, sofern diese eine Aufwertung erfahren und keine geschützten Arten verdrängt werden. Kritisch ist hier die Inanspruchnahme von Wald im nördlichen Teil der Planfläche zu bewerten, vor allem hinter den bestehenden Strukturen. Die Wochenstuben befinden sich in unmittelbarer Nähe und ein Überplanen von Wäldern lehnen wir prinzipiell strikt ab. Es werden Grünflächen durch das Beseitigen von Grünflächen geschaffen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Fledermäuse haben ihren evolutionären Entwicklungshintergrund im Wald. Viele Arten sind dabei heutzutage auch als Kulturfolger im Siedlungsbereich zu finden. Dabei sind Kleingärten im Speziellen ein Übergangslebensraum. So wurden z.B. bei einer Studie im Jahr 2017 von 15 in Schleswig-Holstein heimischen Arten mindestens zehn Arten in Kleingärten in Lübeck nachgewiesen. Vor dem Hintergrund der großflächigen Waldgebiete im Norden der hier in Rede stehenden Planfläche werden die dort kartierten Gehölzbiotope, nämlich Kiefernbestände, klassifiziert als naturferne Forste nicht wesentlich zum Hot Spot für Fledermäuse beitragen. Vielmehr sollte dieser Forst in Richtung eines naturnahen, tierartenunterstützenden Laubwald umgebaut werden und kann so eine südlich angrenzende Kleingartenanlage als Übergang zur Stadt auch für die hier ansässigen Fledermäuse sehr attraktiv machen. Unabhängig davon kann die Inanspruchnahme der Planfläche für die Anlage von Kleingartenparzellen weiter qualifiziert werden, z.B. indem z.B. eine nachhaltige Integration der bestehenden Bäume in die Anlagenplanung aufgenommen wird oder der nördliche Kiefernforst in einen fledermausfreundlichen Laubwald ohne Unterbauung mit Kleingartenparzellen umgebaut wird. Der FNP wird hierzu im 2.Teil der Begründung (UB) textliche Vorgaben für die Ausarbeitung des B-Planes ergänzend zusammenstellen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-30 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

o Wohngebiet Ernst-Heilmann-Weg (SM W 1)

Zum Wohngebiet Ernst-Heilmann-Weg hat sich der BUND Cottbus bereits geäußert. Die Flächen müssen aufgrund ihrer Artenvielfalt unberührt bleiben. Das Schaffen neuer Parkplätze sowie der Straße, welche als Abkürzung dienen könnte, lehnen wir ab. Totholz und alte Bäume sind zu erhalten sowie ein weiteres Gutachten für geschützte Arten ist in Auftrag zu geben. Wir würden hier jedoch bitten, eine Priorisierung auf das Entstehen des Schulstandortes im vorderen Bereich zu legen und das Wohngebiet abzulehnen, um den Natur- und Umweltschutz gerecht zu werden. Probleme mit der Anbindung, Versiegelung und des Lärms / Nutzungskonflikte können so auch vermieden werden.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Für diese Fläche hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus bereits am 28.04.2021 für den Bebauungsplan "Ernst-Heilmann-Weg/Fehrower Weg" (N/38/120) einen Aufstellungsbeschluss beschlossen. Ziel der Planung ist die Entwicklung einer Wohnbaufläche vor allem aufgrund der Nähe zur BTU Cottbus-Senftenberg sowie des Lausitz Science Parkes. Aus den aktuellen Stadtentwicklungszielen zur Mobilisierung von Bauland sowie der notwendigen Sicherung der Daseinsvorsorge durch die Bereitstellung eines attraktiven Wohnraumangebotes im nahen Umfeld aktueller und künftiger Arbeitsplätze lässt sich dieser Ein- und Mehrfamilienhausstandort begründen.

Die frühzeitige Veröffentlichung zum B-Plan-Vorentwurf fand Anfang 2024 statt, die Veröffentlichung des B-Plan-Entwurfes wird in 2025 erwartet.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-31 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

o Gewerbe Sielower Landstraße (SM G 2)

Auch für das Gewerbegebiet an der Drachhausener Straße in Schmallwitz liegt seit 2001 ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Da bisher keine Bebauung erfolgte, zweifeln wir den Bedarf an und fordern die Aufhebung des Bebauungsplanes. Auch hier wäre Wald betroffen, so dass die Fläche unter das vom Nabu beschlossene Moratorium fällt. Sollte eine Bebauung stattfinden, ist diese ebenfalls ökologisch zu gestalten. Konflikte sind vorab abzuwägen, so ist die Parkplatzsituation zu klären und auch die Meinungen des Sportplatzes sind mit einzubeziehen (FSV Viktoria).

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Wie selbst bereits ausgesagt, ist der Bebauungsplan "Sielower Landstraße Ost II" rechtskräftig. Eine Bebauung hat in Teilen bereits stattgefunden, so dass man nicht davon ausgehen kann, dass hier eine Aufhebung des bestehenden Planungsrechtes nach § 30 BauGB ohne Schadenersatzansprüche noch möglich wäre. Auch ist diese Fläche eine potenzielle Fläche für die Gewerbeentwicklung, welche im Gewerbeflächenkonzept (2020) zur Fortentwicklung als Gewerbestandort eingeschätzt wird. Die Fläche ist Bestandteil des "Standortes 1: Gewerbegebiet Cottbus-Nord". Die Zielrichtung lautet an dieser Stelle, die bestehenden Potenziale (Brachen, Leerstand, freie Flächen) zu nutzen. Ein städtebaulicher Handlungsbedarf besteht demnach in Teilbereichen (Neuordnung, Aufwertung, Nachverdichtung). Aus diesem Grund wird die Darstellung an dieser Stelle als gewerbliche Baufläche beibehalten.

Die weiteren Aspekte der Stellungnahme wie Parkplätze bzw. Belange der Sportplatznutzung waren bereits innerhalb der rechtskräftigen Bebauungsplanung abschließend zu beurteilen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-32 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

- Sandow

o Am Spreebogen

Der B-Plan für den Spreebogen ist bereits aufgestellt worden. Hier ist die Nutzung noch einmal auf Mischfläche zu prüfen und ggf. mit den Jugendlichen in Sandow ins Gespräch zu gehen. Es ist ein Jugendclub gefordert worden, welcher laut OB Herrn Schick auch kommen wird. Bis heute ist unseres Erachtens noch keine Fläche zur Verfügung gestellt worden. Eine Containerlösung würde zudem ermöglichen, dass die Freifläche und der alte Baum erhalten bleiben können sowie das HQ200 nicht vollständig bebaut wird. Die Spreeaue als Lebensraum nebenan ist besonders zu berücksichtigen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der Bebauungsplan "Sandower Spreebogen" (Nr. O/21/92) ist bereits seit 2023 rechtskräftig. Ein Jugendclub ist in Abhängigkeit der örtlichen Bedingungen vom Grundsatz her in einem Wohngebiet grundsätzlich möglich und auch sinnvoll. Die Genehmigungsfähigkeit eines Jugendclubs ist kein Belang der Flächennutzungsplanung.

Unabhängig davon wurde Ende 2024 der neue selbst verwaltete Jugendclub "Sandowpeer" bereits eingeweiht. Im Bereich HQextrem wird gemäß FNP-Begründung hochwasserangepasst gebaut, der von HQextrem betroffene Bereich ist im FNP-auf Blatt 2/2 nachrichtlich übernommen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-33a eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

- Dissenchen

o Gewerbegebiete (DI G 1- 6)

Im Bereich der Tagesanlagen der LEAG soll in Dissenchen ein Gewerbe- und Industriegebiet von 162 ha Größe geschaffen werden. Besonders schmerzlich ist der Verlust der besonders geschützten Biotope. Positiv anzumerken ist der Standort, da er sich außerhalb der Wohnbebauungen befindet und gut angebunden ist, weshalb hier nicht mit hohen Ausbauten von Infrastrukturen zu rechnen ist. Wir weisen darauf hin, auch die zukünftigen Grundwasserstände mit zu berücksichtigen (Isolinien und Flurabstände bei einem Wasserstand von +62,5m NHN - nachbergbaulicher Endzustand).

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Die zu erwartenden hohen Grundwasserstände sind bekannt und müssen im Bedarfsfall bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes Berücksichtigung finden.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-33b eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Genannt wurde auch geplante Gewerbegebiet in der Werner-von-Siemens-Straße. Es wird ausgeführt, dass hier der rechtskräftige Bebauungsplan „Gewerbegebiet Dissenchen - Teilbereich 1“ vorliegt. Es wäre zu überlegen, ob als Ausgleich für die Neuausweisung von Bauflächen dieser Bebauungsplan aufgehoben werden kann, zumal hier kein Bedarf besteht, weil seit 1993 vom bestehenden Baurecht kein Gebrauch gemacht wurde. Sollte eine Bebauung entstehen, ist diese ökologisch zu gestalten, da sich die Planfläche im Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet befindet. Eine Versiegelung ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Wie selbst bereits ausgesagt, ist der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Dissenchen" rechtskräftig. Eine Bebauung hat in Teilen bereits stattgefunden, so dass man nicht davon ausgehen kann, dass hier eine Aufhebung des bestehenden Planungsrechtes nach § 30 BauGB ohne das Entstehen berechtigter Schadenersatzansprüche noch möglich wäre. Auch ist diese Fläche eine potenzielle Fläche für die Gewerbeentwicklung, welche im Gewerbeflächenkonzept (2020) zur Fortentwicklung als hochwertiger Gewerbestandort für KMU mit Fokus auf nachhaltige Energieversorgung (100 % Ökostrom) mit hohem Potenzial eingeschätzt wird. Die Fläche ist Bestandteil des "Standortes 7: Gewerbegebiet Dissenchen". Aus diesem Grund wird die Darstellung an dieser Stelle als gewerbliche Baufläche beibehalten.

Die weiteren Aspekte der Stellungnahme zu Belangen der ökologischen Gestaltung sowie zum Grad der Versiegelung waren bereits innerhalb der rechtskräftigen Bebauungsplanung abschließend zu beurteilen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-34 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

o Ostsee; Naturschutzgebiet

Zum Vorhaben am Ostsee möchten wir wichtige Punkte ansprechen:

- Teile des Ostsees im Osten werden als Wald dargestellt. Dies ist anders darzustellen, um Sichtachsen zu schaffen (Naherholung, Landschaftsbild) sowie dem Artenschutz gerecht zu werden. Es sollte dort, wenn keine Fehlinformation vorliegt, als Ausgleich für Bodenbrüter Offenland entstehen und diese Vögel umgesiedelt werden.
- Das Naturschutzgebiet ist so zu entwickeln, dass Kontroll- und Pflegemaßnahmen mach- und schaffbar sind. Ggf. sind hierfür neue Stellen zu schaffen, sodass keine Vernachlässigung wie beim NSG Fuchsberg/ Schnepfenried entsteht.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Bereits die Vorentwürfe zum Landschaftsplan und zum FNP (von 2016) stellten das Ostufer überwiegend als Waldfläche dar. Der planfestgestellte Braunkohleplan Tagebau Cottbus Nord Zielkarte "Bergbaufolgelandschaft" (2006/2009) und die Abschlussbetriebspläne "Tagebau Cottbus-Nord, rückwärtige Bereiche" (Zulassung 1997) und "Tagebau Cottbus-Nord" (Zulassung 2012) stellen hingegen größere Offenlandflächen dar. Entsprechend werden diese Offenlandflächen in der 02. FNP-Entwurfssfassung als Flächen für Landwirtschaft, welche auch Flächen für Renaturierung einschließen, dargestellt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-35 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

- Der Masterplan Ostsee ist noch einmal zu überprüfen und Schutzmaßnahmen zukünftig zu erarbeiten. Die Inseln sollten unberührt bleiben. Stege sowie Regattastrecken nahe am Schutzgebiet lehnen wir ab.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Die Überprüfung der Inhalte des Masterplanes "Cottbuser Ostsee" gehört nicht zum Regelungsinhalt der Flächennutzungsplanung.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-36 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

o Dissenchener Hauptstraße 5-10 (DI M 1)

Der Umweltbericht hat die wesentlichen Kritikpunkte bereits dargestellt. Gerade die eingemeindeten Dörfer, dessen Strukturen sowie Bodendenkmäler sind zu erhalten. Einfamilienhäuser werden zudem nicht das Wohnungsproblem in Cottbus lösen. Richtung Heidesiedlung befinden sich zudem Äcker und PV-Anlagen, weshalb wir auch mit Blick auf die Zukunft eine südlichere Bebauung ebenfalls ablehnen. Die Entwicklung der Fläche 5.4.1 würde den Charakter des Ortskerns von Dissenchen erheblich verändern.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden wurden für die Planfläche DI M1 umfassend gewürdigt und als sehr konfliktreich bewertet. Die schützenswerten Belange in der Umweltprüfung sind folgendermaßen benannt: u. a. Gley und sonstige Böden feuchter Standorte sowie überwiegend potenzielle Erosionsgefährdung durch Wind und Bodendenkmal. Auch für das Schutzgut Kulturelles Erbe wurde eine entsprechende Prüfung vorgenommen. Dabei wurden aufgrund des Bodendenkmals sehr konfliktreiche Umweltauswirkungen prognostiziert. Die Fläche wird insbesondere aufgrund der schützenswerten Funktionen (z. B. Boden), aus denen eine Einstufung als Dissensfläche resultierte sowie aufgrund der behördlichen Rückmeldungen aus der Offenlage nicht mehr als Baufläche dargestellt. Die Fläche wird insbesondere aufgrund der schützenswerten Funktionen (z. B. Boden), aus denen die Einstufung als Dissensfläche resultierte sowie aufgrund der behördlichen Rückmeldungen aus der Offenlage in der 2. Flächennutzungsplan-Entwurfssfassung nicht mehr als Baufläche dargestellt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-37 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

o Bebauungsplan „Wohngebiet Binnendüne I“, Dissenchen

Wir verweisen hier auf unsere Stellungnahme vom 23.02.2022 und 22.02.2023:

Artenschutz

Der Artenschutz wurde bisher nur unzureichend abgeprüft und nicht im Plan und in den Festsetzungen berücksichtigt. Konkrete rechtlich verbindliche Festsetzungen zum Artenschutz finden sich unter den Textlichen Festsetzungen und im Bebauungsplan nicht. Dies ist nachzuholen.

Fledermäuse

Fledermausquartiere können sich auch in Bäumen befinden. Es fand jedoch nur eine Untersuchung von Gebäude statt. Dies ist zeitnah nachzuholen. Bisher erfolgte nur eine Potentialabschätzung. Daher ist zwingend vor weiteren Maßnahmen eine zusätzliche Untersuchung durch Fachexperten sowie baubegleitend eine weisungsberechtigte ökologische Baubegleitung durch Artenschutzfachexperten festzusetzen.

Zauneidechsen

Wir weisen darauf hin, dass bereits das Absammeln und Umsetzen von Zauneidechsen eine Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und gegebenenfalls Nr. 2 und/oder 3 BNatSchG erfordert. So ist z.B. der Schlingenfang nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BArtSchV verboten. Ohne eine solche Ausnahme würde ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote vorliegen (Kluge, Blanke, Laufer, Schneeweiß: [https://www.nul-online.de/Die-Zauneidechse-und-der-gesetzliche Artenschutz,QUIEPTM50TQ2NzUmTUIEPTExMTE.html](https://www.nul-online.de/Die-Zauneidechse-und-der-gesetzliche-Artenschutz,QUIEPTM50TQ2NzUmTUIEPTExMTE.html)).

Konkrete CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse fehlen. Es sind daher für die Überbauung von bis 4000 m² Lebensraum adäquate Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Z.B. in welche anderen geeigneten Lebensraum abgesammelte Zauneidechsen umgesiedelt werden sollen?

Umweltbericht: „Auch durch eine Konzentration der Eidechsenhabitate über eine Lebensraumoptimierung am östlichen Rand der Vorhabenfläche ist ein Vermeiden möglich.“ Auch dazu finden sich im Text und Plan keine Festsetzungen. Gegenwärtig werden bis auf die Fläche „ÖG“ alle Flächen als Wohngebiet oder Verkehrsflächen ausgewiesen.

Brutvögel

Konkrete CEF-Maßnahmen für Hausrotschwanz, Haussperling und Rauchschwalbe fehlen. Auch werden diese Arten in der Begründung auf S.41 nicht als besonders geschützt ausgewiesen. Den Schutzstatus der heimischen europäischen Vogelarten bzw. der Schutz der Fortpflanzungsstätten ist auch im Niststättenerlass des MLUL, Oktober 2018 zum Vollzug des § 44 abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Windkrafterlass Anlage 4 nachvollziehbar. Dieser gilt ebenfalls im Rahmen des o.g. Verfahrens.

Wir weisen darauf hin, dass für die Anerkennung von CEF-Maßnahmen, diese bereits vor Beginn der Baumaßnahmen wirksam sein müssen. Die Einschätzung im Umweltbericht, dass der Geltungsraum

nur einen mittleren Wert besitzt für Tiere und Pflanzen sowie eine kaum ausgeprägte Vielfalt, wird nicht geteilt. Die entsprechend ASS-Vorstudie ermittelten vorkommenden besonders- und streng geschützten Arten zeigen die große Vielfalt und den hohen Wert der Fläche in Bezug auf das Schutzgut Tiere an.

Es ist nachvollziehbar zu prüfen, ob sich im Geltungsbereich ggf. rechtlich geschützte Biotope (z.B. Trockenrasen, Binnendüne, Lesesteinhaufen) befinden. Ggf. ist eine Ausnahme vom Biotopschutz erforderlich einschließlich der Festsetzung eines Ausgleichs.

Die geplante öffentliche Grünfläche scheint überschlägig ca. 10m x 50m groß zu sein. Hier sollen 5 Baumpflanzungen mit je 12 m² durchwurzelbarem Bodenraum, Spielplatz, Wege und „Dünenzüge“ usw. angelegt werden. Es ist zu prüfen, ob die Größe der Grünfläche die geplanten Zwecke überhaupt erfüllen kann. Das Ziel von Aufschüttungen mit an der Oberfläche sandigen Böden bis zu einer Höhe von 1,20m und einer Breite von 5,0m wird nicht deutlich und sollte zunächst dargestellt werden. Wir weisen darauf hin, dass sandige Flächen innerhalb von Wohngebieten zum ggf. nicht gewollten Gebrauch durch Haustiere einladen. Die im Umweltbericht 8.2.3.1 geplante Vermeidungsmaßnahme: „Erhalt der randlichen Gehölzsäume“ findet sich nicht im Plan und in den Textlichen Festsetzungen wieder. Dies ist nachzuholen.

Begrüßt wird die Festsetzung Nr. 29: mit der die Anlage von Schottergärten ausgeschlossen wird. Das Gelände wurde in der Vergangenheit als Kalksandsteinwerk genutzt. Da an einer Gewerbenutzung offensichtlich kein Bedarf besteht, würde sich dieses Gelände als Fläche für Kompensationsmaßnahmen anbieten. Häufig werden bei Eingriffsvorhaben (z. B. Straßenbau) Flächen für Entsiegelungen gesucht. Geplant ist jetzt eine Nutzung als Wohngebiet. Da sich die Fläche an den Innenbereich von Dissenchen anschließt, sollen dagegen keine Bedenken erhoben werden.

Voraussetzung für die Verwirklichung des Planes wäre die Aufhebung des Bergwerkseigentumes. Das Gebiet grenzt unmittelbar an den Wald, im Plangebiet selbst steht eine Reihe von Einzelbäumen (Eichen, Robinien, Kiefern). Diese sind nach Möglichkeit zu erhalten und dies ist in die Textlichen Festsetzungen verbindlich aufzunehmen.

Im Gebiet gibt es eine Reihe nicht mehr genutzter Bauten, die abgerissen und entsiegelt werden müssen. Außerdem gibt es Bauschutt- und Müllablagerungen, die entfernt werden müssen. Da die Wohnbebauung mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden wäre, sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Dafür bietet sich die Renaturierung des angrenzenden Trinitzfließes an, das im Moment in einer Betonrinne fließt.

Der Artenschutz ist weiterhin nur unzureichend im B-Plan berücksichtigt. Konkrete rechtlich verbindliche Regelungen zum Artenschutz finden sich weiterhin unter den Textlichen Festsetzungen und im Bebauungsplan nicht. Dies ist nachzuholen. Auch sollten frühzeitig konkrete CEF-Maßnahmen eingeplant werden. So ist die Rauchschnalbe sehr standorttreu. Ersatzmaßnahmen sind somit bereits jetzt am unmittelbaren Altstandort vorzusehen und einzuplanen. Auch für die anderen vorkommenden Arten müssen erforderliche CEF-Maßnahmen schon vor der Beeinträchtigung wirksam sein. Daher sollten diese Maßnahmen bereits jetzt konkretisiert werden. Auch ist nachzuweisen, dass die externe Ausgleichsfläche verfügbar ist. Das Plangebiet ist Lebensraum der Zauneidechse. Für die Umsiedlung ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Die Umsiedlung ist in ein geeignetes Biotop vorzunehmen. Vielleicht kann die Umsiedlungsfläche so hergerichtet werden, dass auch Lebensräume für Steinschnäzter und Heideleerche entstehen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der Belang wird zur Kenntnis genommen. Er berührt jedoch nicht den Regelungsgehalt der Flächennutzungsplanung und ist damit nicht abwägungsrelevant.

Der Bebauungsplan „Wohngebiet Dissenchener Binnendüne I“ ist bereits seit Bekanntmachung der Genehmigung am 16.03.2024 rechtskräftig. Die hier aufgeworfenen Fragestellungen sind im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes und der FNP-Änderung entsprechend geprüft und abgewogen worden.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-38 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

- B 97 OU Groß Oßnig und B97 Cottbus 3.BA

Wir verweisen hier auf unsere Stellungnahme vom 04.03.2021:

Entsprechend § 16 FStrG ist für die Bestimmung der Linienführung der o.g. Vorhaben auch ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und das Ergebnis im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für das o.g. Vorhaben ist ein grundsätzlicher Bedarf nachzuweisen. Die benannte hohe Verkehrsbelastung ist an aktuellen konkreten Zahlen darzustellen. In die Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit ist daher die Darstellung des Bedarfs, die Prüfung der Nullvariante und aller möglichen Linien zu integrieren.

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sind die schutzgutbezogenen Auswirkungen nach anlage-, bau- (auch Erschütterungen, Verkehr, Havarien) und betriebsbedingten (auch Havarien, Erschütterungen, Wärme) Auswirkungen zu untersuchen. Dies hat anhand gültiger Methoden (Stand von Wissenschaft und Technik) zu erfolgen. Es sind die zu erwartenden Umweltfolgen/ die zu erwartenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der direkten und indirekten Neubelastung sowie etwaiger Entlastungseffekte zu ermitteln. Es sind auch mögliche Summationswirkungen für alle Schutzgüter der beiden Vorhaben untereinander sowie mit dem Vorhaben B 169 OU Klein Gaglow, Annahof, Klein Oßnig zu ermitteln und darzustellen. Weiterhin sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen und verbleibende Beeinträchtigungen zu erläutern. Der mögliche Kompensationsumfang ist nachvollziehbar darzustellen.

Da beide o.g. Vorhaben aneinander anschließen, müssen sich beide Untersuchungsrahmen für die beiden o.g. Vorhaben überlappen. Würden die beiden Vorhaben einzeln betrachtet werden, würde nicht am Bauende des 3. BA OU Cottbus der Untersuchungsrahmen enden, sondern auch hier würden in einem gewissen Radius (ca. 500m) um das Bauende die Auswirkungen untersucht werden. Gleiches gilt aus der Richtung der OU Groß Oßnig. Ob der Untersuchungsraum hinreichend groß gewählt wurde, ist aufgrund fehlender möglicher Linien derzeit noch nicht einschätzbar.

Da je nach Linie bei der OU Groß Oßnig, Auswirkungen auf das NSG und FFH-Gebiet Biotopverbund Spreeaue nicht ausgeschlossen sind, sind in diese Untersuchungen auch diese Schutzgebiete einzubeziehen. FFH-Verträglichkeitsstudien sind für betroffene FFH-Gebiete zu erstellen. Ggf. betroffene Schutzgebiete (u.a. LSG Park- und Wiesenlandschaft Schorbus, LSG Wiesen- und Teichlandschaft Kolkwitz/Hänchen, NSG Fuchsberg) sind gesondert hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen in Bezug auf Schutzzweck/Schutzziel zu bewerten.

Es ist eine flächendeckende Biotoptypenkartierung nach dem Brandenburgischen Biotopkartierungsschlüssel vorzunehmen. Der derzeitige Untersuchungsrahmen ist hinsichtlich der in den Schutzzwecken der Schutzgebietsverordnungen und der FFH-Managementpläne genannten Arten und Biotope zu ergänzen. Die Auswirkungen von ggf. Inanspruchnahmen von Waldflächen sind gesondert darzustellen. Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind darzustellen.

Schutzgut Mensch: Für die Einschätzungen zur Gesundheit und zum Wohlbefinden reichen die genannten Datenquellen nicht aus. Insbesondere die Auswirkungen von Lärm, Schadstoffen, Licht, Erschütterungen/Vibrationen sind näher darzustellen.

Schutzgut Boden: möglicher Bodenaushub ist ebenfalls zu thematisieren.

Bezüglich des Schutzguts Wasser sind insbesondere die Auswirkungen auf die betroffenen Trinkwasserschutzgebiete zu ermitteln und darzustellen. Auch zum Oberflächenwasser ist zu ermitteln, welche Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen besteht. Die Wasserrahmenrichtlinie ist zu berücksichtigen und ggf. vorhandene Gewässerentwicklungskonzepte.

Schutzgut Klima: Es sind die Auswirkungen auf das Mikroklima sowie das Globalklima zu ermitteln und darzustellen.

Unsere Stellungnahmen zum Scoping zum Schutzgut Fauna vom 28.05.2020 und 22.07.2020 behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Alle verwendeten Daten dürfen nicht älter als fünf Jahre sein. Eigene Erhebungen müssen dem entsprechend aktuellen wissenschaftlichen Standard entsprechen. Eine abschließende Einschätzung zum Untersuchungsumfang ist erst mit Vorlage der Antragsunterlagen möglich sowie mit Vorlage konkreter Linien, da u.a. erst dann eine Bewertung möglich ist, ob der Untersuchungsraum hinreichend groß gewählt wurde.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der Belang wird zur Kenntnis genommen. Er berührt jedoch nicht den Regelungsgehalt der Flächennutzungsplanung und ist damit nicht abwägungsrelevant.

Grundsätzlich ist hier anzumerken, dass es sich um übergeordnete Planverfahren handelt, welche sich der kommunalen Planungshoheit entziehen. Plangenehmigte bzw. planfestgestellte Straßen und zugehörige Verkehrseinrichtungen werden im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen. Dieser Aspekt unterliegt somit nicht der gemeindlichen Abwägung. Sind solche Festsetzungen noch nicht getroffen, sondern erst beabsichtigt, sollen sie nach § 5 Abs. 4 BauGB in der Flächennutzungsplanung vermerkt werden. Diese Linienführung hat bis zur Planfeststellung oder -genehmigung vorerst informativen Charakter.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-39 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

- Spremberger Vorstadt

o Welzower Straße (SV W 2)

Die Bebauung ..der Standorte, vor allem durch Einfamilienhäuser, lehnen wir ab. Der Priorgraben ist einer der ältesten Gräben in Cottbus und dient zudem als Übergang zum LSG. Das angrenzende LSG dient der Erholung und Sichtachsen sind nicht durch Bebauung weiter zu beeinträchtigen. Gerade aus dieser Richtung erfolgt zudem erneut eine Frischluftzufuhr, welche verbaut wird. Auch HQ200 muss hier berücksichtigt werden. In Hinblick auf den Ausbau des CTK (Unimedizin) sollte Naherholung in unmittelbarer Nähe erhalten bleiben und Neuversiegelungen vermieden werden.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. S/58/130 "Wohngebiet Welzower Straße" (Spremberger Vorstadt), sowie zur parallelen Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes, wurde am 31.05.2023 ein Aufstellungsbeschluss von der Stadtverordnetenversammlung gefasst. Die Verfahren laufen entsprechend unabhängig von der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und sind in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes entsprechend zu berücksichtigen.

Die planungsrechtliche Zielstellung bleibt dabei, hier eine Wohnbaufläche zu entwickeln. Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan sollen die Forderungen zur Sicherung der Frischluftzufuhr als auch des Hochwasserschutzes gesichert werden.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-40 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

- Spremberger Vorstadt

o Priorgraben (ST W div)

Die Bebauung ..der Standorte, vor allem durch Einfamilienhäuser, lehnen wir ab. Der Priorgraben ist einer der ältesten Gräben in Cottbus und dient zudem als Übergang zum LSG. Das angrenzende LSG dient der Erholung und Sichtachsen sind nicht durch Bebauung weiter zu beeinträchtigen. Gerade aus dieser Richtung erfolgt zudem erneut eine Frischluftzufuhr, welche verbaut wird. Auch HQ200 muss hier berücksichtigt werden. In Hinblick auf den Ausbau des CTK (Unimedizin) sollte Naherholung in unmittelbarer Nähe erhalten bleiben und Neuversiegelungen vermieden werden.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Es handelt sich hierbei bereits um größtenteils bebaute Standorte (u. a. Garagen), welche einer Umnutzung bzw. Verdichtung zugeführt werden sollen. Eine Beeinträchtigung des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes bzw. der Frischluftachsen ist hierbei nicht zu befürchten.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-41 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

- Madlow

o Priorstraße (MA W 1)

Hier schließen wir uns dem Umweltbericht an. Die Planfläche sollte weiterhin unbebaut bleiben, um das Landschaftsbild und das Kaltluftentstehungsgebiet zu erhalten. Die Spreeaue befindet sich in unmittelbarer Nähe, HQ200 muss hier ebenso berücksichtigt werden und die Pufferzone zur Spree wird verkleinert.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Um die Flächenbedarfe für den Wohnungsbau im ersten Flächennutzungsplan-Entwurf (FNP) absichern zu können, welche aus einem Bevölkerungswachstum auf 115.000 Einwohner resultierte (Bevölkerungsprognose der Stadt Cottbus von 2017), wurden u. a. bereits im Umweltbericht besonders kritisch bewertete Standorte in die Flächennutzungsplanung mit aufgenommen. Bei der Herausarbeitung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in Verbindung mit Zielkonflikten zwischen den Belangen der Stadtentwicklung und Belangen von Natur und Landschaft wurden bereits Planflächen mit baulichen Vorhaben herausgefiltert, die bei hohem Konfliktpotenzial einer gesonderten Einzelbetrachtung unterzogen wurden (vgl. Kap.5.4 Umweltbericht). Im Umweltbericht wurde diese Fläche bereits als „Dissensfläche“ eingestuft. Dissensflächen sind einzelne Planflächen mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial.

Mit der in 2024 erfolgten Bevölkerungsvorausberechnung muss aktuell davon ausgegangen werden, dass weniger Wohnbauflächen benötigt werden. Es ist von einem verminderten Bedarf von ca. 4.400 Einwohner auszugehen.

Aufgrund dessen wurden alle Flächenpotenziale nochmals auf den Prüfstand gestellt, vor allem die, welche bereits im Vorfeld als kritisch betrachtet wurden.

Da die potenzielle Wohnbaufläche in Madlow/Módleř zu diesen kritischen Flächen gehört, wurde auch die-se Fläche nochmals auf ihre Notwendigkeit überprüft. Wertgebend und gegenüber einer baulichen Nutzung empfindliche Parameter sind hierbei: Grünlandstandort, standorttypische Gehölzsäume an Gewässern (§ 30- Biotop), Böden feuchter Standorte mit Vega-Gley, Moor- und Auenböden, geringe Grundwasserflurabstände, Kaltluftentstehungsgebiet, Teilgebiet des Spreeauenraumes mit hohem Landschaftsbildwert und guter Erholungseignung. Die Fläche wird aufgrund der räumlichen Lage im HW-Risikogebiet HQextrem, der Retentionsfunktion sowie durch die von einer Bebauung potenziell hervorgerufenen kumulativen Effekte als nicht konsensfähig eingestuft. Landesplanerisch befindet sich das Plangebiet innerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes als flächen-bezogene Festsetzung nach Festlegungskarte des LEP HR. Es besteht daher auch ein Zielwiderspruch zu Ziel Z 6.2 LEP HR.

Zudem hat die Darstellung der potenziellen Wohnbaufläche im 1. FNP-Entwurf zu großem Widerstand in der Bevölkerung wie auch bei verschiedenen Trägern öffentlicher Belange geführt.

Aus diesen vielfältigen Gründen wird im 2. FNP-Entwurf auf die Darstellung einer Wohnbaufläche verzichtet und die Fläche wieder dem Bestand entsprechend als Fläche für die Landwirtschaft bzw. als Grün- und Freifläche dargestellt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-42 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Gallinchen

o Kita am Storchennest (GA GM 1)

Die Fläche für die Erweiterung der Kita „Am Storchennest“ darf erst dargestellt werden, wenn die Zustimmung der Inanspruchnahme der Flächen im LSG zumindest in Aussicht gestellt wurde. Es wird darauf verwiesen, dass der Naturschutzbund Deutschland, LV Brandenburg beschlossen hat, dass keiner Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart mehr zugestimmt werden kann („Moratorium“). Dem Umweltbericht schließen wir uns an: Der Auwald muss erhalten bleiben und die Kita an einem Ausweichstandort entstehen/ ausgebaut werden.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Eine Erweiterung der Kita Am Storchennest in den Wald hinein ist nicht vorgesehen und auch nicht im FNP-Entwurf dargestellt. Das Grundstück befindet sich im hinteren Teilbereich im Außenbereich, welcher grundsätzlich vor weiterer Zersiedlung geschützt werden soll.

Die Einbeziehung der hinteren Teilfläche in die bestehende Gemeinbedarfsfläche ist aufgrund ihrer Lage im Außenbereich kein städtebauliches Ziel, da an dieser Stelle die Freiraumbelange höher als einzelne Bauinteressen zu bewerten sind. Demnach bleibt dieses Grundstück Bestandteil des Außenbereiches und wird deshalb auch entsprechend der überwiegenden Nutzung im Außenbereich - Fläche für Wald- dargestellt.

Zudem befindet sich das Grundstück innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Spreeaue südlich Cottbus" sowie teilweise im Risikobereich für ein extremes Hochwasser (HQextrem). Das Grundstück befindet sich zwar nicht innerhalb des durch das Land Brandenburg festgesetzten Überschwemmungsbereiches, kann jedoch anteilig durch ein sehr selten auftretendes extremes Hochwasser überflutet werden.

Aus städtebaulicher Sicht sind daher insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen, weshalb der hintere Teilbereich ab Scheune auch zukünftig nicht als Baufläche dargestellt wird.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-43 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

- Merzdorf (ME M 3)

Wir fordern die Darstellung aller besonders geschützten Biotope als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Daher lehnen wir die Überbauung der Binnendüne Merzdorf ab.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Ausgangspunkt für diese Flächendarstellung in der 1. FNP-Entwurfssfassung (FNP) war das städtebauliche Ziel, einen Siedlungsanschluss des Cottbuser Hafens zu erreichen. Gemäß Ziel 5.2 des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) besteht das Ziel, neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen. In Anbetracht dieser Notwendigkeit wurde eine entsprechende bauliche Entwicklung, vis-a-vis des zukünftigen Hafenquartiers, bereits im städtebaulichen Leitbild Seevorstadt (2020, Nagler & Dieck) und in der Folge im Rahmenplan Seevorstadt (2021, ISSS, Bauchplan) dargestellt. Die bauliche Fassung der Ortsumfahrung (B168) im Bereich des Hafenquartiers sollte zudem die Zäsur zwischen den Siedlungsflächen mindern.

Die Siedlungsanbindung des Hafenquartiers ist bereits im Zusammenhang mit der Entwicklung der Seeachse, welche im FNP als Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil dargestellt ist und der Erweiterung des Merzdorfer Siedlungskörpers entlang des Lieskower Weges, nach Süd-Osten hin, zu sehen.

Somit ist eine Entwicklung der hier genannten Flächen nicht zwingend erforderlich, auch wenn die Kombination mit o.g. Flächenentwicklung dem Entwicklungsansatz und der Zielstellung des LEP HR zuträglich wäre.

Der Landschaftsplan sieht für den Bereich der 'Binnendüne Merzdorf' die Entwicklung einer strukturreichen Halboffenlandschaft unter Erhalt der wertgebenden Biotopkomplexe vor, um ein thematisches Entrée zum Thema „Ostsee“ zu schaffen, die künftige Wohnbebauung im Westen vom belebten Hafenquartier und der B168 abzuschirmen und gleichzeitig als wohnungsnaher Erholungsraum zu dienen. Um die Ziele zu verwirklichen, schlägt der Landschaftsplan die Ausweisung von Erweiterungsflächen zum NSG und LSG vor.

Bei der Herausarbeitung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in Verbindung mit Zielkonflikten zwischen den Belangen der Stadtentwicklung und Belangen von Natur und Landschaft wurden Planflächen mit baulichen Vorhaben herausgefiltert, die bei hohem Konfliktpotenzial einer gesonderten Einzelbetrachtung unterzogen wurden (vgl. Kap.5.4 Umweltbericht). Im Umweltbericht wurde diese Fläche bereits als „Dissensfläche“ eingestuft. Dissensflächen sind einzelne Planflächen mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial.

Mit der in 2024 erfolgten Bevölkerungsvorausberechnung muss aktuell davon ausgegangen werden, dass zudem weniger Wohnbauflächen benötigt werden. Es ist von einem verminderten Bedarf von ca. 4.400 Einwohnern auszugehen. Aufgrund dessen wurden alle Flächenpotenziale nochmals auf den Prüfstand gestellt, vor allem die, welche bereits im Vorfeld als kritisch betrachtet wurden.

Die Flächenentwicklung an dieser Stelle wird aus vielerlei Hinsicht auch bei verschiedenen Trägern öffentlicher Belange als äußerst kritisch eingeschätzt. Die Fläche wird insbesondere aufgrund der nicht kompensierbaren Waldfunktionen, des Vorhandenseins gesetzlich geschützter Biotope sowie durch die von einer Bebauung potenziell hervorgerufenen kumulativen Effekte als nicht konsens-fähig eingestuft. Aus o. g. Gründen wird im 2. FNP-Entwurf auf die Darstellung einer gemischten Baufläche und der südlich der Merzdorfer Bahnhofstraße vormals dargestellten Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil verzichtet und die Fläche wieder dem Bestand entsprechend als Fläche für die Landwirtschaft bzw. für Wald dargestellt. Zudem wird die gesamte Fläche als geplantes Landschaftsschutzgebiet sowie als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umgrenzt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-44 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Weitere Anmerkungen zur Begründung zum Entwurf

Grundannahme 5.28:

„ weiterhin überdurchschnittlicher und steigender Motorisierungsgrad der Bevölkerung" Diese Grundannahme ist grundsätzlich in Frage zu stellen. Der FNP erfüllt eine Lenkungsfunktion. Diese Grundannahme kann nicht als gegeben hingenommen werden. Welche Basisdaten liegen dem zu Grunde? Sollte Modellrechnungen dies bestätigen, dann hat der FNP die Voraussetzungen zu schaffen, dass sich die Bevölkerung aufgrund von ausgebauten Rad- und Fußwegen, sehr guten ÖPNV weniger motorisiert und dem Mobilitätsgesetz des Landes Brandenburg Rechnung getragen wird. (z.B. § 6 Mobilität in der Raumplanung empfiehlt die Anwendung der Prinzipien in der Bauleitplanung).

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Im Flächennutzungsplan wird für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt. Hierzu gehören u. a. das Hauptverkehrsstraßennetz sowie die Lage der Straßenbahntrassen. Eine detaillierte Darstellung aller Straßen- und Radwege ist keine Aufgabe der Flächennutzungsplanung. Diese Planungsaussagen erfolgen in nachgeordneten Verkehrskonzepten. Zur Untersetzung der gesamtstädtischen Aussagen werden jedoch informativ und ergänzend zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans (Blatt 1 und 2) entsprechende Erläuterungspläne (hier Anlage 4.6 Beiplan Hauptverkehrsstraßen, Anlage 4.7 Beiplan Nahverkehr und Anlage 4.8 Beiplan Radverkehr) den Unterlagen beigelegt und Kernaussagen in die FNP-Begründung übernommen.

Nach Überprüfung des Aussagen auf S. 28 der FNP-Begründung ist Folgendes festzustellen:

Die Aussage in Bezug auf den Motorisierungsgrad bezog sich auf die Grundannahmen im Nahverkehrsplan von 2019, welcher derzeit fortgeschrieben wird. Insofern werden mit der Überarbeitung auch die Grundannahmen überprüft.

Der Motorisierungsgrad in der Stadt Cottbus/Chóśebuz ist in den letzten Jahren relativ stabil geblieben. Die Aussagen in der FNP-Begründung, es läge ein weiterhin überdurchschnittlicher und steigender Motorisierungsgrad der Bevölkerung vor, wird daher entsprechend angepasst.

Nur ein gut ausgebautes Netz des öffentlichen Personennahverkehrs sowie die Förderung des Radverkehrs kann die Verkehrswende unterstützen. Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept Cottbus/Chóśebuz 2035 lassen sich zur verkehrspolitischen Zielstellung hierzu bereits Aussagen finden. Mit der Unterstützung integrierter, vernetzter Ansätze trägt der Stadtumbauprozess zur Erhöhung zeitgemäßer, umweltverträglicher Mobilität bei gleichzeitiger Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs bei. Dies bedeutet einen Vorrang für den Umweltverbund und eine klimaschonende Individualmobilität.

Folgende Ziele werden dabei verfolgt:

- Stärkung und Ausrichtung der Stadtentwicklung auf den Umweltverbund (ÖPNV, Fuß- und Radverkehr)

- Verkehrsvermeidung, Reduzierung des KFZ-Verkehrs
- Reduzierung vorhandener Verkehrsflächen, Vermeidung zusätzlicher PKW-Stellplätze
- Erneuerung und Ausbau des Geh- und Radwegenetzes, Erneuerung und punktuelle Ergänzung des Straßennetzes sowie
- die Förderung der Etablierung von nicht-fossilen Antriebstechnologien.

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz erstellt aktuell das Radverkehrskonzept, in dem im Wesentlichen Zielstellungen und Maßnahmen formuliert sind, welche zur Radverkehrsförderung und -steigerung beitragen. Die Kernaussagen des Radverkehrs- als auch des Nahverkehrsplans werden in die Begründung aufgenommen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-45 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

S.38:

„Insgesamt sollen sechs Zentrale Vorhaben, die sich aus verschiedenen Einzelmaßnahmen zusammensetzen, Prioritäten für eine nachhaltige Entwicklung der Stadt sichern“: Ein weiteres zentrales Vorhaben sollte der Klimaschutz und die Klimaanpassung sein. Das sind auch Ziele der Raumordnung bzw. der Regionalplanung, die umzusetzen sind. Unter 3.11 finden sich keine konkreten Angaben wie diese Ziele im FNP umgesetzt werden (nur ein Satz zur Klimaanpassung ist zu wenig). Auch steht hier nichts, dass z.B. das zukünftige Integriertes Klimaschutzkonzept 2024 dabei zu berücksichtigen ist. Ein besonderer Schwerpunkt sollte hier der natürliche Klimaschutz darstellen und auch der Ausbau des ÖPNV sowie des Radwegenetzes.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

In der FNP-Begründung sind zahlreiche Aussagen zum Klimaschutz und dem notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie zum Klimawandel und der notwendigen Klimaanpassung enthalten. So z.B. im Erläuterungsbericht unter den Ziffern: 213 Kindertagesstätten (Klimaschutz), 224 Mobilitätskonzept (Klimaschutz), 260 Grünflächen/Grünverbindungen (Klimaanpassung), 264 Kleingärten (Stadtklima/Klimaanpassung), 274 Spielplätze (Kleinklima), 293 Ackerflächen (Klimawandel/Klimaanpassung), 300-312 Wald (Klimaschutz/Klimawandel/Klimaanpassung, 327 Flächenverbrauch (Nachhaltigkeit/Klimaanpassung). Darüber hinaus bietet der Landschaftsplan umfassende Angaben zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in Cottbus und geht dabei wesentlich auf einzelne Schutzgüter ein. Ein Klimaschutzkonzept lag zum Redaktionsschluss des Landschaftsplanes noch nicht vor und konnte daher auch nicht Gegenstand der Offenlage von FNP und Landschaftsplan sein. Aussagen aus dem Klimaschutzkonzept werden in den 2. FNP-Entwurf aufgenommen. Unabhängig davon formuliert der Landschaftsplan bereits im Rahmen der umfassenden Bestandsanalyse, in einem dem Klima gewidmeten Kapitel, grundlegende Entwicklungsziele. Diese werden im übergeordneten Leitbild sowie in den spezifischen Leitbildern für die einzelnen Landschaftsräume und im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept weiter ausgeführt, ergänzt und konkretisiert. Den klimabezogenen Maßnahmen ist zudem ein eigenes Kapitel im Planungsteil gewidmet. Der Erhalt, die Sicherung und die Entwicklung von Wäldern im Hinblick auf ihre positiven klimatischen Wirkungen zugunsten von Siedlungsbereichen und stark befahrenen Straßen (Frisch- und Kaltluftzufuhr sowie Schadstoffminderung) stellt der Landschaftsplan als ein eigenständiges, raumübergreifendes Grundsatzprinzip auf. Dem Maßnahmenkomplex "Siedlungsökologie" liegt ein gerade auch dem künftigen Stadtklima verpflichtetes Maßnahmenkonzept zugrunde, das auf dieser Maßstabsebene als "weitreichend" eingeordnet werden kann. Mit dem Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) von 2023 wurde zudem erstmals ein verbindlicher Rahmen für Bund, Länder und Kommunen für die Klimaanpassung gesetzt. Die Bundesregierung verpflichtet sich damit, eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen vorzulegen, regelmäßig zu aktualisieren und fortlaufend umsetzen. Das Erreichen dieser Ziele wird mittels eines regelmäßigen Monitorings überprüft. Die Länder werden beauftragt, eigene Klimaanpassungsstrategien vorzulegen und umzusetzen.

Die Länder sollen Sorge tragen, dass lokale Klimaanpassungskonzepte auf der Grundlage von Risikoanalysen aufgestellt werden. Sie berichten dem Bund, in welchem Umfang in den Gemeinden und Kreisen entsprechende Konzepte vorliegen. Um bei der Erstellung von Konzepten eine zielgerichtete Vorsorge mit Augenmaß zu ermöglichen, stehen den Ländern weitreichende Gestaltungsspielräume zu. Mit einem Berücksichtigungsgebot wird dafür Sorge getragen, dass Träger öffentlicher Aufgaben bei Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung fachübergreifend und integriert berücksichtigen. Auch die Stadt Cottbus wird in diesem Rahmen zukünftig ein Klimaanpassungskonzept aufstellen, was dann wiederum in der Bauleitplanung und zukünftiger Fortschreibungen des INSEK Berücksichtigung finden wird.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-46 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

3.2 Wohnen

Im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung sind vor allem Umbaumaßnahmen am Bestand prioritär durchzuführen, vor einem vollständigen Rückbau von bestehenden Wohngebäuden.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Dem Hinweis kann vom Grundsatz her zwar gefolgt werden. Der Flächennutzungsplan (FNP) gibt jedoch nur einen Ausblick auf die Art der beabsichtigten Bodennutzung. Der FNP erstellt keine verbindliche Vorgaben für den Vorhabenträger wie ein Bebauungsplan. Ein vollständiger Rückbau von Wohngebieten ist auch kein städtebauliches Ziel. So sollen z. B. die Rückbauquartiere in Schmellwitz und Sachsendorf/Madlow durchaus auch wieder für den Wohnungsbau nachgenutzt werden.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-47 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

3.6 Grün- und Freiflächen

Es fehlen konkrete Aussagen, wie dem Defizit von Grün- und Freiflächen in bestimmten Stadtteilen entgegen gewirkt werden soll. Es ist auch zwingend der status quo zu erhalten. Auch die Inanspruchnahme von Kleingärten ist vorrangig zu vermeiden.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Insgesamt gesehen, ist Cottbus eine grüne Stadt mit ausreichender Grün- und Freiflächenversorgung. Die rechnerische Herleitung der Grün- und Freiflächenversorgung für Cottbus im Landschaftsplan hat gezeigt, dass ein sehr großer Teil der Wohngebiete mit ausreichend Freiflächen versorgt ist. Lediglich Teile von Wohnsiedlungen werden als „unterversorgt“ bezeichnet. Oft befinden sich diese Teile der Wohnsiedlungen allerdings am Rand zu landwirtschaftlichen Flächen oder Waldgebieten, sodass eine reale Unterversorgung mit Grün- und Freiflächen ausgeschlossen werden kann. Die Sicherung der Grün- und Freiflächenversorgung erfolgt in nachgeordneten Planungsebenen, vorrangig auf der Ebene der sektoralen Bereichsentwicklung.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-48 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

3.7 Landwirtschaft

Letzter Absatz: 294 Erhalt und Entwicklung von Flurhecken, Baumreihen und Alleen: Der Erhalt des Status quo ist nicht ausreichend. Es sind zwingend neue Alleen und Baumreihen anzulegen, u.a. zur Verbesserung der Wohnqualität und für den Klimaschutz, u.a. in den Stadtteilen, die mit Grün- und Freiflächen unterversorgt sind.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme bezieht sich zwar auf Aussagen des Flächennutzungsplanes, der hier jedoch Zielstellungen aus dem Landschaftsplan aufnimmt. Der Hinweis stellt jedoch keinen Belang der Flächennutzungsplanung dar.

Mit dem Ziel "Erhalt und Entwicklung von Flurhecken, Baumreihen und Alleen" wird umfänglich die Richtung zur Verbesserung der Grünstruktur in Cottbus formuliert. "Erhalt" bedeutet Schutz und Pflege (des Status Quo) "Entwicklung" zielt auf die Mehrung, Neuanpflanzung und die pflegende Begleitung bei Wuchs und Flächenausbreitung hin. (vergl. auch: Landschaftsplan, Kapitel 5.2 "Naturschutzfachliches Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept", speziell 5.2.1.3.4 Maßnahmenkomplex 'Landwirtschaftsflächen' z.B. mit der Maßnahme 'Strukturanreicherung der Agrarlandschaft durch Flurhecken, Baumreihen und Alleen', Seite 264 bis 267 sowie Umweltbericht Kapitel 4 'Geplante Maßnahmen', speziell Seite 90)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-49 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Generell ist der FNP in Bezug auf die neu ausgewiesenen Bauflächen wenig nachvollziehbar bzw. zu allgemein gehalten. Es sollte für eine bessere Nachvollziehbarkeit jede neue Fläche mit ihrer Bezeichnung, Flächengröße und gegenwärtige Ausstattung (u.a. Biotoptyp) und ggf. zu erwartende erhebliche Beeinträchtigungen beschrieben werden. Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zu benennen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Mit der Anlage 6 ist dem Umweltbericht eine umfangreiche Umweltprüfung beigelegt, welche sich bereits mit jeder der insgesamt 322 Planflächen auseinandersetzt. Hier sind zu jeder einzelnen Planfläche die genaue Bezeichnung, Flächengröße, Bedeutung der vorhandenen Schutzgüter mit eintsprechender Beurteilung der Umweltauswirkungen sowie der Gesamtbeurteilung inkl. Konfliktbewertung aufgelistet.

Bei der Umsetzung von neuen Planflächen sind zunächst immer erst die Möglichkeiten von Vermeidung und Minderung der Umweltbelastungen auszuschöpfen, bevor für die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz zu bestimmen sind. So sollten neben den grundsätzlichen siedlungsökologischen Maßnahmen auch z. B. klimaoptimierte Gebäudestellungen und Bauweisen realisiert werden, auf Luftleitbahnförderung ausgerichtete, erholungswirksame Grünzüge integriert werden, eine dezentrale, naturnahe, intelligente Regenwasserbewirtschaftung im Verbund mit Feucht- und Gewässerlebensräumen angelegt werden, tierökologisch vorsorgende Bebauungs-/Quartiers- sowie Gebäudeplanung (Maßnahmen gegen Vogelschlag an Glasfassaden, Lebensstätten- und Nisthilfen) realisiert werden.

Werden diese besonderen Potenziale der stadtökologischen Entwicklung z. B. bei den großen Vorhaben LSP und Gewerbegebiet Ost ausgeschöpft und integriert, so besteht eine gute Möglichkeit, dass die aufgezeigten nachteiligen Umweltauswirkungen abgefedert und kompensiert werden können.

Mit dem parallel zum FNP-Entwurf erstellten Landschaftsplan für die Stadt Cottbus/Chósebuz liegt ein gesamtstädtischer Entwicklungsplan für die Entwicklung von Natur und Landschaft vor, aus dem die entsprechenden Entwicklungsziele auch für die im FNP dargestellten A+E-Flächen abzuleiten sind. Die konkrete Methode zur Bestimmung der Umweltauswirkungen der Planungen des FNP sowie die Beurteilung deren Erheblichkeit ist detailliert in Kap. 6.1 (Umweltbericht, Anlage 5) dargelegt.

In Verbindung mit der Beachtung genereller Maßnahmenvorgaben für eine nachhaltige Umweltvorsorge ist dann der Grundstein gelegt für eine geordnet-vorausschauende Stadtentwicklung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung eines qualitätshaltigen Naturraumgefüges.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1154-50 eingereicht am: 01.03.2024
Organisation:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Die potentiellen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen-Flächen, mit Flächengröße und möglichen Maßnahmen, sind auch im FNP aufzulisten. Allein nur im Landschaftsplan dies aufzulisten reicht nicht aus.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von § 3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Thomas Schirmer

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der FNP übernimmt die Maßnahmen des Landschaftsplans (LP) und macht sie sich als SPE- Flächen (Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung, dargestellt mit einer T-Linien-Umrandung) zu eigen. Der Landschaftsplan wird parallel zum FNP-Entwurf erstellt, so dass hierbei weitgehend die Konsensfähigkeit beider Planwerke besteht. Der LP ist wesentliches Abwägungsmaterial in der Flächennutzungsplanung. Damit ist eine doppelte Auflistung in beiden Planwerken entbehrlich. Außerdem behandelt der Umweltbericht zum FNP in Kapitel 4 "Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen" diese Inhalte im Kontext des Flächennutzungsplanes und stellt diese auf Blatt 1/2 des FNP-Entwurfs 01 sowie in der Karte "Anlage 7.4 Beiplan: Grün- und Freiflächen, erholungswirksame Infrastruktur" differenzierter dar.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1167-01 eingereicht am: 05.03.2024
Organisation:	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäol. Landesmuseum BLDAM
Abteilung:	Dezernat Bodendenkmalpflege, Außenstelle Cottbus
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Flächennutzungsplan / Landschaftsplan der Stadt Cottbus (CB) - Beteiligungsverfahren 2024

hier: Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmale

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gern. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planung habe ich geprüft. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Cottbus. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG in die Planunterlagen eingearbeitet und zu beachten.

Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Markus Agthe

Gebietsbodendenkmalpflege Lausitz-Elsterland

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1172-01 eingereicht am: 06.03.2024
Organisation:	GDMcom GmbH
Abteilung:	Netzauskünfte für ONTRAS Gastransport GmbH
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber Hauptsitz Betroffenheit Anhang

- Erdgasspeicher Peissen GmbH Halle nicht betroffen Auskunft Allgemein
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen- Sachsen) ¹ Schwaig b. Nürnberg nicht betroffen Auskunft Allgemein
- ONTRAS Gastransport GmbH ² Leipzig ****betroffen**** ONTRAS
- VNG Gasspeicher GmbH ² Leipzig nicht ****betroffen**** Auskunft Allgemein

1\ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen- Sachsen mbH (ETG).

2\ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

zum Betreff: Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus/Chósebuz - Entwurf

- PE-Nr.: 00264/24
- Reg.-Nr.: 00176/98
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
- VNG Gasspeicher GmbH
- Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

Stellungnahme zum Verfahren

Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten. Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):

Anlagentyp Anlagenkennzeichen DN Schutzstreifenbreite (in m) Zuständig

Steuerkabel (Stk) SF 1604 (stillgelegt) nicht relevant 1,00 GDMcom GmbH|Service KGT Ost | Lauchhammer

Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör

- (Kabel-) Schutzrohr/e (SR),
- Kabelmuffen (KM),
- Kabelreserve/n (KR),
- Kabel-
- Unterflurbehälter (KUFB),
- Kabelmarker (M),
- Kabelgarnituren,
- Bänderder,
- Gleichrichterschrank

Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen. Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.

Zum geplanten Entwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:

- 1\ Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.
- 2\ Dabei möchten wir an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass in Anlehnung an die Schutzanweisung Abschnitt II Vorhabenträger/ Planer/ Bauausführende zum Schutz der Anlagen der ONTRAS frühzeitig jegliche Planungen und Baumaßnahmen rechtzeitig über das BIL-Leitungsauskunftsportal (<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>) zur Prüfung/Stellungnahme einzureichen haben.
- 3\ Wir haben keine Einwände.
- 4\ Bei stillgelegten Anlagen sind in Abstimmung mit ONTRAS Abweichungen von den Regelungen und Vorschriften der beigelegten Schutzanweisung möglich.
- 5\ Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.
- 6\ Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.

Mit freundlichen Grüßen

GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1173-01 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH
Abteilung:	Zentrale und Betrieb Lausitz
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus/Chósebus (Entwurf 23.06.2023)

Entsprechend Ihrer Anfrage vom 16.01.2024

LMBV interne Reg.-Nr.: EL-033-2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen des Entwurfes zum Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Cottbus/Chósebus in der Fassung vom 23.06.2023 und nehmen die Gelegenheit zu einer Stellungnahme gern wahr. In diesem Zusammenhang möchten wir uns auch für die gewährte Fristverlängerung bedanken.

LMBV-Geodaten

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass auf der Internetseite der LMBV im Bereich „Geodatenportal“ die aktuellen Geodaten, u. a. zu den Themenschwerpunkten:

- Abschlussbetriebspläne (ABP),
- Beendigung Bergaufsicht,
- Landinanspruchnahme,
- geotechnische Sperrbereiche,
- Bergbaufolgeseen,
- Tagebaue und Abbaustände,

im Koordinatensystem RD83 (Gauß-Krüger-Sessel, 5. Meridian) zum Download zur Verfügung stehen (<https://www.lmbv.de/service/geoportal/>). Diese Themen geben einen Überblick über die Areale mit Bezug zu Belangen der LMBV. Ein Großteil dieser vom Bergbau beeinflussten Flächen werden auch in den kommenden Jahren und Jahrzehnten der Sanierungstätigkeit unterliegen und sind somit bei den Flächenausweisungen im FNP zu berücksichtigen. Eine Übernahme der o. g. Themen in die Plandarstellung des FNP wird seitens der LMBV als sinnvoll erachtet. Insbesondere wird empfohlen, die Geltungsbereiche der rechtsgültigen ABP sowie den vorhandenen geotechnischen Sperrbereich im FNP darzustellen.

Bergrecht und Bergbaufolgenutzung

Die LMBV handelt auf der Grundlage von Sanierungsrahmenplänen (Braunkohlepläne). Die darin aufgeführten Ziele und Festlegungen wurden in den von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen ABP untersetzt. Die ABP bilden somit die verpflichtende Arbeitsgrundlage der LMBV bei der Erfüllung ihrer Sanierungsverpflichtungen entsprechend des Bundesberggesetzes (BBergG). Weiterhin ergibt sich die gesetzliche Grundlage für die Sanierungsverpflichtung der LMBV, u. a. aus genehmigten wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlüssen, wasserrechtlichen Genehmigungen und wasserrechtlichen Erlaubnissen. Die Sanierung gilt erst als abgeschlossen, wenn die Beendigung der Bergaufsicht erfolgt ist.

Dementsprechend geht die LMBV davon aus, dass die bergrechtlichen Verpflichtungen gemäß der zugelassenen ABP sowie Verpflichtungen, die sich aus aktuellen und zukünftigen wasserrechtlichen

Planfeststellungsverfahren und anderen Genehmigungsverfahren der LMBV ergeben, in den Inhalten des FNP berücksichtigt werden und die Sanierungstätigkeiten der LMBV uneingeschränkt gewährleistet bleiben.

Im Osten des Geltungsbereiches des hier angefragten FNP befinden sich folgende rechtskräftige ABP der LMBV (Anlage 1):

- ABP „Tagebau Cottbus-Nord, rückwärtige Bereiche“ (Zulassungsbescheid Az.: c 15-1.4-1-1 vom 03.06.1977) und
- ABP „Tagebau Jänschwalde, rückwärtige Bereiche“ (Zulassungsbescheid Az.: j 14-1.4-1-1 vom 01.02.1996).

Dabei liegt der ABP „Tagebau Cottbus-Nord, rückwärtige Bereiche“ vollständig innerhalb des FNP-Geltungsbereiches, vom ABP „Tagebau Jänschwalde, rückwärtige Bereiche“ befindet sich nur der nördliche Teil innerhalb des FNP. Innerhalb der ASP-Grenzen besteht Bergaufsicht. Für unter Bergaufsicht stehenden Flächen gilt generell Folgendes:

- Alle Maßnahmen, die auf unter Bergrecht stehenden Flächen realisiert werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg (LBGR).
- Im Rahmen der jeweiligen Planungsprozesse (u. a. Bauleitplanung, vorhabenbezogene Planungen und Einzelbauvorhaben) sind jeweils bergbauliche Stellungnahmen bei der LMBV als zuständiges Bergbausanierungsunternehmen einzuholen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der Empfehlung der Darstellung der Geltungsbereiche der rechtsgültigen Abschlussbetriebspläne sowie des geotechnischen Sperrbereiches im FNP wird gefolgt. Diese werden nachrichtlich übernommen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1173-02 eingereicht am: 12.03.2025
Organisation:	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH
Abteilung:	Zentrale und Betrieb Lausitz
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Die LMBV, ihre bergrechtliche Verpflichtungslage und die rechtsgültigen Abschlussbetriebspläne finden bislang weder in der Begründung zum Entwurf des FNP noch in den zugehörigen Karten Erwähnung. Innerhalb der v. g. ABP ist die LMBV zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen verpflichtet. Die Sanierungs-/ Sicherungsmaßnahmen richten sich nach den festgelegten Bergbaufolgenutzungszielen des jeweiligen ABP. Die genehmigte Bergbaufolgenutzung laut ABP muss daher im FNP entsprechend Berücksichtigung finden und darf nicht von den Ausweisungen des ABP abweichen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der Abschlussbetriebsplan zum Tagebau Cottbus-Nord wird auf S. 25 der Begründung zum 1. FNP-Entwurf benannt, ebenso die Zielkarte "Bergbaufolgelandschaft" aus dem Braunkohleplan "Tagebau Cottbus-Nord". Die Zielaussagen des Braunkohleplans Tagebau Cottbus-Nord (Zielkarte "Bergbaufolgelandschaft" 2006/2009) und der Abschlussbetriebspläne "Tagebau Cottbus-Nord, rückwärtige Bereiche" (Zulassung 1997) und "Tagebau Cottbus-Nord" (Zulassung 2012) werden in der Begründung zum 2. FNP-Entwurf umfassender erläutert. Der FNP-Entwurf übernimmt bereits überwiegend die Zielaussagen der Abschlussbetriebspläne. Jedoch wird auch der 2. FNP-Entwurf in Teilen von den Ausweisungen dieser Planwerke abweichen. Grund dafür ist, dass nach Durchführung der Abschlussbetriebspläne die Bergaufsicht endet und die raumordnerische Zielbindung im Regelfall entfällt (siehe § 69 Abs. 2 BbergG). Sobald die kommunale Planungshoheit wieder eintritt, sind städtebauliche Ziele aus dem FNP abzuleiten. Für diesen Fall werden die von den Abschlussbetriebsplänen abweichenden Planungsziele bereits im FNP-Entwurf dargestellt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1173-03 eingereicht am: 12.03.2026
Organisation:	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH
Abteilung:	Zentrale und Betrieb Lausitz
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Bergbaufolgenutzung gemäß der ABP nicht auf allen Flächen mit der Ausweisung des vorliegenden FNP-Entwurfes übereinstimmt. Die Ausweisungen zur Bergbaufolgenutzung der ABP sind in Anlage 2 dargestellt.

Abweichungen zur genehmigten Bergbaufolgenutzung des ABP Tagebau Cottbus-Nord:

- die im FNP dargestellte Uferlinie stimmt nicht mit der genehmigten Uferlinie überein, welche basierend auf der „Standicherheitseinschätzung zur Kippenendgestaltung Tagebau Cottbus-Nord (Verantwortungsbereiche LMBV und VEM)“ vom 11.11.2013 festgelegt wurde. Auf dieser Grundlage wurde der Uferverlauf optimiert und weitestgehend begradigt.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Bereits die Vorentwürfe zum Landschaftsplan und zum FNP (von 2016) stellten das Ostufer überwiegend als Waldfläche dar. Der planfestgestellte Braunkohleplan Tagebau Cottbus Nord Zielkarte "Bergbaufolgelandschaft" (2006/2009) und die Abschlussbetriebspläne "Tagebau Cottbus-Nord, rückwärtige Bereiche" (Zulassung 1997) und "Tagebau Cottbus-Nord" (Zulassung 2012) stellen hingegen größere Offenlandflächen dar. Entsprechend werden diese Offenlandflächen in der 02. FNP-Entwurfssfassung als Flächen für Landwirtschaft, welche auch Flächen für Renaturierung einschließen, dargestellt. Die Uferlinien des Cottbuser Ostsees sowie des Lieskower Lauchs werden entsprechend der zuletzt übergebenen Daten angepasst.

Die städtebauliche Zielstellung „Industriepark Ost“ bleibt nach Abstimmung mit der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg (GL) in reduzierter Form jedoch erhalten. Dabei werden die Bereiche östlich der Betriebsbahn gem. Braunkohleplan als Wald bzw. Grün- und Freifläche im 2. FNP-Entwurf dargestellt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1173-04 eingereicht am: 12.03.2027
Organisation:	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH
Abteilung:	Zentrale und Betrieb Lausitz
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

- Der ABP sieht im Uferbereich des zukünftigen Cottbuser Ostsees eine sonstige Flächennutzung mit der Nutzungsart „Renaturierungsfläche“ vor, der FNP weist hier Wald aus. Gleiches gilt für eine sonstige Nutzfläche mit Zweckbestimmung „Renaturierungsfläche“ im nordwestlichen Innenkippenbereich des ABP, welche als temporäre Wasserfläche/Feuchtbiotop für Amphibien ausgebildet wurde.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Renaturierungsflächen, deren Darstellung aus den bergbaulichen Abschlussbetriebsplänen resultieren, bilden im Flächennutzungsplan keine eigene Flächenkategorie. Diese ordnen sich in die Darstellungen als Flächen für die Landwirtschaft oder Wald ein. In der Legende ist unter der Kategorie "Flächen für Landwirtschaft" der Begriff "Renaturierungsflächen" bereits mit aufgenommen. Die Offenland- und Renaturierungsflächen werden in der 02. FNP-Entwurfssfassung als Flächen für Landwirtschaft dargestellt. Es wird davon ausgegangen, dass mit der "temporären Wasserfläche/Feuchtbiotop" das Lieskower Lauch gemeint ist. Im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren "Cottbuser Ostsee des Vorhabens "Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhabens 2 - Herstellung des Cottbuser Sees" (Anlage 1a_1b) ist das Lieskower Lauch als Wasserfläche dargestellt und wurde entsprechend im FNP-Entwurf als Wasserfläche dargestellt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1173-05 eingereicht am: 12.03.2028
Organisation:	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH
Abteilung:	Zentrale und Betrieb Lausitz
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

- Auf einer östlichen Randfläche des ABP wurden entsprechend der genehmigten Bergbaufolgelandschaft landwirtschaftliche Nutzflächen hergestellt. Die Ausweisung im Entwurf des FNP weicht davon ab, indem eine gewerbliche sowie Flächen mit der Sondernutzung „Erneuerbare Energie (DI SO 3)“ ausgewiesen ist.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Planfläche DI SO 3 ist zwischenzeitlich planungsrechtlich für eine PV-Nutzung vorbereitet worden. Das hierfür durchgeführte B-Plan-Verfahren „Energieacker Cottbuser Ostsee“ ist abgeschlossen. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung der 09. FNP-Änderung Cottbus im Amtsblatt für die Stadt Cottbus im März 2024 ist Rechtskraft für die Sonderbaufläche für PV-Nutzung entsprechend B-Plan eingetreten.

Die Abweichung der im ABP ursprünglich genehmigten Bergbaufolgelandschaft von landwirtschaftlicher zu Sonderbaufläche ist mit den zuständigen Behörden im Bauleitplanverfahren abschließend abgewogen worden.

Für die verbleibende Restfläche (gewerbliche Baufläche) ist keine landwirtschaftliche Nutzung mehr vorgesehen. Die Teilfläche ist Bestandteil des Untersuchungsraums zum Ausbau der B97 durch den Landesbetrieb Straßenwesen.

Hier besteht ein übergeordnetes öffentliches Interesse mit einer weitestgehend verfestigten Planung. Eine östliche Erweiterung baulicher Flächen ist zwar bis zur Fertigstellung der B 97 gegenwärtig nicht möglich, eine landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der Lage bzw. verbleibenden Flächengröße jedoch auch nicht zweckdienlich. Nach erfolgter Fertigstellung der B 97 soll auf den verbleibenden Restflächen daher eine gewerbliche Nutzung zukünftig ermöglicht werden.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1173-06 eingereicht am: 12.03.2029
Organisation:	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH
Abteilung:	Zentrale und Betrieb Lausitz
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Abweichungen zur genehmigten Bergbaufolgenutzung des ABP Tagebau Jänschwalde:

- Im Bereich der ehemaligen Kohlebahnausfahrt Nord sind entsprechend der genehmigten Bergbaufolgelandschaft land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen sowie sonstige Nutzflächen (Nutzungsart: Renaturierung) herzustellen. Der Entwurf des FNP weicht hiervon weitgehend ab und weist hier gewerbliche Flächen aus.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Auf ausdrückliche Empfehlung der Staatskanzlei des Landes Brandenburg sollte das Oberzentrum Cottbus/Chósebusz Flächen für großflächige Bedarfe für Gewerbe und Industrie innerhalb des Stadtterritoriums sichern. Cottbus/Chósebusz gehört zu den Regionalen Wachstumskernen im Land Brandenburg (RWK), welche vorrangig bei der Stärkung ihrer besonderen wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Potenziale unterstützt werden sollen. Im Rahmen des sogenannten Regionalbudgets und Regionalmanagements ist die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur Gemeinschaftsaufgabe des Bund-Länderprogramms.

Aufgrund einer stadtinternen Vorauswahl an Standortalternativen wurde diese Fläche im Zusammenhang mit den Tagesanlagen des Tagebaus Jänschwalde mit seiner hervorragenden infrastrukturellen Anbindung und abseits sensibler Nutzungen als Vorzugsstandort für diese Bedarfsanforderung im Flächennutzungsplan gesichert.

Infolge der Beteiligung Träger öffentlicher Belange wurde auf die Einschränkungen der Nutzbarkeit eines Teils der dargestellten Flächen hingewiesen, welche vor allem aus den Festsetzungen innerhalb des Braunkohlenplanes Jänschwalde resultieren. Im nordöstlichen Bereich der dargestellten Gewerbeflächen besteht ein Nutzungskonflikt mit Ziel 29 Braunkohleplan Jänschwalde (Bergbaufolgelandschaft).

Diesem Hinweis folgend werden deshalb in der 02. FNP-Entwurfssfassung die Bereiche östl. der Bahn gemäß Braunkohlen Tagebau Jänschwalde als Flächen für Wald bzw. landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Für die GE-Bereiche außerhalb der Sicherheitslinie erfolgt eine Begründung der Ausnahme zum Ziel 5.2 in der FNP-Abwägung. Die städtebauliche Zielstellung „Industriepark Ost“ mit ca. 150 ha bleibt dennoch erhalten.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1173-07 eingereicht am: 12.03.2030
Organisation:	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH
Abteilung:	Zentrale und Betrieb Lausitz
Abwägung:	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

- Im Uferbereich des zukünftigen Grubenteiches sieht der ABP sonstige Nutzflächen mit Zweckbestimmung „Renaturierungsflächen“ vor. Auch nördlich der landwirtschaftlichen Nutzflächen weist der ABP sonstige Nutzflächen als „Renaturierungsflächen“ aus.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Renaturierungsflächen, deren Darstellung aus den bergbaulichen Abschlussbetriebsplänen resultieren, bilden im Flächennutzungsplan keine eigene Flächenkategorie. Im Rahmen der generalisierten Planung des FNP ordnen sich in die Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft oder Wald ein. In der Legende ist unter der Kategorie "Flächen für Landwirtschaft" der Begriff "Renaturierungsflächen" bereits mit aufgeführt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1173-08 eingereicht am: 12.03.2031
Organisation:	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH
Abteilung:	Zentrale und Betrieb Lausitz
Abwägung:	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

- Im Bereich der ehemaligen Kohlebahnausfahrt Süd wird gemäß ABP forstwirtschaftliche Nutzfläche hergestellt.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Flächendarstellungen im 01. Flächennutzungsplan-Entwurf Cottbus/Chóšebuz sind südlich der ehemaligen Kohlenbahnausfahrt gemäß ABP Tagebau Cottbus - Nord, rückwärtige Bereiche korrekt dargestellt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1173-09 eingereicht am: 12.03.2032
Organisation:	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH
Abteilung:	Zentrale und Betrieb Lausitz
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Sanierung

Für den Geltungsbereich des ABP „Tagebau Cottbus-Nord“ sind in den folgenden Jahren nachfolgend benannte Sanierungs- und Sicherungsarbeiten durchzuführen:

- Geländeregulierungen (Abtrag Abraumförderbrückenkippe) im östlichen Innenkippenbereich und anschließende Aufforstung der Flächen,
- Herstellung von forstwirtschaftlichen Nutzflächen (nordwestlicher Innenkippenbereich und Südböschung am Ostrandschlauch),
- Pflege und Bewirtschaftung der bereits rekultivierten Flächen und zukünftigen Uferbereiche,
- Herstellung und Instandsetzung von Wirtschaftswegen,
- Nachverwahrung von ehemaligen Filterbrunnenstandorten und Rohrleitungsabschnitten,
- Erstellung Abschlussgutachten.

Im Geltungsbereich des ABP „Tagebau Jänschwalde“, hier anteilig der nordwestliche Innenkippenbereich, ergeben sich folgende Sanierungsschwerpunkte:

- für die Herstellung des zukünftigen Grubenteiches als Gewässer ist ein Planfeststellungsverfahren zum Gewässerausbau zu führen
- Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen
- Pflege und Bewirtschaftung der bereits rekultivierten Flächen
- Instandsetzung von Wirtschaftswegen
- Erstellung Abschlussgutachten.

Generell gilt für die ASP-Flächen, dass Fundamentreste und lokale Bodenbelastungen, die bei Baumaßnahmen zu erhöhten Aufwendungen wegen der eventuell notwendigen Abfallentsorgung führen können, nicht auszuschließen sind. Bei möglichen detaillierten Fragen zu den Punkten Bergrecht und Sanierung wenden Sie sich bitte an Frau Schmogrow (sylvia.schmogrow@lmbv.de, Tel.: 03573-844504).

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1173-10 eingereicht am: 12.03.2033
Organisation:	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH
Abteilung:	Zentrale und Betrieb Lausitz
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Geotechnische Belange (Anlage 3)

Die folgenden Aussagen beziehen sich ausschließlich auf die Geltungsbereiche der rechtskräftigen ASP in bergrechtlicher Verantwortung der LMBV:

- Die Flächen befinden sich im Übergangsbereich, d. h. es stehen sowohl Kippenböden als auch gewachsene Böden an. Wir weisen darauf hin, dass im Übergangsbereich von gewachsenen zu gekippten Böden mit erheblichen Setzungs- und Sackungsunterschieden auf kurzer Distanz zu rechnen ist. Das ist insbesondere bei Bauvorhaben zu beachten.
- Kippenböden stellen einen Risikobaugrund dar, bei Baumaßnahmen kann es zu erhöhten Aufwendungen bei der Herstellung des Baugrundes kommen. Vor Beginn einer Baumaßnahme ist eine gesonderte Baugrunduntersuchung erforderlich, welche die Kippenproblematik anhand spezieller Untersuchungen beachtet und bewertet. Ggf. ist ein Sachverständiger für Geotechnik/Böschungen (SfG/SfB) hinzuzuziehen.
- Die Nutzung der Geländeoberfläche ist nach erfolgter Sanierung ausschließlich auf die Bergbaufolgenutzung laut ABP beschränkt, d. h., dass bei einer Änderung der Folgenutzung, z. B. für später geplante Baumaßnahmen (Errichtung von Bauwerken, Straßen, Leitungsverlegungen, etc.) außer gesonderten Baugrundgutachten auch objektbezogene Standsicherheitsuntersuchungen unter Einbeziehung eines SfB/SfG zu erstellen sind. Es ist mit Mehraufwendungen bzw. Mehrkosten zu rechnen.
- Infolge des Grundwasseranstieges ist auf den Kippenflächen mit Sättigungssetzungen und Sackungen zu rechnen. Sobald für ein plötzliches Absinken der Geländehöhe konkrete Verdachtsmomente auftreten, ist durch den Vorhabenträger Kontakt mit dem Diensthabenden der LMBV, Tel.-Nr.: 0170-788 8218 oder 0180-114 2222, aufzunehmen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1173-11 eingereicht am: 12.03.2034
Organisation:	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH
Abteilung:	Zentrale und Betrieb Lausitz
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Im angefragten Areal ist eine Sicherheitslinie vorhanden. Mit der Sicherheitslinie wird diejenige Fläche (Sicherheitszone) begrenzt, auf welcher unmittelbare Auswirkungen auf die Geländeoberfläche durch bergbauliche Tätigkeiten einschl. der Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen an Tagebauböschungen bzw. durch Tagebaurestseen verursachte hydromechanische Langzeiteinflüsse auf die Böschungen nicht ausgeschlossen werden können. Der Bereich zwischen den ehemaligen Abbau- und Verkipprückkanten und der Sicherheitslinie wird als Sicherheitszone definiert. Nach Herstellung der dauerstandssicheren Restlochböschungssysteme gemäß den bodenmechanischen Standsicherheitsnachweisen liegt die Restlochoberkante innerhalb dieser Sicherheitszone. Die bergbauliche Sanierung der Böschungssysteme orientiert sich dabei an der jeweils vorgesehenen Folgenutzung.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1173-12 eingereicht am: 12.03.2035
Organisation:	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH
Abteilung:	Zentrale und Betrieb Lausitz
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Im Bereich der hergestellten RDV-Stützkörper entlang der gekippten Uferböschungen des künftigen Cottbuser Ostsee besteht eine latente Gefährdung durch aufgehende Rüttellöcher. Entlang der gewachsenen Uferböschung am ehemaligen Ostrandschlauch besteht Schwallwellengefahr im Zuge von Verflüssigungsereignissen im Seebodenbereich während der Flutung des Ostsees. Aus den genannten Gründen besteht aktuell umlaufend um den Cottbuser Ostsee ein geotechnischer Sperrbereich, geteilt in die Verantwortungsbereiche von LE-B und LMBV. Die geotechnische Sperrbereichsgrenze kann bis zu ihrer Aufhebung nur in Abstimmung mit der LMBV übertreten bzw. überfahren werden. Voraussetzung dazu ist eine gesonderte geotechnische Bewertung. Es gelten maßnahmenpezifische Verhaltensanforderungen.

Eine öffentliche Nutzung ist für die Gültigkeitsdauer des geotechnischen Sperrbereiches nicht möglich. Nach aktuellem Stand bleibt der geotechnische Sperrbereich bis mindestens 3 Jahre nach Erreichen des Zielwasserstandes im Cottbuser Ostsee bestehen: Eine (Teil-) Aufhebung des Sperrbereiches zu einem früheren Zeitpunkt auf Grundlage aktualisierter geotechnischer Bewertungen ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Wir weisen darauf hin, dass der bestehende geotechnische Sperrbereich der LMBV und seine Bedeutung für die geplanten Vorhaben (u. a. Radrundweg) in der FNP-Darstellung sowie in der zugehörigen Begründung keine Erwähnung finden.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1173-13 eingereicht am: 12.03.2036
Organisation:	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH
Abteilung:	Zentrale und Betrieb Lausitz
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Innerhalb der ABP-Geltungsbereiche sind weitere geotechnisch relevante Aspekte zu beachten, die auf Ebene des FNP jedoch nicht detailliert dargestellt bzw. beschrieben werden können. So sind bspw. Restlochböschungen vorhanden, welche speziell bei späteren Bauvorhaben gesondert gehandhabt werden müssen. Innerhalb ABP muss jeder Eingriff in vorhandene Restlochböschungen durch einen von der Bergbehörde zugelassenen SfB/SfG bewertet und begleitet werden. Dieser hat Kontakt zur Fachabteilung Geotechnik der LMBV aufzunehmen. Hierzu muss dann bei konkreten Bauvorhaben eine gesonderte Anfrage an die LMBV gestellt werden. Auch außerhalb ABP wird die Einbeziehung eines SfG/SfB empfohlen.

Bei der Ausweisung einer veränderten Folgenutzung auf Kippenflächen sind folgende Aspekte zu beachten:

Die Gelände- und Grundbruchereignisse in der Lausitz haben gezeigt, dass die Erfassung und die Bewertung der Versagensabläufe in Kippen noch mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind. Die LMBV wurde von den zuständigen Bergbehörden beauftragt, die Kippenbereiche im Lausitzer Revier hinsichtlich der geotechnischen Sicherheit, unter Beachtung zu schützender Objekte und bereits vollzogener Folgenutzung, zu überprüfen. Unter Beachtung der vorhandenen Gefahrenbereiche, den daraus resultierenden Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen sowie einer der ABP - Bergbaufolgelandschaft entgegenstehenden Nachfolgenutzung der Kippenflächen, ist Folgendes in den weiteren Verfahrensschritten zu beachten:

Entsprechend der veränderten Nachfolgenutzung der Kippenflächen ist durch einen von der zuständigen Bergbehörde anerkannten SfB/SfG nachzuweisen, dass eine Gefährdungsfreiheit gegen weiträumiges Setzungsfließen besteht. Dabei sind die vorgesehenen Aufbauten und die auf der Fläche bzw. im Umfeld geplanten Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen (z. B. Spreng- und Rütteldruckverdichtung, Massenauf- und -abträge) in die Betrachtung einzubeziehen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der Belang wird zur Kenntnis genommen. Er berührt jedoch nicht den Regelungsgehalt der Flächennutzungsplanung und ist damit nicht abwägungsrelevant.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1173-14 eingereicht am: 12.03.2037
Organisation:	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH
Abteilung:	Zentrale und Betrieb Lausitz
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Filterbrunnen

Weiterhin ist eine Vielzahl von Filterbrunnen im Bereich der ABP vorhanden, welche unterschiedliche Verwehrstatus aufweisen bzw. wo eine Brunnennachverwahrung ggf. noch notwendig ist. Auf die Filterbrunnen kann auf der Maßstabsebene des FNP nicht vertiefend eingegangen werden. Eine entsprechende Bewertung und Verwahrung der Filterbrunnen erfolgt in Vorbereitung der Beendigung der Bergaufsicht. Generell gilt, dass die Zugänglichkeit für die LMBV bzw. beauftragter Dritter für Messungen, Probenahmen und Wartungsarbeiten jederzeit, auch mit entsprechender Technik, gewährleistet sein muss. Für einen späteren Rückbau ist eine Baufreiheit von mindestens 10 m im Umfeld sowie eine Zuwegung zu gewährleisten. Kosten zur Wiederherstellung trägt der Verursacher.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1173-15 eingereicht am: 12.03.2038
Organisation:	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH
Abteilung:	Zentrale und Betrieb Lausitz
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Grundeigentum der LMBV (Anlage 4)

Innerhalb des FNP ist die LMBV teilweise Eigentümer des Grund und Bodens. Es handelt sich um Flächen in der Gemarkung Dissenchen, Flur 11 , 14 und 16 sowie in der Gemarkung Willmersdorf, Flur 5. Eine exakte Aussage zu Eigentumsflächen der LMBV kann aufgrund des großen FNP-Geltungsbereiches erst mit einer Flächenverschneidung erfolgen.

Die in Anlage 4 blau schraffierte Eigentumsfläche der LMBV ist als Nationale Naturerbefläche Brandenburg vorgesehen und soll an das Land übertragen werden.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. Der FNP als vorbereitender Bauleitplan wird nicht flurstücksgenau und ohne Ansehen der Eigentumsverhältnisse aufgestellt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1173-16 eingereicht am: 12.03.2039
Organisation:	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH
Abteilung:	Zentrale und Betrieb Lausitz
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Flurneuordnung

Innerhalb des FNP befinden sich teilweise die Geltungsbereiche der LMBV-Flurbereinigungsverfahren „Cottbus-Nord“ und „Jänschwalde“. Sollte der Sachverhalt Auswirkungen auf die Flurbereinigungsverfahren haben, z. B. durch Änderungen am Grundstück oder Grundbucheintragen, ist dies der verfahrensführenden Behörde anzuzeigen bzw. mit dieser abzustimmen. Verfahrensführende Behörde ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1173-17 eingereicht am: 12.03.2040
Organisation:	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH
Abteilung:	Zentrale und Betrieb Lausitz
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Hydrologie

Das Gebiet des Cottbuser Ostsees bis zum Gewässerlauf der Trinitz liegt außerhalb des wasserwirtschaftlichen Wirkungsbereiches der LMBV. Das Areal befindet sich überwiegend im Verantwortungsbereich der Lausitzer Energie Bergbau AG (LEAG), bitte wenden Sie sich zwecks Auskunft zu den Grundwasserverhältnissen an die LEAG bzw. an die zuständige Behörde.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1173-18 eingereicht am: 12.03.2041
Organisation:	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH
Abteilung:	Zentrale und Betrieb Lausitz
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Hinweise zur Begründung - Teil 1 „Erläuterungsbericht“ Pkt. 343, Seite 92:

Im Zusammenhang mit den Ausführungen zur Trinitz wird darauf hingewiesen, dass im Auftrag der LMBV gegenwärtig auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses (PFB) zur Herstellung des Klinger Sees, von der Trinitz oberhalb Kathlower Wehr abgehend, ein Zuleiter zum Klinger See errichtet wird. Dieser erlaubt laut PFB die Entnahme bis max. 1 m³/s Wasser aus der Trinitz zur Flutung des Klinger Sees. Weiterhin besteht seitens der LEAG das Interesse zur Wasserentnahme aus der Trinitz zur Versorgung der Bärenbrücker Teiche. Von dem im Erläuterungsbericht im Pkt. 343 beschriebenen „geplanten Zulauf von der Trinitz zwischen den Tagebauen zum Cottbuser Ostsee“ ist der LMBV bisher nichts bekannt. Die erwähnte geplante Renaturierung darf nur unter der Maßgabe erfolgen, dass Versickerungsverluste durch Entnahme von Abdichtungen vermieden werden.

Für das Einzugsgebiet der Trinitz ist unter Beteiligung von LBGR, LfU, untere Wasserbehörden der Landkreise, Wasser- und Bodenverband, LMBV, LEAG, Stadt Cottbus und weitere Beteiligte ein Wasserverteilungs- und Nutzungskonzept zu erarbeiten.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1173-19 eingereicht am: 12.03.2042
Organisation:	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH
Abteilung:	Zentrale und Betrieb Lausitz
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Naturschutz

Wir weisen darauf hin, dass im Bereich des Tagebau Cottbus-Nord seitens der LMBV zahlreiche artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen durchgeführt wurden, welche bei weiteren Planungen zu berücksichtigen sind. Der Erhalt dieser Flächen und ihrer Funktionalität ist zu gewährleisten. Der FNP sieht in diesem Areal Waldflächen vor, was sich zunächst nicht widerspricht, zumal die Rekultivierung seitens der LMBV durchgeführt wird. Bei Bedarf können Lagepläne der Kompensationsmaßnahmen übergeben werden. Da die Maßnahmen mitunter kleinteilig sind, können diese auf der Maßstabsebene des FNP ggf. nicht dargestellt werden.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1173-20 eingereicht am: 12.03.2043
Organisation:	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH
Abteilung:	Zentrale und Betrieb Lausitz
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Altlasten

In der Altlastendatenbank der LMBV sind innerhalb des FNP an der östlichen Gebietsgrenze (im ABP Tagebau Jänschwalde) folgende Altlastenverdachtsflächen (ALVF) erfasst:

- ALVF D201X: Aschekippe As1038 und Pflugkippe 2
- ALVF D208X: Aschekippe Montageplatz F60, Jänschwalde

Die Altlastenbearbeitung ist abgeschlossen. Die Untersuchungen ergaben keinen Handlungsbedarf (keine Gefährdung), weshalb auch kein altlastenbezogenes Grundwassermonitoring notwendig ist. Die auf den Aschekippen abgelagerten Aschen können erhöhte Gehalte an Schwermetallen, Sulfat und PAK aufweisen, was bei der vorgesehenen Nutzung zu beachten ist.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1173-21 eingereicht am: 12.03.2044
Organisation:	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH
Abteilung:	Zentrale und Betrieb Lausitz
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Medien/Anlagen

Es sind keine aktiven/betriebsnotwendigen Medien und Anlagen (elektrotechnisch, Trink- und Abwasser) in Rechtsträgerschaft der LMBV vorhanden. Neuerrichtungen sind nicht geplant. Informationen zu Anlagen öffentlich-rechtlicher Versorgungsunternehmen sind gesondert abzufordern.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1173-22 eingereicht am: 12.03.2045
Organisation:	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH
Abteilung:	Zentrale und Betrieb Lausitz
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Anlagen der Vermessung

Im FNP-Geltungsbereich befinden sich zahlreiche markscheiderische Höhenfestpunkte von Verbindungs- bzw. Leitnivellements der LMBV, welche auf dieser Maßstabsebene nicht detailliert beschrieben werden können.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1173-23 eingereicht am: 12.03.2046
Organisation:	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH
Abteilung:	Zentrale und Betrieb Lausitz
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Fazit

Innerhalb des Geltungsbereiches des FNP sind zwei rechtsgültige ABP-Bereiche der LMBV vorhanden, deren Geltungsbereiche in den FNP aufgenommen werden sollten und innerhalb welcher noch Sanierungstätigkeiten geplant sind bzw. durchgeführt werden müssen. Auf der hier angefragten großmaßstäblichen Ebene können Planungen und Maßnahmen der LMBV nicht dargestellt werden. Weiterhin kann eine Vielzahl von auf den Flächen befindlichen bergbaulichen Anlagen der LMBV (u. a. Grundwassermessstellen, Filterbrunnen, Medien und Messpunkte), welche zu schützen sind und eine Zuwegung zu gewährleisten ist, aufgrund der Maßstabsebene des FNP nicht näher thematisiert werden. Wenn jedoch die aktuellen Geodaten der LMBV berücksichtigt werden, können die Gebiete, in welchen noch Sanierungsarbeiten stattfinden, abgeleitet werden. Zudem sind insbesondere die geotechnischen Belange bei Flächenausweisungen, die eine spätere Bebauung auf Kippenflächen ermöglichen, zu berücksichtigen. Auf Kippenflächen ist grundsätzlich eine geotechnische Bewertung von Bauvorhaben durch einen SfG/SfB, der über die erforderliche Fachkunde verfügt, notwendig.

Im weiteren Verfahren zum FNP ist die LMBV aufgrund der dargelegten vielschichtigen Berührungspunkte zu beteiligen. Im Rahmen künftiger Planungsprozesse (u. a. Bebauungsplänen, konkreten Bauplanungsprojekten, weiteren Planungsvorhaben) sind gesonderte bergbauliche Stellungnahmen bei der LMBV als zuständiges Bergbausanierungsunternehmen einzuholen.

Unter Berücksichtigung der genannten Belange gibt es seitens der LMBV keine weiteren Hinweise zum vorliegenden Entwurf des FNP.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

i.V. Bäckén - Abteilungsleiter Projektmanagement

i.V. Ruhland - Abteilungsleiter Planung Nord

Anlagen

- Anlage 1: Geltungsbereich FNP und der rechtsgültigen ABP
- Anlage 2: genehmigte Bergbaufolgenutzung gemäß ABP, ALVF
- Anlage 3: geotechnische Sperrbereiche, Landinanspruchnahme, Sicherheitslinien
- Anlage 4: Eigentumsübersicht

iter

agement~

(Jt,- Hill

i. V. Ruhland

Abteilungsleiter

Planung Nord

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1174-01 eingereicht am: 15.03.2024
Organisation:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abteilung:	Forstamt Spree Neiße
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Stellungnahmen Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Cottbus/Chósebusz - Beteiligung der TöB, Behörden und Nachbargemeinden Entwurf FNP einschließlich der zugehörigen Begründung in der Fassung vom 30.06.2023

Ihre Beteiligung vom 25. Januar 2024 per E- Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stellungnahme des Forstamtes SPN -untere Forstbehörde-, erfolgt im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange aus forstrechtlicher Sicht gemäß § 4 Abs.2 BauGB1 ausschließlich zum Inhalt des Entwurfes des FNP in der Fassung vom 30.06.2023.

Meine Stellungnahme beruht auf folgenden Prüfkriterien:

1\.. Forstrechtliche Betroffenheit durch Überplanung von Waldfläche i.S. des § 2 LWaldG²

2\.. Forstrechtliche Zulässigkeitsprüfung einer Nutzungsartenänderung auf Grundlage des § 8 Absatz 2 LWaldG

Vorbemerkungen:

Eine Inanspruchnahme von Wald bedarf der Zulassung der Änderung der Nutzungsart Wald (Waldumwandlung) gem. § 8 LWaldG. Bei der Aufstellung der vorbereitenden Bauleitplanung in Form des FNP sind die im LWaldG § 8 Absatz 2 normierten Versagungsgründe für eine Waldumwandlung zu beachten. So ist eine Waldumwandlung zu versagen, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar ist. Die Genehmigung soll ferner versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald örtlich einen geringen Flächenanteil hat, für die forstwirtschaftliche Erzeugung, für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder für die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Ein hiernach wesentliches Beurteilungsinstrument ist die aktuelle Waldfunktionskartierung des Landes Brandenburg. Gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 sind die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen. Folgende wesentliche Waldfunktionen sind mit Stand 11.06. 2020 nicht kompensierbar und führen in der Regel in Folge zu einer negativen forstrechtlichen Beurteilung der Zulässigkeit einer Waldumwandlung:

- Geschütztes Waldgebiet mit Rechtsbindung nach § 12 LWaldG-WF 0100
- Wald auf erosionsgefährdetem Standort-WF 2100
- Wald auf exponierter Lage-WF 2200
- Lokaler Klimaschutzwald-WF 3100
- Lokaler Immissionsschutzwald-WF 3200
- Lärmschutzwald-WF 3300
- Sichtschutzwald-WF 4100
- Kleine Waldfläche im waldarmem Gebiet-WF 5400

- Wissenschaftliche Versuchsfläche-WF 7100
- Naturwald-WF 7200
- Arboretum-WF 7300
- Forstsaatgutbestand-WF 7510
- Samenplantage-WF 7520
- Historische Waldbewirtschaftung mit Weiterbewirtschaftung-WF 7610
- Historische Waldbewirtschaftung ohne Weiterbewirtschaftung-WF 7620
- Wald mit hoher ökologischer Bedeutung-WF 7710
- Wald mit hoher geologischer Bedeutung-WF 7720
- Bestattungswald-WF 7830
- Forstliche Genressource-WF 7900
- Erholungswald der Intensitätsstufe 01-WF 8101
- Erholungswald der Intensitätsstufe 02-WF 8102
- Erholungswald mit Rechtsbindung nach § 12 LWaldG-WF 8200

Dennoch kann die Waldumwandlung im zu betrachtenden Einzelfall ausnahmsweise forstrechtlich genehmigungsfähig sein, sofern im Abwägungsprozess das öffentliche Interesse an der Umwandlung überwiegt. Für die untere Forstbehörde bedeutet die Anerkennung der kommunalen Bauleitplanung als bauleitplanerische Zieldarstellung, dass bei Vorliegen einer der Waldumwandlung nicht entgegenstehenden Flächennutzungsplandarstellung keine weiteren Abwägungen erforderlich werden bzw. sich diese verbieten, da sich die kommunale Planungshoheit abschließend darstellt.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1174-02 eingereicht am: 15.03.2024
Organisation:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abteilung:	Forstamt Spree Neiße
Abwägung:	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja (ohne spezifischen Raumbezug)

Stellungnahme:

Eine belastbare Abwägung für die Inanspruchnahme/Überplanung von Waldflächen ist daher schon in der vorbereitenden Bauleitplanung zwingend.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Walderhalt: Wald ist ein hohes Schutzgut und vom Grundsatz her vom Gesetzgeber geschützt (siehe Bundesnaturschutzgesetz und Bundeswaldgesetz). Vom Landschaftsplan wurden über 900 ha Maßnahmenflächen, zum größten Teil zur Gehölzentwicklung (Flurhecken, Allen, Baumreihen etc.) und zur Waldneubegründung in den FNP als sogenannte SPE-Flächen (Schutz, Pflege und Entwicklung) übernommen. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden alle Planflächen des Flächennutzungsplanes (FNP) einer Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen je Schutzgut unterzogen. Das war wesentliches Abwägungsmaterial für den 01. FNP-Entwurf. In Rahmen der Erstellung des 02. FNP-Entwurfes waren die ausführliche Stellungnahme des Forstamtes Spree Neiße sowie weitere direkte Abstimmungen mit dem Forstamt ausschlaggebend. Die Darstellungen zum 02. FNP-Entwurf werden im Ergebnis auch bzgl. des Walderhalts nochmals angepasst.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1174-03 eingereicht am: 15.03.2024
Organisation:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abteilung:	Forstamt Spree Neiße
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Der Flächennutzungsplan wurde auf Betroffenheit forstlicher Belange auf der Grundlage des LWaldG geprüft. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Darstellungsschärfe des FNP, Waldflächen < 5.000 m² nicht vollständig und umfassend in der Planung enthalten sind. In der Anlage „Anlage Waldflächen nicht im FNP.zip“ sind die Waldflächen aus der Forstgrundkarte, die im FNP nicht als Wald definiert sind, dargestellt.

Im Geltungsbereich ist Wald im Sinne des § 2 LWaldG im sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landesforstbetrieb Forst Brandenburg – untere Forstbehörde, Forstamt Spree-Neiße von der Planung mit einer Umwandlung in eine andere Nutzungsart betroffen.

1. Erweiterung Reitsportanlage Sielow: auf Grund nicht kompensierbarer Waldfunktion – Klimaschutzwald

Ablehnung

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Ergänzung der Waldflächen:

Die aktuelle Kartierung der Waldflächen vom Forstamt Spree Neiße wird in den 02. FNP-Entwurf übernommen, sofern diese Darstellungen mit den städtebaulichen Zielen der Kommune in Übereinstimmung stehen.

Walderhalt im Grundsatz: Wald ist ein hohes Schutzgut und vom Grundsatz her vom Gesetzgeber geschützt (siehe Bundesnaturschutzgesetz und Bundeswaldgesetz). Vom Landschaftsplan wurden über 900 ha Maßnahmenflächen, zum größten Teil zur Gehölzentwicklung (Flurhecken, Allen, Baumreihen etc.) und zur Waldneubegründung in den FNP als sogenannte SPE-Flächen (Schutz, Pflege und Entwicklung) übernommen. Im Einzelfall ist die Umwandlung von Waldflächen mit Zustimmung des Forstamtes jedoch möglich. Bei einer solchen Inanspruchnahme wird ein Mehrfaches der Fläche wieder als Wald neu begründet. Auf Grundlage der Abstimmungen mit dem Forstamt Spree-Neiße werden im 2. FNP-Entwurf auch Anpassungen zum Zwecke des Walderhaltes im Stadtgebiet vorgenommen.

Begründung der Darstellung der Erweiterung Reitsportanlage Sielow: Das Plangebiet hat unmittelbaren Anschluss an die Sonderbaufläche des Therapie- und Reitsportzentrums Sielow. Grundlage für die Errichtung war die Aufstellung des Bebauungsplans "Therapie- und Reitsportzentrum Sielow", welcher am 21.03.2020 in Kraft getreten ist. Durch eine Erweiterung dieser Anlage ist daher nicht die Entstehung einer Splittersiedlung zu befürchten. Eine Verkleinerung der Planfläche würde die Flächenbedarfe des in Folge beschriebenen Vorhabens nicht mehr decken.

Im bestehenden Reit- und Springsportzentrum Sielow finden pferdesportbegeisterte Menschen vielfältige Möglichkeiten, ihrer Leidenschaft und ihrem Hobby nachzugehen. Das Areal bietet natürliche Reit- und Trainingsplätze, eine kleine Trainingshalle sowie Einstellplätze für Pferde. Ergänzt wird das Zentrum durch eine gastronomische Einrichtung. Neben der Freizeitgestaltung finden regelmäßig

überregionale Springturniere statt, die sowohl für die Sportler als auch für die zahlreichen Besucher eine hohe Anziehungskraft besitzen. Das Sportzentrum trägt somit nicht nur zur sportlichen Betätigung bei, sondern fördert auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die regionale Gemeinschaft.

Die Stadt Cottbus steht in den kommenden Jahren im Rahmen des Strukturwandels vor bedeutenden Entwicklungen in wirtschaftlicher, struktureller und touristischer Hinsicht. Diese Veränderungen schaffen neue Bedürfnisse, wie ausreichend Wohnraum, eine moderne Infrastruktur (Kitas, Schulen usw.) und vielfältige Freizeitangebote für alle Altersgruppen. Das Reit- und Springsportzentrum Sielow möchte im öffentlichen Interesse einen Beitrag zu dieser Entwicklung leisten. Ziel ist es, die Angebote und Möglichkeiten für den Pferdesport zu verbessern. Die geplante Errichtung einer neuen großen Reithalle (40x80 m) für den Turniersport auf einem Areal westlich der bestehenden Einrichtungen wird so gestaltet, dass sie umweltverträglich und ressourcenschonend erfolgt. Die Erschließung und Zufahrt binden unmittelbar an die bestehende Infrastruktur an.

Mit der Erweiterung entstehen zahlreiche neue Chancen: Das Sportzentrum kann ganzjährig genutzt werden, was nicht nur den Sport fördert, sondern auch soziale Integration und Gesundheit unterstützt. Zudem können neue Zielgruppen wie Reit- und Therapieschulen sowie Kinder und Jugendliche angesprochen werden, was den gesellschaftlichen Nutzen erhöht. Im öffentlichen Interesse wird die Erweiterung der Sonderbaufläche "Freizeit" mit hohem Grünanteil (Planfläche SI So GR 1) daher im 02. FNP-Entwurf weiterhin dargestellt.

Waldersatz: Für die Erweiterung ist die Nutzung eines ca. 19,4 Hektar großen Waldgebietes (Monokultur Kiefer) vorgesehen. In unmittelbarer Nähe besteht die Möglichkeit, diese Fläche wieder aufzuforsten. Diese Flächen werden als potenzielle SPE-Flächen im 02. FNP-Entwurf dargestellt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1174-04 eingereicht am: 15.03.2024
Organisation:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abteilung:	Forstamt Spree Neiße
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

2. Baugebiet Dissener Straße: Waldfunktion Erholungswald

Dieser Änderung wird forstrechtlich als Einzelfallentscheidung zugestimmt, da straßenbegleitende Lückenbebauung

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1174-05 eingereicht am: 15.03.2024
Organisation:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abteilung:	Forstamt Spree Neiße
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

3. Baugebiet Gulbener Weg/ Striesower Straße: Waldfunktionen Erholungswald und Klimaschutzwald
Dieser Änderung wird forstrechtlich als Einzelfallentscheidung zugestimmt, da straßenbegleitende Lückenbebauung

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1174-06 eingereicht am: 15.03.2024
Organisation:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abteilung:	Forstamt Spree Neiße
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

4. Baugebiet Cottbuser Straße: Waldfunktion Klimaschutzwald

Dieser Änderung wird forstrechtlich als Einzelfallentscheidung zugestimmt, da straßenbegleitende Lückenbebauung

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1174-07 eingereicht am: 15.03.2024
Organisation:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abteilung:	Forstamt Spree Neiße
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

5. Baugebiet Gemarkung Sielow, Flur 4, FS 1881, 919, 1874, 1868,1878, 1877: auf Grund nicht kompensierbarer Waldfunktion – Klimaschutzwald

Ablehnung

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die benannten Flurstücke sind bereits straßenbegleitend als Wohnbaufläche im Bestand genutzt. Lediglich Flurstück 1878 befindet ist ausschließlich im rückwärtigen Bereich. Gemäß der weiteren Abstimmung mit dem Forstamt Spree Neiße und wird die Wohnbaufläche im 02. FNP-Entwurf daher entlang der tiefsten Wohngebäudekante gezogen, ohne den Klimaschutzwald weiter in Anspruch zu nehmen. Die Darstellung an dieser Stelle entspricht somit dem bislang rechtswirksamen FNP (Planfassung 07.02.2022).

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1174-08 eingereicht am: 15.03.2024
Organisation:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abteilung:	Forstamt Spree Neiße
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

6. Baugebiet Sielower Waldweg: auf Grund nicht kompensierbarer Waldfunktion – Klimaschutzwald
Ablehnung

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der Wald zwischen Sielower Waldweg und Cottbuser Straße ist entsprechend der Klassifizierung nach Landeswaldgesetz des Landes Brandenburg als Erholungs- sowie lokaler Klimaschutzwald zu betrachten. Damit unterliegt der Wald an dieser Stelle einem besonderen Schutz gegenüber anderweitigen Nutzungsinteressen. In geschützten Waldgebieten sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, die das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile nachhaltig stören, verändern, beschädigen oder zerstören können. Zudem liegt mit dem Waldkonzept Sielow (Beschlussnr. VII-001-25/01 vom 28.02.2001) eine kommunalpolitische Entwicklungskonzeption zum weitestgehenden Erhalt dieser Waldfläche vor. Ein Änderungsbeschluss für dieses Konzept liegt bislang nicht vor.

Die Darstellung der Wohnbaufläche erfolgt in der 02. FNP-Entwurfssfassung aufgrund der o.g. Gründe und in Abstimmung mit dem Forstamt Spree Neiße daher nördlich des Flurstückes 1889 nur straßenbegleitend östlich entlang des Sielower Waldweges bis auf Höhe des Flurstücks 693. Die Darstellung der Wohnbaufläche nördlich des Eschenweges entfällt. Hier wird dem Walderhalt in Abstimmung mit dem Forstamt Vorrang eingeräumt.

Für das Flurstück 1889 besteht ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Wohnen am Sielower Waldweg“ (Sielow) sowie für die parallele Änderung des rechtswirksamen FNP Cottbus. In diesen Verfahren wird geprüft, ob für das Flurstück 1889 auch eine vollflächige Bebauung planungsrechtlich ermöglicht werden kann. Der Vorentwurf dazu wurde 2025 veröffentlicht. Entsprechend dieses Verfahrensstandes erfolgt die Darstellung im 02. FNP-Entwurf.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1174-09 eingereicht am: 15.03.2024
Organisation:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abteilung:	Forstamt Spree Neiße
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

7. Baugebiet Am Birkenhain: Waldfunktion Klimaschutzwald

Dieser Änderung wird forstrechtlich als Einzelfallentscheidung zugestimmt, da straßenbegleitende Bebauung, straßenbeidseitig.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1174-10 eingereicht am: 15.03.2024
Organisation:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abteilung:	Forstamt Spree Neiße
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

8. Baugebiet Straße der Bodenreform: Waldfunktion Klimaschutzwald

Dieser Änderung wird forstrechtlich als Einzelfallentscheidung zugestimmt, da straßenbegleitende Bebauung, straßenbeidseitig.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1174-11 eingereicht am: 15.03.2024
Organisation:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abteilung:	Forstamt Spree Neiße
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

9. Baugebiet Gemarkung Sielow, Flur 6, FS: 568 auf Grund nicht kompensierbarer Waldfunktion –
Klimaschutzwald

Ablehnung

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Fläche entlang des M.-Riese-Weges soll in Abstimmung mit dem Forstamt Spree-Neiße nur
straßenbegleitend erfolgen. Die Darstellung wird geringfügig angepasst.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1174-12 eingereicht am: 15.03.2024
Organisation:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abteilung:	Forstamt Spree Neiße
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

10. Baugebiet Phillip Reis Straße: der Inanspruchnahme von ca. 6 ha Wald wird nicht zugestimmt.
Grundsatz Walderhalt im Sinne des LWaldG-

Begründung der Abwägungsentscheidung:

In Abstimmung mit dem Forstamt Spree Neiße konnte eine Erweiterungsfläche für das Wasserwerk einvernehmlich abgestimmt werden. Diese soll nun abweichend vom hier aufgeführten Wunschstandort nördlich des bestehenden Wasserwerkes entlang des Fehrower Weges bis an die Straße Am Zollhaus heran eingeordnet werden. Grund hierfür ist, dass der betroffene Wald entsprechend der Waldkategorisierung des Landes Brandenburg als "kleine Waldfläche in waldarmen Gebieten" klassifiziert wurde. Diese Waldkategorie untersteht einem besonderen Schutz und ist nur in absoluten Ausnahmefällen einer anderen Nutzungsart zuzuführen. Für infrastrukturelle Vorhaben besteht grundsätzlich Zustimmung, unter der Voraussetzung, dass so wenig wie möglich Wald in Anspruch genommen wird. Die nördliche Variante würde wesentlich weniger Wald in Anspruch nehmen als die vorgeschlagene östliche Variante. Auf Nachfrage folgt auch die LWG diesem Standortvorschlag, der ähnlich den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes Cottbus/Chóśebuz gewählt wurde.

Zum Schutz der Waldfunktion wird die Phillip-Reis-Straße nur noch nördlich straßenbegleitend als gemischte Baufläche im 02. FNP-Entwurf dargestellt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1174-13 eingereicht am: 15.03.2024
Organisation:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abteilung:	Forstamt Spree Neiße
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

11. Sonderbaufläche Am Zollhaus, 27 ha Wald betroffen, u. a.: Waldfunktion Immissionsschutzwald
Ablehnung

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Nach Rücksprache mit dem Forstamt konnte klargestellt werden, dass es sich nicht um einen Immissionsschutzwald handelt. Der Emittent war ggf. einmal ein früheres Heizkraftwerk was aber heute nicht mehr besteht. Die Kartierung wird entsprechend vom Forstamt zur nächsten Veröffentlichung im Geoportal des Landes Brandenburg korrigiert.

Maßgeblich für die Darstellungen in der 2. Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans Cottbus/Chósebusz sind die zwischenzeitlich eingeleiteten bzw. bereits beschlossenen Bebauungspläne, welche die planungsrechtlichen Vorgaben zur Entwicklung des Lausitz Science Parks setzen bzw. setzen werden. Derzeit sind hierzu folgende B-Pläne zu nennen:

- Nr. W/49/73 „Technologie- und Innovationspark Cottbus/Chósebusz“ (rechtskräftig)
- Nr. W/40/116 „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich 1 (rechtskräftig)
- Nr. W,N/40,38/117 "Sondergebiet Forschung und Entwicklung" Teilbereich 2 (im Verfahren befindlich)
- N/49/49-3 Kaserne Albert-Zimmermann-Kaserne (CIC) 3. Änderung (im Verfahren befindlich)

Die Darstellungen in der 2. Entwurfsfassung des Flächennutzungsplanes werden aus den Ergebnissen bzw. aktuellen Arbeitsständen der Bauleitpläne abgeleitet.

Für den Bereich des Lausitz Science Park (LSP) wurden im Umweltbericht (UB) des 01. FNP-Entwurfes ausführliche Prüfungen und Abstimmungen durchgeführt. Im Ergebnis steht bereits eine sehr deutliche Aussage im Umweltbericht, dass die Belange von Natur und Landschaft nur dann bei diesem Projekt ausreichend Beachtung finden, wenn wesentliche Aspekte stadtökologischen Bauens mit der Planungsrealisierung umgesetzt werden (Kap. 4.7 UB). Zu diesen wesentlichen Aspekten gehören u.a. eine klimagerechte Gebäudestellung und die Berücksichtigung von Luftleitbahnen. Im rechtskräftigen Bebauungsplan W/4973 "Technologie- und Innovationspark Cottbus/Chósebusz" (seit 21.06.2025) sind ferner Freiflächen auch für Durchlüftung und Frischluftzufuhr festgesetzt. Dort sind z.B. 24% als Grünfläche sowie 18% als Waldfläche ausgewiesen. Diese Differenzierung der Flächen fließt in den 02. FNP-Entwurf ein.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1174-14 eingereicht am: 15.03.2024
Organisation:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abteilung:	Forstamt Spree Neiße
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

12. Gemischte Bauflächen Gemarkung Merzdorf, Flur 1, FS 330, 91, 326, 151, 181, 273, 863 - auf Grund Waldanteil in der Gemarkung von 7%, handelt es sich um kleine Waldflächen in waldarmen Gebieten
Ablehnung

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Entwicklung des Quartiers "Neu Merzdorf" ist fester Bestandteil der städtebaulichen Masterplanung zur Entwicklung des Cottbuser Ostsees. Der solitäre Wald ist bislang eine starke Zäsur zwischen Ufer bzw. Strand und Quartier, eine Verlagerung daher für die Quartiersplanung "Neu Merzdorf" notwendig. Der Wald kann aber unmittelbar im Bereich der Kehre der B168 ausgeglichen werden. So sah es der 01. FNP-Entwurf bereits vor. In Abstimmung mit dem Forstamt Spree Neiße verbleibt die Darstellung der gemischten Baufläche und auch die Ausgleichs- und Ersatzflächendarstellung für den Waldersatz im 02. FNP-Entwurf unverändert bestehen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1174-15 eingereicht am: 15.03.2024
Organisation:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abteilung:	Forstamt Spree Neiße
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

13. Baugebiet Merzdorfer Bahnhofstraße/ Neue Siedlung: Waldfunktionen Immissionsschutzwald
kleine Waldflächen in Waldarmen Gebieten

Ablehnung

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Stadtgebiet die beabsichtigte Art der Bodennutzung dar und dies für einen Zeitraum bis 2040. Zur Ermittlung der Entwicklungsbedarfe sind alle sektoralen Belange zu ermitteln, auf Passfähigkeit mit den Stadtentwicklungszielen zu prüfen und die Belange untereinander abzuwägen. Im östlichen Stadtgebiet gibt es einen Fehlbedarf für eine Schule. Um den Schulweg so kurz wie möglich zu gestalten, ist ein Standort möglichst zentral gelegen im Stadtgebiet darzustellen.

Der hier angesprochene Flächenteil bietet sich für eine Gemeinbedarfsnutzung an und ist für diesen Zweck bereits mit dem Forstamt Spree-Neiße abgestimmt worden. Die Fläche ist im Ortsteil zentral gelegen und gut an die Verkehrsinfrastruktur angebunden. Seitens des Forstamtes wurde auch nur der Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche zwischen Merzdorfer Bahnhofstraße und Neuer Siedlung zugestimmt, weshalb die Gemeinbedarfsfläche im 2. FNP-Entwurf erhalten bleibt.

Einer darüber hinausgehenden Wohnbauflächenentwicklung im rückwärtigen Teil dieser Fläche, wie noch im 1. FNP-Entwurf dargestellt, wurde jedoch nicht entsprochen. Deshalb wird die Fläche im 2. FNP-Entwurf entsprechend angepasst zugunsten des Erhaltes der rückwärtigen Waldfläche.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1174-16 eingereicht am: 15.03.2024
Organisation:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abteilung:	Forstamt Spree Neiße
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

14. Baugebiet Merzdorfer Weg: Waldfunktionen Immissionsschutzwald, kleine Waldflächen in Waldarmen Gebieten

Ablehnung

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Darstellungen im FNP-Entwurf resultieren im Bereich der Seevorstadt aus dem städtebaulichen Rahmenplan "Seevorstadt", welcher am 26.01.2022 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus beschlossen wurde. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Satz 11 BauGB die Ergebnisse von der Gemeinde beschlossener städtebaulicher Entwicklungskonzepte zu berücksichtigen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat zudem am 30.05.2018 gemäß § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes O/25, 26/113 „Seeachse Cottbuser Ostsee“ und die damit verbundene Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Stadtlandschaft der Seeachse soll den bestehenden Gewerbegebieten eine neue Identität durch neu ausgerichtete Entwicklungsperspektiven, insbesondere durch neue Nutzungsangebote für Wohnen, Freizeit, Erholung sowie der zu schaffende Aufenthaltsqualität, geben. Weil es sich bei der Planfläche "ME M 5" jedoch um ein sehr langfristiges Potenzial handelt, wird die Fläche in Abstimmung mit dem Forstamt Spree Neiße im 02. FNP-Entwurf zunächst wieder als Wald dargestellt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1174-17 eingereicht am: 15.03.2024
Organisation:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abteilung:	Forstamt Spree Neiße
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

15. Sonderbaufläche Merzdorfer Bahnhofstraße/ L 168: Waldfunktion Immissionsschutzwald kleine Waldflächen in Waldarmen Gebieten

Ablehnung

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Ausgangspunkt für diese Flächendarstellung in der 1. FNP-Entwurfsfassung war das städtebauliche Ziel, den Siedlungsanschluss zwischen den Ortsteilen Merzdorf und Dissenchen herzustellen. Gemäß Ziel 5.2 des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) besteht das Ziel, neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen. In Anbetracht dieser Notwendigkeit wurde eine entsprechende bauliche Entwicklung, vis-a-vis des zukünftigen Hafenquartiers, bereits im städtebaulichen Leitbild Seevorstadt (2020, Nagler & Dieck) und in der Folge im Rahmenplan Seevorstadt (2021, ISSS, Bauchplan) dargestellt. Die bauliche Fassung der Ortsumfahrung (B168) im Bereich des Hafenquartiers sollte zudem die Zäsur zwischen den Siedlungsflächen mindern.

Die Siedlungsanbindung des Hafenquartiers ist bereits im Zusammenhang mit der Entwicklung der Seeachse, welche im FNP als Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil dargestellt ist und der Erweiterung des Merzdorfer Siedlungskörpers entlang des Lieskower Weges, nach Süd-Osten hin, zu sehen.

Somit ist eine Entwicklung der hier genannten Flächen nicht zwingend erforderlich, auch wenn die Kombination mit o.g. Flächenentwicklung dem Entwicklungsansatz und der Zielstellung des LEP HR zuträglich wäre.

Der Landschaftsplan sieht für den Bereich der 'Binnendüne Merzdorf' die Entwicklung einer strukturreichen Halboffenlandschaft unter Erhalt der wertgebenden Biotopkomplexe vor, um ein thematisches Entrée zum Thema „Ostsee“ zu schaffen, die künftige Wohnbebauung im Westen vom belebten Hafenquartier und der B168 abzuschirmen und gleichzeitig als wohnungsnaher Erholungsraum zu

dienen. Um die Ziele zu verwirklichen, schlägt der Landschaftsplan die Ausweisung von Erweiterungsflächen zum NSG und LSG vor.

Bei der Herausarbeitung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in Verbindung mit Zielkonflikten zwischen den Belangen der Stadtentwicklung und Belangen von Natur und Landschaft wurden Planflächen mit baulichen Vorhaben herausgefiltert, die bei hohem Konfliktpotenzial einer gesonderten Einzelbetrachtung unterzogen wurden (vgl. Kap.5.4 Umweltbericht). Im Umweltbericht wurde diese Fläche bereits als „Dissensfläche“ eingestuft. Dissensflächen sind einzelne Planflächen mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial.

Mit der in 2024 erfolgten Bevölkerungsvorausberechnung muss aktuell davon ausgegangen werden, dass zudem weniger Wohnbauflächen benötigt werden. Es ist von einem verminderten Bedarf von ca.

4.400 Einwohnern auszugehen. Aufgrund dessen wurden alle Flächenpotenziale nochmals geprüft, vor allem die, welche bereits im Vorfeld als kritisch betrachtet wurden.

Die Flächenentwicklung an dieser Stelle wurde im Rahmen der Beteiligung auch bei verschiedenen Trägern öffentlicher Belange als äußerst kritisch eingeschätzt. Die Fläche wird insbesondere aufgrund der nicht kompensierbaren Waldfunktionen, des Vorhandenseins gesetzlich geschützter Biotope sowie durch die von einer Bebauung potenziell hervorgerufenen kumulativen Effekte als nicht konsensfähig eingestuft.

Aus o. g. Gründen wird im 2. FNP-Entwurf auf die Darstellung einer gemischten Baufläche und der südlich der Merzdorfer Bahnhofstraße vormals dargestellten Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil verzichtet und die Fläche wieder dem Bestand entsprechend als Fläche für die Landwirtschaft bzw. für Wald dargestellt. Zudem wird die gesamte Fläche als geplantes Landschaftsschutzgebiet sowie als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umgrenzt.

An der Darstellung einer Sonderbaufläche am Kopf der Seeachse wird festgehalten. Das ist notwendig für die städtebauliche und verkehrstechnische Anbindung des Hafenquartiers gemäß Rahmenplan Seevorstadt und ist entsprechend im öffentlichem Interesse.

Allerdings wird die westliche Teilfläche zur Errichtung eines gemeinsamen Gerätehauses Ost als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" dargestellt. Für die Etablierung einer zusammengeführten Einsatzabteilung ist eine möglichst gleichmäßige Entfernung zu den aktuellen Feuerwehrräusern der betroffenen Ortsteile zu sichern und an diesem Standort am Besten gewährleistet. Die Entfernung und Erreichbarkeit des Cottbuser Ostsees spielt hierbei zudem eine entscheidende Rolle, da auch die Wasserrettung DLRG an diesem Standort mit untergebracht werden soll. Die Umgrenzung der als geplantes Landschaftsschutzgebiet sowie als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellten Flächen wird entsprechend angepasst.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1174-18 eingereicht am: 15.03.2024
Organisation:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abteilung:	Forstamt Spree Neiße
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

16. Baugebiet östlich Dissenchener Schulstraße: Waldfunktion Immissionsschutzwald,
Ablehnung

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Für den südlichen Bereich ist der Bebauungsplan „Wohngebiet Dissenchener Binnendüne I, Dissenchen" am 27.09.2025 von der Stadtverordnetenversammlung Cottbus als Satzung beschlossen. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan Cottbus wurde parallel geändert.

Dies wird so auch weiterhin im 02. FNP-Entwurf dargestellt. Die Tiefe der sich nach Norden anschließenden Wohnbaufläche wird in Abstimmung mit dem Forstamt Spree Neiße für eine straßenbegleitende Bebauung begrenzt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1174-19 eingereicht am: 15.03.2024
Organisation:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abteilung:	Forstamt Spree Neiße
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

17. Dissenchener Hauptstraße/ Willmersdorfer Straße: Waldfunktion Immissionsschutzwald kleine
Waldflächen in Waldarmen Gebieten

Ablehnung

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Darstellungen im 01. FNP-Entwurf resultieren im Bereich der Seevorstadt aus dem städtebaulichen Rahmenplan "Seevorstadt", welcher am 26.01.2022 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus beschlossen wurde. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Satz 11 BauGB die Ergebnisse von der Gemeinde beschlossener städtebaulicher Entwicklungskonzepte zu berücksichtigen. Die Flächen im Westen gelten darin als mittelfristiges und im Osten anteilig als langfristiges Bauflächenpotenzial. In Abstimmung mit dem Forstamt Spree Neiße werden im 02. FNP-Entwurf die westlichen Flächen entlang der Dissenchener Straße bis zum gegenüberliegenden Bürogebäude als Wohnbauflächen dargestellt. Die östlichen Flächen werden als Wald und als Ausgleichs- und Ersatzflächen dargestellt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1174-20 eingereicht am: 15.03.2024
Organisation:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abteilung:	Forstamt Spree Neiße
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

18. Heidesiedlung/ Werner- von Siemens- Straße: Immissionsschutzwald kleine Waldflächen in Waldarmen Gebieten

Ablehnung

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Entwicklung der Fläche als gemischte Baufläche ist aufgrund ihrer Gemengelage zwischen Gewerbegebiet "Heizkraftwerk" und der Wohnsiedlung "Heidesiedlung" kein städtebauliches Ziel mehr, da an dieser Stelle die Freiraumbelange höher als einzelne Bauinteressen zu bewerten sind. Zudem sind und werden innerhalb dieser Fläche zunehmend Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt, welche langfristig zu sichern sind.

Auch aufgrund der Festsetzung als Waldfläche im B-Plan „Erschließung neues HKW/Gewerbegebiet Dissenchen“ erfolgt nun auch im 02. FNP-Entwurf die Darstellung als Wald. Auf die Darstellung einer gemischten Baufläche (Planfläche SN M 1/DI M 2) wird verzichtet.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1174-21 eingereicht am: 15.03.2024
Organisation:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abteilung:	Forstamt Spree Neiße
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

19. Baugebiet, Grünfläche Herder Straße Immissionsschutzwald kleine Waldflächen in Waldarmen Gebieten

Ablehnung

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die zentrale Fläche des Flurstückes 414 (Gemarkung Madlow, Flur 156) wird aufgrund dessen, dass es sich bei dem festgestellten Gehölzbestand zwischenzeitlich um eine Waldfläche handelt, im 02. Flächennutzungsplan-Entwurf nicht mehr als Grün- und Freifläche dargestellt. Entsprechend der Kartierung des Forstamtes Spree-Neiße erfolgt die Darstellung als Wald. Die östliche Teilfläche (Flurstücke 142 und 282) wird nach wie vor als Wohnbaufläche dargestellt. Bei einer konkreten Inanspruchnahme der Fläche ist aufgrund der festgestellten Waldeigenschaft in Abstimmung mit dem Forstamt Spree-Neiße ein Ersatz des Waldes in einem Verhältnis von 1:1 erforderlich. Unter dieser Voraussetzung steht der Darstellung als Wohnbaufläche nichts entgegen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1174-22 eingereicht am: 15.03.2024
Organisation:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abteilung:	Forstamt Spree Neiße
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

20. Baugebiet Sielower Grenzstraße: Auf Grund der geringen Flächengröße von ca. 0,3 ha der Waldfläche ist einer Inanspruchnahme die gesamte Fläche auszugleichen, da die Waldeigenschaft für die Restfläche verloren geht.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1174-23 eingereicht am: 15.03.2024
Organisation:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abteilung:	Forstamt Spree Neiße
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

21. Gemarkung Sielow, Flur 6, FS 347, ist als Wald zu erhalten.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die bestehende Schießanlage ist bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche dargestellt. Im 01. FNP-Entwurf wurde der Umgriff nochmals überprüft und anhand aktueller Kartengrundlagen neu abgegrenzt. Im Ergebnis wurde der Bestand der Schießanlage als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Freizeit, Sport" sogar verkleinert dargestellt. Eine Umwandlung oder gar Erweiterung dieser Anlage ist im FNP-Entwurf nicht vorgesehen. Auch gemäß Forstflächenkartierung des Landesforstamtes handelt es sich nicht um eine Waldfläche.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1174-24 eingereicht am: 15.03.2024
Organisation:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abteilung:	Forstamt Spree Neiße
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

22. Baugebiet Rudniki Straße: der Inanspruchnahme von ca. 4,5 ha Wald wird nicht zugestimmt
Grundsatz Walderhalt im Sinne des LWaldG-

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der Wald wurde laut Landeswaldkartierung als Erholungswald klassifiziert. Wald kann bei Vorliegen der Voraussetzungen von Amts wegen zu Schutz- oder Erholungswald erklärt werden. Diese Flächen unterliegen somit einem besonderen Schutz gegen Umnutzungsabsichten. In geschützten Waldgebieten sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, die das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile nachhaltig stören, verändern, beschädigen oder zerstören können.

Der von 1989 übergeleitete Bebauungsplan "Schmellwitz" hatte bereits die gesamte Fläche südlich des Schmellwitzer Fließes als Wohnbaufläche mit anteiligen Gemeinbedarfsnutzungen festgesetzt. Eine Bebauung hat bis dato jedoch nie stattgefunden, so dass sich bereits vorhandene Waldfläche weiter etabliert und ausgeweitet haben. Dieser Entwicklung muss nun Rechnung getragen werden.

Infolge einer Abstimmung mit dem Forstamt Spree Neiße gibt es eine Einigung darüber, entlang der Straße Rudniki bis zu eine max. Tiefe von ca. 120 m einer Waldumnutzung zur Baufläche zuzustimmen, so dass hier die beabsichtigten Nutzungen umgesetzt werden können. Die nördliche Teilfläche wird als Wald bzw. Grün- und Freifläche dargestellt und steht einer baulichen Inanspruchnahme nicht mehr zur Verfügung. Die städtebaulichen Entwicklungsziele sind dahingehend anzupassen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1174-25 eingereicht am: 15.03.2024
Organisation:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abteilung:	Forstamt Spree Neiße
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

23. Waldgebiet Lakomaer Chaussee ist als Wald auszuweisen, siehe Anlage Shape

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Darstellung als Grün- und Freifläche (als Ersatzstandort für Kleingartenanlagen) erfolgte in der 1. FNP-Entwurfsfassung aufgrund der strukturwandelbedingten geplanten Eingriffe u. a. in Kleingartenanlagen. Für überplante Dauerkleingärten sind Ersatzflächen zu sichern.

Die Waldfläche zählt laut Forstkartierung des Landes Brandenburg zum "Erholungswald". Wald kann bei Vorliegen der Voraussetzungen von Amts wegen zu Schutz- oder Erholungswald erklärt werden. Im Sinne des Klimaschutzes zählt hier auch Erholungswald dazu. Diese Flächen unterliegen somit einem besonderen Schutz gegen Umnutzungsabsichten. In geschützten Waldgebieten sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, die das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile nachhaltig stören, verändern, beschädigen oder zerstören können.

Seitens des Forstamtes Spree Neiße gibt es aufgrund der nicht kompensierbaren Waldfunktionen keine Zustimmung zur beabsichtigten Umnutzung. Deshalb wird die Darstellung in der 2. Entwurfsfassung in Fläche für Wald geändert.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1174-26 eingereicht am: 15.03.2024
Organisation:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abteilung:	Forstamt Spree Neiße
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

24. Waldgebiet Südlich vom Solarfeld, Gemarkung Sachsendorf, Flur 155, FS 180: keine Inanspruchnahme von Wald für Solar möglich

Ablehnung

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Für die Errichtung von Fotovoltaikanlagen auf dem Standort zurück gebauter ehemaliger Militärgaragen wurde 2012 die Aufstellung des B-Plans "Fotovoltaikanlage Am Wasserwerk Sachsendorf" (Nr. S/71/95) beschlossen. Auf dieser Grundlage wurde das Solarfeld "SO 2" bereits nach § 33 BauGB errichtet.

Die Realisierung des hier zur Rede stehenden Solarfeldes "SO 1 und SO 3" würde die Inanspruchnahme von Wald bedeuten, welcher aufgrund der Lage in einem Wasserschutzgebiet einem besonderen Schutz unterliegt.

Unter Beachtung der Intentionen der Bundesgesetze EEG und Bundeswaldgesetz ist dem Grundsatz des Walderhalts der Vorrang zu geben. Eine Inanspruchnahme von Waldflächen für die Fotovoltaiknutzung soll die Ausnahme darstellen und einer besonderen Begründung unterliegen. Diese Besonderheit lässt sich an dieser Stelle nicht begründen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1174-27 eingereicht am: 15.03.2024
Organisation:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abteilung:	Forstamt Spree Neiße
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

25. Waldgebiete „Sachsendorfer Wiesen“ ist als Wald auszuweisen, siehe Anlage Shape

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

S. Standke

Funktionsförster Verwaltung

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Überprüfung hat ergeben, dass hier Waldareale im Bestand im FNP-Entwurf nicht vollständig dargestellt wurden. Gemäß Waldkartierung des Landesbetriebs Forst Brandenburg wird dies korrigiert.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1175-01 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

- Eingereichte Unterlagen:
- Anschreiben vom 09.Januar 2024
- Begründung/ Erläuterungsbericht, 30. Juni 2023
- Umweltbericht, 30.Juni 2023
- Beipläne, Juni 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz, Naturschutz und Wasserwirtschaft übergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

H. Hawaleschka

Naturschutz

- Ansprechpartner: Anne Baron
- Referat: N1 – Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren
- Telefon: 0355/4991-1352
- E-Mail: anne.baron@lfu.brandenburg.de

Seitens des Referat N1 wird auf die abgegebene Stellungnahme zum parallel laufenden Beteiligungsverfahren des Landschaftsplans der Stadt Cottbus verwiesen. Die dort gegebenen Hinweise gelten analog zum hier gegenständlichen Flächennutzungsplan.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1175-02 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Wasserwirtschaft

- Ansprechpartner: Heike Priesner

- Referat: W13

- Telefon: 0355 4991 – 1388

- E-Mail: Heike.Priesner@LfU.Brandenburg.de

1. Hinweise / Forderungen zu hydrologischen Datengrundlagen / Landesmessnetzen (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 1)

Im Betrachtungsgebiet des im Entwurf vorliegenden Flächennutzungsplan für die Stadt Cottbus befinden sich eine Vielzahl von Landesmessstellen des hydrologischen Landesdienstes des LfU Brandenburg (siehe beigefügte Anlage MST_Hydrologischer_Landesdienst).

Allgemeine Hinweise zu diesen Messstellen für nachfolgende Planungsschritte / Vorhaben

Sollte es im Bereich dieser Messstellen zu entsprechenden Baumaßnahmen kommen, sind diese mit dem Ziel der Erhaltung dieser Messstellen mit dem Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU), Referat W12 (Referat „Hydrologischer Landesdienst, Hochwassermeldezentrale“, w12@lfu.brandenburg.de), abzustimmen. Zudem sind der Baubeginn und das Bauende dem LfU, Referat W12 anzuzeigen. Eine Zugänglichkeit der Messstellen muss jederzeit gewährleistet sein. Die Messstellen sind vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen zu schützen. Sollte eine Messstelle beseitigt werden müssen, hat der Bauträger nach Abstimmung mit dem LfU, Referat W12, hierfür eine Ersatzmessstelle einzurichten.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1175-03 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

2. Anforderungen der EU WRRL - Planungsgrundlagen / EU-Berichterstattung** (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 1, 2, 4)

2.1 Grundsätzliche Hinweise im Hinblick auf Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie** (Richtlinie 2000/60/EG)

Im Plangebiet befindet sich eine Vielzahl von nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtigen Gewässern. Eine Relevanz der planerischen Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL ist damit grundsätzlich möglich und sollte im Rahmen der Planung auch auf der Grundlage von aktuellen Daten der EU-Berichterstattung betrachtet werden (Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm, Steckbriefe etc.).

Rechtsgrundlagen und das Plangebiet betreffende EU-Berichterstattung

Die Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden in das WHG als Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, wurden - als Instrumente zur Umsetzung der WRRL - Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG aufgestellt. Im Internet können die das Plangebiet betreffenden aktuellen Unterlagen der EU-Berichterstattung (Zeitraum 2022-2027) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/wasser/gewaesserschutz-undentwicklung/bewirtschaftungsplaene-und-massnahmenprogramme/>

Allgemein verfügbare Daten- und Planungsgrundlagen des LfU für das Plangebiet

Zur Umsetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brandenburg für oberirdische Gewässer Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt. Das Plangebiet liegt in mehreren GEK Gebieten (SPM_CottbSP, SPM_Landgräb, SPM_Hammer, SPM_Malxe, SPM_S-Umflut, SPM_Spremb). Das GEK SPM_CottbSP; Langname Cottbuser Spree (Tschugagraben bis Nordumfluter) liegt vor (Endbericht unter <https://www.wasserblick.net/servlet/is/87936/> - dann Anwahl: Regionalbereich Süd).

Aktuelle wasserkörperspezifische Informationen können dem Kartendienst des Landes entnommen werden www.apw.brandenburg.de (Themen -; Wasserrahmenrichtlinie).

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1175-04 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Anforderungen an planerische Festlegungen

Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele der genannten Wasserkörper haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach § 27 WHG zu beachten. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die planerischen Festlegungen auch der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegenstehen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1175-05 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

2.2 Hinweise zu auf das Grundwasserbezogene Aussagen** (Rechtsgrundlage: siehe BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 1)

Im Erläuterungsbericht (Teil 1) wird im Abschnitt 3.10 unter Anstrich 336 erwähnt, dass das Plangebiet von einem Wasserschutzgebiet (WSG) tangiert wird. Tatsächlich berührt neben dem WSG Cottbus-Sachsendorf auch die Zone IIIA des WSG der Wasserfassung Harnischdorf das Stadtgebiet in dessen äußerstem Süden. In der Kartendarstellung der Anlage 4.1 wird dieser Umstand korrekt abgebildet. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Schutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Cottbus-Sachsendorf (08.03.2004, verändert am 24.05.2004) für die WSG der drei Fassungen Sachsendorf, Harnischdorf und Hänchen gilt. Die hierin festgelegten Verbote sind für Planvorhaben innerhalb der einzelnen Wasserschutzgebiete zu berücksichtigen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der Hinweis wird in die Begründung zum Flächennutzungsplan ergänzt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1175-06 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Unter Anstrich 347 wird für den Fall eines künftigen Absinkens \[des Grundwasserstands\] im Grundwasserkörper das Erfordernis in Aussicht gestellt, keine weiteren Wasserrechte zu vergeben bzw. bestehende Nutzungen anzupassen. Hierzu ist anzumerken, dass die Stadt Cottbus innerhalb der Grenzen des Grundwasserkörpers „Mittlere Spree B“ (MS_2) liegt. Dieser wurde für den 3. Bewirtschaftungszeitraum (2022 bis 2027) in den mengenmäßig und chemisch schlechten Zustand eingestuft. Demnach wäre gemäß den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie jede weitere Grundwasserentnahme unzulässig bzw. ausnahmegesondert. Im Falle geplanter Grundwasserentnahmen sind die Vorgaben des jeweils geltenden Bewirtschaftungszeitraums zu berücksichtigen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der Belang wird zur Kenntnis genommen. Er berührt jedoch nicht den Regelungsgehalt der Flächennutzungsplanung und ist damit nicht abwägungsrelevant.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1175-07 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

2.3 Hinweise / Forderungen zur Gewässerentwicklung /Hydromorphologie Oberflächengewässer**
(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 2, 4)

Das Land Brandenburg hat für die Umsetzung hydromorphologischer Maßnahmen zur Zielerreichung der EU-WRRL im Berichtszeitraum 2009-2027 prioritäre Gewässer benannt. Für die Ableitung dieser nehmen in der Prioritätskulissee die überregionalen und regionalen Vorranggewässer zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit einen hohen Stellenwert ein. Grundsätzlich sind alle geplanten Maßnahmen im und am Gewässer am Ziel der longitudinalen und lateralen Durchgängigkeit sowie der Gewässerstruktur auszurichten (Zielerreichungsgebot). Eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung dieser Maßnahmen ist das Vorhandensein eines beidseitig ausreichend breiten Gewässerrandstreifens (Pufferzone).

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der Belang wird zur Kenntnis genommen. Er berührt jedoch nicht den Regelungsgehalt der Flächennutzungsplanung und ist damit nicht abwägungsrelevant.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1175-08 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Das berichtspflichtige natürliche Fließgewässer Spree ist ein großer sand- und lehmgeprägter Tieflandfluss (Typ 15 g). Die Spree als überregionales Vorranggewässer für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit gilt im Fließgewässersystem des Landes als wichtiges Hauptgewässer zur Realisierung des überregionalen Biotopverbundes. Im Vorhabengebiet des FNP der Stadt Cottbus wurden bereits zahlreiche Querbauwerke durchgängig hergestellt. Dabei handelt es sich um diverse Sohlschwellen unterhalb des Großen Spreewehres. Das Große Spreewehr selbst verfügt bereits über eine neu erbaute funktionierende Fischaufstiegsanlage. Im Stadtgebiet Cottbus ist die Spree nachweislich bis zum Unterwasser des Kleinen Spreewehres ökologisch durchgängig.

Fischaufstiegsanlagen für die Spreewehre Kleines Spreewehr, Kiekebuscher Wehr und Wehr Madlow befinden sich aktuell in der Planungsphase. Im Bereich der regionalen Vorranggewässer Malxe und Priorgraben sind aktuell und mittelfristig keine Maßnahmen geplant.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der Belang wird zur Kenntnis genommen. Er berührt jedoch nicht den Regelungsgehalt der Flächennutzungsplanung und ist damit nicht abwägungsrelevant.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1175-09 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

3. Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz / Hochwasserrisikomanagement (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 8)

Der Flächennutzungsplan liegt teilweise in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG. Der Flächennutzungsplan liegt darüber hinaus teilweise in einem Hochwasserrisikogebiet nach § 73 WHG. Bei Bauvorhaben in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Maßgaben nach § 78 und § 78a WHG, bei Bauvorhaben in Risikogebieten die Maßgaben nach § 78 b und § 78c WHG. Gemäß § 5 Abs. 4a BauGB sind festgesetzte Überschwemmungsgebiete und Hochwasserrisikogebiete nachrichtlich zu übernehmen und im Flächennutzungsplan zu vermerken. Dies ist erfolgt.

Im Erläuterungsbericht wird auf die besondere Bedeutung des vorsorgenden Hochwasserschutzes als Planungsziel der Landesplanung hingewiesen (Seite 23, Anstrich 88), dieses aber auf das Überschwemmungsgebiet beschränkt. Es ist aber auch dem Risikogebiet HQextrem als besonderen Belang für den vorbeugenden Hochwasserschutz und vor allem der Schadensverringerung besonderes Gewicht beizumessen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Hochwasserangepasstes Bauen war bislang nur im Umweltbericht Kap. 2.2.1 thematisch behandelt. Die FNP-Begründung wird entsprechend ergänzt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1175-10 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Auf Seite 93, Anstrich 348 des Erläuterungsberichts ist der letzte Satz ungenau. Nicht nur der Schutz der Siedlungsräume, sondern auch die Rückgewinnung von Retentionspotenzial im Süden der Stadt Cottbus sowie Nutzungsanpassungen sind das Ziel des Hochwasserrisikomanagements. Der zugehörige Hochwassermanagementplan heißt Hochwasserrisikomanagementplan Elbe, zugeordnet ist die Regionale Maßnahmenplanung an der Spree.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die FNP-Begründung wird entsprechend ergänzt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1175-11 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Einige Änderungen des Flächennutzungsplans betreffen Bebauung im Risikogebiet HQextrem. Im Umweltbericht wird auf diesen Raumkonflikt hingewiesen, daher ist davon auszugehen, dass bei der Ableitung von Bebauungsplänen aus diesem Flächennutzungsplan die Maßgaben nach § 78b und § 78c WHG beachtet werden.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1175-12 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Aussagen zum Starkregenrisiko werden offenbar keine getroffen. Diese sind zu ergänzen. So sind zum Beispiel im Bereich des Lausitz Science Parks gefährdete Flächen zu erkennen. Allgemein wird häufig HQ200 statt HQextrem geschrieben. Das ist falsch: Das HQextrem stellt das HQ200 ohne die Wirkung von Hochwasserschutzanlagen dar und ist in Brandenburg damit die maximale Ausdehnung des Risikogebiets gemäß § 73 WHG.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der Sachverhalt einschließlich der Begriffsdefinitionen wird ausführlich auf Seite 46 des Umweltberichtes erläutert. Die Risiken, die mit HQextrem verbunden sind, werden auf gleicher Seite den Planflächen und damit auch dem LSP zugeordnet. Es wurden Hinweise entsprechend § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG gegeben. Der Sachverhalt ist dementsprechend ausreichend berücksichtigt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1175-13 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja (ohne spezifischen Raumbezug)

Stellungnahme:

Immissionsschutz

- Ansprechpartner: Jutta Kimmig

- Referat: T2 / T25

- Telefon: 0355 4991 1361

- E-Mail: TOEB@lfu.brandenburg.de

Die Planaufstellung erfolgt zur Herstellung planungsrechtlicher Rahmenvorgaben für die weitere Entwicklung der Stadt Cottbus. Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) sollen die Voraussetzungen für einen langfristigen Planungshorizont der Stadtentwicklung bis zum Jahr 2040 geschaffen werden. Dabei werden die ursprünglich unabhängig voneinander aufgestellten Teilpläne für die Ortsteile Groß Gaglow und Gallinchen mit in den Geltungsbereich einbezogen und das Gebiet des Ortsteils Kiebusch, für den bisher keine rechtsverbindliche Flächennutzungsplanung vorliegt, ergänzt. Der derzeitige FNP der Stadt Cottbus erlangte am 06. August 2003 seine Rechtswirksamkeit. Bei der Neuaufstellung geht es konkret darum:

- einen einheitlichen FNP für das gesamte Stadtgebiet zu schaffen,
- den FNP an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen anzupassen,
- die aktuell vorliegenden Konzepte für die Stadtentwicklung zu integrieren und
- der neuen Strukturentwicklung Rechnung zu tragen.

Der Geltungsbereich des FNP umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 165 km². Die Bauflächendarstellungen für bisher unbeplante Flächen erfolgen nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung, so dass die Entscheidung über die konkrete Nutzung auf die nachfolgende Planungsebene delegiert wird.

Stellungnahme:

Die Planunterlagen Stand Entwurf vom 30.06.2023 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach ergeben sich für die weitere Planaufstellung nachfolgende Anmerkungen, Hinweise und Bedenken.

1. Anlagenbestand

Im Geltungsbereich des FNP sind Anlagenstandorte von nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftiger Anlagen lokalisiert, die im Hinblick auf ihren Bestandsschutz zu beachten sind. Hierzu wird als Anlage zur Stellungnahme eine aktuelle Auflistung übergeben. Im Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus soll der Standort der ehemaligen Tagesanlagen an der B97 als Industriegebiet Cottbus Ost entwickelt werden. An diesem Standort wurde die Genehmigung nach § 4 BImSchG am 10.11.2023 für eine Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (IED-Anlage) mit der Bezeichnung Sekundär-Rohstoff-Zentrum (SRZ) auf den Grundstücken der Tagesanlagen der LEAG erteilt (Reg.-Nr. 40.017.00/22/8.11.1.1GE/T12).

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Anlagen mit möglichen Umwelteinflüssen nach BImSchG sind im 01. FNP-Entwurf auf Blatt 2/2 bereits dargestellt. Zum 02. FNP-Entwurf werden diese Anlagen nochmal hinsichtlich dieser Stellungnahme, der darin benannten Liste sowie den aktuellen WFS-Diensten des Landesamtes für Umwelt aktualisiert.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1175-14 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

In Planung befindet sich die Erweiterung des Windparks Cottbus Nord mit der Errichtung und dem Betrieb von vier Windkraftanlagen. Das förmliche Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ist unter der Reg.-Nr. 40.039.00/22/1.6.2.V/T12 anhängig.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die neuen Anlagen werden auf Blatt 2 des Flächennutzungsplanes nachrichtlich übernommen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1175-15 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

In den Jahren 2019 bis Ende 2021 wurden folgende Anlagen genehmigt oder wesentlich geändert. (Siehe Anlage)

Im Bereich Lakomaer Chaussee gibt es Vorgespräche und Beratungen für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für ein Entsorgungszentrum der ALBA Lausitz GmbH. Das Entsorgungszentrum mit einem Wertstoffhof, dem Umschlag von Hausmüll für die Stadt Cottbus sowie der Lagerung und Aufbereitung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist eine bis zum 29.05.2025 befristete immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage. Die Planung beabsichtigt einen unbefristeten Betrieb, für den eine erneute Genehmigung nach § 4 BImSchG und als eine Voraussetzung die Herauslösung aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich ist. Diese Planung ist im aktuell vorliegenden Entwurf des FNP noch nicht berücksichtigt.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan hatte bereits eine Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung "Abfall" an dieser Stelle dargestellt. Diese Darstellung wird annähernd wieder in den 2. FNP-Entwurf aufgenommen, da sich dieser Standort als Vorzugsstandort einer Alternativenprüfung zur dauerhaften Einordnung des Recyclingzentrums auf dem Cottbuser Stadtterritorium herausgestellt hat.

Im aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Recyclingzentrum Lakomaer Chaussee“ wird zur Klärung der Fragen in Bezug auf die bestehende Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes "Spreeaue Cottbus-Nord" (LSG) in die Befreiungslage hineingeplant (sog. „Planen in die Befreiungslage“). Eine Ausgliederung aus dem LSG wird seitens des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und MLUR nicht geplant. Der B-Plan bereitet das Zulassungsverfahren des LfU vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird in Aussicht gestellt, dass die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Befreiung gegeben sind. Die tatsächlich rechtlich bindende Entscheidung über die LSG-Befreiung wird erst im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren erteilt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1175-16 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

2. Planunterlagen

2.1 Themen Luftqualität, Klimaschutz/Erneuerbare Energien und Klimaanpassung (Bearbeitung: Ref. T14; Wohlfahrt/Linke; Tel.:033201 442-322)

Die Begründung für den Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Cottbus enthält Aussagen zur Luftqualität. Dabei wird auf den Luftreinhalteplan der Stadt Cottbus und die Überprüfung der Luftreinhalteplanung in 2021 Bezug genommen. In knapper Form wird dargestellt, dass die Grenzwerte für die Beurteilung der Luftqualität seit Jahren eingehalten werden, sich die Luftqualität in den letzten Jahren verbessert hat und durch die Planung keine negativen Auswirkungen auf die Luftqualität zu erwarten sind. Dies entspricht unseren Erkenntnissen. Die Darstellung wird als plausibel und hinreichend im Kontext des Planwerkes angesehen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1175-17 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

In der Begründung (Teil 1 – Erläuterungsbericht) sind zahlreiche Aussagen zum Klimaschutz und dem notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie zum Klimawandel und der notwendigen Klimaanpassung enthalten. Es werden Grundsatz G8.1 und G8.2 dokumentiert, welche inhaltlich nicht zu beanstanden sind. Klimaschutz und Klimawandel sowie Anpassung finden in zahlreichen Sachgebieten Berücksichtigung. So z.B. im Erläuterungsbericht unter Ziffer:

- 213 Kindertagesstätten (Klimaschutz)
- 224 Mobilitätskonzept (Klimaschutz)
- 260 Grünflächen/Grünverbindungen (Klimaanpassung)
- 264 Kleingärten (Stadtklima/Klimaanpassung)
- 274 Spielplätze (Kleinklima)
- 293 Ackerflächen (Klimawandel/Klimaanpassung)
- 300-312 Wald (Klimaschutz/Klimawandel/Klimaanpassung)
- 327 Flächenverbrauch (Nachhaltigkeit/Klimaanpassung).

In allen genannten Bereichen kann den Intentionen zugestimmt werden. Eine Korrektur der Aussagen auf Seite 79 (unter Ziffer 293) ist jedoch notwendig. Die Aussage „Gerade in niederschlagsarmen Bereichen wie im Land Brandenburg, die zudem konfrontiert sind mit der Prognose weiterer zukünftiger Niederschlagsrückgänge im Zusammenhang mit dem Klimawandel, wird die Beachtung feuchterückhaltender Strukturen eine immer wichtigere Bedeutung gerade auch für die ökonomischen Überlegungen in der Landwirtschaft zukommen.“ ist im ersten Teil zu widersprechen.

Die Region Brandenburg-Berlin ist laut der Klimamodellauswertung nicht mit weiteren Niederschlagsrückgängen, sondern mit einer zunehmenden Niederschlagsvariabilität konfrontiert, die durch zunehmende Starkniederschlagsereignisse und zunehmende Trockenphasen gekennzeichnet ist. Die Schlussfolgerung, dass feuchterückhaltende Strukturen eine immer wichtigere Bedeutung erlangen, bleibt deshalb richtig.

Die Kapitel 3.11 Klimaschutz und 3.12.3 bis 3.12.7 der energetischen Versorgung sind plausibel und nicht zu beanstanden. Sie werden mehrheitlich als zielführend eingeschätzt.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die FNP-Begründung wird dahingehend angepasst, dass die Region Brandenburg-Berlin laut der Klimamodellauswertung nicht mit weiteren Niederschlagsrückgängen, sondern mit einer zunehmenden Niederschlagsvariabilität konfrontiert wird, die durch zunehmende Starkniederschlagsereignisse und zunehmende Trockenphasen gekennzeichnet ist.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1175-18 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

2.2 Verkehrslärm (Bearbeitung: Ref. T15; Herr Thomas; Tel.: 033201 442-326)

Im Rahmen des Vorhabens (FNP) wurden insgesamt 322 einzelne Planflächen betrachtet, für die u. a. auch Aussagen zur bestehenden Verkehrslärmbelastung erarbeitet wurden. Diese finden sich in folgenden Unterlagen:

- \[1\] – Anlage 3: Begründung Teil 1 (Erläuterungsbericht)

- \[2\] – Anlage 5 Begründung Teil 2 (Umweltbericht)

- \[3\] – Anlage 6 Begründung Teil 2 (Umweltbericht mit der Tabelle „Umweltprüfung“)

Zu den in \[1\], \[2\] und \[3\] zum Thema „Verkehrslärm“ dargelegten Aussagen und zusammengestellten Ergebnissen nehmen wir wie folgt Stellung.

Umfang der berücksichtigten Verkehrslärmquellen:

Die in den vorliegenden Unterlagen \[2\] und \[3\] allgemein zum Thema „Lärm“ dargelegten Erläuterungen sind nicht zu beanstanden. Mit Bezug auf das Thema „Verkehrslärm“ wurde in \[2\] und \[3\] beschrieben, durch welche Straßen (\[2\] Seite 77: BAB 15, Stadtring, Saarbrücker Straße zwischen BAB 15 und Ortseingang, Gallinchener Hauptstraße – B 97 -, Bahnhofstraße) im Stadtgebiet von Cottbus eine besonders hohe Lärmbelastung durch den Straßenverkehr besteht.

Des Weiteren wird in \[2\] auf Seite 77 ausgeführt, dass neben der Hauptlärmquelle Straßenverkehr u. a. auch der Schienenverkehr zur Lärmbelastung im Stadtgebiet Cottbus beiträgt. Um welche Bahnstrecken es sich dabei im Einzelnen handelt, wird im Kapitel 2.6 „Schutzgut Mensch“ \[2\] sowie im Kapitel 3.15 „Immissionsschutz“ \[1\] jedoch nicht näher beschrieben und sollte nach fachlicher Auffassung des Landesamtes für Umwelt (LfU) Brandenburg unter Angabe der Strecke und deren Nummer (z. B. DBStrecke 4365 Cottbus – Halle) in \[1\] und \[2\] ergänzt werden.

Angaben zu den im Stadtgebiet Cottbus verlaufenden Bahnstrecken und deren Strecken-Nummern finden sich u. a. auf der Internetseite der DB InfraGO Infrastrukturregister (Abfragen & Auswerten, (i) Objektinformation abfragen) \[6\] oder alternativ auch auf der Internetseite Wikipedia (z. B. Eingabe „Bahnstrecke Cottbus – Halle“) \[7\].

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Im Umweltbericht zum 2. FNP-Entwurf werden in den Kapiteln 2.6 „Schutzgut Mensch“ sowie im Kapitel 3.15 „Immissionsschutz“ die Bahnstrecken als hohe Lärmemission benannt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1175-19 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Dokumentation der Ergebnisse:

In der Anlage 6 \[3\] findet sich die Tabelle „Umweltprüfung - Ermittlung des Beeinträchtigungsgrades der Planung und Erheblichkeitsprüfung der zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen“. In dieser werden für die von Straßenverkehrslärm betroffenen Planflächen in der Spalte „Schutzgut Klima und Luft“ Angaben zum Umfang der Lärmbelastung (z. B. Planfläche „ST W div ... Lärmbelastung ... > 55 – 70 dB(A) ...“) dargestellt. Nach dem Quellenverzeichnis \[2\] handelt es sich dabei um die Ergebnisse der für die Stadt Cottbus auf der Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) \[8\] durchgeführten Lärmkartierung.

Mit Bezug auf die Dokumentation der durch den Straßenverkehr gegebenen Lärmbelastung weisen wir daraufhin, dass neben dem Wert (z. B. > 55 – 70 dB(A)) auch die Bezeichnung des Indexes angegeben werden sollte. Gemäß der Umgebungslärmrichtlinie Artikel 3 n) \[8\] bzw. der 34. BImSchV \[9\] sind für Hauptverkehrsstraßen mit einer Verkehrsmenge von mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr der sogenannte Lärmindex LDEN (0 – 24 Uhr) und der Lärmindex LNight (22 – 6 Uhr) zu kartieren. Nach fachlicher Auffassung des LfU Brandenburg sollten beide Angaben in der o. g. Tabelle \[3\] jedoch unter der Spalte „Schutzgut Mensch“ dargestellt werden.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Tages- und Nachtwerte zum Lärmindex werden aus dem Lärmaktionsplan im Umweltbericht und der Umweltprüfung zum 2. FNP-Entwurf im „Schutzgut Mensch“ ergänzt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1175-20 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja (ohne spezifischen Raumbezug)

Stellungnahme:

Des Weiteren sollten in der Tabelle der Anlage 6 \[3\] für die betroffenen Planflächen auch Angaben zur vorhandenen Lärmbelastung durch den Schienenverkehr dargestellt werden. Dazu könnten analog zu den Straßen die Ergebnisse (LDEN, LNight) gemäß der 4. Runde der Umgebungslärmkartierung der Haupteisenbahnstrecken nachrichtlich in die Anlage 6 \[3\] übernommen werden. Diese sowie die Ergebnisse der Kartierung weiterer Bahnstrecken (erweiterte Kartierung) finden sich auf dem Geoportal \[10\] des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA).

Die Eignung der Planflächen für die Umsetzung entsprechender Nutzungen (z. B. Wohnen) sollte nach fachlicher Auffassung des LfU Brandenburg in Anlage 6 \[3\] unter Berücksichtigung des Schienenverkehrslärms ggf. neu bewertet bzw. abgewogen werden. In diesem Zusammenhang weisen wir am Beispiel der Planfläche „ST W div“ daraufhin, dass für diese sowohl eine Lärmbelastung durch den Straßen- als auch durch den Schienenverkehr vorliegt.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Tages- und Nachtwerte zum Lärminde (LDEN, LNight) werden gemäß der 4. Runde der Umgebungslärmkartierung der Haupteisenbahnstrecken nachrichtlich im Umweltbericht und der Umweltprüfung zum 2. FNP-Entwurf im „Schutzgut Mensch“ ergänzt.

Der Hinweis auf eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen Emissionen aus dem Bahnverkehr ist in nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1175-21 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja (ohne spezifischen Raumbezug)

Stellungnahme:

Neben der Darstellung der Lärmindizes (LDEN, LNight) finden sich im Geoportal des EBA \[10\] auch Informationen zu Schallschutzwänden im Bereich der Eisenbahnstrecken. Diese sollten nach unserer Auffassung nachrichtlich in den sogenannten Hauptplan (Blatt 2/2) der Anlage 2 \[4\] übernommen werden.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Diese Daten werden im Blatt 2/2 unter der Rubrik "Aktive Lärmschutzmaßnahmen" im 02. FNP-Entwurf ergänzt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1175-22 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Ergänzender Hinweis zu künftigen Bauleitverfahren:

Mit Bezug auf die Ergebnisse (LDEN, LNight) der EU-Umgebungslärmkartierung weisen wir ergänzend darauf hin, dass diese im Rahmen von nationalen Bauleitplanungen aufgrund der dafür zugrunde gelegten Berechnungsverfahren und Eingangsdaten (Verkehrsbelastungen des der Kartierung vorangegangenen Jahres) nicht herangezogen werden können. Sie können jedoch wie im vorliegenden Fall für eine erste Abschätzung und zur Ermittlung von möglichen Problembereichen verwendet werden (siehe u. a. \[11\] Abschnitt 6 und \[12\] Abschnitt 4.4.5.2).

Im Zusammenhang mit den im Rahmen nationaler Bauleitverfahren für die Ermittlung der Lärmbelastung zu verwendenden Verkehrszahlen verweisen wir auf den Hinweis in Kapitel B 24.1, Seite 4/16 der Arbeitshilfe Bebauungsplanung des MIL Brandenburg \[13\]. Danach wird mit Bezug auf die für Bauleitplanungen zu verwendenden Verkehrsbelastungen üblicherweise – vor allem hinsichtlich der Verkehrsentwicklung – auf einen Prognosezeitpunkt abgestellt, der 10 bis 15 Jahre in der Zukunft liegt.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1175-23 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Fazit

Die vorliegenden Unterlagen \[1\], \[2\], \[3\] und \[4\] sollten unter Beachtung unserer Hinweise überprüft und ggf. ergänzt werden. Quellen:

- \[1\] (Anlage 3) Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus/Chóseebuz, Teil 1 – Erläuterungsbericht, Stand: 30.06.2023
- \[2\] (Anlage 5) Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus/Chóseebuz Teil 2 – Umweltbericht, Stand: 30.06.2023
- \[3\] (Anlage 6) Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus/Chóseebuz Teil 2 – Umweltbericht, Tabelle „Umweltprüfung - Ermittlung des Beeinträchtigungsgrades der Planung und Erheblichkeitsprüfung der zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen“, Stand: 30.06.2023
- \[4\] (Anlage 2) Hauptplan (Blatt 2/2) der Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus/ Chóseebuz, Teil 1 – Erläuterungsbericht, Stand: 30.06.2023
- \[5\] (Anlage 7.1) Beiplan: Planflächen der Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus/ Chóseebuz Teil 2 – Umweltbericht, Stand: 30.06.2023
- \[6\] Internetseite der DB InfraGO – Infrastrukturregister -, <https://geovdbn.deutschebahn.com/isr>
- \[7\] Internetseite Wikipedia - Die freie Enzyklopädie -, <https://de.wikipedia.org>
- \[8\] Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie), Stand: 25. Juni 2002
- \[9\] Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung) - 34. BImSchV -, Stand: 06.03.2006, zuletzt geändert 28.5.2021
- \[10\] Internetseite GeoPortal.EBA

allgemein, <https://geoportal.eisenbahn-bundesamt.de>

Bereich Cottbus/Chóseebuz, <https://sh.wsv.de/1RiK>

- \[11\] DIN 18005, Schallschutz im Städtebau - Grundlagen und Hinweise für die Planung (Juli 2023)
- \[12\] DIN 4109-2:2018-01; Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Stand: Januar 2018
- \[13\] Arbeitshilfe Bebauungsplanung, Land Brandenburg Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Stand: Dezember 2022

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1175-24 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

2. 3 Bauflächendarstellungen (Bearbeitung: Ref. T25; Frau Kimmig; Tel.: 0355 4991 1361)

Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Hierbei sind auch die nach dem Leitfaden KAS-18 „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ ermittelten Achtungsabstände einzuhalten.

In der städtebaulichen Planung finden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau vom Juli 2002) Anwendung. In der DIN sind als Zielvorstellungen für die städtebauliche Planung schalltechnische Orientierungswerte für die einzelnen Baugebiete nach BauNVO angegeben, deren Einhaltung bzw. Unterschreitung im Interesse einer angemessenen Immissionsvorsorge wünschenswert ist.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die im benannten Leitfaden KAS-18 ermittelten Achtungsabstände beziehen sich auf konkrete Betriebsbereiche sowie ausgewählte Störfallstoffe. Gutachterliche Informationen dazu liegen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (gesamstädtischer Flächennutzungsplan) nicht vor. Erst in nachgeordneten Planungsebenen im Kontext konkreter Planungsvorhaben werden hierzu entsprechende Gutachten erstellt und daraus ableitend Festsetzungen in Bebauungsplänen oder Baugenehmigungen getroffen. Ebenso verhält es sich mit den schalltechnischen Orientierungswerten gemäß DIN 18005-1. Im Flächennutzungsplan Cottbus werden in der Regel die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung als Bauflächen dargestellt (§ 1 (1) BauNVO).

Baugebiete (§ 1 (2) BauNVO) und entsprechende Orientierungswerte nach DIN 18005-1 sind überwiegend erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausschlaggebend.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1175-25 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

2.3.1 Gewerbliche Bauflächen (Planbegründung Kapitel 4.1.3)

Die im Planentwurf dargestellten gewerblichen Bauflächen werden im Hinblick auf die Bestandsflächenentwicklung und die Planung unterschieden. Eine weitere Gliederung erfolgt unter Beachtung der jeweiligen Standortvoraussetzungen und Stadtentwicklungsziele (Revitalisierungs- und Anpassungsgebiete). Neuausweisungen für Planflächen sind insbesondere im Osten des Gemeindegebietes (ehemalige Tagesanlagen Tagebau Jänschwalde) und im Bereich der Autobahn A15 (ehemals Floralia, südlich Hegel und Schopenhauerstraße) geplant. Verdichtungs- und Ergänzungspotentiale sind u. a. für den Gewerbestandort Dissenchen-Süd und den Bereich am Heizkraftwerk (ehemalige Garagen) dargestellt.

Gegen die erfolgten Darstellungen ergeben sich unter Beachtung der im Umweltbericht erfolgten Einzelbetrachtung ausgewählter Planflächen mit sehr hohem Konfliktpotential keine grundsätzlichen Bedenken. Die standortkonkrete Bewertung der Planflächen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Sollten gewerbliche Bauflächen der Ansiedlung von Anlagen mit einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG dienen, sind die Auswirkungen schwerer Unfälle im Sinne von § 50 BImSchG in die Betrachtungen der Auswirkungen aufzunehmen. Grundlage hierfür ist der Leitfaden KAS 18 "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung zur Umsetzung des § 50 BImSchG"

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1175-26 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

(2. Korrektur). Bisher wurden zu den Auswirkungen schwerer Unfälle keine Aussagen in den Planungsunterlagen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes getroffen. Dies ist zu ergänzen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Im Blatt 2 des Flächennutzungsplans sind Anlagen mit möglichen Umwelteinflüssen im Sinne des BImSchG dargestellt. Schwere Unfälle, die gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG von entsprechenden Betriebsbereichen ausgehen können, werden nicht im Rahmen des Flächennutzungsplanes sondern in nachgeordneten Planungsebenen behandelt. Erst dort werden im Kontext konkreter Planungsvorhaben entsprechende Gutachten erstellt und daraus ableitend Festsetzungen in Bebauungsplänen oder Baugenehmigungen getroffen. In der Begründung zum 2. FNP-Entwurf wird diese Einordnung ergänzt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1175-27 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja (ohne spezifischen Raumbezug)

Stellungnahme:

2.3.2 Gemischte Bauflächen (Begründung Kapitel 4.1.2)

Für gewachsene Gemengelagen gelten das Verbesserungsgebot, das Verschlechterungsverbot sowie das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Bei Neuplanungen ist das Entstehen von Gemengelagen zu vermeiden. Als gemischte Bauflächen sind im Planentwurf vorrangig die bereits bestehenden und genutzten Bereiche mit Nutzungsmischungen dargestellt. Dies ist grundsätzlich zu befürworten, allerdings bestehen immissionsschutzrechtliche Bedenken gegen die erfolgte Dorfgebietskennzeichnung für die Ortskerne der Ortsteile Sielow, Döbbrick, Saspow, Merzdorf, Dissenchen, Kahren, Groß Gaglow, Gallinchen und Alt Schmellwitz. Hier ist in der Vergangenheit eine deutliche Entwicklung zugunsten der Wohnnutzung erfolgt und eine vorrangige Rücksichtnahme auf die Belange land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die entgegen der Aussage in der Planbegründung kaum mehr vorhanden sind, ist nicht mehr zu begründen. Zur Vermeidung potentieller Nutzungskonflikte infolge von Ansiedlungsvorhaben wird eine allgemeine Mischbauflächendarstellung empfohlen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Generell stellt der FNP Bauflächen nach der allgemeinen Art ihrer Nutzung dar. Abweichend davon werden „Dorfgebiete“ nach Ihrer besonderen Art der Nutzung § 1 Abs. 2 BauNVO dargestellt. Dorfgebiete räumen der Forst- und Landwirtschaft Vorrang ggü. dem Wohnen ein. Damit soll klargestellt werden, dass die Landwirtschaft hier auch in Zukunft eine Rolle spielen soll.

Die Darstellung von Dorfgebieten im FNP ist jedoch nur dann zulässig, solange in ihm auch tatsächlich land- oder forstwirtschaftliche Betriebe untergebracht werden können. Entsprechend wurden die Siedlungsstrukturen der Ortsteile dahingehend untersucht. Im Ergebnis konnten für den Großteil der ländlich geprägten Ortsteile Dorfgebiete (MD) abgegrenzt und dargestellt werden. Die Darstellung im FNP-Entwurf folgt somit den planungsrechtlichen Vorgaben gemäß PlanZV und BauNVO. Zudem wurde die Befassung mit den Dorfgebieten im Grundsatz explizit von den gewählten Ortsbeiräten an den Plangeber herangetragen. Im Zuge des 02. FNP-Entwurfes wird die Abgrenzung der einzelnen Dorfgebiete nochmals überprüft.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1175-28 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Erweiterungsflächen sind insbesondere am Westrand des künftigen Cottbuser Ostsee (u. a. Hafen und nördlich Ortsteil Merzdorf) geplant. Hierzu ergeben sich keine grundsätzlichen Bedenken.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1175-29 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Umfangreiche Ergänzungen der gemischten Bauflächen sind durch die geplante Nutzungsänderung im Bereich des ehemaligen Gewerbegebietes Ost (südlich Merzdorfer Weg) vorgesehen. Hier befinden sich teilweise Gewerbenutzungen, deren Bestand und Entwicklung durch die Heranführung bzw. Nutzungsmischung mit Wohnen eingeschränkt wird. Es sollte daher nochmals geprüft werden, inwieweit eine Gewerbeflächendarstellung für den Bereich zwischen Gubener Straße im Westen, Merzdorfer Weg im Norden und Industriestraße im Osten im Interesse der Bestandssicherung zu erhalten ist.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Rahmenplan Seevorstadt: Die Darstellungen im FNP-Entwurf resultieren im Bereich der Seevorstadt aus dem städtebaulichen Rahmenplan "Seevorstadt", welcher am 26.01.2022 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus beschlossen wurde. Im Zuge der Erstellung des Rahmenplans wurden Abstimmungen mit Anliegern und Interessenvertretern durchgeführt. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse und Interessenlagen sind, soweit es mit den städtebaulichen Zielen vereinbar war, in die Erarbeitung des Rahmenplans eingeflossen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Satz 11 BauGB die Ergebnisse von der Gemeinde beschlossener städtebaulicher Entwicklungskonzepte zu berücksichtigen. Mögliche Anpassungen der städtebaulichen Ziele sind zukünftigen Bebauungsplänen für diesen Bereich oder der Fortschreibung des Rahmenplans "Seevorstadt" vorbehalten. Die Stadt Cottbus richtet sich zukünftig zum Cottbuser Ostsee aus. Das bedeutet vielfältige Umnutzungs- und Umstrukturierungsprozesse.

Bestandsschutz: Grundsätzlich gilt aber der Bestandsschutz, sofern die vorhandenen Baulichkeiten rechtmäßig errichtet worden sind.

Gewerbliche Nutzungen sind je nach Störungsgrad in einer gemischten Baufläche möglich, so dass mit der gewählten Darstellung als gemischter Baufläche kein genereller Ausschluss von gewerblichen Nutzungen einhergeht. Allerdings soll damit auch das städtebauliche Ziel verfolgt werden, wesentlich störendes Gewerbe zukünftig auszuschließen und eine Nutzungsmischung mit Wohnen bei gleichzeitiger Erhöhung der Aufenthaltsqualität zu verfolgen.

Der Rahmenplan Seevorstadt gibt hierfür die langfristige städtebauliche Zielrichtung vor. Um diesen Zielplan umsetzen zu können, sind regelmäßig Bebauungsplanverfahren durchzuführen, innerhalb derer sich alle TÖB's, Eigentümer und Pächter in das jeweilige Verfahren einbringen können.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1175-30 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

2.3.3 Wohnbauflächen (Begründung Kapitel 4.1.1)

Bei der Neuplanung von Wohngebieten sind zur Vermeidung von Konflikten Mindestabstände zwischen Emissionsquellen und schutzbedürftigen Nutzungen zu berücksichtigen. Hierzu wird u.a. auf die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Kap. 5.2 (Zuordnung von Flächen, ausreichende Abstände) verwiesen. Sofern diese Abstände nicht eingehalten werden können, ist die immissionsseitige Vereinbarkeit im jeweiligen verbindlichen Bauleitplanverfahren anhand detaillierter Immissionsprognosen zu prüfen und nachzuweisen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1175-31 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Der Planentwurf beinhaltet vorrangig Ergänzungen oder Abrundungen der vorhandenen Siedlungsbereiche mit überwiegender Wohnnutzung. Für eine Reihe der geplanten Neuausweisungen wurden bereits Bebauungspläne aufgestellt und im Rahmen des Planverfahrens immissionsschutzfachlich geprüft (u. a. Kolkwitzer Straße, Binnendüne, Saspow Grünstraße, Märkische Siedlung). In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Wohnbaufläche des B-Plangebietes „Grenzstraße – Wohngebiet 2“ im Ortsteil Gallinchen im Planentwurf fehlt.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Teilbereiche, welche mit dem B-Plan "Grenzstraße - Wohngebiet 2" in Gallinchen/Gołynk als Wohnbauflächen festgesetzt werden sollten, finden sich in den baulichen Darstellungen des FNP-Entwurfes bereits wieder. Nur die südöstliche Teilfläche wird im Flächennutzungsplan als gemischte und nicht als Wohnbaufläche dargestellt, da der räumliche Zusammenhang mit dem direkt angrenzenden Gewerbe die Entwicklung einer gemischten Baufläche offeriert. Die gewerbliche Nutzung soll zukünftig an dieser Stelle nicht weiter verfolgt werden, nicht störende gewerbliche Nutzungen aber durchaus zulässig sein. Diese Darstellung leitet sich bereits aus dem rechtswirksamen FNP Gallinchen ab.

Die zu erhaltenden Waldflächen wurden als solche auch im FNP-Entwurf als Fläche für Wald dargestellt. Der B-Plan ist inzwischen durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen worden und mit erfolgter öffentlicher Bekanntmachung rechtskräftig.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1175-32 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Immissionsschutzfachliche Bedenken ergeben sich für die geplante Flächenerweiterung östlich der Madlower Hauptstraße im Bereich Priorstraße. Hier ist von erheblichen Verkehrslärmbelastungen (Straßen und Schienenlärm) auszugehen, so dass im Zuge einer Bebauungsplanung umfangreiche Untersuchungen zur Festsetzung geeigneter Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Um die Flächenbedarfe für den Wohnungsbau im ersten Flächennutzungsplan-Entwurf (FNP) absichern zu können, welche aus einem Bevölkerungswachstum auf 115.000 Einwohner resultierte (Bevölkerungsprognose der Stadt Cottbus von 2017), wurden u. a. bereits im Umweltbericht besonders kritisch bewertete Standorte in die Flächennutzungsplanung mit aufgenommen. Bei der Herausarbeitung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in Verbindung mit Zielkonflikten zwischen den Belangen der Stadtentwicklung und Belangen von Natur und Landschaft wurden bereits Planflächen mit baulichen Vorhaben herausgefiltert, die bei hohem Konfliktpotenzial einer gesonderten Einzelbetrachtung unterzogen wurden (vgl. Kap.5.4 Umweltbericht). Im Umweltbericht wurde diese Fläche bereits als „Dissensflächen“ eingestuft. Dissensflächen sind einzelne Planflächen mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial.

Mit der in 2024 erfolgten Bevölkerungsvorausberechnung muss aktuell davon ausgegangen werden, dass weniger Wohnbauflächen benötigt werden. Es ist von einem verminderten Bedarf von ca. 4.400 Einwohnern auszugehen.

Aufgrund dessen wurden alle Flächenpotenziale nochmals auf den Prüfstand gestellt, vor allem die, welche bereits im Vorfeld als kritisch betrachtet wurden.

Da die potenzielle Wohnbaufläche in Madlow zu diesen kritischen Flächen gehört, wurde auch diese Fläche nochmals auf ihre Notwendigkeit überprüft. Wertgebend und gegenüber einer baulichen Nutzung empfindliche Parameter sind hierbei: Grünlandstandort, standorttypische Gehölzsäume an Gewässern (§ 30- Biotop), Böden feuchter Standorte mit Vega-Gley, Moor- und Auenböden, geringe Grundwasserflurabstände, Kaltluftentstehungsgebiet, Teilgebiet des Spreeauenraumes mit hohem Landschaftsbildwert und guter Erholungseignung. Die Fläche wird aufgrund der räumlichen Lage im HW-Risikogebiet HQextrem, der Retentionsfunktion sowie durch die von einer Bebauung potenziell hervorgerufenen kumulativen Effekte als nicht konsensfähig eingestuft. Landesplanerisch befindet sich das Plangebiet innerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes als flächenbezogene Festsetzung nach Festlegungskarte des LEP HR. Es besteht daher auch ein Zielwiderspruch zu Ziel Z 6.2 LEP HR.

Zudem hat die Darstellung der potenziellen Wohnbaufläche im 1. FNP-Entwurf zu großem Widerstand in der Bevölkerung wie auch bei verschiedenen Trägern öffentlicher Belange geführt.

Aus diesen vielfältigen Gründen wird im 2. FNP-Entwurf auf die Darstellung einer Wohnbaufläche verzichtet und die Fläche wieder dem Bestand entsprechend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1175-33 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Für die geplante Wohnbauflächenenergänzung am Lakomaer Weg im Ortsteil Merzdorf sind ebenfalls Prüfungen zu den bestehenden und zu erwartenden Verkehrslärmimmissionen (B168) erforderlich.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Für die Umnutzung der Planfläche ist die Aufstellungen eines Bebauungsplanes erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass die immissionsschutzfachliche Bewertung innerhalb des Aufstellungsverfahrens erfolgt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1175-34 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Als Ergänzung der Wohnbauflächendarstellungen werden rechtskräftige bzw. geplante Bereiche für Außenbereichssatzungen gekennzeichnet. Bei den geplanten Flächen handelt es sich um den Standort „Gutsökonomie“ in Branitz, den Bereich „Karlshof“ in Kahren, eine umfangreiche Fläche im Süden des Ortsteils Döbbrick sowie einen Erholungsstandort Am Birkenweg im Ortsteil Gallinchen. Die potentiellen Satzungsgebiete sind im Rahmen des Planverfahrens hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit zu prüfen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die betreffenden Bereiche weisen bereits einen entsprechenden Anteil an Bebauungen auf, welcher im Außenbereich gelegen einem Erweiterungsdruck unterliegt. Zu diesem Zweck wird auf dieser Ebene vorgeschlagen, die betreffenden Bereiche einem Verfahren zur Aufstellung von Außenbereichssatzungen zu unterziehen. Die Außenbereichssatzung schafft kein Baurecht wie ein B-Plan. Alle Vorhaben sind weiterhin nach § 35 Abs. 2 als Einzelfall zu prüfen. Insofern wird die Erstellung einer Außenbereichssatzung als probates Planungsmittel erachtet, welches im Gegensatz zum Bebauungsplan (B-Plan) nicht den Gebietscharakter verändert und im Gegensatz zu den Innenbereichssatzungen (§ 34) kein Zulässigkeitsrecht nach § 34 Abs. 1 (Einfügen nach Art und Maß der Nutzung) reguliert, sondern nur Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 35 selbst geringfügig erweitert. Von daher ist die Umsetzbarkeit an diesen Stellen gegeben.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1175-35 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

2.3.4 Sonderbauflächen Begründung Kapitel 4.1.6)

Der Planentwurf beinhaltet neben den Sonderbauflächen im Bestand, die neben den Standorten für großflächigen Einzelhandel (GEH) und dem gemäß rechtswirksamen Teil-FNP dargestellten SO-Wind auch öffentliche Einrichtungen (u. a. Klinik, Zoo, Behörden, JVA, Messe, und Universitätsflächen) umfassen, eine Reihe von Erweiterungsflächen. Diese befinden sich vorrangig im Randbereich des künftigen „Ostsee“ sowie entlang der geplanten „Seeachse“ und sollen vorrangig der Freizeit- und Erholungsnutzung dienen.

Hierzu zählen insbesondere

- die Ferienhaussiedlung im Bereich der ehemaligen Dorflage Lakoma sowie der Strand östlich dem Ortsteil Willmersdorf,
- der Hafenbereich zwischen den Ortsteilen Merzdorf und Schlichow,
- die Strand- und Freizeitflächen östlich des Ortsteils Dissenchen,
- eine umfangreiche Tourismusfläche am Nordostufer des „Ostsee“
- ein Hotelstandort südöstlich des Ortsteils Schlichow (Urlaubszentrum für Sport und Wellness).

Es wird davon ausgegangen, dass für die Neuplanungen entsprechende Bebauungspläne erarbeitet und zur immissionsschutzfachlichen Bewertung vorgelegt werden.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Für die Umnutzung der Planflächen ist regelmäßig die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass die immissionsschutzfachliche Bewertung innerhalb der jeweiligen Aufstellungsverfahren erfolgt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1175-36 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Für den Standort des ehemaligen Flugplatzes in Ströbitz (ehemalige TIP-Planung) erfolgt nunmehr ebenfalls eine großflächige Darstellung (ca. 230 ha Planung) als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Forschung“ bzw. „Lausitz Science Park“. Hier sollen Entwicklungsflächen für die Ergänzung und Erweiterung der südöstlich anschließenden Flächen des BTU Campus bereitgestellt werden. Diese Flächen sind ebenfalls im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen. Die bestehende Photovoltaikanlage soll überplant werden.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Für den Bereich des Lausitz Science Parks ist der Bebauungsplan "Technologie- und Innovationspark Cottbus/Chóšebuz" aufgestellt worden. Mit Bekanntmachung vom 21.06.2025 ist zudem die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Cottbus/Chóšebuz „Technologie- und Innovationspark Cottbus/Chóšebuz“ rechtswirksam geworden. Diese Änderung wird in die 02. FNP-Entwurfsfassung analog übernommen.

Die Sonderbaufläche für Photovoltaik wird dabei nicht überplant, sondern findet sich in o.g. Plänen als solche wieder.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1175-37 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Bezüglich der geplanten SO-Baufläche für Freizeit südlich des Ortsteils Döbbrick, für die gemäß Planbegründung ein Bebauungsplan „Südhof Döbbrick“ aufgestellt werden soll, liegen aktuell keine Planungsinformationen vor. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aufgrund der Nähe zur bestehenden Wohnbebauung die Ansiedlung einer Reitanlage gutachterlicher Untersuchungen zu potentiellen Lärm- und Geruchsimmissionen bedarf.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Dem Ansinnen kann zugestimmt werden, ist aber kein Belang der Flächennutzungsplanung. Diese Belange sind im Bebauungsplan-Verfahren in die Abwägung einzustellen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1175-38 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Ebenfalls bisher unbekannt ist die in der Begründung benannte Neuerrichtung einer überdachten BMX-Halle inclusive Outdoor-Anlage südlich des Ortsteils Dissenchen (Werner-von-Siemens-Straße). Hier ist ebenfalls die Nähe zu vorhandenen und geplanten Wohnbauflächen zu beachten.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan "Gewerbegebiet Dissenchen" bereits als Gewerbegebiet festgesetzte Nutzung wird in der 2. Entwurfsfassung wieder aufgegriffen. Im 1. FNP-Entwurf wurde die nördliche Teilfläche noch als Sonderbaufläche für Sport- und Freizeit dargestellt. Der Grund hierfür war die Sicherung einer Fläche für eine internationale BMX-Wettkampfanlage.

Zwischenzeitlich hat sich der Standort an der Dissenchener Hauptstraße als Vorzugsstandort für die BMX-Anlage herauskristallisiert. Damit steht der hier zur Rede stehende Standort wieder der gewerblichen Nutzung offen. Die Darstellung wird dahingehend geändert. Da der B-Plan bereits rechtskräftig ist, sind alle Belange auch bezüglich der vorhandenen Wohnnutzung in der Benachbarung bereits abgewogen.

Korrekt ist der Hinweis in Bezug auf geplante Wohnbauflächen, welche aber selbst vorerst eine Bebauungsplanung unterworfen werden müssen, ehe diese planungsrechtlich umgenutzt werden können. Hierbei ist das bestehende Planungsrecht des Gewerbegebietes in der B-Plan-Abwägung zu berücksichtigen.

Aufgrund der Nähe zu bestehenden bzw. geplanten Wohnbauflächen wird derzeit weiterhin das Ziel verfolgt, die gewerbliche Nutzung zukünftig abweichend vom ursprünglichen rechtskräftigen B-Plan zugunsten von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, welche z. T. für die Entwicklung von A+E-Maßnahmen genutzt werden soll, in nördlicher Richtung zu verringern. Hierzu sind vorab eines Satzungsbeschlusses zum B-Plan "Verlängerung W.-von-Siemens-Straße" auf verbindlicher Planungsebene evt. entstehende Fragen zu möglichen Planungsschäden abschließend zu beurteilen, da eine Rücknahme bestehender Bauflächen zugunsten einer Freiflächnutzung mitunter Entschädigungsansprüche der hiervon betroffenen Eigentümer nach sich ziehen kann.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1175-39 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

2.3.5 Gemeinbedarfsflächen

Im Planentwurf sind überwiegend bestehende Gemeinbedarfsflächen (u. a. Schul- und Kitastandorte, Kirche, Theater, Feuerwehr, Verwaltung) dargestellt. Darüber hinaus werden Flächen zur Reaktivierung (Max-Grünebaum-Straße Sandow, Gotthold-Schwela-Straße Schmellwitz) und Neuansiedlung (Nutzungsänderung bzw. Neuausweisung) dargestellt. Zu den einzelnen Neuansiedlungen (u. a. Barackenstadt, Grundschulzentrum Merzdorf, Schulcampus Seeachse, Schulzentrum Stadtfeld) sind die aus immissionsschutzfachlicher Sicht erforderlichen Bewertungen im Rahmen des jeweiligen Bebauungsplan- bzw. Baugenehmigungsverfahrens durchzuführen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1175-40 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

2.4 Umweltbericht

Den allgemeinen Aussagen zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch und Klima /Luft wird grundsätzlich gefolgt. Insbesondere bei den Betrachtungen zum Schutzgut Mensch wird neben der Benennung bestehender Lärm- und Luftschadstoffbelastungen nochmals auf die erforderlichen Störfallbetrachtungen (mögliche Auswirkungen schwerer Unfälle, Siehe Hinweis unter 2.3.1) aufmerksam gemacht.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1175-41 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Die im Umweltbericht erfolgte Einzelbetrachtung ausgewählter Planflächen mit sehr hohem Konfliktpotential (Kapitel 5.4) wird ausdrücklich befürwortet und sollte ggf. ergänzt werden (u. a. SO „Südhof Döbbrick“).

Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die im Kapitel 5.4 erfolgte Einzelbetrachtung ausgewählter Planflächen befasst sich ausschließlich mit Planflächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial, den sogenannten Dissensflächen. Die Planfläche DÖ SO Gr 1 gehört nicht zu diesen Dissensflächen, weshalb sie nicht im Kapitel 5.4 aufgegriffen wird. In der Umweltprüfung (Anlage 6) erfolgt zu jeder Planfläche des Flächennutzungsplanes die Ermittlung des Beeinträchtigungsgrades sowie die Erheblichkeitsprüfung der zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen für den Fall der Umnutzung zu einer baulichen Nutzung.

Die sektoralen, schutzgutbezogenen Bewertungen der Umweltauswirkungen wurden in einer Gesamtschau betrachtet, mit dem Maßnahmenpotenzial für Vermeidung und Verminderung verknüpft, im Zusammenhang mit dem dann noch erforderlichen Kompensationsumfang gestellt und mit den Zielstellungen des Landschaftsplanes abgeglichen. Das Resultat ist eine Gesamtbeurteilung der Planflächen hinsichtlich ihrer Eignung, die vorgesehenen Bauvorhaben und Nutzungen mit möglichst geringen Umweltauswirkungen realisieren zu können bzw. die Konfliktrichtigkeit mit den Umweltbelangen, die durch die Realisierung der Bauvorhaben und Nutzungen zu erwarten sind.

Demnach ist diese Planfläche als "bedingt geeignet" bewertet worden, was bedeutet, dass diese Fläche in der Gesamtbeurteilung aller Schutzgüter als konsensfähig eingeordnet wurde.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1176-01 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus
Abteilung:	Fachbereich Grün- und Freiflächen
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Stellungnahme zur Behördenbeteiligung Entwurf des Flächennutzungsplanes

Cottbus- Stadtgebiet

Aktenzeichen 24-51

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Anfrage vom 08.01.2024 wurde der FB Grün- und Verkehrsflächen zu o.g. Planentwurf beteiligt. Seitens dem FB Grün- und Verkehrsflächen ergeht bezüglich der vorliegenden Entwurfsfassung vom 30.06.2023 nachfolgende Stellungnahme:

Straßenrechtliche Belange:

Straßenrechtliche Belange werden durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1176-02 eingereicht am: 12.03.2024
Organisation:	Stadtverwaltung Cottbus/Chósebusz
Abteilung:	Fachbereich Grün- und Freiflächen
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Freiraumplanerische Belange:

Aufgrund personeller Kapazitätsengpässen kann eine Prüfung und Wertung des vorliegenden Planentwurfes aus freiraumplanerischer Sicht nicht erfolgen. Eine spätere Prüfung und Stellungnahme wird vorbehalten. Weitere Belange des FB Grün- und Verkehrsflächen ist nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Kathrin Hauzenberger

Fachbereichsleiterin

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1177-01 eingereicht am: 08.04.2024
Organisation:	Autobahn GmbH
Abteilung:	Niederlassung Nordost
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Flächennutzungsplan (FNP) und Landschaftsplan der kreisfreien Stadt Cottbus (A 15, km 31,28-41,11)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Niederlassung (NL) Nordost der Autobahn GmbH des Bundes ist gemäß der Verordnung über die Beleihung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes (InfrGG-Beleihungsverordnung - InfrGGBV) mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Trägers öffentlicher Belange betraut und hat in dieser Funktion die vorgelegten Planunterlagen geprüft. Aus der Sicht der Autobahnverwaltung sind dazu folgende Aussagen zu treffen.

Durch die Ortsteile bzw. Gemarkungen Gallinchen, Groß Gaglow, Madlow, Kahren und Kiekebusch der Stadt Cottbus verläuft ein Abschnitt der Autobahn (A) 15 auf insgesamt einer Länge von etwa 9,8 km. Weiterhin befindet sich innerhalb des Plangebietes die Autobahnanschlussstelle (AS) Cottbus-Süd, während die AS Cottbus-West von der Geltungsbereichsgrenze des FNP tangiert wird.

Im betroffenen Autobahnabschnitt sind im bestehenden Trassenverlauf der A 15 in den zurückliegenden Jahren umfangreiche bauliche Erhaltungsmaßnahmen zur grundhaften Erneuerung der Autobahn vorgenommen worden. In diesem Zusammenhang sind auch Maßnahmen zum aktiven Schallschutz in Form von Lärmschutzwänden realisiert worden. Für die Richtungsfahrbahnen der Autobahn bestehen derzeit keine Ausbauabsichten. In der Zukunft werden Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen entsprechend den Erfordernissen durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird gegenwärtig östlich der AS Cottbus-Süd die Sanierung und der teilweise Ersatzneubau des vorhandenen Wildschutzzaunes beidseitig der A 15 durchgeführt und bis 2025 abgeschlossen sein.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1177-02 eingereicht am: 08.04.2025
Organisation:	Autobahn GmbH
Abteilung:	Niederlassung Nordost
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Weiterhin ist mit der Planung der Neutrassierung und dem Neubau der Bundesstraßen (B) 97 und 168 im zweiten Bauabschnitt östlich von Cottbus eine neue Kreuzung mit der A 15 verbunden, die zu einer neuen AS führen wird. Das dafür notwendige Planfeststellungsverfahren wurde von der Dienststätte Cottbus des Landesbetriebes Straßenwesen (LS) Brandenburg durchgeführt. Angaben zum Baubeginn und zu Bauzeiträumen sind beim LS zu erhalten.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1177-03 eingereicht am: 08.04.2026
Organisation:	Autobahn GmbH
Abteilung:	Niederlassung Nordost
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Bei Bauleitplanverfahren oder Bauanträgen für Flächen in der Nähe der Bundesautobahn sind die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen. Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt (Anbauverbotszone) sowie die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig (Anbaubeschränkungszone). Gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 FStrG bedürfen bauliche Anlagen, auch bauordnungsrechtlich verfahrensfreie Vorhaben, der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen- Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung von bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Demnach ist ein planungsrechtlich zulässiger Bauantrag für ein konkretes Bauvorhaben in diesem Bereich neben der A 15 dem Fernstraßen-Bundesamt, Referat S1 - Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig, zur straßenrechtlichen Beurteilung vorzulegen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1178-01 eingereicht am: 27.03.2024
Organisation:	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Cottbus Stand: 30.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen und in Ergänzung unserer mit Datum vom 20.02.2024 abgegebenen Stellungnahme zum o. g. Entwurf des Flächennutzungsplanes nimmt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS Bbg.) wie folgt Stellung:

Im Entwurf des FNP befinden sich:

1. die Bundesstraße B97 vom Netzknoten 4252014 Abschnitt 370.

Die B 97 ist Teil der großräumigen Verbindung zwischen den Oberzentren Frankfurt (Oder) und Cottbus sowie Teil der Oder-Lausitz-Straße. Der Landesbetrieb Straßenwesen beabsichtigt die B 97 auf dem Gesamtabschnitt zwischen der vorhandenen Ortsumgehung Heinersbrück und der bereits fertiggestellten Netzergänzung der B 97 östlich des 2. Verkehrsabschnittes der Ortsumgehung Cottbus auszubauen. Aufgrund der starken Überprägung des Gesamtgebietes durch bergbauliche Aktivitäten sowie durch eine Vielzahl von Planungen unterschiedlicher Vorhabenträger besteht vor allem für den nördlichen Streckenabschnitt ein erheblicher Abstimmungsbedarf bezüglich der zu wählenden Linie und deren zeitlicher Umsetzung. Es wird daher für die weitere Planung eine Teilung des Gesamtabschnittes in 3 Teilabschnitte vorgesehen.

Der 1. Planungsabschnitt beinhaltet den Streckenabschnitt von der bereits fertiggestellten Netzergänzung der B 97 ö Cottbus bis zum Bereich des Bauwerkes über dem Abschnitt der verlegten Trinitz.

Geplant ist der grundhafte Ausbau der B-Straße auf einer Länge von 2,30 km mit dem Standard der Entwurfsklasse (EKL) 2 einschließlich des Neubaus des Brückenbauwerkes über die Bahnstrecke Cottbus-Forst mit einem Regelquerschnitt il,5+ anbaufrei (dreistreifig mit wechselnden Überholabschnitten).

Auf der Westseite der B 97 ist ein straßenbegleitender Rad- und Wirtschaftsweg vorgesehen, der an den neuen Knotenpunkt B 97/B 168 angebunden werden soll. Weiterhin erfolgt im Zuge des genannten Streckenabschnittes der B 97 derzeit die Planung des Bauwerkes über dem Abschnitt der verlegten Trinitz vom Verteilerwehr Kathlow bis zum Koppatz-Kahren-Haasower Landgraben (BW-Nr.: 4252545, ABS 370 km 3,236).

Das im Planungsbereich befindliche Bauwerk über die verlegte Trinitz wird als separates Bauvorhaben im Vorfeld realisiert (I. Quartal 2025). Derzeit erfolgt für den 1. Trassenabschnitt die Erstellung der Entwurfsplanung.

Der 2. Streckenabschnitt umfasst den Bereich der B 97 vorn 1. Abschnitt bis zu den Tagesanlagen der LEAG.

Die Planung des anschließenden 3. Trassenabschnittes erstreckt sich von den Tagesanlagen der LEAG bis zur Ortsumgehung Heinersbrück.

Die im Entwurf Flächennutzungsplan Cottbus, im Beiplan Hauptverkehrsstraßennetz (Stand 30.06.2023) Anlage 4.6 dargestellte neue Linienführung der B97 (blauweiß gestrichelt) entspricht nicht den derzeitigen Planungsvorstellungen des Landesbetriebes Straßenwesen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Da die Straßenplanung noch nicht den Verfahrensstand hat, um mit großer Wahrscheinlichkeit eine Vorzugsvariante für den künftigen Verlauf der B 97 festlegen zu können, wird eine geplante Hauptverkehrsstraße in diesem Bereich im 02. FNP-Entwurf nicht mehr dargestellt. Die geplanten Flächennutzungen werden an der bestehenden B 97 ausgerichtet.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1178-02 eingereicht am: 27.03.2025
Organisation:	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

2. die Bundesstraße B169

Der LS plant als Maßnahme des Strukturstärkungsgesetzes und des Bundesverkehrswegeplanes im Rahmen eines übergreifenden Verkehrskonzeptes den Ausbau der B169 zwischen der BAB 15, AS Cottbus West und der BAB 13, AS Ruhland.

Gegenstand im Entwurf des Flächennutzungsplanes ist das Teilprojekt B169 OU Klein Oßnig, Annahof, Klein Gaglow. Bei der geplanten Ortsumgehung handelt es sich um den dreistreifigen Neubau einer Ortsumgehung in der Entwurfsklasse 1 (EKL 1) mit wechselnd angeordneten Überholfahrstreifen. Die geplante B 169 OU Klein Oßnig, Annahof und Klein Gaglow verläuft in Süd- Nord-Richtung südlich der Stadt Cottbus. Sie beginnt unmittelbar nördlich des Knotenpunkts B 169/L 521 /K 7126.

Im Trassenverlauf ist eine Verknüpfung der neuen Trassenführung der B 169 mit der L 50 und der BAB 15 vorgesehen. Derzeit erfolgt die Variantenuntersuchung.

Da die B169 künftig an der neuen Anschlussstelle der BAB 15 enden wird, erfolgt derzeit eine Variantenuntersuchung bezüglich einer Anschlussmöglichkeit an das klassifizierte Stadtstraßennetz der Stadt Cottbus nördlich der BAB 15. Der dafür vorgesehene Trassenkorridor ist in dem anliegenden Kartenausschnitt dargestellt (Anlage).

Die im Entwurf Flächennutzungsplan Cottbus, im Beiplan Hauptverkehrsstraßennetz (Stand 30.06.2023) Anlage 4.6 dargestellte neue Linienführung der B 169 (blauweiß gestrichelt) entspricht nicht den derzeitigen Planungsvorstellungen des Landesbetriebes Straßenwesen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Daniela Hantschke

Sachgebietsleiterin Entwurfs- und Erhaltungsplanung Süd I

Anlage

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Im Flächennutzungsplan sollen Flächen für den überörtlichen Verkehr dargestellt werden. Der Landesbetrieb für Straßenwesen hat mit der Planung zum Ausbau der B 169 bereits begonnen. Insofern sind Festsetzungen in Aussicht gestellt worden, welche wiederum im Flächennutzungsplan vermerkt werden sollen.

Da überörtliche Verkehrstrassen große Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanung haben, ist eine Vorzugsvariante zumindest zu vermerken, um die städtebaulichen Auswirkungen im Flächennutzungsplan aufzeigen zu können. Aus diesem Grund vermerkte bereits der 1. Flächennutzungsplan-Entwurf die Vorzugsvariante für die B 169, um auf die beabsichtigte Straßenplanung aufmerksam machen sowie die Nutzungsmöglichkeiten angrenzender Flächen verdeutlichen zu können.

Der Vermerk wird in der 02. FNP-Entwurfssfassung entsprechend den neuesten Erkenntnissen angepasst.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1180-01 eingereicht am: 18.03.2024
Organisation:	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäol. Landesmuseum BLDAM
Abteilung:	Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

denkmalfachliche Stellungnahme zum Vorhaben:

Entwurf Flächennutzungsplan Cottbus

Ihr Schreiben per E-Mail vom 09.01.2024

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Museum (BLDAM), Abteilung Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gemäß § 17 Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24.05.2004 als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung:

1. Der Bereich der vorliegenden Planung zum Entwurf eines Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus umfasst folgende unter Schutz stehenden Bereiche (Denkmalbereiche sowie Denkmale mit Gebietscharakter):

- 09100229, Denkmalbereiche "Westliche Stadterweiterung (1870-1914) um die Bahnhofstraße und den Schillerplatz"
- 09100099, Denkmalensemble Schillerplatz, Platzraum mit Platzwänden und alleeartigem Baumbestand
- 09100105, Wohngebiet Arndtstraße zwischen Webschulallee und Körnerstraße einschließlich der Straßenführung und -anlage sowie des Schmuckplatzes und dessen Gestaltung
- 09100106, Puschkinpromenade: Abschnitt der Straße Puschkinpromenade zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Zimmerstraße einschließlich der Bebauung an der Nordseite der Straße mit den typischen Vorgärten und deren Einfriedungen sowie dem Altbaumbestand
- 09100110, Eichenplatz mit anliegenden Grundstücken und deren historischer Bebauung; Platzbildung zwischen Eichenstraße und Ulmenstraße mit Straßen- und Wegeführung sowie Baumbestand
- 09100111, Denkmalensemble Kleines Spreeweher: Territorium zwischen Wehrpromenade und Eisenbahntrasse bzw. Spreeufer und Hainstraße/Lindenplatz mit den vier kurzen Wohnscheiben, der Wohngebietsgaststätte, der Ambulanz sowie dem Raumflugplanetarium und unter Einbeziehung des angrenzenden Landschaftsraumes der Spreeaue und der Ludwig-Leichhardt-Allee
- 09100112, Seminarstraße mit den anliegenden Grundstücken und deren historischer Bebauung sowie der Straßenführung und -anlage mit der alleeartigen Baumanpflanzung
- 09100203, Altstadt Cottbus einschließlich des Territoriums der einstigen Wallanlagen, der erhaltenen Stadtmauerabschnitte sowie des Gebiets des historischen Schlossgartenbereichs zwischen Schlossberg bzw. Stadtmauer und Mühlgraben bzw. Spree

Darüber hinaus sind im Bereich der Stadt Cottbus inklusive der zugehörigen Ortsteile mehr als 620 Einzeldenkmale (Baudenkmale, technische Denkmale sowie Gartendenkmale) verzeichnet mit z.T. überregionaler Bedeutung (bspw. Schlossanlage des Branitzer Parks). Diese einzeln geschützten Objekte befinden sich innerhalb des Gebietes des aufzustellenden Flächennutzungsplanes.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1180-02 eingereicht am: 18.03.2025
Organisation:	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäol. Landesmuseum BLDAM
Abteilung:	Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

2. Folgende Belange sind in der Planung zu berücksichtigen:

Es ist sicherzustellen, dass die Denkmale und deren Umgebung durch zukünftige Maßnahmen innerhalb des Wirkungsbereichs des Planvorhabens in ihrem Erscheinungsbild und Substanz nicht beeinträchtigt werden.

1\ Hinweis:

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird. Dies betrifft insbesondere mögliche noch zu überprüfenden Objekte im Planungsbereich.

2\ Hinweis:

Die aktuelle Denkmalliste mit den zugehörigen Denkmalpositionen ist über das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (BLDAM) sowie über folgende Internetseite einsehbar:

<https://bldam-brandenburg.de/denkmalinformationen/denkmalliste/>

3\ Hinweis

Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Haiko Türk

Dezernatsleiter Praktische Denkmalpflege

Verteiler: untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises BLDAM, Dezernat Bodendenkmalpflege

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1181-01 eingereicht am: 19.03.2024
Organisation:	Lausitz Energie Bergbau AG
Abteilung:	Hauptverwaltung
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Bergbauliche Stellungnahme zum Vorhaben:

Entwurf des Flächennutzungsplanes Cottbus/Chósebusz (2024) AZ(LE-B): BS/CN/1 35/0073

Sehr geehrte Frau Schramm,

der östliche Bereich des Flächennutzungsplanes befindet sich innerhalb der Sicherheitslinie des Tagebaues Cottbus-Nord bzw. nord-östlich daran, anschließend innerhalb der Sicherheitslinie des Tagebaues Jänschwalde und damit innerhalb des bergrechtlichen Verantwortungsbereiches der Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) sowie der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV). Die folgenden Aussagen beziehen sich auf die Bereiche, die sich innerhalb der Sicherheitslinie und dem bergrechtlichen Verantwortungsbereich von der LE-B befinden.

Es sind folgende Betriebspläne und Genehmigungen vorliegend bzw. eingereicht:

- Braunkohlenplan Tgb. Cottbus-Nord, Verordnung über Verbindlichkeit vom 18.07.2006, GVBL Teil 11 Nr. 22/06 v. 26.09.2006,
- gültige Rechtsverordnung über den Braunkohlenplan Tgb. Jänschwalde vom 05.12.2002, GVBl. Teil II Nr. 32 / 02,
- Abschlussbetriebsplan (ABP)Tagebau Cottbus-Nord vom 22.06.2004 zugelassen 08.10.2012, einschließlich bis dato 14 Ergänzungen zur Durchführung der Tätigkeiten,
- ABP Tagesanlagen Jänschwalde vom 22.11.2023,
- ABP Tagesanlagen Jänschwalde - Teilfläche Sekundär-Rohstoff-Zentrum (SRZ) vom 02.12.2022, zugelassen am 04.04.2023,
- ABP Tagebau Jänschwalde vom 31.01.2023, einschließlich zugehöriger Sonderbetriebspläne,
- ABP Übergeordnete Stromversorgung - Tagebaue Jänschwalde/Cottbus-Nord vom 27.06.2023, zugelassen am 01.12.2023,
- Bergrechtliche Anordnung im Zusammenhang mit der Einstellung des Tagebaues Jänschwalde ab dem 01.01.2024 00:00 Uhr,
- Wasserrechtliche Planfeststellung „Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 - Planfeststellungsbeschluss vom 12.04.2019.

Die Verpflichtungen der LE-B leiten sich aus der o.g. raumordnerischen und bergrechtlichen Genehmigungslage ab. Aus dem Flächennutzungsplan, als vorbereitenden Bauleitplan, können seitens LE-B keine weiterführenden Verpflichtungen abgeleitet werden.

Schnittstellen zu bergmännischen Tätigkeiten der LE-B

Im Bereich des Tagebaues Cottbus-Nord werden bergmännische Tätigkeiten, die sich aus der o. g. Genehmigungslage ergeben, durchgeführt. Ab Winter/Frühjahr 2022 werden zunehmende Kliffbildungen und bereichsweise Rutschungen an den bereits hergestellten gewachsenen Uferbereichen festgestellt. Um den damit einhergehenden Rückverlagerungen in das Uferprofil und einer Minderung des hergestellten Windwellenausgleichsprofils entgegenzuwirken, wurden auf

Anordnung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) Sicherungsmaßnahmen an den Uferbereichen durchgeführt.

Im Rahmen eines bodenmechanischen Gutachtens konnten im Uferbereich des ehemaligen Nordrandschlauches lokal Abweichungen der Bodenparameter abgeleitet werden, sodass LE-B umfassende bodenphysikalische Nacherkundungen zur Spezifizierung der Bodenparameter vorbereitet. Auf dieser Grundlage sind die Uferböschungen bodenmechanisch neu zu bewerten.

Darauf aufbauend sind erforderliche Sanierungs- und Sicherungsarbeiten in Abstimmung mit dem LBGR entsprechend dem jeweiligen Uferbereich individuell zu erarbeiten und zur Zulassung zu bringen. Hierbei ist die Genehmigungslage anzupassen bzw. zu ändern. LE-B verweist hierbei ausdrücklich darauf, dass Anpassungen bzw. Änderungen von Flächenbilanzen und Anpassungen von Zeitschienen im Hinblick auf die Entlassung aus der Bergaufsicht und Überführungen in Folgenutzungen aus aktueller Sicht erforderlich sein können.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1181-02 eingereicht am: 19.03.2025
Organisation:	Lausitz Energie Bergbau AG
Abteilung:	Hauptverwaltung
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Anmerkungen zum Flächennutzungsplan (Teil 1 - Erläuterungsbericht):

Seite 90 Abschnitt 333:

"... Der Zielwasserstand des Cottbuser Ostsees liegt bei 62,5 Metern über dem Meeresspiegel (NHN), mit einer Schwankungsbreite zwischen Plus/Minus 0,5 m. Auch bis einen Meter oberhalb und zwei Meter unterhalb dieses Schwankungsbereiches verhindert ein flach angelegtes Uferendprofil Schäden durch die Wellenbewegung des Sees und bietet Sicherheit für die Badegäste. "

Für den Cottbuser Ostsee wurde eine Staulamelle von +61,8 m bis +63,5 m NHN genehmigt. Das flach angelegte Uferendprofil reduziert die Schäden durch Wellenbewegung des Sees. Entsprechend den bereits getätigten Erläuterungen ist eine bodenmechanische Neubewertung der Uferböschungen erforderlich.

Seite 123 Abschnitt 427:

".... Die gewachsenen Böschungen sind vom Tagebaubetreiber in einer Neigung von 1:15 bis 1:17 abgeflacht worden, um Erosion durch Wellenschlag an den künftigen Uferbereichen zu vermeiden. Der Wellenauslauf wurde mit einem 15 m breiten Uferstreifen berechnet, wenn die Maximai-Einstauhöhe von +63,5 m NHN beim Gewässer vorhanden sein sollte, was das Relief einer Geländehöhe von +64,5 m NHN entspricht. Somit wäre eine speicherwirtschaftliche Nutzung des Gewässers in späteren Jahrzehnten bei entsprechender Notwendigkeit aus der Klimaentwicklung heraus immer noch möglich, was jedoch ein neues Planfeststellungsverfahren erfordern würde. "

Eine speicherwirtschaftliche Nutzung des Gewässers ist aktuell nicht Bestandteil des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses oder des Abschlussbetriebsplanes Tagebau Cottbus-Nord.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1181-03 eingereicht am: 19.03.2026
Organisation:	Lausitz Energie Bergbau AG
Abteilung:	Hauptverwaltung
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Seite 138, Abschnitt 503:

".... Im Bereich der Tagesanlagen des Tagebaus Jänschwalde im Osten der Stadt Cottbus/Chósebusz werden entsprechend großflächige GI-Flächen vorgehalten."

Durch die LE-B wird die Ausweisung von Gewerbeflächen im Rahmen der kommunalen Entwicklung grundsätzlich begrüßt und unterstützt. Für den Bereich der Tagesanlagen des Tgb. Jänschwalde liegen bergrechtliche Abschlussbetriebspläne vor. Die hierin dargestellten Wiedernutzbarmachungsziele sind nicht konform mit der geplanten Flächennutzung des hier vorliegenden Entwurfes zum FNP. Zur Wahrung der Konformität zwischen den kommunalen und bergrechtlichen Planungen sind durch die Stadt Cottbus, gemeinsam mit dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) und der LE-B, Abstimmungen zur Klärung der Schnittstellen notwendig.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Dieser Hinweis deckt sich auch mit den Ausführungen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Darstellung der gewerblichen Baufläche wird deshalb in der 02. FNP-Entwurfssfassung entsprechend angepasst.

Die städtebauliche Zielstellung „Industriepark Ost“ mit ca. 150 ha bleibt zwar grundsätzlich incl. der Tagesanlagen Jänschwalde erhalten. Die Darstellung der Bereiche östl. der Bahn erfolgt jedoch nicht mehr als gewerbliche Baufläche, sondern als land- und forstwirtschaftliche Flächen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1181-04 eingereicht am: 19.03.2027
Organisation:	Lausitz Energie Bergbau AG
Abteilung:	Hauptverwaltung
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Bergbauliche Anlagen - Informationen der Markscheiderei

Das Plangebiet befindet sich:

- teilweise innerhalb des abgabepflichtigen Risswerkes
- teilweise innerhalb der Sicherheitslinien der Tagebaue Cottbus-Nord und Jänschwalde
- teilweise innerhalb der bergrechtlichen Verantwortung der Tagebaue Cottbus-Nord und Jänschwalde
- teilweise innerhalb durch die LEAG festgesetzte Gefahrenbereiche
- teilweise innerhalb eines Verdichtungsgebietes.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich der Markscheiderei bekannte Bohrungen, betriebliche Festpunkte, Kabel und Leitungen. Da im Plangebiet Risswerk nach Bundesberggesetz (BBergG) geführt wird, bitten wir darum, mögliche Baumaßnahmen zum Zweck der Einmessung und Nachtragung in das Risswerk mit dem zuständigen Markscheider abzustimmen.

Die Übergabe der Einmessungsunterlagen an die Markscheiderei hat unverzüglich und im Koordinatensystem RD/83 (EPSG-Code 3399) oder ETRS89 (EPSG-Code 25833) mit DHHN2016-Höhen als digitale Daten nach Fertigstellung der Baumaßnahme zu erfolgen. Ansprechpartnerin: Frau Schröder, Cordula (Z-MGO-BMV) (cordulaelizabeth.schroeder@leag.de)

Rechtzeitig vor einem Baubeginn ist ein Schachtschein für Erdarbeiten in der Markscheiderei einzuholen. Ansprechpartner: Laser, Bianka (Z-MGO-BMR) (bianka.laser@leag.de)

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Lage von Bohrungen, betrieblichen Festpunkten, Kabeln und Leitungen gehört nicht zum Regelungsgehalt der Flächennutzungsplanung und ist damit nicht abwägungsrelevant. Ebenso gehören Schachtscheine für Erdarbeiten, Unterlagen für konkrete Bauvorhaben sowie Abstimmungen mit der Markscheiderei nicht zum Regelungsgehalt eines Flächennutzungsplanes. Diese Hinweise sind für die verbindliche Bauleitplanung relevant.

Der Hinweis wird in die FNP-Begründung aufgenommen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1181-05 eingereicht am: 19.03.2028
Organisation:	Lausitz Energie Bergbau AG
Abteilung:	Hauptverwaltung
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Fachinformation der Abteilung Geotechnik Bodenmechanik (O-BGB)

Teile des Plangebietes, u. a. der ehemalige Tagebau Cottbus-Nord und angrenzende Bereiche, befinden sich noch unter Bergaufsicht (LE-B und LMBV). Durch die bergbauliche Tätigkeit wird der Grundwasserstand seit den 1980-er Jahren beeinflusst. Seit Beginn der Flutung des Tagebaues zum künftigen Cottbuser Ostsee im April 2019 und der sukzessiven Außerbetriebnahme von Filterbrunnen, hat der Grundwasserwiederanstieg eingesetzt. Die letzten Filterbrunnen wurden 2023 außer Betrieb genommen.

Im o. g. Gebiet existieren u. a. seenahe Kippenflächen und Böschungssysteme, für die z. T. im Flutungszeitraum Gefährdungen bestehen. Im Flutungszeitraum und im Zeitraum des Grundwasseranstiegs treten im vom Tagebaubetrieb grundwasserbeeinflussten Gebieten Verschiebungen der Geländeoberfläche durch Setzung, Sackungen (nur Kippen) und Hebungen auf.

Für diese unter Bergaufsicht liegenden Bereiche liegen umfangreiche Standsicherheitsuntersuchungen und -nachweise vor. Darin sind standortbezogene Maßnahmen formuliert, die die Standsicherheit im Flutungsprozess und nachbergbaulich sicherstellen. Die Bearbeitung erfolgte unter den Gesichtspunkten der Sicherstellungen der in den Abschlussbetriebsplänen formulierten Vorgaben.

Das zu bewertende Gebiet ist sehr groß und liegt zum Teil außerhalb der bergrechtlichen Beeinflussung. Die geotechnischen Randbedingungen unterscheiden sich. Es ist daher nicht möglich, allgemeingültige Aussagen zu treffen. Bauvorhaben im Einflussbereich der tagebaubedingten Grundwasserabsenkung sind gesondert zu bewerten.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1181-06 eingereicht am: 19.03.2029
Organisation:	Lausitz Energie Bergbau AG
Abteilung:	Hauptverwaltung
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Hinweise der Abteilung Wasserwirtschaft/Geohydrologie (O-BGW)

Darstellung in Plänen (allgemein)

Die in den Plänen des FNP dargestellten Uferlinien des Cottbuser Ostsees einschließlich der Großen und der Kleinen Insel, des Trinitzhaffs, der Lieskower Bucht und des Lieskower Lauches entsprechen nicht dem Genehmigungsstand der LE-B entsprechend dem Abschlussbetriebsplan Tagebau Cottbus-Nord bzw. dem wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss zum Vorhaben „Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2, Herstellung des Cottbuser Sees“ vom 12.04.2019 (GZ: c 10-8.2-1-2). Das Einlaufbauwerk und die Anbindung des Haasower und Koppatz-Kahrener Landgrabens sind in den Plänen nicht dargestellt.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Uferlinie wird entsprechend der nachgereichten korrekten Linie im Kartenmaterial angepasst.

In den Hauptplänen zum Flächennutzungsplan (Blatt 1/2 und 2/2) werden nur ausgewählte Gräben dargestellt. Die Darstellung eines Einlaufbauwerkes ist keine relevante Flächennutzung, welche zwingend im Flächennutzungsplan darzustellen wäre.

In der Anlage 7.4 "Beiplan Grün- und Freiflächen" wurde die Zusammenführung sowie die Anbindung des Haasower und Koppatz-Kahrener Landgrabens zeichnerisch aufgenommen, so dass dem Hinweis bereits entsprochen wurde.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1181-07 eingereicht am: 19.03.2030
Organisation:	Lausitz Energie Bergbau AG
Abteilung:	Hauptverwaltung
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Auch die Uferlinie des geplanten Grubenteiches entspricht nicht dem Planungs- und Genehmigungsstand.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Uferlinie des geplanten Grubenteiches wird entsprechend der nachgereichten Unterlagen korrigiert.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1181-08 eingereicht am: 19.03.2031
Organisation:	Lausitz Energie Bergbau AG
Abteilung:	Hauptverwaltung
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Am Nordufer, westlich der Bärenbrücker Bucht, plant LE-B eine Pumpstation zur Überleitung von Wasser aus der Spree zur Wasserversorgung der Bärenbrücker Teiche bzw. des Malxe-Tranitz-Systems bis zum Erreichen eines sich weitgehend selbstregulierenden Wasserhaushaltes sowie zur Flutung der Bergbaufolgeseen im Tagebau Jänschwalde. Diese ist im Masterplan dargestellt, nicht aber im FNP.

Bei der geplanten Eventfläche, am Nordufer der Bärenbrücker Bucht, ist diese zu berücksichtigen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Einzelne Bauwerke im Außenbereich werden im Flächennutzungsplan nicht als Bauflächen dargestellt. Die betreffenden Flächen werden gemäß der in der Umgebung bereits vorhandenen bzw. geplanten überwiegenden Flächennutzung dargestellt. Die Pumpstation ist eine im Außenbereich privilegierte Nutzung. Eine gesonderte Darstellung erfolgt nicht. Sollte ein Bebauungsplan für den Bereich aufgestellt werden, so kann die Pumpstation im Bebauungsplan als Fläche für Ver- und Entsorgung festgesetzt werden.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1181-09 eingereicht am: 19.03.2032
Organisation:	Lausitz Energie Bergbau AG
Abteilung:	Hauptverwaltung
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Die Darstellung des Landschaftsschutzgebietes Lakomaer Teiche ist nicht mehr aktuell.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Im Flächennutzungsplan Cottbus/Chóseebuz - 01. Entwurf wurde die nachrichtliche Übernahme zum Landschaftsschutzgebiet korrekt dargestellt.

Gemeint ist sicherlich das FFH-Gebiet (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet) "Lakomaer Teiche" (DE 4152-303), dargestellt im Blatt 2/2. Gemäß Rückmeldung der Unteren Naturschutzbehörde Cottbus/Chóseebuz wurde das Gebiet zwischenzeitlich zwar aufgehoben, ist aber noch nicht offiziell bei der EU-Kommission gelöscht, so dass dieses Gebiet nach wie vor im wfs-Dienst des Landes Brandenburg übernommen wird. Die Daten zu den Schutzgebieten werden nur nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen, es erfolgt also keine Korrektur der Daten seitens der Stadt Cottbus/Chóseebuz.

Grund hierfür ist, dass die EU erst die durchgeführten Kohärenzmaßnahmen für ausreichend befinden muss, um eine Streichung des Gebiets rechtlich abschließen zu können. Bis dahin verbleibt das Gebiet auch im wfs-Dienst. Sobald die EU die Löschung bestätigt hat, wird auch der wfs-Dienst entsprechend korrigiert.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1181-10 eingereicht am: 19.03.2033
Organisation:	Lausitz Energie Bergbau AG
Abteilung:	Hauptverwaltung
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Grundsätzlich wird auf die Nebenbestimmungen 1.3.5.10 des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses zum Vorhaben „Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2, Herstellung des Cottbuser Sees“ hingewiesen-. „Für geplante bauliche Maßnahmen im hydrologischen Wirkraum des Cottbuser Sees sind, unter Berücksichtigung der prognostizierten Grundwasser- und Seewasserspiegelschwankungen, die Baugrundverhältnisse im Vorfeld durch ortskonkrete Aufschlüsse zu erkunden und zu bewerten. Betreffen diese baulichen Maßnahmen Kippengelände, so ist mit der Erkundung und Bewertung ein in der Referenzliste des Landes Brandenburg angeführter Sachverständiger für Böschungen/Geotechnik zu beauftragen.“

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der Hinweis betrifft konkrete bauliche Maßnahmen. Dieser Hinweis ist somit nicht FNP-relevant.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1181-11 eingereicht am: 19.03.2034
Organisation:	Lausitz Energie Bergbau AG
Abteilung:	Hauptverwaltung
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Zu den einzelnen Abschnitten werden folgende Anmerkungen und Hinweise gegeben:

Erläuterungsbericht Teil 1

Hinweis zum Kommentar Seite 19, Absatz 49, ganz unten:

Die Entstehung („Entwicklung“ steht im Text) des Cottbuser Ostsees ist kein Strukturwandelprojekt, sondern die gemäß Braunkohleplan festgelegte Bergbaufolgelandschaft nach der Auskohlung des Tagebaues Cottbus-Nord.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

In der Tat ist die Herstellung des Cottbuser Ostsees im bergrechtlichen und wasserrechtlichen Sinne kein Strukturwandelprojekt.

Die nachbergbauliche Entwicklung des Cottbuser Ostsees incl. Umfeld, welche in der Planungshoheit der Stadt Cottbus/Chóšebuz liegt, ist jedoch ein anerkanntes Strukturwandelprojekt seitens des Landes Brandenburg. Insofern wird der Nachfolgenutzung des Cottbuser Ostsees/Chóšebuski pódzajtšny jazor ein besonderer Stellenwert in der städtebaulichen Entwicklung eingeräumt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1181-12 eingereicht am: 19.03.2035
Organisation:	Lausitz Energie Bergbau AG
Abteilung:	Hauptverwaltung
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Abschnitt 331, siehe auch Abschnitt 343:

In den Abschnitten wird auf die „Tranitz zwischen den Tagebauen“ und die „Verlegte Tranitz zur Spree“ Bezug genommen. Das Renaturierungserfordernis der „Tranitz zur Spree“ wird derzeit durch die zuständigen Fachbehörden geprüft. Abhängig von dieser öffentlich-rechtlichen Abstimmung ist die im wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss unter Entscheidungsvorbehalt (§ 74 Abs. 3 VwVfG) stehende Anbindung des Haasower- und des Koppatz-Kahrener Landgrabens an den Cottbuser Ostsee. Darüber hinaus bestehen bisher keine Festlegungen zur Renaturierung und Anbindung der Tranitz an den Cottbuser Ostsee.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Das städtebauliche Ziel der Stadt Cottbus/Chósebusz ist der Rückbau der „verlegten Tranitz zur Spree“ zwischen Einmündung des Branitz-Dissenchener-Grenzgrabens bis zum Koppatzer Wehr, welches erstmalig im Masterplan „Cottbuser Ostsee“ (2006) durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bestätigt wurde. Seitdem wird im Masterplan (3. Fortschreibung) nicht mehr die verlegte Tranitz dargestellt. Da im Flächennutzungsplan Cottbus/Chósebusz nur dauerhaft wasserführende Gewässer dargestellt werden, wird die Anbindung des Haasower und des Koppatz-Kahrener Landgrabens an den Cottbuser Ostsee nicht dargestellt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1181-13 eingereicht am: 19.03.2036
Organisation:	Lausitz Energie Bergbau AG
Abteilung:	Hauptverwaltung
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Abschnitt 333 Cottbuser Ostsee

Die genannten Punkte zum Wasserstand, zum Flutungsregime und der Wasserbeschaffenheit sind inhaltlich nicht exakt. Nachfolgend wird richtigstellend erläutert:

Die gewachsenen Uferböschungen sind gemäß ABP bzw. entsprechend Braunkohlenplan für einen im Wasserspiegelbereich 2 m unterhalb des Minimalwasserstandes von +61,8 m NHN und zum Schutz vor auflaufenden Wellen bis 1 m oberhalb des Maximalwasserstandes von + 63,5 m NHN in einem Windwellenausgleichsprofil mit einer Neigung von 1:15 abgeflacht.

Das „spezielle Flutungsmanagement“ meint hier die gezielte Flutung der bergbaulichen Hohlform mit Spreewasser, wodurch bergbaulich geprägtes Kippengrundwasser durch den Zustrom von Wasser aus dem Randschlauch im Porenraum der Innenkippe eingekapselt wird. Im Ergebnis stellt sich im See ein pH-neutrales Wasser mit geringen Eisenkonzentrationen ein. Damit sind Wasserbehandlungsmaßnahmen für die Gewährleistung vielfältiger Nutzungsmöglichkeiten nicht erforderlich. Dies hat jedoch keinen Zusammenhang zur „Bewältigung mehrjähriger Trockenperioden der Spree“. Vermutlich ist hier gemeint, dass innerhalb der Prognosen zum Flutungsverlauf auch „Trockenszenarien“, also Phasen mit geringerem Flutungswasserdargebot berücksichtigt wurden.

Richtig ist hier einzig die Aussage, dass die bisher gemessenen Wasserbeschaffenheiten die Prognosen zur Entwicklung eines pH-neutralen Gewässers bestätigen. Seit März 2019 wurden im Nordrandschlauch/Höhe Einlaufbauwerk pH-Werte zwischen 6,8 und 7,9 gemessen.

Bezüglich der Sichttiefen muss es richtig heißen: „Die erwarteten Sichttiefen betragen entsprechend den Erfahrungen der Tiefwasserbereiche gefluteter Bergbaufolgeseen „meist nicht mehr als 6 bis 8 Meter“ \[2\],

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Begründung zu Flächennutzungsplan wird entsprechend angepasst.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1181-14 eingereicht am: 19.03.2037
Organisation:	Lausitz Energie Bergbau AG
Abteilung:	Hauptverwaltung
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Abschnitt 337 Absenkrichter

Die Angabe zur Ausdehnung des Grundwasserabsenkrichters, im Bezug zum Stadtgebiet, ist ungenau. Die Grundwasserabsenkung wirkte sich hauptsächlich südlich des Tagebaues im Bereich der Stadtteile bzw. Ortslagen Sandow, Merzdorf, Dissenchen, Branitz und Kahren aus. Das gesamte östlich der Spree gelegene Stadtgebiet und die Spreeaue selbst sowie die nördlich angrenzenden Bereiche des Peitzer Teichgebietes wurden durch eine ca. 7 km lange Dichtwand an der West- und Nordmarkscheide vor der Grundwasserabsenkung geschützt.

Die vorbergbauliche Grundwasserfließrichtung war von Süd nach Nord gerichtet und wird sich grundsätzlich nachbergbaulich wieder einstellen. Durch die Grundwasserabsenkung des Tagebaues erfolgte der Zustrom in Richtung des Tagebaues. Die Grundwasserscheide zwischen Spree und Tranitz verlief etwa östlich von Branitz über Dissenchen.

Das gehobene Sumpfungswasser des Tagebaues Cottbus- Nord wurde über die Grubenwasserableiter in die Grubenwasserbehandlungsanlage im Kraftwerk Jänschwalde geleitet. Es wurde keinerlei unbehandeltes Sumpfungswasser in die Spree und in keinem Fall in die Neiße eingeleitet.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Zukünftig wird sich die großräumige Grundwasserfließrichtung wieder von Süd nach Nord einpegeln. Kleinräumig betrachtet werden sich die nachbergbaulichen Grundwasserverhältnisse jedoch dauerhaft aufgrund der verbleibenden Dichtwand im Untergrund sowie dem entstehenden Cottbuser Ostsee im Vergleich zu den vorbergbaulichen Zuständen ändern. Das Grundwasser aus Süden kommend wird das Ende der Dichtwand westlich von der Ortslage Neuendorf umströmen und fließt dann weiter in nördlicher bzw. nordwestlicher Richtung. Bedingt durch die verbleibende Dichtwand gibt es auch zukünftig keinen direkten Grundwasseraustausch zwischen Spree und Cottbuser Ostsee, vormals dem Einzugsbereich der Tranitz. Die Dichtwand wirkt nun wie eine Grundwasserscheide.

Korrekt ist, dass nur entsprechend aufbereitetes Sumpfungswasser in den regionalen Wasserhaushalt der Spree eingeleitet wurde. In die Neiße wurde nie Sumpfungswasser aus dem Tagebaugebiet Cottbus/Chóśebuz-Nord eingeleitet. Die FNP-Begründung wird dahingehend korrigiert.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1181-15 eingereicht am: 19.03.2038
Organisation:	Lausitz Energie Bergbau AG
Abteilung:	Hauptverwaltung
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Abschnitt 346 Grundwasserabsenkungstrichter

Bei dem im Abschnitt 346 „Grundwasserabsenkungstrichter“ beschriebenen „grundwassersenkende“ Einfluss des Cottbuser Ostsees handelt es sich nicht um eine aktive Grundwasserabsenkung im bergbaulichen Sinne. Im südlichen Grundwasseranstrombereich des Cottbuser Sees wird jedoch nachbergbaulich das vorbergbauliche Niveau der Grundwasserstände nicht mehr erreicht. Da sich der Seewasserspiegel an den nördlichen, abstromseitigen vorbergbaulichen Grundwasserständen orientiert und Grundwasserstände nördlich und südlich des Sees durch den Seewasserspiegel nivelliert werden.

Die Filterbrunnenentwässerung des Tagebaues Cottbus-Nord wurde mit der Außerbetriebnahme der letzten Brunnen im Bereich Merzdorf im November 2023 beendet. An der Südmarkscheide wurden die Filterbrunnen bereits 2017 außer Betrieb genommen. Seitdem hat der Grundwasserwiederanstieg eingesetzt.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Inhalte werden in die Begründung zum Flächennutzungsplan entsprechend aufgenommen bzw. angepasst.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1181-16 eingereicht am: 19.03.2039
Organisation:	Lausitz Energie Bergbau AG
Abteilung:	Hauptverwaltung
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Abschnitt 427 Bergbaufolgelandschaft Cottbuser Ostsee

Für die derzeit noch unter Bergaufsicht stehende Uferbereiche sind für geplante Nach- und Folgenutzungen die Hinweise der Abteilung O-BGB und die Hinweise unter dem Absatz „Schnittstellen zu bergmännischen Tätigkeiten der LE-B“ zu beachten. Des Weiteren wurde durch das LBGR das Freihalten eine Geländestreifens zwischen 50 und 75 m entlang der finalen Wasserlinie empfohlen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der Sperrbereich ist nur befristet eingerichtet worden. Ausschlaggebend für die nachbergbauliche Situation ist die Sicherheitslinie, in deren Bereich erforderliche Sicherungsmaßnahmen jederzeit erfolgen können. Die Sicherheitslinie ist im Blatt 2/2 des Flächennutzungsplan-Entwurfes nachrichtlich übernommen worden.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1181-17 eingereicht am: 19.03.2040
Organisation:	Lausitz Energie Bergbau AG
Abteilung:	Hauptverwaltung
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Abschnitt 555 Strand (STRA)

Generelle Hinweise zu den Punkten:

- 555 Strand (STRA)
- 554 Seezeichen (SEE-Z)
- 546 Hafenquartier (HAFEN)
- 536 Ferienhaussiedlung (FHS)
- 531 Sonderbauflächen mit hohem Wasseranteil
- 483 Gemischte Baufläche mit hohem Wasseranteil

Die Realisierung dieser Vorhaben ist einerseits abhängig vom Erreichen des Zielwasserstandes, andererseits sind für diese Bereiche Vorgaben aus Standsicherheitsuntersuchungen und -nachweisen zu berücksichtigen bzw. sind diese maßnahmenbezogen und standortkonkret neu zu erarbeiten. Darüber hinaus ist für eine ufernahe Bebauung sowohl land- als auch wasserseitig die Empfehlung des LBGR zur Freihaltung eines Korridors bis zum Erreichen des Zielwasserstandes zu berücksichtigen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1181-18 eingereicht am: 19.03.2041
Organisation:	Lausitz Energie Bergbau AG
Abteilung:	Hauptverwaltung
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Abschnitt 600 Wasserflächen: Planung

Das Lieskower Lauch ist eine seeartige Erweiterung am Ostufer des Cottbuser Ostsees. Es ist nicht nur eine temporäre Vernässungsfläche. Der Wasserspiegel im Lieskower Lauch wird durch Grundwasserstand geprägt. Es ist durch einen Überlauf mit dem Cottbuser Ostsee verbunden.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Inhalte werden in die Begründung zum Flächennutzungsplan entsprechend aufgenommen bzw. angepasst.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1181-19 eingereicht am: 19.03.2042
Organisation:	Lausitz Energie Bergbau AG
Abteilung:	Hauptverwaltung
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Der künftige Grubenteich mit einem Zielwasserstand von +64 m NHN wird durch den Grundwasserwiederanstieg geflutet. Durch die Grubenteiche werden die nachbergbaulichen Grundwasserstände im Bereich der nordwestlichen Innenkippe des Tagebaus Jänschwalde reguliert. Er wird nicht ausschließlich durch Oberflächenwasser gespeist.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Inhalte werden in die Begründung zum Flächennutzungsplan entsprechend aufgenommen bzw. angepasst.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1181-20 eingereicht am: 19.03.2043
Organisation:	Lausitz Energie Bergbau AG
Abteilung:	Hauptverwaltung
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Abschnitt 613 Kiessand- und Spezialsandtagebau

Das Vorranggebiet 28 (Bergwerksfeld Dissenchen) ist in keiner Form Bestandteil des wasserrechtlichen PFB bzw. dort benannt.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich wasserwirtschaftliche Anlagen und Leitungen sowie Grundwassermessstellen. Die Zugänglichkeit zur Beobachtung, für Kontrollen, zur Regenerierung, zur Reparatur und ggf. zum Rückbau sind abzusichern. Beeinträchtigungen, Beschädigungen u. ä. sind zu vermeiden. Ggf. ist der ordnungsgemäße Zustand durch den Maßnahmenträger wiederherzustellen. Dies gilt auch im Bereich von Zuwegungen, Arbeits- und Materiallagerflächen. Angaben zu Grundwasserständen innerhalb des bergbaulich beeinflussten Gebietes sind orts- und maßnahmenkonkret zu erfragen bzw. bergbauliche Stellungnahmen einzuholen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Das Kapitel 4.7 "Flächen zur Gewinnung von Bodenschätzen" wird entsprechend aktualisiert.

Der Hinweis betrifft im Weiteren konkrete bauliche Maßnahmen, welche nicht zum Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes gehören.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1181-21 eingereicht am: 19.03.2044
Organisation:	Lausitz Energie Bergbau AG
Abteilung:	Hauptverwaltung
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Hinweise der Abteilung Naturschutzmanagement (O-BGN)

Grundsätzlich sind alle durch die LE-B angelegten Ersatzhabitate geschützter Arten bei künftigen Planungen zu berücksichtigen. Sollen diese in Anspruch genommen werden, muss der Umgang damit (Umsiedlung, Neuanlage) durch den Vorhabenträger rechtlich und praktisch bewältigt werden. In den Randflächen des Tagebaus Cottbus-Nord handelt es sich dabei v. a. um Reptilienhabitate und Amphibiengewässer.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. Die gegebenen Hinweise sind korrekt und finden Beachtung in der nachgeordneten Planungsebene, der verbindlichen Bauleitplanung.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1181-22 eingereicht am: 19.03.2045
Organisation:	Lausitz Energie Bergbau AG
Abteilung:	Hauptverwaltung
Abwägung:	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Zur Ausweisung von (potentiellen) Kompensationsflächen ist anzumerken, dass innerhalb der Sicherheitslinien beider Tagebaue eine Ausweisung bzw. Anrechnung solcher Flächen nicht möglich ist. Die geplante Bergbaufolgelandschaft stellt hier die Kompensation für die bergbaubedingten Eingriffe dar. D. h. die Flächen sind bereits "belegt" und werden z. B. für den Tagebau Jänschwalde im Zusammenhang mit dem SBP "Natur und Landschaft" jährlich abgerechnet. Beispielhaft sind die Flächen DI-17 und WI-01 zu nennen (vgl. Landschaftsplan), die innerhalb der Sicherheitslinie liegen und somit nicht als weitere Kompensationsmaßnahmen in Betracht kommen, (s. auch Anlage 3/Abschnitt 330)

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Für die vom Bestand abweichenden Planflächen mit nachteiligen Umweltauswirkungen sind bei Verfestigung der Planung und Umsetzung konkreter Vorhaben Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft vorzusehen. Hierfür hat der Landschaftsplan eine Flächenkulisse vorbereitet, die geeignete Maßnahmenflächen aufzeigt.

Die im Landschaftsplan dargestellte Flächenkulisse für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umfasst Flächen, die eine fachliche Eignung für die naturschutzfachliche Aufwertung aufweisen und deren Umsetzung aufgrund der Besitzverhältnisse oder der planerischen Voraussetzungen besonders wahrscheinlich erscheint. Dies sind z.B. Flächen in kommunalem Eigentum genauso wie Flächenausweisungen des FNP, die eine entsprechende Nutzungsänderung planerisch vorbereiten. Grundlage für die Ausweisung von Eignungsflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bilden die im Landschaftsplan fachlich abgeleiteten, schutzgutbezogenen Aufwertungspotenziale einzelner Flächen. Neben der Festlegung konkreter Einzelmaßnahmen wie Aufforstung, Entsiegelung oder Entwicklung artenreicher Wiesen werden auch einige Komplexmaßnahmenbereiche ausgewiesen, die sowohl eine größere Flächenausdehnung aufweisen als auch verschiedene Maßnahmentypen beinhalten können. Innerhalb dieser Maßnahmenbereiche sind durch vertiefende Analysen der Handlungserfordernisse komplexe, räumlich zusammenhängende Maßnahmenbündel zu erarbeiten und bis zur Umsetzungsreife vorzubereiten.

Der Flächennutzungsplan übernimmt weitgehend die Flächenkulisse, welche im Landschaftsplan auf dieser Grundlage erfasst wurde und die eine Bedeutung zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie des Bodens aufweisen. Für die Darstellung ist unerheblich, ob diese Maßnahmen bereits an entsprechende Planungen/Eingriffe gebunden bzw. angerechnet worden sind oder erst noch Potenziale darstellen.

Korrekt ist, dass in der eigentlichen Flächenbilanzierung nur die Potenziale angerechnet werden können, welche nicht bereits konkreten Eingriffen zugeordnet worden sind. Im Rahmen einer überschlägigen Einschätzung des Eingriffsumfanges für die vom Bestand abweichenden Planflächen des FNP wurde daher im Landschaftsplan ein Flächenbedarf für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ermittelt. Diese Flächengröße ergibt sich aus den Planflächen, für die bisher keine rechtskräftige Planung vorliegt (rechtskräftiger B-Plan, Planfeststellungsbeschluss, etc..) und die potenziell eine negative Wirkung auf die Umwelt haben können. Hierbei handelt es sich um Maximalforderungen, bei

denen noch keinerlei eingriffsmindernde Maßnahmen, wie sie etwa im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehen werden können, berücksichtigt wurden.

Trotz bereits angerechneter Kompensationspotenziale können die Flächen über dieses Maß hinaus ggf. weitere Ausgleichs- bzw. Ersatzpotenziale für andere Schutzgüter aufweisen. Letztendlich kommt es darauf an, welche Potenziale pro Kompensationsfläche auch zukünftig eruiert werden können. Dies ist in jedem Fall infolge des Monitorings zum Landschaftsplan zu bewerten, günstigenfalls mit der Aufstellung eines Kompensationsflächenkataloges fachlich kontinuierlich zu untersetzen. Die Stadt Cottbus beabsichtigt die Erstellung eines Kompensationsflächenkataloges.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1181-23 eingereicht am: 19.03.2046
Organisation:	Lausitz Energie Bergbau AG
Abteilung:	Hauptverwaltung
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Anlage 1:

Die Flächennutzung im Bereich des Ostufers des Cottbuser Ostsees und der beiden Inseln ist mit Wald angegeben. Hier sind jedoch über die Artenschutzrechtliche Genehmigung (Bescheid des LfU vom 11.04.2019, Gesch.-Z.: LfU_N1-47 43/127+29#31025/2018) Kompensationsmaßnahmen umgesetzt worden, die beinhalten, dass dauerhaft (mindestens jedoch für 20 bis 25 Jahre) Offenlandflächen zu erhalten sind. Wald ist hier demnach nicht umsetzbar, (s. auch Anlage 3/Punkt 597 und Abb. 29)

Mit der Ausweisung von Schutzgebieten (geplantes NSG und LSG im Bereich des Ostufers und der Inseln) darf keine zusätzliche Verpflichtung für die LE-B entstehen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Vorentwürfe zum Landschaftsplan (LP) und zum FNP (von 2016) stellten das Ostufer überwiegend als Waldfläche dar. Der planfestgestellte Braunkohleplan Tagebau Cottbus Nord Zielkarte "Bergbaufolgelandschaft" (2006/2009) und die Abschlussbetriebspläne "Tagebau Cottbus-Nord, rückwärtige Bereiche" (Zulassung 1997) und "Tagebau Cottbus-Nord" (Zulassung 2012) stellen hingegen größere Offenlandflächen dar. Entsprechend werden diese Offenlandflächen in der 02. FNP-Entwurfssfassung als Flächen für Landwirtschaft, welche auch Flächen für Renaturierung einschließen, dargestellt.

Vorschläge zur Ausweisung von Schutzgebieten trifft die Untere Naturschutzbehörde. Die abgestimmten Vorschläge wurden in den LP eingetragen. Der Verwaltungsablauf auf dem Weg von einem Schutzgebiets-Vorschlag bis zu einem erklärten Schutzgebiet sieht folgendermaßen aus: 1. jeweils ein Schutzbedürftigkeits- und Schutzwürdigkeitsgutachten, 2. jeweils der Entwurf einer Schutzgebietsverordnung, 3. formelles Beteiligungsverfahren mit Auslegung der Schutzgebietsverordnung, 4. ein formaler Verwaltungsakt mit Erklärung zum Schutzgebiet.

Die konkreten Verpflichtungen sind abhängig von den Ver- und Geboten der Verordnung. Ein Eigentümer hat nicht das Recht pauschal von diesen Pflichten befreit zu werden. Er kann sich im Zuge des Verwaltungsverfahrens zum Inhalt der Verordnung äußern.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1181-24 eingereicht am: 19.03.2047
Organisation:	Lausitz Energie Bergbau AG
Abteilung:	Hauptverwaltung
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Anlage 2:

Das FFH-Gebiet DE 4152-303 "Lakomaer Teiche" wurde durch den Tagebau Cottbus-Nord vollständig in Anspruch genommen und wird aufgehoben (MLUK, siehe auch Kap. 2.1.1 Umweltbericht).

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Das FFH-Gebiet (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet) "Lakomaer Teiche" (DE 4152-303), dargestellt im Blatt 2/2 wird nachrichtlich übernommen. Gemäß Rückmeldung der unteren Naturschutzbehörde wurde das Gebiet zwischenzeitlich zwar aufgehoben, ist aber noch nicht offiziell bei der EU-Kommission gelöscht, so dass dieses Gebiet nach wie vor im wfs-Dienst des Landes Brandenburg übernommen wird. Die Daten zu den Schutzgebieten werden nur nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen, es erfolgt also keine Korrektur der Daten seitens der Stadt Cottbus.

Grund hierfür ist, dass die EU erst die durchgeführten Kohärenzmaßnahmen für ausreichend befinden muss, um eine Streichung des Gebiets rechtlich abschließen zu können. Bis dahin verbleibt das Gebiet auch im wfs-Dienst. Sobald die EU die Löschung bestätigt hat, wird auch der wfs-Dienst entsprechend korrigiert.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1181-25 eingereicht am: 19.03.2048
Organisation:	Lausitz Energie Bergbau AG
Abteilung:	Hauptverwaltung
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja (ohne spezifischen Raumbezug)

Stellungnahme:

Die im Bereich der Tagebaue Cottbus-Nord und Jänschwalde verzeichneten gemäß § 30 BNatSchG geschützten und potentiell geschützten Biotope decken sich nicht mit den der LE-B bekannten Flächen. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung der bergrechtlichen Betriebspläne sowie weiterer Genehmigungsverfahren liegen Biotopkartierungen vor, die einen anderen Sachstand abbilden. Im FNP wurde die Quelle und das Erfassungsjahr nicht genannt. Der Landschaftsplan gibt 2007 bzw. 2013 an, womit die behördlich geforderte Aktualität von 5 Jahren deutlich überschritten ist.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Erfassung und Darstellung von § 30 Biotopen erfolgt vom Grundsatz her über die luftbildgestützte, flächendeckende Biotop- und Landnutzungskartierung (BTLN) - CIR 2009 des Landes Brandenburg. Im Einzelfall und für Einzelflächen wird mit selektiv erstellten, terrestrisch erfassten Biotopdaten die bestehende Kartierung ergänzt. Die Maßstabsebene liegt in der Regel bei 1:10.000 und ist damit für Übersichts- und vorbereitende Planungen und Überlegungen vorgesehen.

Dem Luftbild und dem Maßstab ist geschuldet, dass nicht alle § 30-Biotope eindeutig identifiziert werden können. Besteht ein hinreichender Verdacht, werden sie als "potenziell geschützte Biotope nach § 30" eingestuft. Die Einstufung wurde von den Kartierern des Landes Brandenburg vorgenommen und in den Landschaftsplan und damit auch in den FNP nachrichtlich übernommen. Eine Sachabschätzung, ob hier tatsächlich ein § 30-Biotop vorliegt, findet erst im Bedarfsfall, anhand eines Baugenehmigungsverfahrens oder eines Bebauungsplanverfahrens, mit einer fachlich fundierten Vor-Ort-Kartierung statt.

Die gesonderten Kartierungen zu § 30-Biotopen wurden von LE-B abgefordert und werden nach fachlicher Einschätzung des Fachbereich 66 ggf. in den Landschaftsplan/Umweltbericht integriert.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1181-26 eingereicht am: 19.03.2049
Organisation:	Lausitz Energie Bergbau AG
Abteilung:	Hauptverwaltung
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Anlage 5/Umweltbericht:

Kap. 1.2.7, S. 30 unten: "Die Kippenflächen im östlichen Bereich mit Wasserfläche im Übergang zur Südspitze des künftigen Sees soll der naturräumlichen Entwicklung vorbehalten bleiben (NABU-Stiftung "Nationales Naturerbe")." Hierbei stellt sich die Frage, welche Bedeutung der Begriff „naturräumlich“ in diesem Kontext hat (Bitte Hinweis zur Anlage 1 \[Artenschutz\] beachten!).

Kap. 2.1.1, S. 45: "Für die spätere Landnutzung auf den Kippenflächen ist es notwendig, kulturfähige Substrate von mindestens 2 m Mächtigkeit aufzutragen."

Die bergmännische Wiedernutzbarmachung erfolgt gemäß ABP Tagebau Cottbus-Nord. Dabei erfolgt bereits die Herstellung von Land-, Forst- und Renaturierungsflächen.

Kap. 2.4.1, S. 57 und Tab. 15: Die Quellenangaben und Kartierzeiträume sind nicht nachvollziehbar.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Hinweise werden im Umweltbericht überprüft und die aufgeworfenen Belange ggf. eingearbeitet.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1181-27 eingereicht am: 19.03.2050
Organisation:	Lausitz Energie Bergbau AG
Abteilung:	Hauptverwaltung
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Anlage 7.2: Darstellung geschützter Biotope -siehe Anlage 2

Anlage 7.4: Kompensationsmaßnahmen sind nicht innerhalb der Sicherheitslinie planbar -siehe grundsätzliche Anmerkungen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die benannten Kompensationsflächen wurden von LE-B abgefordert und werden nach fachlicher Einschätzung des Fachbereiches 66 ggf. in den Landschaftsplan/Umweltbericht integriert. Unabhängig davon tritt nach Beendigung der Bergaufsicht wieder die Planungshoheit der Stadt Cottbus/Chóśebuz für den Bereich des ehem. Tagebaus Cottbus-Nord ein. Bis dahin sind die Maßnahmen, welche aus den berg- und wasserrechtlichen Planverfahren resultieren, abschließend umgesetzt, so dass mit Aufhebung der Verordnung zum Braunkohlenplan die Stadt Cottbus eigene Maßnahmen im Bereich planen kann.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1181-28 eingereicht am: 19.03.2051
Organisation:	Lausitz Energie Bergbau AG
Abteilung:	Hauptverwaltung
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Hinweise der Abteilung Liegenschaftsmanagement (O-BIL)

Die unter 2.2.6 Flurbereinigungsverfahren (Abschnitt 129, Seite 31) aufgeführten Flurbereinigungsverfahren (FBV) sollten nur die aktiven FBV betreffen. Die FBV Cottbus-Nord und FBV Hammergraben sind bereits schlussfestgestellt und nicht mehr relevant. Ansonsten ist die Auflistung (inkl. schlussfestgestellter FBV) unvollständig. Es fehlt u. a. das FBV Willmersdorf/Maust.

Abschnitt 130 (Seite 32 und 33): "Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLf) führt als zuständige Flurneuordnungsbehörde im Bereich der Stadt Cottbus/Chósebuz auf der Gemarkung Dissenchen sowie auf dem Gebiet des Landkreises Spree-Neiße in Folge der Braunkohletagebaue Cottbus-Nord und Jänschwalde zwei Flurneuordnungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) durch."

Die Bezeichnung Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLf) ist nicht aktuell. Die Bezeichnung der Flurbereinigungsbehörde lautet: Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF).

Der gesamte Absatz bezieht sich inhaltlich auf die Kreisgebietsänderung in den FBV Jänschwalde (Verfahren noch aktiv) und FBV Cottbus-Nord (Verfahren abgeschlossen und Kreisgebietsgrenze bereits geändert). Das sollte am Anfang des Absatzes ausdrücklich genannt werden. Ansonsten ist der 1. Satz, dass zwei FBV durchgeführt werden inhaltlich falsch. Die "zwei" bezieht sich auf 2 FBV, in denen die Kreisgebietsänderungen durchgeführt werden.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Begründung wird entsprechend angepasst.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1181-29 eingereicht am: 19.03.2052
Organisation:	Lausitz Energie Bergbau AG
Abteilung:	Hauptverwaltung
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Hinweise der Abteilung Grundstücksmanagement (O-BIU)

In der Anlage 4.8 „Teilplan Radwegenetz“ ist der Verlauf des künftigen Rundweges um den Cottbuser Ostsee dargestellt. Der genaue Verlauf des Weges ist zwischen der LE-B - als Eigentümer der Flächen - und der Stadt Cottbus noch nicht endverhandelt und kann nicht als verbindlicher Verlauf angenommen werden.

Ein Vorgriff auf weitere Gespräche zum Wegenetz ist auszuschließen. Insbesondere im Bereich der Bärenbrücker Bucht (in den Gesprächen mit der Stadt Cottbus als Abschnitt 9 und 10 beziffert) wird durch die LE-B als Vorzugsvariante der Verlauf parallel zur Landstraße vorgegeben und die Einbindung über die vorhandene Zufahrt zum Millenniumhain. Die Darstellung parallel zum Ufer, im Risikobereich möglicher Kliffbildungen, entspricht nicht dem Stand der Absprachen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Im Beiplan "Radwegenetz" wird der Hinweis aufgegriffen und vorbehaltlich des weiteren Abstimmungserfordernisses als geplanter Radweg dargestellt. Ein verbindlicher Verlauf der Radwegeführung wird erst auf nachgeordneter Planungsebene mit der konkreten Wegeplanung bestimmt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1181-30 eingereicht am: 19.03.2053
Organisation:	Lausitz Energie Bergbau AG
Abteilung:	Hauptverwaltung
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Hinweis der Abteilung Vermarktung/Entwicklung (V-D)

Bereich Neu Merzdorf:

Wir bitten zu prüfen, ob der bebaubare Bereich in Richtung B 168 erweitert werden kann. Die Möglichkeiten der verkehrstechnischen Erschließung werden derzeit untersucht. Die detaillierte Radwegeführung wird mit der Stadt Cottbus abgestimmt.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Eine Erweiterung als gemischte Baufläche bis an die Bundesstraße B 168 heran ist kein städtebauliches Ziel. Die Fläche wird als Waldersatzfläche gesichert, welche gleichzeitig Lärmschutzwirkung für die geplante gemischte Baufläche entwickeln soll. Hier soll in erster Linie der Wald ersetzt werden, welcher durch das geplante Baugebiet selbst ggf. in Anspruch genommen werden soll. Diese Abwägung wird auch nicht durch eine Rückmeldung des Landesamtes für Straßenwesen zu einem möglichen Knotenpunkt beeinflusst. Die Fläche verbleibt wie in der 1. FNP-Entwurfsfassung bereits dargestellt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1181-31 eingereicht am: 19.03.2054
Organisation:	Lausitz Energie Bergbau AG
Abteilung:	Hauptverwaltung
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Bereich Lakoma:

Hinsichtlich des Umfangs der möglichen Bebauung bitten wir um Prüfung, ob der bebaubare Bereich in Richtung Süden erweitert werden kann.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Erweiterung der Sonderbaufläche in Lakoma in südlicher Richtung ist kein städtebauliches Ziel. Dies leitet sich aus dem Masterplan "Cottbuser Ostsee - 3. Fortschreibung" ab, welcher mit Stadtverordnetenbeschluss der Stadt Cottbus 2021 als langfristige Arbeitsrichtung bestätigt wurde (Beschluss Nr. IV-071/21). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Satz 11 BauGB die Ergebnisse von der Gemeinde beschlossener städtebaulicher Entwicklungskonzepte zu berücksichtigen. Mögliche Anpassungen der städtebaulichen Ziele sind zukünftigen Bebauungsplänen für diesen Bereich oder der Fortschreibung des Masterplans "Cottbuser Ostsee" vorbehalten.

Zu den Fassungen des Masterplans gibt es jeweils entsprechende Stadtverordnetenbeschlüsse, welche eine städtebauliche Bindungswirkung entfalten. Deshalb wird die Darstellung an dieser Stelle im 02. FNP-Entwurf nicht geändert.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1181-32 eingereicht am: 19.03.2024
Organisation:	Lausitz Energie Bergbau AG
Abteilung:	Hauptverwaltung
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Bereich Schlichow:

Hinsichtlich des Umfangs der möglichen Bebauung bitten wir um Prüfung, ob der bebaubare Bereich in Richtung Nordwest (in Richtung Ortslage Schlichow) erweitert werden kann. Im Zuge der weiteren Bearbeitung wird die LEAG die geplanten Entwicklungsflächen untersetzen und gegenüber der Stadt Cottbus erläutern.

Für Rückfragen benennen wir Ihnen Herrn Hornig als Ansprechpartner. Er ist erreichbar unter 0355 2887 2155 bzw. rico.hornig@leag.de.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Erweiterung der gemischten Baufläche in Schlichow in südlicher Richtung im Bereich des zurück gebauten Lärmschutzdammes ist kein städtebauliches Ziel. Dies leitet sich aus dem Masterplan "Cottbuser Ostsee - 3. Fortschreibung" ab, welcher mit Stadtverordnetenbeschluss der Stadt Cottbus 2021 als langfristige Arbeitsrichtung bestätigt wurde (Beschluss Nr. IV-071/21). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Satz 11 BauGB die Ergebnisse von der Gemeinde beschlossener städtebaulicher Entwicklungskonzepte zu berücksichtigen. Mögliche Anpassungen der städtebaulichen Ziele sind zukünftigen Bebauungsplänen für diesen Bereich oder der Fortschreibung des Masterplans "Cottbuser Ostsee" vorbehalten. Zu den Fassungen des Masterplans gibt es jeweils entsprechende Stadtverordnetenbeschlüsse, welche eine städtebauliche Bindungswirkung entfalten.

Auf die südlich an den ehemaligen Lärmschutzdamm angrenzende Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Hotel, Messe, Ausstellungen" (HMA), welche noch in der 01. FNP-Entwurfssfassung enthalten war, wurde in der 02. FNP-Entwurfssfassung zudem verzichtet. Diese Flächenentwicklung wird landesplanerisch nicht unterstützt.

Deshalb wird die Darstellung an dieser Stelle im 02. FNP-Entwurf dahingehend angepasst, eine durchgehende Grün- und Freifläche entlang des Ufers südöstlich von Schlichow darzustellen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1181-33 eingereicht am: 19.03.2056
Organisation:	Lausitz Energie Bergbau AG
Abteilung:	Hauptverwaltung
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Hinweise der Abteilung Genehmigung Neue Geschäftsfelder (V-OG)

Die LEAG bittet um Erweiterung der SO WIND östlich des Cottbuser Sees. Einen entsprechenden Vorschlag haben wir ebenfalls der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald unterbreitet. Hier nachfolgend eine Darstellung des Umrings: Abbildung 1: Erweiterung der SO WIND (ohne Maßstab)

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Teilflächennutzungsplan: Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ der Stadt Cottbus/Chósebusz ist seit 2011 rechtswirksam. Damit wird bislang die Planung und Ansiedlung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Stadtgebiet gesteuert. Dazu weist der Teilflächennutzungsplan eine Sonderbaufläche für die Windkraftnutzung/ Konzentrationsfläche im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aus. Diese wurde im 01. Entwurf des Flächennutzungsplanes dargestellt. Eine Neuaufstellung bzw. Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ ist aufgrund der zwischenzeitlich mehrfach geänderten gesetzlichen Grundlagen nicht mehr Ziel der Stadt Cottbus/Chósebusz.

Teilregionalplan: Insbesondere das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus der Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) vom 20.07.2022, die Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 20.07.2022, Änderungen im Baugesetzbuch (BauGB), im Raumordnungsgesetz (ROG) und das Brandenburgische Flächenzielgesetz (BbgFzG) haben den Rechtsrahmen für die Steuerung der Windenergie erheblich verändert. Aufgrund dessen war die Notwendigkeit einer zeitnahen regionalplanerischen Steuerung der Raumnutzung Windenergie in hohem Maße gegeben. Um den neuen Rechtsrahmen für die Planungsregion umzusetzen, fasste die Regionalversammlung der Regionalen Planungsstelle Lausitz-Spreewald am 19.12.2022 den Beschluss zum Herauslösen des Themas Windenergienutzung aus dem Integrierten Regionalplan (Beschluss Nr. 57/244/22) sowie die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung (Beschluss Nr. 57/245/22). Damit wurde die Regionale Planungsstelle mit der Erarbeitung des vorbenannten sachlichen Teilregionalplanes beauftragt. Ende 2023 erfolgte die Veröffentlichung eines ersten Entwurfes zum Teilregionalplan, in dem nunmehr Vorranggebiet festgelegt werden sollen. Vorranggebiete sind als Ziele der Raumordnung zu beachten und einer nachfolgenden Abwägung nicht mehr zugänglich. Sobald dieser Teilregionalplan Rechtskraft erlangt hat, wird das Vorranggebiet, das Cottbus betrifft daher nachrichtlich im Flächennutzungsplan übernommen. Vorschläge für die Ausgestaltung der Vorranggebiete können wie in der Stellungnahme beschrieben in das Verfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans eingebracht werden.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1181-34 eingereicht am: 19.03.2057
Organisation:	Lausitz Energie Bergbau AG
Abteilung:	Hauptverwaltung
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass zur Umsetzung der EEVorhaben der LEAG insbesondere Mittelspannungsleitungsanlagen errichtet werden.

Die geplanten Leitungen sowie das geplante neue Umspannwerk (UW) Cottbus-Nord sind im Beiplan Stromversorgung/Erneuerbaren Energien zu ergänzen. Als neue Leitungen sind zu berücksichtigen: der Anschluss der Floating PVAnlage an das zu errichtende UW, der Anschluss des Solarparks Dissen, welcher das Stadtgebiet Cottbus bis zur 110-kV-Freileitung nördlich Willmersdorf quert sowie der Anschluss von EE-Anlagen im Bereich des Tagebaues Jänschwalde an das neue UW Cottbus-Nord.

Die Trassenachsen der geplanten Leitungen können auf Anfrage nachgereicht werden.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Im Flächennutzungsplan werden nur Hauptleitungen für die Ver- und Entsorgung dargestellt. So werden z. B. ab 20 kV-Leitungen aufwärts (i. d. R. 110 kV-Leitungen) in das Blatt 2/2 übernommen. Bei entsprechender Zuarbeit und Leitungsdimensionierung werden die Kabeltrassen mit übernommen.

Das Umspannwerk Nord wird als Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung "Elektrizität" dargestellt und mit entsprechendem Symbol im Beiplan "Stromversorgung/erneuerbare Energien" gekennzeichnet.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1181-35 eingereicht am: 19.03.2058
Organisation:	Lausitz Energie Bergbau AG
Abteilung:	Hauptverwaltung
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Außerdem plant die LEAG gemeinsam mit der envia Therm die Errichtung eines PV Parkes auf den Landwirtschaftsflächen, auf der Bärenbrücker Höhe.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 29. Mai 2024 das Ziel- und Handlungskonzept zur Steuerung der Entwicklung für Freiflächen-PV als kommunale Handlungsgrundlage der Verwaltung zur Beurteilung von Anfragen und Einleitung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Sinne einer transparenten Steuerung des Ausbaus großflächiger Fotovoltaikanlagen auf Freiflächen der Stadt Cottbus/Chósebus bestätigt. Die Stadt Cottbus/Chósebus hat mit diesem Handlungskonzept lediglich Flächenpotenziale eruiert, welche nach einer ersten Prüfung für die PV-Freiflächennutzung geeignet sind. Die Stadt Cottbus/Chósebus bietet diese Flächen aber nicht gezielt an. Hinzuweisen wäre in diesem Zusammenhang noch auf den Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs, welcher weitgehend von Bebauung freigehalten und nur bestimmten Nutzungen offenstehen soll. Die Zulässigkeit von PV-FFA soll auf dieser Grundlage bereits angesichts ihrer herkömmlichen Dimensionierung und in Anbetracht der strengen Anforderungen des Außenbereichsschutzes eher die Ausnahme bleiben.

Für die Errichtung von PV-FFA im Außenbereich sind die in Anlage 1 des Konzeptes dargestellten Positivflächen im Grunde geeignet. Übergeordnetes Ziel ist es, die Multifunktionalität der Böden trotz der temporären oder dauerhaften Nutzung für die Erzeugung regenerativer Energien dauerhaft und nachhaltig für die künftigen Generationen zu erhalten. Daher sind die tatsächliche räumliche Ausgestaltung und die Art der PV-FFA innerhalb dieser Positivflächen im Einzelfall zu prüfen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen.

Eine Darstellung der Potenzialflächen im Flächennutzungsplan erfolgt nicht. In jedem Fall ist deshalb die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, um die Zulässigkeit von PV-Freianlagen auf den betreffenden Flächen planungsrechtlich sichern zu können.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1181-36 eingereicht am: 19.03.2059
Organisation:	Lausitz Energie Bergbau AG
Abteilung:	Hauptverwaltung
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Hinweise der Abteilung Tagebauplanung - Bergbautechnik (O-BPT)

Das UW Cottbus-Nord/UW Cottbus-Nord 2 sowie die 110-kV-Freileitung zum UW Neuendorf sind zu berücksichtigen. Diese Hochspannungsanlagen befinden sich im Betrachtungszeitraum in Betrieb.

Im Flächennutzungsplan ist auf den entsprechenden Flächen eine touristische Nutzung vorgesehen. Bei der touristischen Nutzung sind die vorgeschriebenen Abstände und Sicherheitshinweise des Betreibers zu berücksichtigen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

110-kV Leitungen sind im Blatt 2/2 des 01. Flächennutzungsplan-Entwurfes Cottbus/Chósebus (FNP) sowie im Beiplan „Stromversorgung“ bereits dargestellt und finden bei der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Berücksichtigung. Das Umspannwerk ist eine im Außenbereich privilegierte Nutzung. Aufgrund der geänderten Darstellung im 02. FNP-Entwurf an dieser Stelle wird das Umspannwerk nun als Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung "Elektrizität" dargestellt. Im Beiplan "Stromversorgung" wird das Umspannwerk Cottbus-Nord/UM Cottbus-Nord 2 zudem mit einem entsprechenden Symbol versehen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1181-37 eingereicht am: 19.03.2060
Organisation:	Lausitz Energie Bergbau AG
Abteilung:	Hauptverwaltung
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Hinweise der Abteilung Produktionskoordination/Eisenbahn - Stab (OBRS)

Zur „Anlage 4.6 Beiplan Hauptverkehrsstraßen“ folgender Hinweis: Eisenbahnkreuzungsgesetz EBKrG
§ 2 Abschnitt 1 beachten:

„Neue Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen, die nach der Beschaffenheit ihrer Fahrbahn geeignet und dazu bestimmt sind, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen, sind als Überführungen herzustellen.“ Das ist bei der Trassenuntersuchung zur Harmonisierung des Straßenverlaufes der B97 im Bereich der Tagesanlagen Jänschwalde zu beachten. Eine Einbindung der LEAG-Eisenbahn bei weiterer Projektdetaillierung ist erforderlich.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass für sämtliche Baumaßnahmen in der Nähe der LEAG-Bahnanlagen im Geltungsbereich des FNP ggf. objektkonkrete bergbauliche Stellungnahmen einzuholen sind.

Abschließend möchten wir Ihnen unseren Ansprechpartner für die weiterführende Bearbeitung der Fragestellungen benennen:

Abteilung Tagebauplanung Referat Brandenburg (O-BPW)

Leiter Referat Brandenburg

Herr Schmiel

Tel.: 0355 2887 4272

Mail: carsten.schmiel@leag.de

Wir bitten um Berücksichtigung und Umsetzung der zuvor genannten Hinweise im Entwurf 2024 des Flächennutzungsplanes Cottbus/Chósebusz.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Lausitz Energie Bergbau AG

i.V. Matthias Kuhle

i.V. Martin Klausch

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1182-01 eingereicht am: 18.03.2024
Organisation:	ALBA Lausitz GmbH
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Stellungnahme ALBA zum FNP-Entwurf 2023 der Stadt Cottbus

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ALBA Cottbus GmbH ist auf der Grundlage eines Ausschreibungsverfahrens mindestens bis 2025 Auftragnehmer der Stadt Cottbus/Chósebusz im Bereich der Abfallwirtschaft und der Straßenreinigung. Die ALBA Lausitz GmbH (eine Tochter dieses Unternehmens) betreibt seit 1991 auf einem Grundstück nördlich der ehemaligen Hausmülldeponie „Cottbus-Saspow“ ein Recyclingzentrum, in dem neben gewerblichen Abfällen auch Abfälle aus privaten Haushalten angenommen und aufbereitet werden. Das Betriebsgrundstück des Recyclingzentrums befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich sowie im Landschaftsschutzgebiet „Spreeaue Cottbus-Nord“. Der Betrieb ist gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz bis zum 29.05.2025 im Außenbereich nach § 35 BauGB genehmigt.

Die ALBA Lausitz GmbH beabsichtigt die Befristung zu überwinden und den Standort auf Dauer als Recyclingzentrum zu betreiben. In der Zukunft besteht weder für die Größe des Grundstücks insgesamt noch für Art und Umfang der Gebäude ein wesentlicher Änderungsbedarf. Die für die Zukunft zu erwartenden Aufgaben können im Bestand weiter erfüllt werden. Allerdings wird mit höheren Anforderungen seitens des Immissionsschutzes an Gebäuden und Anlagen gerechnet.

Die grundsätzlichen Planungsziele bestehen in der Fortführung der bisherigen betrieblichen Aktivitäten zum sachgerechten Umgang mit Abfällen und der gleichzeitigen Reaktion auf den Strukturwandel in der Lausitz. Es liegt eine Prüfung von Standortalternativen vor. Die hat klar gezeigt, dass der dauerhafte Erhalt des bestehenden Standortes in Saspow die weitaus beste Option darstellt.

Um den Standort auch in Zukunft betreiben zu können, ist es erforderlich, dass Baurecht geschaffen wird. Im Rahmen des § 35 BauGB sind keine Investitionen möglich und es kann keine Entwicklung stattfinden. Entsprechend hat ALBA bei der Stadt einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) eingereicht.

Voraussetzung für eine erfolgreiches B-Plan-Verfahren ist, dass ein entsprechender VBP aus dem Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt entwickelt ist. Der vorliegende Entwurf des FNP der Stadt Cottbus in der Fassung vom 30.06.2023 enthält für den fraglichen Bereich eine Darstellung als Wald bzw. als Fläche für die Landwirtschaft. Diese Flächen werden durch verschiedenen Flächendarstellungen überlagert, die den Bereich, der im Übrigen ja im LSG liegt, auch als Fläche für Maßnahmen zum Naturschutz ausweisen.

Diese Darstellungen entsprechen nicht dem Bestand. Sie dokumentieren auch, dass die Stadt als städtebauliches Ziel, den Rückbau des Recycling-Zentrums anstrebt. Damit wäre bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein verbindlicher Bauleitplan, d. h. der angestrebte VBP nicht aus dem FNP entwickelt. Auch die bisher vorgesehene nur den Standort in Saspow betreffende separate Änderung des bisherigen FNP der Stadt wäre nicht hilfreich.

Bei der Beurteilung der Frage, ob der angestrebte vorhabenbezogene B-Plan aus dem FNP entwickelt ist, wäre die Neufassung des FNP maßgeblich. Wir regen also an, dass der Standort der ALBA in Saspow im FNP zukünftig als Sonderbaufläche (oder ggfls. als Sondergebiet) mit der entsprechenden

Zweckbestimmung dargestellt wird. Alternativ wäre sicher auch eine andere zweckdienliche Ausweisung möglich.

Auf der Ebene des FNP müsste dann auf jeden Fall die Auseinandersetzung mit dem LSG erfolgen. Die hierfür notwendigen speziellen Untersuchungen werden gerne in Auftrag geben. Den Flächenumring für die Bauflächenausweisung im FNP entnehmen Sie bitte dem beigefügten Antrag auf Aufstellung eines VBP.

Freundliche Grüße

Stefan Reinschke

Geschäftsführer

Anlage: Antrag auf Aufstellung VBP

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan hatte bereits eine Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung "Abfall" an dieser Stelle dargestellt. Diese Darstellung wird annähernd wieder in den 2. FNP-Entwurf aufgenommen, da sich dieser Standort als Vorzugsstandort einer Alternativenprüfung zur dauerhaften Einordnung des Recyclingzentrums auf dem Cottbuser Stadtterritorium herausgestellt hat.

Im aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Recyclingzentrum Lakomaer Chaussee“ wird zur Klärung der Fragen in Bezug auf die bestehende Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes "Spreeaue Cottbus-Nord" (LSG) in die Befreiungslage hineingeplant (sog. „Planen in die Befreiungslage“). Eine Ausgliederung aus dem LSG wird seitens des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und MLUR nicht geplant. Der B-Plan bereitet das Zulassungsverfahren des LfU vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird in Aussicht gestellt, dass die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Befreiung gegeben sind. Die tatsächlich rechtlich bindende Entscheidung über die LSG-Befreiung wird erst im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren erteilt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1183-01 eingereicht am: 16.02.2024
Organisation:	LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG
Abteilung:	Abwasserentsorgung
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Registriernummer 643240005

Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus, Entwurf vom 30.06.2023

hier: Abwasserentsorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des Flächennutzungsplans Cottbus mit dem Stand 30.06.2023 nehmen wir zur Abwasserentsorgung wie folgt Stellung:

Bitte prüfen Sie uns unsere Hinweise zum vorliegenden Planentwurf und leiten Sie diese innerhalb der festgesetzten Frist an das Team Flächennutzungsplan des Fachbereichs Stadtentwicklung weiter. Außerdem bitten wir wie immer um eine Kopie Ihrer Stellungnahme an das Team Flächennutzungsplan. Parallel haben wir dem Fachbereich Stadtentwicklung heute eine Stellungnahme zur Wasserversorgung zugesandt. Sie erhalten eine Kopie davon zu Ihrer Information.

Anlage_ 4.1_-Beiplan_ Trinkwasser-_Abwasser

Ergänzung: Die Hauptpumpwerke in Groß Gaglow, Gallinchen, Kiekebusch, Kahren und Merzdorf sind zu ergänzen. Im Beiplan sind die Symbole „Schmutzwasserpumpstation" der insgesamt 7 Hauptpumpwerke in Groß Gaglow, Gallinchen, Kiekebusch, Kahren und Merzdorf einzutragen. Die Lagekoordinaten der Pumpwerke arbeiten wir dem Team Flächennutzungsplan zur Einarbeitung in die Anlage 4.1 direkt zu.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Symbole werden entsprechend der übergebenen Daten ergänzt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1183-02 eingereicht am: 16.02.2025
Organisation:	LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG
Abteilung:	Abwasserentsorgung
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Anlage_3_- _Begründung_Teil_I_Erläuterungsbericht, Abschnitt 3.12.2 Abwasser, Nummer 359 bis 364, Seite 96 bis 99

Der Wortlaut dieses Abschnitts wurde zum Großteil aus dem aktuellen Entwurf des Abwasserbeseitigungskonzepts übernommen und ist zu kürzen und zu korrigieren. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Nummer 360, Seite 96: Es ist am rechten Rand die Indexüberschrift in „Abwasserbeseitigungskonzept 2023-2028“ zu ändern.

Der aktuelle Stand sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Erweiterung oder Anpassung der abwassertechnischen Anlagen, sind in einem Abwasserbeseitigungskonzept darzustellen. Dieses Konzept ist im Abstand von 5 Jahren zu aktualisieren und an veränderte gesetzliche Vorschriften, veränderte Voraussetzungen oder Veränderungen in der territorialen und stadttechnischen Entwicklung anzupassen. Die Erarbeitung der aktuellen Fortschreibung des Konzeptes wurde 2023 abgeschlossen und soll 2024 beschlossen werden. Bislang liegt nur eine interne Lesefassung vor, die nachfolgenden Aussagen beziehen sich auf diesen Arbeitsstand. Ziel des Abwasserbeseitigungskonzeptes ist es, den aktuellen Stand und die zukünftige Entwicklung der Schmutz-/ Niederschlagswasserbeseitigung für einen Zeithorizont von min. 10 Jahren darzulegen. Das Konzept weist die im Gesamtsystem der Schmutz-/Niederschlagswasserentsorgung erforderlichen Maßnahmen in der zeitlichen Einordnung bis 2028 und die dafür erforderlichen Kosten aus. Zudem wird der Maßnahmenbedarf der letzten 10 Jahre erläutert und dargestellt. Im Gegensatz zum vorhergehenden Abwasserbeseitigungskonzept wird in diesem der Ortsteil Kiekebusch mit aufgeführt und die Schmutz- und Regenwasserentsorgung gemeinsam erläutert. Mit der Fortschreibung erfolgt eine Aktualisierung der statistischen Angaben sowie eine Aktualisierung der Realisierungszeiträume bei den Maßnahmen, für die sich aus verschiedenen Gründen Verschiebungen gegenüber der ursprünglichen Einordnung ergeben haben. Der für die nächsten 5 Jahre (2023 2027) erforderliche Investitionsbedarf wurde dabei anhand der aktuellen Baupreisentwicklungen gegenüber den Ansätzen aus dem Konzept 2018 angepasst.

Nummer 361, Seite 97:

Es ist am rechten Rand die Indexüberschrift in „Historische Entwicklung und Stand der Abwasserentsorgung“ zu ändern.

Die inzwischen mehr als 100-jährige Geschichte der Abwasserentsorgung in der Stadt Cottbus/Chósebusz ist geprägt durch die territoriale Entwicklung und ihre Infrastruktur, sowie durch die schrittweise Verschärfung der wasserrechtlichen Anforderungen an die Einleitungen zum Schutz der Gewässer und Vorfluter.

Während die Stadtrand- und Neubaugebiete überwiegend im Trennsystem entsorgt werden, besteht im Altstadtbereich, historisch gewachsen, ein weitverzweigtes Mischwassersystem. Darüber hinaus werden der Kläranlage Cottbus die Abwässer aus dem Wohngebiet Neu Schmellwitz und dem Industrie- und dem Gewerbegebiet Cottbus-Ost (zukünftige Seevorstadt) über Abwasserdruckleitungen direkt zugeführt.

Gegenüber der Entstehungssituation des Kanalnetzes, hat sich der Versiegelungsgrad im Zuge der Stadtentwicklung erheblich vergrößert, währenddessen die Ableitungskapazitäten der Kanäle durch notwendige Sanierungsmaßnahmen teilweise verringert wurden. Nach der Inbetriebnahme der biologischen Reinigungsstufe der Kläranlage Cottbus 1994, wurde ein wichtiges Mischwasserentlastungsbauwerk am Brandenburger Platz geschlossen. Infolgedessen muss das gesamte Mischwasser aus dem Süden und Westen der Stadt über die Kanäle zur Kläranlage abfließen und sorgt im Starkregenfall für zahlreiche Überlastungen und Rückstau im Mischwassersystem.

Die im Stadtgebiet Cottbus/Chósebuz anfallenden kommunalen, gewerblichen und industriellen Abwässer werden der Kläranlage über ein Kanalnetz mit einer Gesamtlänge von ca. 640 km zugeführt. Davon ca. 90,9 % (583 km) als Freispiegelleitung, wobei es sich sowohl um Mischwasser und Schmutzwasserkanäle als auch um 198 km Regenwassernetz im Trennsystem handelt. Darüber hinaus werden an der Stadtgrenze aus Schmutzwasserüberleitungen der Gemeinden Kolkwitz (OT Kolkwitz, Klein Gaglow, Hänchen, Zahsow) und Neuhausen (OT Groß Oßnig), Abwässer in das Ableitungssystem der Stadt Cottbus übernommen und der Kläranlage zugeführt.

Der Anschlussgrad an die öffentliche Kanalisation von 94,1 % in 2012 hat sich bis auf 97,3 % in 2021 erhöht. Über mobile Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen bzw. abflusslosen Sammelgruben an die Kläranlage sind in Cottbus/Chósebuz 2.637 Einwohner angeschlossen.

Aus den umliegenden Gemeinden und Zweckverbänden werden zusätzlich Abwässer von ca. 10.570 Einwohner in die Kanalisation eingeleitet bzw. über die Anlieferung von Inhalten aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben eingebracht. Abwasserpumpstationen gibt es derzeit 137 Stück im Stadtgebiet verteilt.

Wesentlichen Einfluss auf den Gesamtzustand des Kanalnetzes und dem daraus resultierenden Sanierungsbedarf haben Randbedingungen, wie zum Beispiel der Bauzeitraum und die Qualität der verwendeten Rohrmaterialien. Unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Erneuerungsmaßnahmen sind ca. die Hälfte des Trennsystems zu DDR Zeiten und die andere Hälfte nach der Wende entstanden. Ungefähr 70 % des gesamten Mischwasserkanalnetzes wurden vor 1921 erbaut, davon wurden bereits 25 % in den letzten 25 Jahren erneuert. Damit sind immer noch 44 % des Mischwassernetzes älter als 100 Jahre. Die Kläranlage Cottbus bietet mit einer derzeitigen Auslastung von 71 % ausreichend Reserven für die im FNP ausgewiesenen Entwicklungspotentiale.

Nummer 362, Seite 97:

Zur Abwasserbeseitigungspflicht gemäß Brandenburgischem Wassergesetz zählt auch die Ableitung der auf den befestigten Flächen anfallenden Niederschläge. Das Stadtgebiet Cottbus/Chósebuz kann hinsichtlich der Niederschlagswasserableitung in folgende Bereiche unterteilt werden:

Ableitung über Mischsystem (Reinigung auf der KA), Ableitung über ein Trennsystem (Einleitung Vorfluter), keine Ableitung (Versickerung). Im dicht besiedelten Innenbereich fließt das Wasser hauptsächlich in das Mischwasserkanalisationsnetz. In den Stadtgebieten mit überwiegend industrieller Bauweise wird das Wasser im Trennsystem an unterschiedliche Vorfluter abgeleitet. In den peripheren Siedlungs- und Ortslagen versickert das Niederschlagswasser vorwiegend vor Ort. Die Einleitung von Regenwasser erfolgt über ein System aus 119 Einleitstellen in die Spree und weitere örtliche Grabensysteme sowie 246 Versickerungen, die entweder direkt versickern oder über ein vorgeschaltetes Regenkanalnetz gespeist werden.

Wird das anfallende Niederschlagswasser in einem getrennten Kanal gesammelt und abtransportiert, so spricht man vom Trennsystem. Dieses ist in Cottbus vor allem in den 70er Jahren entstanden. Zu dieser Zeit wurden speziell Wohngebiete, wie Sachsendorf, Madlow und Schmellwitz in industrieller Bauweise errichtet. In der Regel hat die Regenwasserkanalisation eine eigene Einleitstelle in die Vorflut oder in eine Versickerungsanlage. Derzeit sind in Cottbus 95 öffentliche Regenwassereinleitstellen in

die Spree oder in Grabensysteme registriert sowie Versickerungen, die entweder direkt versickern oder über ein vorgeschaltetes Regenwasserkanalnetz gespeist werden.

Wegen einer fehlenden Vorflut, wird in einigen Bereichen des Trennsystems gesammeltes Niederschlagswasser in das Mischsystem eingeleitet. Dazu gehören z. B. die Staukanäle in der Vetschauer Str. und der Calauer Str., die Regenkanäle im Bereich Lobedanstraße., Inselstr., Briesmannstraße. In der Straße der Jugend wurde in 2022 ein Lückenschluss umgesetzt. Neben der Option für eine zukünftige Abkopplung aus dem Mischsystem, bilden diese Kanäle Stauvolumen zur gedrosselten Abgabe in das Mischsystem, um das Überstaupotential zu verringern. Insgesamt werden in Cottbus 198,5 km öffentliche Niederschlagswasserkanalisation durch die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG betrieben und instandgehalten. Hinzu kommen ca. 36,5 km Kanalnetz, die sich in unmittelbarer Verantwortung des Fachbereichs Grün und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus/Chósebusz befinden. Bewirtschaftung ist vor allem geprägt durch unterschiedliche Eigentumsverhältnisse und Beteiligte und damit Verantwortlichkeiten für Betrieb und Unterhaltung.

Darüber hinaus sind 13 km Hausanschlussleitungen dokumentiert. Die tatsächliche Größenordnung der Hausanschlüsse und sonstigen Leitungen ist jedoch erheblich größer einzuschätzen. Des Weiteren sind im Ableitungssystem der Stadt 11 Regenwasserpumpwerke und 44 Düker integriert.

Zur Vermeidung einer Überlastung des Vorfluters oder des Kanalnetzes, sind in einigen Regensystemen Sonderbauwerke wie Stauraumkanäle oder Regenrückhaltebecken angeordnet.

Nummer 363, Seite 98:

Ergänzung:

Eine Überprüfung Befreiung erfolgt regelmäßig mit Fortschreibung des ABK.

Nummer 364, Seite 98:

Entwicklungsstrategien, insbesondere für die Niederschlagswasserbeseitigung, sind in einer Stadt wie Cottbus/Chósebusz von entscheidender Bedeutung. Im Hinblick auf den Klimawandel und der für die Region vorhergesagten Zunahme von Starkregenereignissen, ist das Regen- und Mischwasserkanalnetz teilweise als vermindert leistungsfähig bzw. sogar überstaugefährdet einzuschätzen. Um Städte wie Cottbus/Chósebusz auf die Folgen des Klimawandels und die dadurch verursachten Schäden vorzubereiten, müssen gezielte, einheitliche Vorsorgemaßnahmen getroffen werden.

Die Umsetzung solcher Maßnahmen liegt jedoch nicht allein in der Hand der Kommunen. Nur durch die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Akteuren unterschiedlicher Bereiche können Synergien bestmöglich ausgeschöpft werden. In Verbindung mit der prognostizierten demografischen Entwicklung und der Zunahme von Starkregenereignissen sind folgende Grundsätze Kriterien besonders zu beachten:

- Zunahme der Bevölkerungszahlen bei gleichbleibender oder wenig steigender Versiegelung von Flächen (Entsiegelung),
- Wachsende Erwartungshaltungen zur Vermeidung von Überflutungen (Entwässerungskomfort),
- Erhöhte Anforderungen an die Aufbereitung/Behandlung des Regenwassers (Umweltschutz) und Entlastung der Kanäle durch Speicher-, Rückhalte- und Versickerungsmaßnahmen oder durch Nutzung des Regenwassers

(Schwammstadt).

Eine Auslegung der Kanalsysteme auf jedes extreme Wetterereignis ist jedoch wirtschaftlich (Investitionskosten, Betriebsaufwand) als auch technologisch und technisch, aufgrund beengter Platzverhältnisse im unterirdischen Bauraum, ausgeschlossen nicht sinnvoll.

Umweltverträgliche Regenwasserbewirtschaftung bedeutet, dass das Niederschlagswasser nach dem Vorbild des natürlichen Wasserkreislaufes breitflächig und möglichst nah am Entstehungsort zu

versickern ist (gem. Brandenburgisches Wassergesetz). Ziel ist es, das Regenwasser in der Stadt zu halten, Puffer zu schaffen, die Grundwasservorräte wieder aufzufüllen und das Kanalnetz vor einer Überlastung zu schützen. Für die Stadt heißt das, neben der Instandhaltung und Sanierung ist auch eine Optimierung der Bewirtschaftung anzustreben. Folgende Empfehlungen der Regenwasserbewirtschaftung sollen bei zukünftigen Entscheidungen der Stadtplanung zugrunde liegen unterstützen:

- vorrangig dezentrale Lösungen (Versickerung, Verdunstung, Speicherung, gedrosselte Ableitung, Nutzung) zur Regenwasserbewirtschaftung anstreben,
- Umbindung bisher ans Mischsystem angeschlossener Flächen an das Regenwasserkanalnetz (Trennsystem), unter Beachtung der wasserrechtlichen Erlaubnis,
- Im Rahmen der Stadtentwicklung sollten neue Regenkanäle nicht mehr nur für die Straßenentwässerung ausgelegt werden, sondern auch Dachflächen anschließen, wenn eine Versickerung nicht umsetzbar ist.
- Im Innenstadtbereich ist im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen, im Einzugsbereich des Mischsystems, eine teilweise Entlastung der Mischwasserkanalisation durch den Bau getrennter Kanalsysteme anzustreben (zusätzlicher Regenwasserkanal)
- Eine generelle Entflechtung des Mischsystems im innerstädtischen Bereich ist wirtschaftlich nicht vertretbar bzw. technisch nicht möglich und
- Beachtung von vorhandenen punktuellen Überlastungen (Überstauschwerpunkte)

Beseitigung von punktuellen Überlastungen (z.B. Karl Liebknecht Straße, Ströbitzer Hauptstraße). Zur Vermeidung einer Verschärfung der Engpässe schlägt der Arbeitsstand zum Abwasserbeseitigungskonzept (2023 2027) folgende Maßnahmen vor:

- Neue Einleitungen in das Mischsystem sind zu vermeiden,
- Vorhandene Einleitungen sind nach Möglichkeit auf Trennsysteme umzubinden,
- In bekannten Überflutungsbereichen von Gewässern oder möglichen Retentionsräumen zur Regenwasserrückhaltung und zum Hochwasserwasserschutz sind keine neuen Baugenehmigungen zu erteilen,
- Für die Stadt Cottbus/Chósebusz ist eine Überflutungskarte zu entwickeln, die stark ausgelastete und von Überflutungen gefährdete Bereiche ausweist, die infolge von Starkregenereignissen entstehen können,
- Errichtung von Staukanälen und Versickerungen zur Verzögerung der Abflüsse ins Mischsystem. (z.B. innere Erschließung BG Lausitzer Straße; Regenkanal Inselstraße; Bahnhofsvorplatz),
- Vor der Einleitung in den Regenwasserkanal, den Vorfluter oder einer Versickerungsanlage ist das Niederschlagswasser, zur Entfernung von Schadstoffen, entsprechend der geltenden Normen und den Vorgaben der Wasserbehörde, vorzubehandeln,
- Mit Schadstoffen belastetes Niederschlagswasser, das auch nach einer Vorreinigung nicht versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden darf, ist in das Schmutz- bzw. Mischwassersystem zu überführen.

Auch hier sind die Grenzwerte und Vorgaben der unteren Wasserbehörde einzuhalten,

Auf Altlastenverdachtsflächen ist eine Versickerung des von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswassers nur nach einer vorherigen umfassenden Bodensanierung zulässig, um eine Auswaschung von im Boden gebundenen Schadstoffen in das Grundwasser zu vermeiden. Dazu sind die Vorgaben der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde einzuhalten.

Anlage_3_-_Begründung_Teil_I_Erläuterungsbericht, Abschnitt 5 FNP-Hauptplan

Nummer 633, Seite 174:

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sind Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserentsorgung nicht vorgesehen sind, zu kennzeichnen. Im Planungszeitraum bis 2040 ist es ggf. nicht wirtschaftlich möglich, diese Grundstücke alle Haushalte an eine zentrale Abwasserentsorgung anzuschließen. Um die Abwasserbeseitigung sicherzustellen, dort wo dies nicht möglich ist, sind zwingend dezentrale Entsorgungsmöglichkeiten umzusetzen.

Nummer 634, Seite 174:

Die Kennzeichnung dieser Flächen erfolgt auf Grundlage des Arbeitsstandes zum Abwasserbeseitigungskonzepts 2023 - 2028. Das Konzept weist die im Gesamtsystem der Schmutz-/Niederschlagswasserentsorgung erforderlichen Maßnahmen in der zeitlichen Einordnung bis 2035 aus. Eine erneute Überprüfung der Grundstücke erfolgt regelmäßig mit Fortschreibung des ABK.

Freundliche Grüße

Marten Eger

Technischer Geschäftsführer

Jonas Krause

Technischer Leiter

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Begründung wird entsprechend angepasst.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1184-01 eingereicht am: 19.03.2024
Organisation:	Stadt Cottbus
Abteilung:	Amt für Abfallwirtschaft, Stadtreinigung und Abwasserentsorgung
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Stellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Cottbus/ Chósebus

Grundlage der Abwasserbeseitigung ist die Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebus (Schmutzwassersatzung) sowie die Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebus (Niederschlagswassersatzung), beide vom 22.11.2023 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23/2023 der Stadt Cottbus/Chósebus und im Internet unter www.cottbus.de). Die darin getroffenen Regelungen sind zu beachten.

Die Stellungnahme der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG vom 14.02.2024 zu oben genannten Vorhaben liegt vor und ist diesem Schreiben beigelegt. Die in dieser Stellungnahme gegebenen Hinweise sind als Bestandteil dieses Schreibens zu betrachten. Die darin gegebenen Hinweise und Forderungen sind entsprechend zu beachten und auch umzusetzen.

Unter der Maßgabe einer erneuten TÖB-Beteiligung unseres Amtes bei konkreten detaillierten Planungsabsichten oder Bauvorhaben auf dem Gebiet der Stadt Cottbus stimmen wir dem nun vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Cottbus/Chósebus aus Sicht der Abwasser- und Niederschlagswasserentsorgung zu.

Hinweise zur öffentlichen Straßenbeleuchtung gibt es keine zum derzeitigen Verfahrensstand. Belange der öffentlichen Straßenbeleuchtung regelt der Betreiber der öffentlichen Straßenbeleuchtung der Stadt Cottbus, die - Alliander Stadtlicht GmbH - Betriebsstätte Cottbus, Werner-von-Siemens-Straße 7 – 9, 03052 Cottbus.

Grundlage der Abfallentsorgung ist die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Cottbus/ Chósebus (Abfallentsorgungssatzung) vom 30.10.2019, in der jeweils gültigen Fassung. Veröffentlichungen finden Sie in den Amtsblättern für die Stadt Cottbus/Chósebus und im Internet unter www.cottbus.de/abfallentsorgung.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1184-02 eingereicht am: 19.03.2024
Organisation:	Stadt Cottbus
Abteilung:	Amt für Abfallwirtschaft, Stadtreinigung und Abwasserentsorgung
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Für die Stellungnahme FNP an den Fachbereich Stadtentwicklung und unserer Stellungnahme zur Grundsatzentscheidung (siehe Anhang) verweisen wir gern auf alle vorhergehenden Stellungnahmen und bringen folgenden Zusatz:

Mit großer Sorge hinsichtlich der Entsorgungssicherheit der Stadt Cottbus/Chósebusz nehmen wir seit Jahren die Formulierungen im Text des FNP zu den Abfallentsorgungsanlagen der ALBA in der Lakomaer Chaussee und der Dissenchener Straße zur Kenntnis. Die jeweils vorgetragene Notwendigkeit der abfallwirtschaftlichen Anlagen wurde regelmäßig nicht beachtet. Um den Sachverhalt noch einmal zu verdeutlichen geben wir Folgendes zu bedenken:

Vorangestellt: Die Stadt Cottbus/Chósebusz ist für den Nachweis der 10 jährigen Entsorgungssicherheit verantwortlich. Zudem sind alle Maßnahmen zu ergreifen um unnötige finanzielle Belastungen der Bürger zu vermeiden. Die Abfallentsorgung ist so umweltverträglich wie möglich, mit dem geringstmöglichen Transportaufwand, dem Prinzip der Regionalität und dem geringstmöglichen Ressourcenverbrauch zu organisieren. Dafür sind entsprechende Anlagen unverzichtbar.

Nun zu den Ausführungen im FNP:

Zum Thema: „Es sollen Ersatzstandorte für die Anlagen in der Lakomaer Chaussee und der Dissenchener Straße gefunden werden“.

Dabei sollte hinlänglich bekannt sein, dass derlei abfallwirtschaftliche Anlagen umfangreiche Genehmigungsprozesse erfordern und abgesehen von fehlenden genehmigungsfähigen Standorten im Stadtgebiet Bearbeitungszeiten von 10 Jahren und mehr keine Seltenheit sind. Insbesondere die Umladestation in der Lakomaer Chaussee ist von existenzieller Bedeutung für die Optimierung der Abfalltransporte. Somit steht zu befürchten, bzw. gilt als sicher, dass Ersatzstandorte im Stadtgebiet nicht zur Verfügung stehen! Daher ist es von existenzieller Bedeutung, die vorhandenen Standorte möglichst lange weiter zu betreiben und zwar unabhängig von der Eigentumsform und der eventuellen Rekommunalisierung frühestens 2041. Das ist auch aus ökologischer und ökonomischer Sicht unabdingbar. Jeder Abriss und Neubau stellt, neben der fehlenden Genehmigungsfähigkeit, eine Maximierung des Ressourcenverbrauches dar. Dabei schlagen einerseits die Aufwendungen für die Baumaßnahmen zu Buche, andererseits steigen im Falle einer notwendigen Verlagerung der Anlagen die Transportentfernungen. Insgesamt muss jedem Stadtplaner und jedem Kommunalpolitiker klar sein, dass sich alle Kostensteigerungen und Aufwendungen in einer höheren Abfallgebühr niederschlagen werden.

Deshalb sollte aus unserer Sicht, neben den Fakten zum Genehmigungsstand im FNP immer die Option in Aussicht gestellt werden, dass die Bestandsanlagen erhalten werden. Das sollte aus unserer Sicht auch der eindeutige Wille der Stadtplanung sein, da alternativlos, ökologisch nachhaltig und im Sinne niedriger Abfallgebühren. Nebenbei gesagt macht Rekommunalisierung ohne Anlagen keinen Sinn. Der jetzt von der Stadtpolitik eingeschlagene Weg einer späteren Rekommunalisierung soll ja erst einmal ermöglichen, dass die Abfallentsorgungsanlagen perspektivisch wieder in städtisches Eigentum gelangen können.

Unserer Erkenntnis nach hat auch das LfU als Genehmigungsbehörde grundsätzlich die Genehmigungsfähigkeit des Standortes Lakomaer Straße bejaht und wesentlich vom Willen der Stadt Cottbus /Chóśebuz abhängig gemacht (UNB und Stadtplanung). Somit sollte sich die Stadt hier eindeutig und im Sinne der Mehrheit der Cottbuser Bürger bekennen.

Wir bitten Sie daher wiederholt die Ausführungen im FNP entsprechend anzupassen. Das Amt für Abfallwirtschaft, Stadtreinigung und Abwasserentsorgung kann den diesbezüglich geplanten Maßnahmen jedenfalls nicht zustimmen und ist verpflichtet ausdrücklich auf die Folgen für die Stadt zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Reinschke

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der Betrieb des Recyclingzentrums war gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz nur befristet genehmigt. Die ALBA Lausitz GmbH beabsichtigt die Befristung zu überwinden und den Standort auf Dauer als Recyclingzentrum zu betreiben. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chosebuz am 25.09.2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans N/33/138 "ALBA - Recyclingzentrum Lakomaer Chaussee, Saspow" beschlossen. Im Zuge dieser Entwicklung wird im 2. Entwurf des Flächennutzungsplans für die Geltungsbereich des Bebauungsplan eine Fläche für Ver- und Entsorgung dargestellt. Hintergrund dafür ist, dass die zukünftig zu erwartenden Aufgaben im Bestand nur teilweise weiter erfüllt werden können. Es wird mit höheren Anforderungen seitens des Umwelt- und insbesondere des

Immissionsschutzes an Gebäuden und Anlagen gerechnet. Aufgrund der zu erwartenden Veränderungen in der Kreislaufwirtschaft (u. a. der Erweiterung Getrenntsammlung beispielsweise von Textilien, der Novellierung der Gewerbeabfall- und Ersatzbaustoffverordnung) sowie aus betriebstechnischen Gründen (z. B. aufgrund höherer Anforderungen aus dem Bereich des Immissions- und Brandschutzes) sind zur Erhaltung des Standortes einige Erweiterungen und Neustrukturierungen erforderlich.

Diese sollen die ALBA-Lausitz in die Lage versetzen, am Standort auch in Zukunft wirtschaftlich und umweltangepasst arbeiten zu können. Bei der Verwirklichung der Ziele sollen nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie die Bevölkerung ausgeschlossen und wenn möglich Verbesserungen erreicht werden.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1185-01 eingereicht am: 22.03.2024
Organisation:	Stadt Cottbus
Abteilung:	Fachbereich Umwelt und Natur
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Flächennutzungsplan erteilt die uNB nachträglich folgende Stellungnahme:

1. Themenschwerpunkt: Klima und Luft

1.1 Bundes-Klimaschutzgesetz und Bundes-Klimaanpassungsgesetz

Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG), inkl. Klimaschutzprogramm 2030. (2019) zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 sowie Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) - Inkrafttreten in Mitte 2024

Für eine vorsorgliche vorbereitende Bauleitplanung sind diese bundesgesetzlichen Grundlagen und verbindliche Rahmenbedingungen bei der Erarbeitung einer langfristigen und nachhaltigen Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen und einzuarbeiten.

Das Rahmengesetz (KAnG) verpflichtet Bund, Länder und auch Kommunen zur Erarbeitung von Klimaanpassungsstrategien und -konzepten für eine zielgerichtete Vorsorge. Festsetzungen zur Anpassung von Siedlungs- und Infrastrukturen an den Klimawandel sollen im Flächennutzungsplan erfolgen: siehe dazu auch die neuen Darstellungsmöglichkeiten für „Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen“ nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 c Baugesetzbuch. (BauGB), z.B. gehören dazu auch die Etablierung von Kaltluftschneisen.

Die Aussagen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung sind vor diesem Hintergrund im Landschaftsplan zu qualifizieren.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

In der FNP-Begründung sind zahlreiche Aussagen zum Klimaschutz und dem notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie zum Klimawandel und der notwendigen Klimaanpassung enthalten. So z.B. im Erläuterungsbericht unter den Ziffern: 213 Kindertagesstätten (Klimaschutz), 224 Mobilitätskonzept (Klimaschutz), 260 Grünflächen/Grünverbindungen (Klimaanpassung), 264 Kleingärten (Stadtklima/Klimaanpassung), 274 Spielplätze (Kleinklima), 293 Ackerflächen (Klimawandel/Klimaanpassung), 300-312 Wald (Klimaschutz/Klimawandel/Klimaanpassung, 327 Flächenverbrauch (Nachhaltigkeit/Klimaanpassung).

Darüber hinaus bietet der Landschaftsplan umfassende Angaben zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in Cottbus und geht dabei wesentlich auf einzelne Schutzgüter ein. Der Landschaftsplan stellt zudem bereits ein umfassendes Konzept zur Entwicklung von Natur und Landschaft für die Stadt Cottbus sowohl im Hinblick auf Gewässer als auch für alle anderen Lebensräume und insbesondere für Gehölzflächen und Wald auf. Dabei wird für jedes Schutzgut die mögliche Bereicherung hinsichtlich des Klimaschutzes und der Klimaanpassung benannt. Vom Landschaftsplan wurden über 900 ha Maßnahmenflächen, zum größten Teil zur Gehölzentwicklung (Flurhecken, Allen, Baumreihen etc.) und zur Waldneubegründung in den FNP als sogenannte SPE-Flächen (Schutz, Pflege und Entwicklung) übernommen.

Mit der Fertigstellung des integrierten Klimaschutzkonzeptes und des entsprechenden Maßnahmenkataloges liegen der Stadt Cottbus/Chóśebuz in 2025 zudem erstmalig

Handlungsempfehlungen vor, welche die Relevanz und Umsetzbarkeit einer umweltverträglichen und zukunftsfähigen Energieversorgung der Stadt aufzeigen. Das Konzept beinhaltet umfassende Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen, zur Dekarbonisierung der Energie sowie zu vorbereitenden Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Inhalte daraus werden in die Aufstellung des 02. FNP-Entwurfes einfließen. Zukünftig wird die Stadt Cottbus auch ein Klimaanpassungskonzept aufstellen, was dann ebenso in der Bauleitplanung Berücksichtigung finden wird.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1185-02 eingereicht am: 22.03.2024
Organisation:	Stadt Cottbus
Abteilung:	Fachbereich Umwelt und Natur
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

1.2 Klimaplan Brandenburg 03/2024 (MLUK) - Waldflächen

Im aktuell vom Land Brandenburg (MLUK) aufgestellten Klimaplan Brandenburg werden im Handlungsfeld 7 „Landnutzung, Forstwirtschaft und Senkenwirkung“ die Maßnahmen M 7.1 „Schaffung von klimaresilienten Wäldern durch Umbau in stabile Mischwälder sowie die Maßnahme M 7.2 „Ausweisung von nutzungsfreien Waldflächen zur Erhöhung der Senkenwirkung des Waldes“ dargestellt.

Der Fachbereich 72/SB 20 als Bewirtschafter der Kommunalwaldflächen wird hierzu bis Ende April 2024 prüfen und Vorschläge zu potentiell für diese Maßnahmen geeignete Kommunalwaldflächen im Stadtgebiet Cottbus für den LSP an den FB 66 übermitteln.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung potenzieller, kommunaler Waldumbauflächen ist jedoch noch nicht abgeschlossen und mit der Forsteinrichtung verknüpft. Eine Forsteinrichtung ist ein Bewirtschaftungs- und Planungsinstrument und die fachliche Grundlage für eine nachhaltige Bewirtschaftung der städtischen Forstflächen. Mit der Forsteinrichtung sollen unter anderem auch fachlich fundierte Flächen- und Maßnahmenvorschläge für Waldumbauflächen im Stadtgebiet gemacht werden.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1185-03 eingereicht am: 22.03.2024
Organisation:	Stadt Cottbus
Abteilung:	Fachbereich Umwelt und Natur
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

2. Themenschwerpunkt: Cottbuser Ostsee

2.1 Ausweisung von Waldflächen entlang des östlichen Ufers und auf den vorgelagerten Inseln/Halbinseln. Die untere Naturschutzbehörde stimmt den ausgewiesenen Waldflächen entlang des Ostufers des Cottbuser Ostsees nicht zu.

Die Ausweisung von Waldflächen im oben genannten Bereich entspricht nicht den Festlegungen des Landesamtes für Umwelt, Abteilung Naturschutz gemäß naturschutzrechtlicher Befreiung von betroffenen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Wiedernutzbarmachung des Tagebaus Cottbus-Nord gem. zugelassener Abschlussbetriebsplanung für 19 Vogelarten vom 11.04.2019.

In den Nebenbestimmungen der vorgenannten naturschutzrechtlichen Befreiung werden Maßnahmen zur Offenhaltung dieser Flächen festgesetzt, damit für die betroffenen Brutvogelarten des Offen- und Halboffenlandes weiterhin Möglichkeiten zum Brüten in diesen Arealen zur Verfügung stehen. Diese Festlegungen zur Offenhaltung sind für die dortige Flächenentwicklung rechtlich bindend. Auf den beiden zukünftigen Inseln sowie Halbinseln (nördlich und südlich der Inseln) ist der bestehende Baumbestand vollständig zu beseitigen. Eine Pflegekonzept soll auch zukünftig eine Gehölzsukzession unterbinden (siehe Plan-Nr. 4.0 zum SARF II und Übersichtskarte „Maßnahmen auf LMBV Flächen“). Eine Entwicklung von Waldflächen ist somit an dieser Stelle nicht möglich und in den Festsetzungen des FNP und der Entwicklungskonzeption des Landschaftsplanes anzupassen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Bereits die Vorentwürfe zum Landschaftsplan und zum Flächennutzungsplan (von 2016) stellten das Ostufer überwiegend als Waldfläche dar. Der planfestgestellte Braunkohleplan Tagebau Cottbus Nord Zielkarte "Bergbaufolgelandschaft" (2006/2009) und die Abschlussbetriebspläne "Tagebau Cottbus-Nord, rückwärtige Bereiche" (Zulassung 1997) und "Tagebau Cottbus-Nord" (Zulassung 2012) stellen hingegen größere Offenlandflächen dar. Entsprechend werden diese Offenlandflächen in der 02. FNP-Entwurfssfassung als Flächen für Landwirtschaft, welche auch Flächen für Renaturierung einschließen, dargestellt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1185-04 eingereicht am: 22.03.2024
Organisation:	Stadt Cottbus
Abteilung:	Fachbereich Umwelt und Natur
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

3. Ausgewählte Planflächen mit hohem Konfliktpotenzial

3.1 Siedlungsökologische Maßnahmen - Kompensatorische Funktion (Seite 93, Begründung zum Entwurf FNP, Teil 2 Umweltbericht)

Die untere Naturschutzbehörde befürwortet die Zielstellung zur Umsetzung der genannten siedlungsökologischen Maßnahmen wie dezentraler, naturnaher und intelligenter Regenwasserbewirtschaftung, Gebäudebegrünung inkl. tierartenunterstützender Habitatgestaltung und klimaoptimierter Gebäudekonzepte. Sie dienen hauptsächlich der vorsorglichen Vermeidung und Minderung von potentiellen Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft durch die Ausweisung neuer Bauflächen.

Eine ausgleichende bzw. kompensatorische Funktion kann hier aus Sicht der uNB jedoch nur in wenigen Ausnahmefällen und mit entsprechendem Faktor anerkannt werden (z.B. bei Dachbegrünung mit ausreichendem Substrataufbau bzw. bei artenschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen). Die Thematik „klimaoptimierte Gebäudekonzepte“ (Gebäudestellung) ist näher zu definieren. Der Eingriff und die Minderung/Vermeidung von Auswirkungen zugelassener baulicher Vorhaben auf Frischluftschneisen bzw. Kaltluftabflussbahnen sind auf der nächsten Planungsebene (Bebauungsplanung) mit stadtklimatischen Modellierungen zu untersetzen und die Bebauung hiernach auszurichten. Nur so kann die Konsensfähigkeit der Dissensflächen aus klimatischer Sicht hergestellt werden.

Die tatsächliche Umsetzung aller dargestellten stadtoökologischen Maßnahmen auf der Bebauungsplanebene (um Konsensfähigkeit zwischen Aussagen des Landschaftsplans und des Flächennutzungsplans zu erreichen) ist sicherzustellen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.) Die Thematik „klimaoptimierte Gebäudekonzepte“ (Gebäudestellung) ist variabel aufgrund der Lage der Bauflächen und der Kontur der konkretisierten Baukulisse zu formulieren und daher auf der nächsten Planungsebene näher zu bestimmen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1185-05 eingereicht am: 22.03.2024
Organisation:	Stadt Cottbus
Abteilung:	Fachbereich Umwelt und Natur
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

3.2 Planflächen - Dissensflächen

Folgende gemäß Landschaftsplan potentielle Dissensflächen verbleiben als solche und werden aus Sicht des vorsorgenden Umweltschutzes nicht zur Ausweisung und Umsetzung empfohlen:

- MA W 1 (Lage in HQ200) - Wohnbaufläche Priorstraße
- DÖ W 1 (Lage in HQ 200) - Wohnbaufläche Döbbrick „Alte Wiesen“
- MI GM 1-Geplanter Schulstandort (Straße der Jugend/ehemalige Barackenstadt)
- ME M3 /MESO Gr 1- Düne Merzdorf

Aus der umweltfachlichen Sicht des Fachbereichs Umwelt und Natur wird die bauliche Entwicklung diesen Flächen als sehr kritisch bewertet.

3.2.1 MA W 1 (Lage in HQ 200) -Wohnbaufläche „Priorstraße“

In der Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus/ Chósebusz (Teil 2 - Umweltbericht) wird die im FNP-Entwurf dargestellte Wohnbaufläche MA W 1 als nicht konsensfähig eingestuft (Dissensfläche) und deshalb aus Sicht des Umweltschutzes, der Klimawandelfolgenbewältigung und - Vorsorge nicht zur Bebauung empfohlen.

Die Begründung zu dieser ablehnenden Haltung ist im Umweltbericht auf der Seite 114-115 ausführlich dargestellt (Lage im HW-Risikogebiet HQ :200, Kaltluftentstehungsgebiet, ...). Die vorliegenden Böden sind als schutzwürdig einzustufen, da sie eine Reihe besonderer Bodenfunktionen gem. § 2 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) erfüllen (Böden feuchter Standorte mit Vega-Gley, Moor- und Auenböden). Auch das überdurchschnittliche landwirtschaftliche Ertragspotential dieser Fläche wurde bereits angesprochen.

Die geringen Grundwasserflurabstände am Standort wirken sich nachteilig auf die Beseitigung des auf befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers aus. Das Niederschlagswasser der bebauten Flächen kann aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes nicht oder nur anteilig versickert werden und müsste wohl deswegen in das Kanalnetz abgeschlagen werden. Die Grundwasserneubildung wird dadurch verhindert/gehemmt. Letzteres widerspricht den Bemühungen zur Umsetzung des Schwammstadtprinzips, Vorsorge gegen nachteilige Klimawandelfolgen zu betreiben.

Die fehlenden Versickerungsmöglichkeiten bedingen eine unerwünschte Erhöhung der Regenwassereinleitung ins Kanalnetz. In Summe wird eine Bebauung aus Sicht des FB 72 zur Erreichung diverser Umwelt- und Klimaschutzziele kontraproduktiv.

Zwar ist korrekt, dass der Lage in Risikogebieten gern. § 78 b WHG (vgl. S. 115 Umweltbericht) durch die Berücksichtigung von hochwasserangepassten Bauweisen in der Abwägung je nach Umständen des Einzelfalls Rechnung getragen werden kann und der § 78 b WHG kein grundsätzliches Bauverbot statuiert. Allerdings muss hier das Prognoserisiko welches bzgl. der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Wassertiefe bei Deichbruch oder Extremhochwasser berücksichtigt werden. Auch der Zustand des Hochwasserschutzdeiches, der Entfernung zum Deich, evtl. auftretenden Rückstau Problemen an

Durchlass unter Madlower Straße, temporären Grundwasserspiegelanstiegen etc. sind bei Bestimmung der Anforderungen zu berücksichtigen und können im vorliegenden Fall zu verhältnismäßig hohen Anforderungen führen. Ob die Vermeidung von erheblichen Sachschäden durch Hochwässer durch Schutzmaßnahmen tatsächlich sichergestellt werden kann, wäre im B-Planverfahren zu prüfen. Auch die Sicherheit der Ober- und Unterlieger ist dabei in den Blick zu nehmen (erhöhter Wasseranfall bei Starkregen durch Versiegelungen). Aufgrund der Prognoseunsicherheit ist es besonders anspruchsvoll durch Schadensvermeidungsmaßnahmen abzusichern, dass im Ereignisfall nur unwesentliche Sachschäden entstehen.

Tatsächlich ist eine Beeinträchtigung wertgebender gern. § 30 BNatSchG geschützter Biotopflächen entlang des Priorgrabens durch eine Bebauung der umgebenden Flächen zu befürchten und deshalb aus naturschutzfachlichen Gründen bedenklich.

Ebenso bedenklich sind bauliche oder sonstige Inanspruchnahmen von Randbereichen des Gewässers II. Ordnung aus Sicht der Gewässerunterhaltung. Die Erfahrung zeigt, dass rechtswidrige Nutzungen von Gewässerrandstreifen durch Anwohner - die behördlich kaum verhindert werden können - zu nachgelagerten finanziellen Mehraufwendungen bei der Gewässerunterhaltung führen (zu Lasten der Gemeinde). Auch kommt es regelmäßig im Bereich des ordnungsrechtlichen Vollzuges zu einem erhöhten Aufwand.

Aus Sicht des FB Umwelt und Natur ist die gegenwärtige Abwägung im Umweltbericht S. 115 mangelhaft.

Hier wird erklärt, warum diese Wohnbaufläche dennoch aus städtebaulicher Sicht ausgewiesen werden soll. Jedoch wird hier nur hinsichtlich der Thematik „HW-Risikogebiet HQ 200“ abgewogen. Eine Auseinandersetzung mit den anderen Schutzgütern (Boden, Klima/Luft sowie Pflanzen/Tiere und Biotopverbund Wasser und Landschaft) erfolgt hier nicht und stellt ein Defizit in der Umweltprüfung dar.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Um die Flächenbedarfe für den Wohnungsbau im ersten Flächennutzungsplan-Entwurf (FNP) absichern zu können, welche aus einem Bevölkerungswachstum auf 115.000 Einwohner resultierte (Bevölkerungsprognose der Stadt Cottbus/Chóśebuz von 2017), wurden u. a. bereits im Umweltbericht besonders kritisch bewertete Standorte in die Flächennutzungsplanung mit aufgenommen. Bei der Herausarbeitung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in Verbindung mit Zielkonflikten zwischen den Belangen der Stadtentwicklung und Belangen von Natur und Landschaft wurden bereits Planflächen mit baulichen Vorhaben herausgefiltert, die bei hohem Konfliktpotenzial einer gesonderten Einzelbetrachtung unterzogen wurden (vgl. Kap.5.4 Umweltbericht). Im Umweltbericht wurde diese Fläche bereits als „Dissensfläche“ eingestuft. Dissensflächen sind einzelne Planflächen mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial.

Mit der in 2024 erfolgten Bevölkerungsvorausberechnung muss aktuell davon ausgegangen werden, dass weniger Wohnbauflächen benötigt werden. Es ist von einem verminderten Bedarf von ca. 4.400 Einwohnern auszugehen.

Aufgrund dessen wurden alle Flächenpotenziale nochmals auf den Prüfstand gestellt, vor allem die, welche bereits im Vorfeld als kritisch betrachtet wurden.

Da die potenzielle Wohnbaufläche in Madlow/Módłej zu diesen kritischen Flächen gehört, wurde auch diese Fläche nochmals auf ihre Notwendigkeit überprüft. Wertgebend und gegenüber einer baulichen Nutzung empfindliche Parameter sind hierbei: Grünlandstandort, standorttypische Gehölzsäume an

Gewässern (§ 30- Biotop), Böden feuchter Standorte mit Vega-Gley, Moor- und Auenböden, geringe Grundwasserflurabstände, Kaltluftentstehungsgebiet, Teilgebiet des Spreeauenraumes mit hohem Landschaftsbildwert und guter Erholungseignung. Die Fläche wird aufgrund der räumlichen Lage im HW-Risikogebiet HQextrem, der Retentionsfunktion sowie durch die von einer Bebauung potenziell hervorgerufenen kumulativen Effekte als nicht konsensfähig eingestuft. Landesplanerisch befindet sich das Plangebiet innerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes als flächenbezogene Festsetzung nach Festlegungskarte des LEP HR. Es besteht daher auch ein Zielwiderspruch zu Ziel Z 6.2 LEP HR.

Zudem hat die Darstellung der potenziellen Wohnbaufläche im 1. FNP-Entwurf zu großem Widerstand in der Bevölkerung wie auch bei verschiedenen Trägern öffentlicher Belange geführt.

Aus diesen vielfältigen Gründen wird im 2. FNP-Entwurf auf die Darstellung einer Wohnbaufläche verzichtet und die Fläche wieder dem Bestand entsprechend als Fläche für die Landwirtschaft bzw. als Grün- und Freifläche dargestellt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1185-06 eingereicht am: 22.03.2024
Organisation:	Stadt Cottbus
Abteilung:	Fachbereich Umwelt und Natur
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

3.2.2 DÖ W 1 (Lage in HQ 200) -Wohnbaufläche Döbbrick „Alte Wiesen“

Auch hier wären wesentliche umwelt- und naturschutzfachliche Belange erheblich durch die geplante Wohnbauflächenentwicklung betroffen. Vor diesem Hintergrund wird die Ausweisung als konfliktreich bewertet. Die Schutzgüter der Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Ausnahme des kulturellen Erbes allesamt mit nachteiligen Umweltauswirkungen betroffen.

Bereits die aktuelle Nutzung der Flächen als Frischwiesen und Frischweiden weisen auf die ebenso dargestellten geringen Grundwasserflurabstände hin. Böden feuchter Standorte (Gley, Vega Gley und Auenböden) sind als schutzwürdig einzustufen, da sie eine Reihe besonderer Bodenfunktionen gem.

§ 2 Abs. 2 BBodSchG erfüllen.

Aus Sicht des FB Umwelt und Natur ist die gegenwärtige Abwägung im Umweltbericht S. 113 mangelhaft. Hier wird erklärt, warum diese Wohnbaufläche dennoch aus städtebaulicher Sicht ausgewiesen werden soll. Eine Erklärung, dass diese Fläche bereits im rechtskräftigen FNP als Wohnbaufläche ausgewiesen wird, reicht aus Sicht des FB Umwelt und Natur als Begründung zur Festsetzung - in der aktuellen Zeit mit den entsprechenden Erfordernissen hinsichtlich des vorsorgenden Umwelt- und Klimaschutzes - in der vorbereitenden Bauleitplanung nicht aus.

Es wird hier nur hinsichtlich der Thematik „HW-Risikogebiet HQ 200“ abgewogen. Eine Auseinandersetzung mit den anderen Schutzgütern (Boden; Klima/Luft sowie Pflanzen/Tiere und Biotopverbund, Wasser und Landschaft) erfolgt hier nicht und stellt ein Defizit in der Umweltprüfung dar.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung bis 2040 hat für den Ortsteil Döbbrick-Maiberg/Depsk-Majberk im Bestfall eine Stabilisierung der Bevölkerung auf heutigem Niveau prognostiziert. Dass bedeutet, dass selbst für das positivste Szenario der Bevölkerungsentwicklung "Boomtown", welches für die Bilanzierung des 2. Entwurfes des Flächennutzungsplanes Cottbus/Chósebusz herangezogen wird, keine nennenswerten Wachstumseffekte im Ortsteil selbst zu verzeichnen sein werden. Vor diesem Hintergrund erfolgte eine Überprüfung der im 1. FNP-Entwurf dargestellten Wohnbauflächen.

Aufgrund der räumlichen Lage im HW-Risikogebiet HQextrem, der Retentionsfunktion des Waldes, der Inanspruchnahme hochwertiger Böden sowie durch die von einer Bebauung potenziell hervorgerufenen kumulativen Effekte wurde die Fläche als nicht als konsensfähig und konfliktreich eingestuft. Aus diesen Gründen wird die Fläche im 2. FNP-Entwurf dem Bestand entsprechend als landwirtschaftliche Fläche und anteilig Wald dargestellt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1185-07 eingereicht am: 22.03.2024
Organisation:	Stadt Cottbus
Abteilung:	Fachbereich Umwelt und Natur
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

3.2.3 MI GM 1-Geplanter Schulstandort (Straße der Jugend/ehemalige Barackenstadt)

Der Fachbereich Umwelt und Natur folgt auch hier den Ausführungen des Landschaftsplanentwurfs sowie dem Ergebnis der Umweltprüfung. Insbesondere das hohe bioklimatische Ausgleichspotenzial der Fläche im Belastungsraum der Innenstadt ist hier neben der Lage in einer gesamtstädtisch bedeutsamen Kaltluftbahn/Frischluftschneise hervorzuheben. Die Biotopausstattung (Feldgehölzähnliche im Siedlungsbereich, Naturdenkmale, Allee sowie Laubgebüsche frischer Standorte und hochwertige Baumreihe) hat nicht nur für sich selbst, sondern auch durch die direkte Lage im innerstädtischen, vorbelasteten Bereich eine sehr hohe Wertigkeit. Die beiden Schutzgüter „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“ sowie „Klima und Luft“ sind deshalb mit erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei einer baulichen Entwicklung des Standortes betroffen. Die Bedeutung der Fläche als Erholungsraum im innerstädtischen Raum ist an dieser Stelle hervorzuheben und als alternatives Entwicklungsziel zu diskutieren.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der in der Historie bebaute Standort, daher auch die umgangssprachlich genutzte Bezeichnung "Barackenstadt", ist ein wichtiges Flächenpotenzial für den Ortsteil Mitte/Srjeż. Die ehemalige Barackenstadt ist ein Grundstück, welches im Innenstadtbereich gelegen eine der wenigen und damit wesentlichen Vorhalteflächen für die soziale Infrastruktur darstellt. Funktionen mit großem Freiflächenbedarf, wie z. B. eines Schulzentrums kommen hierfür in erster Linie in Frage. Entsprechend ist diese Fläche durchgehend, seit den Generalbebauungsplänen der DDR, über alle bisherigen Verfahrensstände in der Flächennutzungsplanung, einschließlich des aktuell rechtswirksamen FNP, als Baufläche dargestellt worden.

Durch eine den Beurteilungsparametern angepasste Bauweise mit geringem Versiegelungsgrad, einer an der Frischluftschneise ausgerichteten Baukörperstellung, mit Fassaden- und Dachbegrünung, einem weitgehenden Erhalt an Großbaumbestand (vor allem der Allee und der Naturdenkmale) sowie der Anlage von Retentionsräumen zum Sammeln vor Ort anfallender Niederschläge mit anschließender vollständiger Versickerung ist es nach Einschätzung der Bauleitplanung durchaus möglich, dem Dissens in der nächsten Planungsebene Abhilfe zu leisten. Hierfür sind in der Bebauungsplanung, vor allem aber in der Genehmigungsplanung in Bezug auf die Schutzgüter und deren Wechselwirkungen innovative Ideenansätze gefragt. Für den Gemeinbedarf also u.a. Schule, Horte und Kitas ist es wichtig, wohnortnahe Angebote zu schaffen. Im Ortsteil Mitte/Srjeż gibt es, neben der deutlich kleineren Fläche entlang der Bautzener Straße (ca. 4,4 ha), allerdings nur noch die Barackenstadt mit in etwa 18,6 ha. Für den Ortsteil Stadtmitte konnte von 2007 bis 2022 ein Einwohnerwachstum von 2.103 Personen bzw. ca. 24% verzeichnet werden. Eine weiterhin positive Dynamik ist abzusehen. Die Bevölkerungsvorberechnung (2024) geht von einem weiteren Wachstum der Bevölkerung bis 2040 im Szenario „Boomtown“ von 2.209 Einwohnern aus. Entsprechend wichtig ist es, die

Gemeinbedarfsfläche „Barackenstadt“ zur Sicherung der sozialen Infrastruktur in den Darstellungen
des Flächennutzungsplanes vor anderweitigen Nutzungsansprüchen zu schützen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1185-08 eingereicht am: 22.03.2024
Organisation:	Stadt Cottbus
Abteilung:	Fachbereich Umwelt und Natur
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

3.2.4 ME M3 /MESO Gr 1-Düne Merzdorf

Die Belange von Natur und Landschaft gehen auch hier aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde aus den dargestellten Gründen (gesetzlich geschützte Biotope sowie sehr hohe Biotopvielfalt, Kalt und Frischluftentstehungsgebiet, einzigartiges Geotop, ...) vor. Ein baulicher Eingriff in diese Flächen mit wertvollen Naturraum hat erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge. Die dargestellten Flächen ME M 3 und ME SO Gr 1 müssen als Pufferbereich für die geplanten Schutzgebietsausweisungen frei von Bebauung bleiben. Vielmehr besteht hier zusätzlich zur vorhandenen Wertigkeit der Flächen umfangreiches Potential für weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie kompensatorischen Artenschutzmaßnahmen.

Die Begründung zur Flächenausweisung ME M 3 und ME SO Gr 1 vor dem Hintergrund des dargestellten Siedlungsanschlusses ist in einer Gegenüberstellung der naturschutzfachlich hochwertigen Flächen nicht vorrangig. Vor diesem Hintergrund sind diese Planflächen aus der Festlegungskarte des FNP herauszunehmen, damit sie in Folge auch der Zuschreibung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung Von Boden, Natur und Landschaft (T-Linie) wie vorgesehen entsprechen können.

Die aktuellen Kartierungen (12/2023) der Biotoptypen sowie FFH-Lebensraumtypen im Rahmen der Bearbeitung eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes für die Binnendüne Merzdorf sind in die Entwürfe zum Landschaftsplan einzuarbeiten (Auftraggeber: DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH, Auftragnehmer Kartierung: Nagola Re GmbH; Auftragnehmer Pflege- und Entwicklungskonzept Binnendüne Merzdorf: iHC)

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Ausgangspunkt für diese Flächendarstellung in der 1. FNP-Entwurfsfassung war das städtebauliche Ziel, den Siedlungsanschluss zwischen den Ortsteilen Merzdorf/Żyłowk und Dissenchen-Schlichow/Deřank-řlichow herzustellen, um somit einen Siedlungsanschluss zu erreichen. Gemäß Ziel 5.2 des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) besteht das Ziel, neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen. In Anbetracht dieser Notwendigkeit wurde eine entsprechende bauliche Entwicklung, vis-a-vis des zukünftigen Hafenquartiers, bereits im städtebaulichen Leitbild Seevorstadt (2020, Nagler & Dieck) und in der Folge im Rahmenplan Seevorstadt (2021, ISSS, Bauchplan) dargestellt. Die bauliche Fassung der Ortsumfahrung (B168) im Bereich des Hafenquartiers sollte zudem die Zäsur zwischen den Siedlungsflächen mindern.

Die Siedlungsanbindung des Hafenquartiers ist bereits im Zusammenhang mit der Entwicklung der Seeachse, welche im FNP als Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil dargestellt ist und der Erweiterung des Merzdorfer Siedlungskörpers entlang des Lieskower Weges, nach Süd-Osten hin, zu sehen.

Somit ist eine Entwicklung der hier genannten Flächen nicht zwingend erforderlich, auch wenn die Kombination mit o.g. Flächenentwicklung dem Entwicklungsansatz und der Zielstellung des LEP HR zuträglich wäre.

Der Landschaftsplan sieht für den Bereich der 'Binnendüne Merzdorf' die Entwicklung einer strukturreichen Halboffenlandschaft unter Erhalt der wertgebenden Biotopkomplexe vor, um ein thematisches Entrée zum Thema „Ostsee“ zu schaffen, die künftige Wohnbebauung im Westen vom belebten Hafenquartier und der B168 abzuschirmen und gleichzeitig als wohnungsnaher Erholungsraum zu dienen. Um die Ziele zu verwirklichen, schlägt der Landschaftsplan die Ausweisung von Erweiterungsflächen zum NSG und LSG vor.

Bei der Herausarbeitung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in Verbindung mit Zielkonflikten zwischen den Belangen der Stadtentwicklung und Belangen von Natur und Landschaft wurden Planflächen mit baulichen Vorhaben herausgefiltert, die bei hohem Konfliktpotenzial einer gesonderten Einzelbetrachtung unterzogen wurden (vgl. Kap.5.4 Umweltbericht). Im Umweltbericht wurde diese Fläche bereits als „Dissensfläche“ eingestuft. Dissensflächen sind einzelne Planflächen mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial.

Mit der in 2024 erfolgten Bevölkerungsvorausberechnung muss aktuell davon ausgegangen werden, dass zudem weniger Wohnbauflächen benötigt werden. Es ist von einem verminderten Bedarf von ca. 4.400 Einwohnern auszugehen. Aufgrund dessen wurden alle Flächenpotenziale nochmals auf den Prüfstand gestellt, vor allem die, welche bereits im Vorfeld als kritisch betrachtet wurden.

Die Flächenentwicklung an dieser Stelle wird aus vielerlei Hinsicht auch bei verschiedenen Trägern öffentlicher Belange als äußerst kritisch eingeschätzt. Die Fläche wird insbesondere aufgrund der nicht kompensierbaren Waldfunktionen, des Vorhandenseins gesetzlich geschützter Biotope sowie durch die von einer Bebauung potenziell hervorgerufenen kumulativen Effekte als nicht konsensfähig eingestuft.

Aus o. g. Gründen wird im 2. FNP-Entwurf auf die Darstellung einer gemischten Baufläche und der südlich der Merzdorfer Bahnhofstraße vormals dargestellten Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil verzichtet und die Fläche wieder dem Bestand entsprechend als Fläche für die Landwirtschaft bzw. für Wald dargestellt. Zudem wird die gesamte Fläche als geplantes Landschaftsschutzgebiet sowie als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umgrenzt. Die aktuellen Kartierungen (12/2023) der Biotoptypen sowie FFH-Lebensraumtypen im Rahmen der Bearbeitung eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes für die Binnendüne Merzdorf werden zudem in den 02. Entwurf des Landschaftsplanes und Flächennutzungsplanes eingearbeitet.

Allerdings wird die westliche Teilfläche zur Errichtung eines gemeinsamen Gerätehauses Ost als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" dargestellt. Für die Etablierung einer zusammengeführten Einsatzabteilung ist eine möglichst gleichmäßige Entfernung zu den aktuellen Feuerwehrhäusern der betroffenen Ortsteile zu sichern und an diesem Standort am Besten gewährleistet. Die Entfernung und Erreichbarkeit des Cottbuser Ostsees spielt hierbei zudem eine entscheidende Rolle, da auch die Wasserrettung DLRG an diesem Standort mit untergebracht werden soll. Die Umgrenzung der als geplantes Landschaftsschutzgebiet sowie als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellten Flächen wird entsprechend angepasst.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1185-09 eingereicht am: 22.03.2024
Organisation:	Stadt Cottbus
Abteilung:	Fachbereich Umwelt und Natur
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

3.2.5 DI M 1 Dissenchener Hauptstraße 5-10

Die bauliche Entwicklung auf dieser Fläche wird aus umweltfachlicher Sicht nicht empfohlen. Es wird aus Sicht der uNB in der städtebaulichen Begründung für die Wahl der Fläche nicht ausreichend auf die jeweiligen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter eingegangen (siehe Tabelle, Umweltprüfung, Seite 9). Das Bestehen eines Planerfordernisses für diese Fläche wird nicht begründet. Das Schutzgut „Boden“ mit seinen schützenswerten Eigenschaften wird nicht gewürdigt (Gley und sonstige Böden feuchter Standorte: Boden mit besonderer Bodenfunktionen gern. § 2 Abs. 2 BBodSchG).

Es fehlt eine Gegenüberstellung der hohen Wertigkeit dieser Flächen (Schutzgut „Boden“ und „Kulturelles Erbe“ sowie der anderen Umweltbelange) und des festgestellten (und nicht begründeten) Planerfordernisses. Eine Alternativenprüfung erfolgt nicht. Ein Verzicht auf die Flächenentwicklung wird ohne Begründung abgelehnt. Da hier eine Wohnbauflächenentwicklung mit nur maximal 15 WE erfolgen soll, ist die dringliche Erforderlichkeit dieser Wohnbauflächenentwicklung im gesamtstädtischen Kontext nicht verständlich. Die Wertigkeit der beiden Schutzgüter (Boden und kulturelles Erbe) mit erheblicher nachteiliger Umweltauswirkung steht aus Sicht der uNB der geplanten großflächigen Nutzungsänderung mit 15 WE wesentlich entgegen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

So wurden die Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden für die Planfläche DI M1 umfassend gewürdigt und als sehr konfliktreich bewertet. Die schützenswerten Belange in der Umweltprüfung sind folgendermaßen benannt: u. a. Gley und sonstige Böden feuchter Standorte sowie überwiegend potenzielle Erosionsgefährdung durch Wind und Bodendenkmal. Auch für das Schutzgut Kulturelles Erbe wurde eine entsprechende Prüfung vorgenommen. Dabei wurden aufgrund des Bodendenkmals sehr konfliktreiche Umweltauswirkungen prognostiziert. Die Fläche wird insbesondere aufgrund der schützenswerten Funktionen (z. B. Boden), aus denen eine Einstufung als Dissensfläche resultierte sowie aufgrund der behördlichen Rückmeldungen aus der Offenlage nicht mehr als Baufläche dargestellt. Die Fläche wird insbesondere aufgrund der schützenswerten Funktionen (z. B. Boden), aus denen die Einstufung als Dissensfläche resultierte sowie aufgrund der behördlichen Rückmeldungen aus der Offenlage in der 2. Flächennutzungsplan-Entwurfssfassung nicht mehr als Baufläche dargestellt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1185-10 eingereicht am: 22.03.2024
Organisation:	Stadt Cottbus
Abteilung:	Fachbereich Umwelt und Natur
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

3.2.6 SM SO 1 / SI SO 1 / ST SO 6 Lausitz Science Park (LSP)

Hinweis: Es liegen nun aktuelle naturschutzfachliche Planungsstände zum B-Plan TIP (März 2024) vor. Dieses sind im FNP und Landschaftsplan zu integrieren. Die Abgrenzung des aktuellen Entwurfs zum B-Plan TIP ist im FNP anzupassen.

Hinweis: Die Abkürzung „LSP“ wird in den Unterlagen für zwei verschiedene Planwerke (Landschaftsplan und Lausitz Science Park) verwendet. Hier sollte eine Unterscheidung deutlich gemacht werden.

Es werden aus Sicht der uNB trotz Einbindung der genannten stadtoökologischen Belange erhebliche Umweltauswirkungen auf diesen Planflächen, verbleiben. Insbesondere fällt hier die Bebauung einer bedeutenden Frischluftbahn und eines bedeutsamen Kaltluftentstehungsgebietes sowie eines reichstrukturierten Naturraumes mit zahlreichen gesetzlich geschützten Biotopen und geschützten Arten ins Gewicht.

Der Verzicht der Darstellung der Erweiterung des LSP in Richtung Sielow bezieht sich auf die Fläche SI SO 1 sowie Teilfläche ST SO 6? Diese Flächen sind dann im Text auch so direkt zu benennen und aus der Festsetzungskarte des FNP herauszunehmen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Bezeichnungen lauten wie folgt: LP = Landschaftsplan, LSP = Lausitz Science Park. Die Abkürzung LSP wird im Abkürzungsverzeichnis der Begründung zum Flächennutzungsplan ergänzt.

Mit Genehmigung der 3. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans Cottbus/Chóšebuz - Teilbereich "Technologie- und Innovationspark Cottbus/Chóšebuz " wird diese Darstellung in die 02. FNP-Entwurfsfassung übernommen. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurde für diesen LSP-Teilbereich, im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. W/49/73, bereits abschließend geregelt.

Eine zukünftige Erweiterung des LSP in Richtung Sielow/Žylow (SI SO 1 sowie Teilfläche ST SO 6) bleibt weiterhin ein langfristiges städtebauliches Ziel. Bislang liegen für diese Flächen noch keine Bebauungspläne vor, so dass dort zunächst keine weitere Detaillierung der dargestellten Sonderbaufläche "LSP" im 02. FNP- Entwurf vorgenommen werden kann.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1185-11 eingereicht am: 22.03.2024
Organisation:	Stadt Cottbus
Abteilung:	Fachbereich Umwelt und Natur
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

3.2.7 DÖ M 1. DÖ W 2. DÖ W 3, SK W 11, SN W 2 1. SP W 2

Wohn- und Mischbauflächen

Diese Flächen befinden sich alle planungsrechtlich im Außenbereich. Grundsätzlich wird hier nochmals auf den Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ gemäß BauGB hingewiesen. Es fehlen hier die konkreten Darstellungen der möglichen Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter sowie die städtebauliche Begründung für die Wahl der Flächen. Diese sind im Umweltbericht zum FNP-Entwurf nachzuarbeiten. Eine erfolgte Abwägung ist nicht erkennbar und nicht nachvollziehbar.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Schutzgüter: Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgte auf der Grundlage einer festgelegten und einheitlichen Methodik detailliert für alle Planflächen in der Umweltprüfung (siehe auch Kap. 2 Umweltbericht). Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Planflächen des FNP, die sich von der realen Nutzung im Jahr 2022 unterscheiden durchgehend einheitlich als „vom Bestand abweichende Planflächen“ bezeichnet. Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes zum FNP Cottbus/Chóseebuz wurden alle 322 Planflächen beurteilt. Sie sind in der Tabelle 'Umweltprüfung' zusammenfassend dargestellt. Dabei werden zunächst die einzelnen Schutzgüter gem. § 2 UVPG betrachtet. Die Bewertungen aus der Bestandsanalyse werden überlagert mit den potenziellen Beeinträchtigungen der Planung, die vor allem durch die vorgesehene Intensität der Flächeninanspruchnahme hervorgerufen werden.

Im Ergebnis steht eine gutachterliche Einordnung der Umweltauswirkungen, die mit einer vierstufigen ordinalen Werteskala zum Ausdruck gebracht wird.

Innenentwicklung vor Außenentwicklung: Der planungsrechtliche Innen- und Außenbereich kann in Cottbus/Chóseebuz nur für konkrete Einzelfälle abgegrenzt werden. Eine Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB liegt in der Stadt Cottbus/Chóseebuz bislang nicht vor. Überschlüssig kann davon ausgegangen werden, dass im FNP-Entwurf höchstens 60 % der Wohnbauflächen für Stadterweiterung bzw. Neuausweisungen veranschlagt sind. Damit werden vor allem die großen städtebaulichen Zielstellungen insbesondere mit der Entwicklung hin zum Cottbuser Ostsee abgebildet. Demgegenüber stehen jedoch auch mindestens 40 % der Wohnbauflächenpotenziale, die durchaus auf bestehenden Bauflächen oder durch Umnutzungen realisiert werden können. Hierfür wurden im Rahmen der FNP-Erstellung erstmals die Grundlagen für ein Baulandkataster (§200 BauGB) geschaffen und auch geeignete Flächen für eine Reaktivierung (ehemalige Stadtumbauflächen) als auch Flächen für Umnutzung (Konversion) in Betracht gezogen. Der FNP-Entwurf hat also einen mindestens ebenso großen Fokus auf die Ermittlung und Berücksichtigung der Innenentwicklungsmöglichkeiten gelegt. Dem Grundsatz zum sparsamen Umgang mit Boden und Fläche wird im Entwurf des Flächennutzungsplanes also durchaus Rechnung getragen. Der Umweltbericht hat zudem nachgewiesen, dass die damit ggf. zusammenhängenden Eingriffe innerhalb des Stadtgebietes quantitativ kompensiert werden können.

Für die Eigenentwicklung wird auch den ländlichen Ortsteilen ein planerischer Angebotszuwachs zugbilligt. Entsprechend sind die Wohnbauflächenangebote in den Ortsteilen als maßvoll eingeschränkt einzuordnen. Erfahrungsgemäß werden von den im FNP dargestellten Bauflächen nur in Teilen realisiert. In der Bevölkerungsvorausberechnung von 2024 wird von ca. 60 % Realisierungshorizont bis zum Jahr 2040 ausgegangen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1185-12 eingereicht am: 22.03.2024
Organisation:	Stadt Cottbus
Abteilung:	Fachbereich Umwelt und Natur
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Diese Forderung gilt ebenso für die Wohnbauflächen Ströbitz am Priorgraben (ST W div) sowie die Wohnbaufläche Spremberger Vorstadt „Welzower Straße“ (SV W 2).

3.2.8 Wohnbaufläche Spremberger Vorstadt „Welzower Straße“ (SV W 2)

In der Beschlussvorlage zum Aufstellungs- und Einleitungsbeschluss zum B-Plan S/58/130 „Wohngebiet Welzower Straße“ (Spremberger Vorstadt) sind die betroffenen naturschutzfachlichen Belange (wertvoller Baumbestand, Artenschutz und wertvolle Niedermoorböden) dargestellt. Diese Punkte sind im Umweltbericht nachzuarbeiten und in die planerische Abwägung einzubeziehen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Bewertung des Umweltberichtes zum Vorentwurf des Bebauungsplanes S/58/130 „Wohngebiet Welzower Straße“ wird inhaltlich in den Umweltbericht zur 02. Entwurfsfassung des Flächennutzungsplanes mit aufgenommen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1185-13 eingereicht am: 22.03.2024
Organisation:	Stadt Cottbus
Abteilung:	Fachbereich Umwelt und Natur
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Für die Fläche SN W2 1 ist der genannte Bebauungsplan für den direkte Bezug eindeutig zu bezeichnen (0/21/92 „Sandower Spreebogen“).

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die FNP-Planflächen folgen einer eigenen Bezeichnungslogik gemäß Anlage 7.1 (Beiplan Planflächen), die entsprechend im Umweltbericht und in der Umweltprüfung aufgegriffen werden. Zu einzelnen Planflächen liegen zudem verschiedene Verfahrensstände zu Bebauungsplänen vor. Diese Bebauungspläne haben wiederum eigene Bezeichnungen entsprechend der jeweiligen Aufstellungsbeschlüsse. Beide Bezeichnungen haben insofern ihre Berechtigung. Wo es zielführend ist, werden die Bezeichnungen der Bebauungspläne in den Begründungen zum FNP-Entwurf aufgegriffen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1185-14 eingereicht am: 22.03.2024
Organisation:	Stadt Cottbus
Abteilung:	Fachbereich Umwelt und Natur
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja (ohne spezifischen Raumbezug)

Stellungnahme:

3.2 Fazit Gesamt - Planflächen - Dissensflächen

Das Thema „Boden“ wird aus Sicht der uNB insgesamt bei der Bewertung der Dissensflächen nicht ausreichend gewürdigt, z.B. an Standorten mit besonderen Bodenfunktionen wie Böden feuchter Standorte mit Vega-Gley, Moor- und Auenböden.

Die Dissensflächen werden insgesamt aus Sicht der uNB sehr kritisch gesehen. Nachhaltig erhebliche Umweltauswirkungen werden in jedem Fall trotz der siedlungsökologischen Maßnahmen sowie umzusetzender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestehen bleiben.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die besonderen Böden, insbesondere der feuchten Bereiche sind in der Tabelle Umweltprüfung durchgehend mit der höchsten von fünf ordinalen Wertstufen belegt worden (sehr hoch ++). Die damit verbundenen Beeinträchtigungen sind je nach Plananforderung differenziert mindestens mit der zweithöchsten Beeinträchtigungsstufe (Orange), wenn nicht mit der höchsten Beeinträchtigung (Rot) gewichtet worden. Auf der Maßstabsebene des FNP mit 322 Planflächen ist die Methodik und Systematik der Bewertung dem Planerfordernis angemessen berücksichtigt. Unabhängig davon wurde die Dissensflächendiskussion im Zuge der Erstellung des 02. FNP-Entwurfes nochmals geführt. Daraus abgeleitet wurden entsprechende Anpassungen der Darstellungen des FNP vorgenommen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1185-15 eingereicht am: 22.03.2024
Organisation:	Stadt Cottbus
Abteilung:	Fachbereich Umwelt und Natur
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja (ohne spezifischen Raumbezug)

Stellungnahme:

4\.. Einbeziehung von Daten und Festlegungen aus dem Planfeststellungsverfahren B97n/B168n, Neubau Ortsumgehung Cottbus, 2. VA

Forderung:

4.1 Die Inhalte des o.g. PFV. hinsichtlich der festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Aufforstungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen sind mit den Inhalten von LSP und FNP abzugleichen und entsprechend zu aktualisieren.

Beispiele:

Teile der Maßnahmen bzw. Aufforstungsflächen, welche als Wald in Kahren ausgewiesen und dargestellt wurden, sind bereits durch Ausgleich aus dem o.g. Planfeststellungsverfahren belegt, aber im Anhang V des LSP als verfügbar dargestellt (Quelle Wald im FNP).

Zu Teilen der Maßnahmen im Anhang V werden keine Angaben bzgl. der Belegung gemacht: die Maßnahmen KA-LI + KA-L2 sind bereits belegt und umgesetzt (siehe Luftbild von 2022). Eine weitere Ausgleichsmaßnahme aus dem o.g. PFV (Heckenpflanzung in der Gemarkung Kahren, Flur 2, FS 341 südl. Waldstück) ist im LSP nicht dargestellt. Diese Maßnahme ist in der Karte 10 „Kompensationskonzept“ als bereits umgesetzte Maßnahme darzustellen und im Anhang V (Tabelle) als „belegt“ mit aufzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Böttcher

Anlagen: keine

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Ausgleichs- und Ersatzflächen werden zum 02. Entwurf des Landschaftsplanes überarbeitet und in der Folge auch in den 02. Entwurf zum Flächennutzungsplan übernommen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1186-01 eingereicht am: 14.03.2024
Organisation:	Stadt Cottbus
Abteilung:	Fachbereich Umwelt und Natur
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Beteiligung Flächennutzungsplan (FNP)-Entwurf 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Fachbereich 72 Umwelt und Natur empfiehlt nach Prüfung der Unterlagen auf Grund von offenkundigen und erheblichen Mängeln eine grundsätzliche Überarbeitung und korrekte Vervollständigung des Entwurfs.

untere Wasserbehörde

Verschiedene Fehler im Planwerk, die zum Teil auch rechtlicher, aber an vielen Stellen auch inhaltlich-sachlicher Natur sind, erfordern eine dringend gebotene Überarbeitung des Flächennutzungsplanentwurfs und Beseitigung dieser Fehler.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass in den Textteilen zum FNP an vielen Stellen nicht der aktuelle Stand zugrunde gelegt, sondern auf länger zurückliegende Sachstände und Positionen Bezug genommen wird. Gleichzeitig wurden teilweise Formulierungen gewählt, die die Sachverhalte nicht korrekt oder missverständlich wiedergeben. Eine Aktualisierung auf die aktuellen Gegebenheiten sowie eine Präzisierung und Ergänzung der betreffenden textlichen Darlegungen ist erforderlich.

In der Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus/Chósebusz / Teil 2 – Umweltbericht sind zum Thema Wasser gleichfalls so viele Formulierungen und Fehler enthalten, die überarbeitet werden müssen, dass hier auf eine gesonderte Wiedergabe verzichtet wird. Wie Eingangs bereits angegeben sind eine Korrektur und Aktualisierung dringend erforderlich.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Hinweise dieser Stellungnahme beziehen hauptsächlich auf die Inhalte des eigenständigen Landschaftsplan-Entwurfes und nicht auf den 01. Flächennutzungsplan-Entwurf. Sowohl die Begründung zum Flächennutzungsplan als auch zum Umweltbericht sind zum Erarbeitungsstand 2023 nach aktuellem Kenntnisstand erstellt worden. Insofern fehlt der konkrete Bezug zur aufgestellten Behauptung zur Fehlerhaftigkeit. Es ist zu vermuten, dass eine Trennung der Unterlagen von Flächennutzungsplan und Landschaftsplan zur Stellungnahme nicht erfolgt ist. Die Begründungen zum Flächennutzungsplan incl. Umweltbericht werden für die 2. FNP-Entwurfsfassung nochmals aktualisiert und auf entsprechende Fehler überprüft.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1186-02 eingereicht am: 14.03.2024
Organisation:	Stadt Cottbus
Abteilung:	Fachbereich Umwelt und Natur
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja (ohne spezifischen Raumbezug)

Stellungnahme:

In den Karten des Flächennutzungsplans wird eine Kategorie „sonstige Fließgewässer“ dargestellt, welche aber Gewässer II. Ordnung sind. Wenn es sich um Gewässer im wasserrechtlichen Sinne handelt, wie hier bei den Fließgewässern, und diese sind nicht als Gewässer I. Ordnung eingestuft sind, dann handelt es sich um Gewässer II. Ordnung. Eine weitere Kategorie gibt es wasserrechtlich nicht. Die Darstellung „sonstige Fließgewässer“ in den Karten des FNP ist somit falsch und unbedingt zu korrigieren.

Es wird empfohlen, für die notwendige Korrektur ggf. auch auf die Gewässerdaten in digitaler Form von den beiden Gewässerunterhaltungsverbänden zurückzugreifen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Sowohl die FNP-Hauptpläne 1/2 und 2/2 sowie die sonstigen Beipläne und Karten des Umweltberichtes enthalten die Bezeichnung "sonstige Fließgewässer" nicht. Die Bezeichnung stammt aus der Karte "Biotopverbundsystem Cottbus", welche Bestandteil des Umweltberichtes zum Flächennutzungsplan ist, dessen Inhalte wiederum dem Landschaftsplan entnommen worden sind. Es wird bestätigt, dass die Bezeichnung "sonstige Fließgewässer" im wasserrechtlichen Sinne falsch ist, was in der 02. FNP-Entwurfssfassung korrigiert wurde.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1186-03 eingereicht am: 14.03.2024
Organisation:	Stadt Cottbus
Abteilung:	Fachbereich Umwelt und Natur
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Weiterhin ist in den Karten des Flächennutzungsplans die Darstellung der Regenrückhaltebecken (RHB) unvollständig und punktuell fehlerhaft.

Im Teilplan Trinkwasser / Abwasser des FNP sind beispielsweise die Regenrückhaltebecken Groß Gaglow, Gallinchen, Jessener Straße oder auch Pappelallee nicht dargestellt. Da die Entscheidungs- bzw. Auswahlkriterien zu einem Teil der Kartendarstellung nicht abschließend bekannt ist, kann - auch mit Verweis auf die bereits genannten Punkte - nur auf eine erneute Prüfung zum Darstellungsinhalt verwiesen werden.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Darstellungen werden im Beiplan Trinkwasser / Abwasser vervollständigt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1186-04 eingereicht am: 14.03.2024
Organisation:	Stadt Cottbus
Abteilung:	Fachbereich Umwelt und Natur
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB)

Umweltbericht zum FNP

S. 56: Es wird empfohlen allgemeinverständliche und v.a. zutreffende Termini zu verwenden („denudiert“ sollte geändert werden).

S. 90: Formulierung nachbessern „wasserlösliche Altlasten“ gibt es nicht. „Wassergängige Schadstoffe von Altlastenflächen“ könnte eine Alternative sein.

S. 49 ff hier werden der Zustand der Böden und Gefährdungen sehr länglich erläutert. Zur Erosionsgefährdung durch Wind wird sogar eine Lehrbuch-Abbildung aufgeführt (auf S. 61) – zu welchem Zweck? Die sehr umfänglichen Beschreibungen sollten gekürzt werden, Dopplungen sollten gestrichen werden (z.B. durch Wiederholungen der Auswirkungen von Flächenversiegelungen). Insgesamt scheint weniger Prosa und knappere Ausführungen auch zweckmäßig, um die Leserlichkeit des Dokuments zu verbessern.

S: 63 steht „Flächen, die auf diesen Standort bereits versiegelt sind, sollen in Zukunft entsiegelt werden. Die Bodenbeschaffenheiten und die Bodenfunktionen würden sich auf diesen Flächen zukünftig erheblich verbessern.“ Dieser Satz ist den Entwicklungszielen unter 4.1.5 zuzuordnen, da es bereits ein allg. Ziel formuliert. Der zweite Teilsatz sollte gestrichen werden (Allgemeinplatz).

Die unter 4.1.5 formulierten Ziele sind insgesamt sehr knapp und zu pauschaliert. Basierend auf den Bodenfunktionskarten in Verbindung mit anderen Ökosystemleistungen (hochwertige Böden haben oftmals auch andere z.B. naturschutzrelevante oder stadtklimatisch wichtige Funktionen) sind hochwertige Flächen identifiziert worden.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. Der Belang ist kein Bestandteil des Flächennutzungsplanes. Dieser Hinweis bezieht sich ausschließlich auf den Landschaftsplan-Entwurf.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1186-05 eingereicht am: 14.03.2024
Organisation:	Stadt Cottbus
Abteilung:	Fachbereich Umwelt und Natur
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

„Die Böden mit besonderer Bedeutung aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege sind in der Textkarte „wertvolle Böden“ dargestellt (siehe Anhang, Textkarte 4.1.3 wertvolle Böden, DIN A3)“ - hier bitte ergänzen, dass die Flächen insbes. Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen darstellen (nicht nur aus Naturschutzsicht und Landschaftspflege interessant). Diese Böden sind im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes in besonderen Maße vor jeglichen Beeinträchtigungen (physikalischer und stofflicher) Art zu schützen. Soweit die Böden sich in Degradierung befinden oder degradiert sind, sollen Renaturierungsmaßnahmen und angepasste Bewirtschaftungsmaßnahmen gefördert werden.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. Der Belang ist kein Bestandteil des Flächennutzungsplanes. Dieser Hinweis bezieht sich ausschließlich auf den Landschaftsplan-Entwurf.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1186-06 eingereicht am: 14.03.2024
Organisation:	Stadt Cottbus
Abteilung:	Fachbereich Umwelt und Natur
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Die unter 4.1.5 formulierten Ziele leiden unter dem Mangel, dass die Stadt Cottbus/ Chósebusz kaum Einwirkungsmöglichkeiten auf die Zielstellungen nehmen kann. Die konkrete Nutzung der Flächen ist überwiegend Sache des Eigentümers bzw. durch öffentlich-rechtliche Vorgaben (WHG, BBodSchG, etc.) beschränkt.

Insbesondere fehlt der Bezug zu Planungen und Maßnahmen die die Bodenfunktionen in besonderem Maße bedrohen. Hier sind insbes. B-Planverfahren die wichtigste Bedrohung für die hochwertigen Böden, weil sie regelmäßig eine bauliche Inanspruchnahme und damit den Verlust jeglicher Bodenfunktionen vorbereiten. Einen Bezug zu dem positiven Vorgehen bei „Dissens-Flächen“ (bei dem man sich kritisch mit den untersch. Anforderungen auseinandergesetzt hat) sollte hier erfolgen. In diesem Sinne sollten Hinweise zur Bedeutung von Bodenfunktionen in städtebaulichen Abwägungsprozessen (B-Planverfahren) konkret vorgegeben werden, soweit Gebiete mit besonders erhaltenswerten, wertvollen Böden betroffen sind. Diese sollten gesondert ausgewiesen werden (soweit nicht schon erfolgt) und effektiv geschützt werden. Einmal verlorene Bodenfunktionen sind nicht oder kaum wiederherstellbar.

Wiederherstellung/Sanierung beeinträchtigter Böden (z.B. Entsiegelung ungenutzter Altstandorte, Sanierung Altlasten) / Altlasten: In der Stadt sind aktuell ca. 560 Altstandorte, Altablagerungen oder Verdachtsflächen (altlastverdächtige Flächen gem. § 2 BBodSchG) registriert. Diese (Verdachts-)Flächen dehnen sich auf grob überschlägig 10 km² bzw. 1.000 ha des Stadtgebietes aus und haben teils erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser und Nutzungsmöglichkeiten (Nutzungseinschränkungen).

Diese Flächen sind vielfach auch mit einem teils beträchtlichen Altbestand an Gebäuden versehen. Selbstredend bestehen teils erhebliche finanzielle und sonstige Hürden bei der altlastenbezogenen Erkundung und Sanierung dieser Flächen. Gleichwohl besteht in der Inanspruchnahme von Altlastenflächen in Summe aufgrund Ihrer flächenmäßigen Bedeutung und Lagebeziehungen (heute oftmals Kernstadtlage bzw. Stadtrandlage) aufgrund der historischen Nutzung ein beträchtliches Potential für die Innenraumentwicklung/ Nachverdichtung und teils zur Entsiegelung (zur Herstellung von Grünstrukturen). Dieses Potential wird nicht ausreichend thematisiert. Hier sollten konzeptionelle Grundgedanken und finanzielle oder planerische Unterstützungsleistungen konkreter formuliert werden, die eine Nachnutzung dieser Flächen möglich macht. Hier liegt sowohl ein umwelt-fachliches als auch städtebauliches Potential, die Inanspruchnahmen von unbelasteten Grün- oder Ackerflächen zur weiteren insbes. gewerblichen Entwicklung im Außenbereich zu reduzieren.

Ein Entwicklungsziel könnte sein: Belastete Flächen (im Sinne des BBodSchG) sollten vorrangig einer städtebaulichen Entwicklung und gewerblichen Nachnutzung unterworfen werden, mit der Zielstellung Gefahren für die Umwelt und menschliche Gesundheit zu reduzieren, Entwicklungshemmnisse zu beseitigen und die Inanspruchnahme und den Nutzungsdruck auf unbelasteten Flächen zu verringern. Bei relevanten räumlichen Planungen soll dieses Ziel angemessen berücksichtigt werden, z.B. im Rahmen einer Alternativenprüfung. Es sollten Anstrengungen unternommen werden, naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen konkret und stärker als bisher auf diese und andere

versiegelte oder bebaute (und nicht mehr genutzte) Flächen zu richten z.B. im Zuge von Entsiegelungsmaßnahmen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. Der Belang ist kein Bestandteil des Flächennutzungsplanes. Dieser Hinweis bezieht sich ausschließlich auf den Landschaftsplan-Entwurf.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1186-07 eingereicht am: 14.03.2024
Organisation:	Stadt Cottbus
Abteilung:	Fachbereich Umwelt und Natur
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Die im Kompensationskonzept (Karte 10) dargestellten Entsiegelungs-Flächen scheinen diesbezüglich unvollständig.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. Der Belang ist kein Bestandteil des Flächennutzungsplanes. Dieser Hinweis bezieht sich ausschließlich auf den Landschaftsplan-Entwurf.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1186-08 eingereicht am: 14.03.2024
Organisation:	Stadt Cottbus
Abteilung:	Fachbereich Umwelt und Natur
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

S. 62: „In den Bereichen, wo der Grundwasserspiegel nach Herstellung des Sees sinkt, werden sich die semiterrestrischen Böden zu terrestrischen Böden entwickeln.“ Wo soll das der Fall sein? Das erscheint unplausibel.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. Der Belang ist kein Bestandteil des Flächennutzungsplanes. Dieser Hinweis bezieht sich ausschließlich auf den Landschaftsplan-Entwurf.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1186-09 eingereicht am: 14.03.2024
Organisation:	Stadt Cottbus
Abteilung:	Fachbereich Umwelt und Natur
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

S. 88: Altlasten und Deponien: Die Nennung von Altlastenflächen mit Auswirkung auf das Grundwasser ist unvollständig/ lückenhaft. Die größte in der Innenstadt, GW-seitig negativ beeinflussende Altlast wird nur nebenbei erwähnt (PCH). Flächen untergeordneter Bedeutung werden dagegen besprochen. Soweit überhaupt zweckmäßig, sollten entweder auch die relevanten Altlasten in die Aufzählung aufgenommen werden oder man sollte sich auf grds. Aussagen beschränken (und auf eine konkrete Benennung der Flächen verzichten).

Die Aussage „Diese stellen derzeit keine Altlasten im Sinne des Gesetzes dar.“ ist ersatzlos zu streichen, da das falsch ist. Natürlich handelt es sich um altlastverdächtige Flächen im Sinne des BBodSchG.

Der Textbaustein sollte in Zusammenarbeit mit der uABB neu gefasst werden.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. Dieser Hinweis bezieht sich ausschließlich auf die Begründung des Landschaftsplan-Entwurfs.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1186-10 eingereicht am: 14.03.2024
Organisation:	Stadt Cottbus
Abteilung:	Fachbereich Umwelt und Natur
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Weite Anmerkung zum FNP – Umweltbericht (siehe Seite 71/72):

Die Aussagen zum Luftreinhalteplan sowie Lärmaktionsplan sind zu aktualisieren und mit aktuellen Daten z.B. zur Luftverschmutzung zu untersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Böttcher

Anlagen: keine

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Mit der Erstellung der 02. FNP-Entwurfssfassung werden die Aussagen zum Lärmaktionsplan gemäß Fortschreibung Runde 4 entsprechend aktualisiert.

Ein aktualisierter Luftreinhalteplan liegt bislang nicht vor. Die Ergebnisse der Analyse des Ist-Zustandes des Luftreinhalteplanes (2011) sowie der Prognose 2022 zeigten aber bereits damals für die hochbelasteten Straßenabschnitte in Cottbus/Chósebusz, dass die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV, insbesondere für die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid, Feinstaub (PM10) und Feinstaub (PM2,5), in der Regel eingehalten werden.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1187-01 eingereicht am: 28.03.2024
Organisation:	Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH
Abteilung:	Bereich Verkaufsmanagement
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Entwurf Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Stadt Cottbus

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4, § 4a und § 2 (2)
BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung an dem o. a. Planverfahren und insbesondere die Fristverlängerung zur Abgabe einer
Stellungnahme danken wir Ihnen.

Die Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH verwaltet
im Auftrag des Eigentümers -Land Brandenburg- die ehemals durch die Westgruppe der Truppen (WGT)
militärisch genutzten Liegenschaften sowie die ehemaligen Bodenreformflächen. Innerhalb des
Plangebietes befinden sich u. a. die ehemalige Kaserne Sachsendorf (CS 056-50 und CS 056-51), welche
im FNP-Entwurf als Sonderbaufläche Behörden und als Waldfläche" (Lipezker Straße und
Gelsenkirchener Allee) ausgewiesen sind. Die Ausweisungen entsprechen den aktuellen Nutzungen.
Insofern haben wir keine Einwendungen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1187-02 eingereicht am: 28.03.2024
Organisation:	Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH
Abteilung:	Bereich Verkaufsmanagement
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang darauf, dass sich folgende Flurstücke in unserer Verwaltung befinden, für welche im FNP eine Nutzung als Verkehrsfläche und/oder Straßenbegleitgrün ausgewiesen ist, welches auch der tatsächlichen Nutzung entspricht. Es handelt sich um die Flurstücke Gemarkung Sachsendorf, Flur 155, Flurstücke 274, 273, 276 und 239. Diesbezüglich wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie diese Information an Ihre zuständige Fachabteilung weiter geben könnten, so dass wir den Grunderwerb für die Flächen gemeinsam mit der Stadt Cottbus regeln können.

Des Weiteren befindet sich eine Vielzahl von Bodenreformflächen innerhalb des Planungsgebietes. Da es sich bei dem Flächennutzungsplan um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt und künftige konkrete Nutzungen im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens geregelt werden, bestehen unsererseits keine Einwendungen zu dem Entwurf des Flächennutzungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen

Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH

Angela Podwitz

Leiterin Bereich Verkaufsmanagement

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der Belang wird zur Kenntnis genommen. Er berührt jedoch nicht den Regelungsgehalt der Flächennutzungsplanung und ist damit nicht abwägungsrelevant.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1188-01 eingereicht am: 16.04.2024
Organisation:	Elektroenergieversorgung Cottbus GmbH
Abteilung:	Planung/ Bau/ GIS
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Stellungnahme zu Baurechtlichen Verfahren B-2024-3

1\. Angaben zum Vorhaben

Vorhaben: Flächennutzungsplan Stadtgebiet Cottbus

Antragsteller: Stadt Cottbus, Fachbereich: Stadtentwicklung, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus

Beigebrachte Unterlage:

Übergebene Unterlagen:

2\. Stellungnahme zum Vorhaben

2.1. Elektroenergieversorgung

Fläche für Elektrizitätsversorgung fehlt auf dem Gelände des Lausitz Science Parks.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

siehe auch Belang Nr. 1181-04

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Technologie- und Innovationspark Cottbus/Chóseebuz" sieht eine gesonderte Gebietskategorie für diesen Zweck bislang nicht vor. Die Abstimmungen zwischen dem Energieversorger und dem Vorhabenträger zum zukünftigen Standort der betreffenden Anlagen sind bis dato nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund wird auf eine gesonderte Flächendarstellung als Fläche für Ver- und Entsorgung verzichtet. Ob diese Nutzung untergeordnet innerhalb der festgesetzten Baugebiete genehmigungsfähig ist, ist im Einzelfall zu entscheiden. Gegebenenfalls muss eine Differenzierung im Bedarfsfall durch Änderungen des B-Plans sowie des Flächennutzungsplans erfolgen. Der B-Plan sowie die FNP-Änderung werden in 2025 beschlossen und genehmigt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1188-02 eingereicht am: 16.04.2024
Organisation:	Elektroenergieversorgung Cottbus GmbH
Abteilung:	Planung/ Bau/ GIS
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

2.2. Gasversorgung

Aus Sicht der Gas-Versorgungsbetriebe Cottbus GmbH kein Einwand gegen vorliegenden Flächennutzungsplan mit den Anhängen.

Hinweis:

Das kleine Flüssiggasnetz der Tyczka Energy in Cottbus Willmersdorf ist nicht dargestellt.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die mit Flüssiggas versorgten Gebiete werden im Beiplan "Gasversorgung" aufgenommen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1188-03 eingereicht am: 16.04.2024
Organisation:	Elektroenergieversorgung Cottbus GmbH
Abteilung:	Planung/ Bau/ GIS
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

2.3. Fernwärmeversorgung

Fläche für Wärmeversorgung fehlt auf dem Gelände des Lausitz Science Parks.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und benötigt keine Unterschrift.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

siehe auch Belang Nr. 1181-05

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Technologie- und Innovationspark Cottbus/Chóśebuz" sieht eine gesonderte Gebietskategorie für diesen Zweck bislang nicht vor. Die Abstimmungen zwischen dem Energieversorger und dem Vorhabenträger zum zukünftigen Standort der betreffenden Anlagen sind bis dato nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund wird auf eine gesonderte Flächendarstellung als Fläche für Ver- und Entsorgung verzichtet. Ob diese Nutzung untergeordnet innerhalb der festgesetzten Baugebiete genehmigungsfähig ist, ist im Einzelfall zu entscheiden. Gegebenenfalls muss eine Differenzierung im Bedarfsfall durch Änderungen des B-Plans sowie des Flächennutzungsplans erfolgen. Der B-Plan sowie die FNP-Änderung werden in 2025 beschlossen und genehmigt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1188-04 eingereicht am: 16.04.2024
Organisation:	Elektroenergieversorgung Cottbus GmbH
Abteilung:	Planung/ Bau/ GIS
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Nachtrag vom 22.04.2024:

Sehr geehrte Damen und Herren,
gerne wollen wir Ihnen antworten.

- Die benötigte Fläche für die Elektrizitätsversorgung, im Besonderen für ein neu zu errichtendes UW Cottbus/Nord beträgt ca. 4.500m² und sollte zwischen der Burger Chaussee und der Elly-Beinhorn-Straße liegen, siehe Bild

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Technologie- und Innovationspark Cottbus/Chósebusz" sieht eine gesonderte Gebietskategorie für diesen Zweck bislang nicht vor. Die Abstimmungen zwischen dem Energieversorger und dem Vorhabenträger zum zukünftigen Standort der betreffenden Anlagen sind bis dato nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund wird auf eine gesonderte Flächendarstellung als Fläche für Ver- und Entsorgung verzichtet. Ob diese Nutzung untergeordnet innerhalb der festgesetzten Baugebiete genehmigungsfähig ist, ist im Einzelfall zu entscheiden. Gegebenenfalls muss eine Differenzierung im Bedarfsfall durch Änderungen des B-Plans sowie des Flächennutzungsplans erfolgen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1188-05 eingereicht am: 16.04.2024
Organisation:	Elektroenergieversorgung Cottbus GmbH
Abteilung:	Planung/ Bau/ GIS
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Die benötigte Fläche für die Wärmeversorgung, im Besonderen für die mögliche Errichtung eines neuen Heizwerkes, beträgt ca. 8000m², befindet sich neben der Fläche für die Elektrizitätsversorgung ebenfalls zwischen der Burger Chaussee und der Elly-Beinhorn-Straße, siehe Bild.

Wir können Ihnen leider keine Daten von Dritten, in dem Fall des Netzes der Tyczka Energy in Willmersdorf, aushändigen, zum einen aus Datenschutzgründen, zum anderen, weil sie uns selbst nicht vorliegen. Wir bitten Sie, diesbezüglich direkt an diesen Netzbetreiber heranzutreten.

i.V. Markus Filenberg

Teamleiter Planung/ Bau/ GIS

Elektroenergieversorgung Cottbus GmbH

Karl-Liebknecht-Str. 130

03046 Cottbus

Fon: +49 (0) 355 351 - 352

Fax: +49 (0) 355 351 - 399

Mobil: +49 (0) 171 562 66 99

E-Mail: markus.filenberg@stadtwerke-cottbus.de

Web: www.energienetze-cottbus.de

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Technologie- und Innovationspark Cottbus/Chóśebuz" sieht eine gesonderte Gebietskategorie für diesen Zweck bislang nicht vor. Die Abstimmungen zwischen dem Energieversorger und dem Vorhabenträger zum zukünftigen Standort der betreffenden Anlagen sind bis dato nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund wird auf eine gesonderte Flächendarstellung als Fläche für Ver- und Entsorgung verzichtet. Ob diese Nutzung untergeordnet innerhalb der festgesetzten Baugebiete genehmigungsfähig ist, ist im Einzelfall zu entscheiden. Gegebenenfalls muss eine Differenzierung im Bedarfsfall durch Änderungen des B-Plans sowie des Flächennutzungsplans erfolgen. Der B-Plan sowie die FNP-Änderung werden in 2025 beschlossen und genehmigt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1190-01 eingereicht am: 28.03.2024
Organisation:	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Stellungnahme zur Zielfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

aktualisierte Zielmitteilung:

In Vorbereitung auf die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) für die Stadt Cottbus hatte die GL mit Schreiben vom 30.07.2015 auf der Grundlage des damals geltenden LEP B-B diejenigen Ziele der Raumordnung mitgeteilt, welche im Rahmen der Planung zu beachten waren. Da zwischenzeitlich der neue Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) am 01.07.2019 in Kraft trat, teilen wir nachfolgend diejenigen Ziele mit, welche in Bezug auf die Planung nun maßgeblich sind.

Hinweis:

Da zwischenzeitlich keine weitere Beteiligung oder Abstimmung erfolgte, wird der Entwurf des FNP erstmalig aus raumordnerischer Sicht inhaltlich bewertet. Die inhaltliche Bewertung wird in einer gesonderten Stellungnahme (Teil 2) erfolgen.

AKTUALISIERTE ZEILMITTEILUNG:

Wirtschaftliche Entwicklung, Gewerbe, großflächiger Einzelhandel

****Ziel 2.6 Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte****

- Großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne von § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind nur in Zentralen Orten zulässig (Konzentrationsgebot).

- Cottbus ist Oberzentrum und damit Zentraler Ort.

****Ziel 2.7 Schutz benachbarter Zentren****

- Großflächige Einzelhandelseinrichtungen dürfen nach Art, Lage und Umfang die Entwicklung und Funktionsfähigkeit bestehender oder geplanter zentraler Versorgungsbereiche benachbarter Zentraler Orte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung in benachbarten Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigen (raumordnerisches Beeinträchtigungsverbot).

- Bei diesbezüglichen Planungen sind entsprechende Gutachten erforderlich.

****Ziel 2.10 Umgang mit Bestandssituationen****

Vorhandene genehmigte großflächige Einzelhandelseinrichtungen, die im Widerspruch zu folgenden Plansätzen stehen

- Z 2.6 (Bindung an Zentrale Orte)

- Z 2.7 (Schutz benachbarter Zentren)

- G 2.8 (Angemessene Dimensionierung, Kongruenzgebot)

- Z 2.9 (Hersteller-Direktverkaufszentren)

können verändert werden, wenn hierdurch die genehmigte Verkaufsfläche sowohl insgesamt als auch für nahversorgungsrelevante Sortimente und sonstige zentrenrelevante Sortimente (Tabelle 1 Nummer 1.1 und 1.2 LEP HR) nicht erhöht wird. Durch die Veränderung darf keine Umwandlung zu einem Hersteller-Direktverkaufszentrum im Sinne von Z 2.9 erfolgen.

****Ziel 2.13 Einordnung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen innerhalb Zentraler Orte****

- (1) Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Tabelle 1 Nummer 1.2 LEP HR sind nur in Zentralen Versorgungsbereichen zulässig (Integrationsgebot).
- (2) Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment gemäß Tabelle 1 Nummer 2 LEP HR sind auch außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche zulässig, sofern die vorhabenbezogene Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente zehn Prozent nicht überschreitet. Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevantem Sortiment für die Nahversorgung gemäß Tabelle 1 Nummer 1.1 sind auch außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche zulässig.
- (3) Vorhandene genehmigte großflächige Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche im Sinne von Absatz 1 können verändert werden, wenn hierdurch die genehmigte Verkaufsfläche sowohl insgesamt, als auch für nahversorgungsrelevante Sortimente und sonstige zentrenrelevante Sortimente (Tabelle 1 Nummer 1.1 und 1.2) nicht erhöht wird. G 2.11 (Bindung bis 25 % der Kaufkraft im Bezugsraum) bleibt unberührt. Durch die Veränderung darf keine Umwandlung zu einem Hersteller-Direktverkaufszentrum im Sinne von Z 2.9 erfolgen.

****Zentrale Orte, Grundversorgung und Grundfunktionale Schwerpunkte****

****Ziel 3.5 Oberzentren****

- (1) Cottbus ist Oberzentrum.
- (2) In den Oberzentren sind die hochwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge mit überregionaler Bedeutung räumlich zu konzentrieren. Dazu sind Waren- und Dienstleistungsangebote des spezialisierten höheren Bedarfes zu sichern und zu qualifizieren.

****Siedlungsentwicklung****

****Ziel 5.2 Anschluss neuer Siedlungsflächen****

- Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen.
- Siedlungsflächen im Sinne des LEP HR sind hochbaulich geprägte Flächen.
- Siedlungsgebiete sind hochbaulich geprägte, zusammenhängend bebaute Ortslagen, die von Menschen zum nicht nur vorübergehenden Wohnen oder zum Arbeiten genutzt werden.
- Siedlungsgebiete weisen dafür auch eine entsprechende Infrastruktur auf, d. h. sie sind durch eine entsprechende Erschließung und Versorgungssituation gekennzeichnet.
- Für Gewerbe- und Industrieflächen sind Ausnahmen zulässig, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen neuer Flächen an vorhandene Siedlungsgebiete ausschließen. Entsprechende Begründungen sind erforderlich.
- Die städtebauliche Entwicklung bzw. die Siedlungsentwicklung soll dem Gebot der vorrangigen Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung Rechnung tragen (Flächensparziel, s. auch Grundsatz 5.1).

****Ziel 5.3 Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren Siedlungsflächen****

- Die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren hochbaulich geprägten Siedlungsflächen im Außenbereich in Wohnsiedlungsflächen (d.h. in eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit) ist zulässig, wenn sie an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sind.

****Ziel 5.4 Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen****

- Die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist zu vermeiden.
- Eine Erweiterung ist eine nicht nur unwesentliche, raumbedeutsame Ausdehnung des vorhandenen Siedlungskörpers in den ihn umgebenden Außenbereich oder Freiraum.
- Streu- und Splittersiedlungen stellen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete.

****Ziel 5.6 Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung****

- Im Weiteren Metropolenraum sind die Oberzentren und Mittelzentren die Schwerpunkte für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen.
- In diesen Schwerpunkten ist eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über die Eigenentwicklung hinaus möglich.

****Freiraumentwicklung****

****Ziel 6.2 Freiraumverbund****

- Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.
- Der Freiraumverbund ist ein Raumordnungsgebiet, welches die funktional hochwertigen Teile vorhandenen Freiraumes umfasst und untereinander vernetzt.
- Mit der Sicherung vor erstmaliger raumbedeutsamer Inanspruchnahme und Neuerschneidung wird der besonderen Hochwertigkeit und Schutzbedürftigkeit des Freiraumverbundes Rechnung getragen und die Voraussetzung für den Erhalt seiner Funktionsfähigkeit und die landesweite Verbundwirkung geschaffen.

Braunkohlenpläne (BKP) Tagebaue Cottbus-Nord und Tagebau Jänschwalde

Geltungsbereich

Braunkohlenpläne sind spezielle sachliche und räumliche Teilraumordnungspläne auf Landesebene. Sie legen Grundsätze und Ziele der Raumordnung fest, soweit diese für die geordnete Braunkohlenplanung erforderlich sind. Im Umfang ihrer Aufgabenstellung und ihres Geltungsbereichs verdrängen sie die gemeinsame Landesplanung und die Regionalplanung.

Der äußere räumliche Geltungsbereich der Braunkohlenpläne wird durch die Sicherheitslinie (Ziel 2) abgegrenzt. Die Sicherheitslinie ist in allen raum- und sachbezogenen Planungen zu berücksichtigen und in entsprechende andere Pläne zu übernehmen.

Flächennutzung

Ziel 19 BKP Tagebau Cottbus-Nord

Für den entstehenden Tagebausee sind die Voraussetzungen für eine Mehrfachnutzbarkeit unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher, fischereilicher, naturschutzfachlicher und touristischer Aspekte zu schaffen. Die touristische Nutzung hat dabei Priorität. Die Uferbereiche des Sees sind abwechslungsreich zu gestalten. Verschiedenartige Nutzungen sind durch geeignete Maßnahmen gegeneinander abzugrenzen.

Grundsatz 5 BKP Tagebau Cottbus-Nord

Flächen für die Erholungsnutzung sollen im Bereich der gewachsenen Böschungen und im räumlichen Zusammenhang mit vorhandenen Siedlungen eingeordnet werden.

Nach Ziel 19 BKP Tagebau Cottbus-Nord sind die Voraussetzungen für eine „Mehrfachnutzbarkeit“ des Tagebausees zu schaffen, wobei die touristische Nutzung Priorität hat. Die Uferbereiche sind „abwechslungsreich“ zu gestalten, „verschiedenartige Nutzungen“ sind vorzusehen.

Grundsatz 5 BKP Tagebau Cottbus-Nord ergänzt diese Vorgaben um eine grundsätzliche Zuordnung der Flächen für die Erholungsnutzung zum Bereich der gewachsenen Böschungen, die im Zusammenhang mit vorhandenen Siedlungen stehen sollen.

Die Flächen für die Nutzungen im Sinne des Ziel 19 BKP Tagebau Cottbus-Nord werden in der Zielkarte „Bergbaufolgelandschaft“ als violette Flächen mit der Bezeichnung „sonstige Nutzung“ dargestellt.

Ziel 29 BKP Tagebau Jänschwalde

Bei der Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft sind landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, fischereiwirtschaftliche und wasserwirtschaftliche Nutzungsinteressen als auch die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholung zu berücksichtigen.

Nach Ziel 29 und der Zielkarte „Bergbaufolgelandschaft“ des BKP Tagebau Jänschwalde sind – im Unterschied zum BKP Tagebau Cottbus-Nord – keine Bereiche für die „sonstige Nutzung“ ausgewiesen. Für die unterschiedlichen Nutzungen werden im Ziel 29 BKP Tagebau Jänschwalde bestimmte Größenordnungen vorgegeben, die sich in der Zielkarte „Bergbaufolgelandschaft“ widerspiegeln.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Nr. 1190 ersatzlos abgelöst durch Nr. 1191

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1191-01 eingereicht am: 28.03.2024
Organisation:	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung

1. Mitteilung Ziele der Raumordnung

In Vorbereitung auf die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) für die Stadt Cottbus hatte die GL mit Schreiben vom 30.07.2015 auf der Grundlage des damals geltenden LEP B-B diejenigen Ziele der Raumordnung mitgeteilt, welche im Rahmen der Planung zu beachten sind. Da zwischenzeitlich der neue Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) am 01.07.2019 in Kraft trat, teilen wir nachfolgend diejenigen Ziele mit, welche in Bezug auf die Planung nun maßgeblich sind.

→ Da zwischenzeitlich keine weitere Beteiligung oder Abstimmung erfolgte, wird der Entwurf des FNP erstmalig aus raumordnerischer Sicht inhaltlich bewertet.

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Wirtschaftliche Entwicklung, Gewerbe, großflächiger Einzelhandel

Ziel 2.6 Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne von § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind nur in Zentralen Orten zulässig (Konzentrationsgebot). Cottbus ist Oberzentrum und damit Zentraler Ort.

Ziel 2.7 Schutz benachbarter Zentren

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen dürfen nach Art, Lage und Umfang die Entwicklung und Funktionsfähigkeit bestehender oder geplanter zentraler Versorgungsbereiche benachbarter Zentraler Orte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung in benachbarten Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigen (raumordnerisches Beeinträchtigungsverbot). Bei diesbezüglichen Planungen sind entsprechende Gutachten erforderlich.

Ziel 2.10 Umgang mit Bestandssituationen

Vorhandene genehmigte großflächige Einzelhandelseinrichtungen, die im Widerspruch zu folgenden Plansätzen stehen

- Z 2.6 (Bindung an Zentrale Orte)
- Z 2.7 (Schutz benachbarter Zentren)
- G 2.8 (Angemessene Dimensionierung, Kongruenzgebot)
- Z 2.9 (Hersteller-Direktverkaufszentren)

können verändert werden, wenn hierdurch die genehmigte Verkaufsfläche sowohl insgesamt als auch für nahversorgungsrelevante Sortimente und sonstige zentrenrelevante Sortimente (Tabelle 1 Nummer 1.1 und 1.2 LEP HR) nicht erhöht wird. Durch die Veränderung darf keine Umwandlung zu einem Hersteller-Direktverkaufszentrum im Sinne von Z 2.9 erfolgen.

Ziel 2.13 Einordnung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen innerhalb Zentraler Orte

- (1) Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Tabelle 1 Nummer 1.2 LEP HR sind nur in Zentralen Versorgungsbereichen zulässig (Integrationsgebot).
- (2) Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment gemäß Tabelle 1 Nummer 2 LEP HR sind auch außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche zulässig, sofern die vorhabenbezogene Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente zehn Prozent nicht überschreitet. Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevantem Sortiment für die Nahversorgung gemäß Tabelle 1 Nummer 1.1 sind auch außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche zulässig.
- (3) Vorhandene genehmigte großflächige Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche im Sinne von Absatz 1 können verändert werden, wenn hierdurch die genehmigte Verkaufsfläche sowohl insgesamt, als auch für nahversorgungsrelevante Sortimente und sonstige zentrenrelevante Sortimente (Tabelle 1 Nummer 1.1 und 1.2) nicht erhöht wird. G 2.11 (Bindung bis 25 % der Kaufkraft im Bezugsraum) bleibt unberührt. Durch die Veränderung darf keine Umwandlung zu einem Hersteller-Direktverkaufszentrum im Sinne von Z 2.9 erfolgen.

Zentrale Orte, Grundversorgung und Grundfunktionale Schwerpunkte

Ziel 3.5 Oberzentren

- (1) Cottbus ist Oberzentrum.
- (2) In den Oberzentren sind die hochwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge mit überregionaler Bedeutung räumlich zu konzentrieren. Dazu sind Waren- und Dienstleistungsangebote des spezialisierten höheren Bedarfs zu sichern und zu qualifizieren.

Siedlungsentwicklung

Ziel 5.2 Anschluss neuer Siedlungsflächen

Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen. Siedlungsflächen im Sinne des LEP HR sind hochbaulich geprägte Flächen. Siedlungsgebiete sind hochbaulich geprägte, zusammenhängend bebaute Ortslagen, die von Menschen zum nicht nur vorübergehenden Wohnen oder zum Arbeiten genutzt werden. Siedlungsgebiete weisen dafür auch eine entsprechende Infrastruktur auf, d. h. sie sind durch eine entsprechende Erschließung und Versorgungssituation gekennzeichnet.

Für Gewerbe- und Industrieflächen sind Ausnahmen zulässig, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen neuer Flächen an vorhandene Siedlungsgebiete ausschließen. Entsprechende Begründungen sind erforderlich.

Die städtebauliche Entwicklung bzw. die Siedlungsentwicklung soll dem Gebot der vorrangigen Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung Rechnung tragen (Flächensparziel, s. auch Grundsatz 5.1).

Ziel 5.3 Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren Siedlungsflächen

Die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren hochbaulich geprägten Siedlungsflächen im Außenbereich in Wohnsiedlungsflächen (d.h. in eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit) ist zulässig, wenn sie an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sind.

Ziel 5.4 Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen

Die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist zu vermeiden. Eine Erweiterung ist eine nicht nur unwesentliche, raumbedeutsame Ausdehnung des vorhandenen Siedlungskörpers in den ihn umgebenden Außenbereich oder Freiraum. Streu- und Splittersiedlungen stellen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete.

Ziel 5.6 Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung

Im Weiteren Metropolenraum sind die Oberzentren und Mittelzentren die Schwerpunkte für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen. In diesen Schwerpunkten ist eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über die Eigenentwicklung hinaus möglich.

Freiraumentwicklung

Ziel 6.2 Freiraumverbund

Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. Der Freiraumverbund ist ein Raumordnungsgebiet, welches die funktional hochwertigen Teile vorhandenen Freiraumes umfasst und untereinander vernetzt. Mit der Sicherung vor erstmaliger raumbedeutsamer Inanspruchnahme und Neuzerschneidung wird der besonderen Hochwertigkeit und Schutzbedürftigkeit des Freiraumverbundes Rechnung getragen und die Voraussetzung für den Erhalt seiner Funktionsfähigkeit und die landesweite Verbundwirkung geschaffen.

Braunkohlenpläne (BKP) Tagebaue Cottbus-Nord und Tagebau Jänschwalde

Geltungsbereich

Braunkohlenpläne sind spezielle sachliche und räumliche Teilraumordnungspläne auf Landesebene. Sie legen Grundsätze und Ziele der Raumordnung fest, soweit diese für die geordnete Braunkohlenplanung erforderlich sind. Im Umfang ihrer Aufgabenstellung und ihres Geltungsbereichs verdrängen sie die gemeinsame Landesplanung und die Regionalplanung. Der äußere räumliche Geltungsbereich der Braunkohlenpläne wird durch die Sicherheitslinie (Ziel 2) abgegrenzt. Die Sicherheitslinie ist in allen raum- und sachbezogenen Planungen zu berücksichtigen und in entsprechende andere Pläne zu übernehmen.

Flächennutzung

Ziel 19 BKP Tagebau Cottbus-Nord

Für den entstehenden Tageausee sind die Voraussetzungen für eine Mehrfachnutzbarkeit unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher, fischereilicher, naturschutzfachlicher und touristischer Aspekte zu schaffen. Die touristische Nutzung hat dabei Priorität. Die Uferbereiche des Sees sind abwechslungsreich zu gestalten. Verschiedenartige Nutzungen sind durch geeignete Maßnahmen gegeneinander abzugrenzen.

Grundsatz 5 BKP Tagebau Cottbus-Nord

Flächen für die Erholungsnutzung sollen im Bereich der gewachsenen Böschungen und im räumlichen Zusammenhang mit vorhandenen Siedlungen eingeordnet werden. Nach Ziel 19 BKP Tagebau Cottbus-Nord sind die Voraussetzungen für eine „Mehrfachnutzbarkeit“ des Tageausees zu schaffen, wobei die touristische Nutzung Priorität hat. Die Uferbereiche sind „abwechslungsreich“ zu gestalten, „verschiedenartige Nutzungen“ sind vorzusehen. Grundsatz 5 BKP Tagebau Cottbus-Nord ergänzt diese Vorgaben um eine grundsätzliche Zuordnung der Flächen für die Erholungsnutzung zum Bereich der gewachsenen Böschungen, die im Zusammenhang mit vorhandenen Siedlungen stehen sollen. Die Flächen für die Nutzungen im Sinne des Ziel 19 BKP Tagebau Cottbus-Nord werden in der Zielkarte „Bergbaufolgelandschaft“ als violette Flächen mit der Bezeichnung „sonstige Nutzung“ dargestellt.

Ziel 29 BKP Tagebau Jänschwalde

Bei der Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft sind landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, fischereiwirtschaftliche und wasserwirtschaftliche Nutzungsinteressen als auch die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholung zu berücksichtigen. Nach Ziel 29 und der

Zielkarte „Bergbaufolgelandschaft“ des BKP Tagebau Jänschwalde sind – im Unterschied zum BKP Tagebau Cottbus-Nord – keine Bereiche für die „sonstige Nutzung“ ausgewiesen. Für die unterschiedlichen Nutzungen werden im Ziel 29 BKP Tagebau Jänschwalde bestimmte Größenordnungen vorgegeben, die sich in der Zielkarte „Bergbaufolgelandschaft“ widerspiegeln. Der Erholungsnutzung soll nach Ziel 33 und Grundsatz 6 BKP Tagebau Jänschwalde nur im Bereich der entstehenden Tagebauseen (außerhalb des Stadtgebietes von Cottbus) Vorrang eingeräumt werden.

Bedeutung der Sicherheitszone

Ziel 2 BKP Tagebau Cottbus-Nord und Tagebau Jänschwalde

In den Bereich zwischen Sicherheitslinie und Abbaugrenze (Sicherheitszone) sind die tagebautypische Randbebauung und erforderlichenfalls Maßnahmen zum Schutz angrenzender Nutzungen einzuordnen. Sofern berg- und sicherheitstechnische Gesichtspunkte nicht entgegenstehen, ist die Einordnung von zu verlegenden Trassen in die Sicherheitszone zulässig.

Die Flächen zwischen Sicherheitslinie und Abbaugrenze definiert Ziel 2 als Sicherheitszone. Davon werden die Flächen erfasst, die außerhalb der als „sonstige Nutzung“ festgelegten Uferbereiche liegen. Für diese Bereiche (weiße Flächen) werden keine spezifischen flächenhaften Festlegungen getroffen. Hier gilt somit allein die textliche Festlegung in Z 2, die diese Bereiche als Pufferzone beschreibt, die ggf. zur Gefahrenabwehr notwendig ist. Auch wenn dies in erster Linie für die Zeit der Abbautätigkeit gelten dürfte, sind nach der Begründung des Plansatzes sicherheitsrelevante Auswirkungen auch durch anschließende Sanierungsmaßnahmen nicht auszuschließen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die von der gemeinsamen Landesplanung mitgeteilten Ziele der Raumordnung, werden in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1191-02 eingereicht am: 28.03.2024
Organisation:	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

2. Bewertung des vorliegenden Entwurfs zum Flächennutzungsplan Cottbus

→ Grundlage der Bewertung sind die gem. Anlage 7.1 „Planflächen“ abgegrenzten Flächen des Entwurfs zum Flächennutzungsplan für geplante Bauflächen in den Bereichen Siedlung, Verkehr, Freizeit, Erholung.

→ Soweit Flächen hier nicht im Einzelnen bewertet sind, ist ihre geplante Entwicklung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Bewertung einzelner Planflächen

Fläche MA W 1

- Bestand: Grünfläche

- geplant: Wohnbaufläche

Bewertung GL: Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes als flächenbezogene Festsetzung nach Festlegungskarte des LEP HR. Es besteht daher ein Zielwiderspruch zu Ziel Z 6.2 LEP HR. Das Plangebiet befindet sich ebenfalls im Hochwasserrisikogebiet (HQ extrem). Wir weisen darauf hin, dass über die fachrechtlich ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete hinaus im Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz („BPR HV“) Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Vorsorge gegen Überschwemmungsgefährdung festgelegt sind, die durch die Kommunen bei ihren Planungen zu beachten bzw. berücksichtigen sind.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Um die Flächenbedarfe für den Wohnungsbau im ersten Flächennutzungsplan-Entwurf (FNP) absichern zu können, welche aus einem Bevölkerungswachstum auf 115.000 Einwohner resultierte (Bevölkerungsprognose der Stadt Cottbus/Chóśebuz von 2017), wurden u. a. bereits im Umweltbericht besonders kritisch bewertete Standorte in die Flächennutzungsplanung mit aufgenommen. Bei der Herausarbeitung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in Verbindung mit Zielkonflikten zwischen den Belangen der Stadtentwicklung und Belangen von Natur und Landschaft wurden bereits Planflächen mit baulichen Vorhaben herausgefiltert, die bei hohem Konfliktpotenzial einer gesonderten Einzelbetrachtung unterzogen wurden (vgl. Kap.5.4 Umweltbericht). Im Umweltbericht wurde diese Fläche bereits als „Dissensflächen“ eingestuft. Dissensflächen sind einzelne Planflächen mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial.

Mit der in 2024 erfolgten Bevölkerungsvorausberechnung muss aktuell davon ausgegangen werden, dass weniger Wohnbauflächen benötigt werden. Es ist von einem verminderten Bedarf von ca. 4.400 Einwohnern auszugehen.

Aufgrund dessen wurden alle Flächenpotenziale nochmals auf den Prüfstand gestellt, vor allem die, welche bereits im Vorfeld als kritisch betrachtet wurden.

Da die potenzielle Wohnbaufläche in Madlow zu diesen kritischen Flächen gehört, wurde auch diese Fläche nochmals auf ihre Notwendigkeit überprüft. Wertgebend und gegenüber einer baulichen

Nutzung empfindliche Parameter sind hierbei: Grünlandstandort, standorttypische Gehölzsäume an Gewässern (§ 30- Biotop), Böden feuchter Standorte mit Vega-Gley, Moor- und Auenböden, geringe Grundwasserflurabstände, Kaltluftentstehungsgebiet, Teilgebiet des Spreeauenraumes mit hohem Landschaftsbildwert und guter Erholungseignung. Die Fläche wird aufgrund der räumlichen Lage im HW-Risikogebiet HQextrem, der Retentionsfunktion sowie durch die von einer Bebauung potenziell hervorgerufenen kumulativen Effekte als nicht konsensfähig eingestuft. Landesplanerisch befindet sich das Plangebiet innerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes als flächenbezogene Festsetzung nach Festlegungskarte des LEP HR. Es besteht daher auch ein Zielwiderspruch zu Ziel Z 6.2 LEP HR.

Zudem hat die Darstellung der potenziellen Wohnbaufläche im 1. FNP-Entwurf zu großem Widerstand in der Bevölkerung wie auch bei verschiedenen Trägern öffentlicher Belange geführt.

Aus diesen vielfältigen Gründen wird im 2. FNP-Entwurf auf die Darstellung einer Wohnbaufläche verzichtet und die Fläche wieder dem Bestand entsprechend als Fläche für die Landwirtschaft bzw. als Grün- und Freifläche dargestellt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1191-03 eingereicht am: 28.03.2024
Organisation:	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Fläche SI SO Gr 1

Bestand: Wald

geplant: Sonderbaufläche Freizeit

Bewertung GL: Das Plangebiet hat keinen Anschluss an vorhandene Siedlungsgebiete und wird als wesentliche Erweiterung einer Splittersiedlung gewertet. Es besteht insofern Widerspruch zu den Zielen Ziel 5.2 und 5.4 LEP HR.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Das Plangebiet hat unmittelbaren Anschluss an die Sonderbaufläche des Therapie- und Reitsportzentrums Sielow/Żyłow sowie an den Siedlungskörper Sielow.

Grundlage für die Errichtung war die Aufstellung des Bebauungsplans "Therapie- und Reitsportzentrum Sielow", welcher am 21.03.2020 in Kraft getreten ist. Durch eine Erweiterung dieser Anlage ist daher nicht die Entstehung einer Splittersiedlung zu befürchten. Eine Verkleinerung der Planfläche würde die Flächenbedarfe des in Folge beschriebenen Vorhabens nicht mehr decken.

Begründung der Darstellung der Erweiterung Reitsportanlage Sielow/Żyłow:

Im bestehenden Reit- und Springsportzentrum Sielow/Żyłow finden pferdesportbegeisterte Menschen vielfältige Möglichkeiten, ihrer Leidenschaft und ihrem Hobby nachzugehen. Das Areal bietet natürliche Reit- und Trainingsplätze, eine kleine Trainingshalle sowie Einstellplätze für Pferde. Ergänzt wird das Zentrum durch eine gastronomische Einrichtung. Neben der Freizeitgestaltung finden regelmäßig überregionale Springturniere statt, die sowohl für die Sportler als auch für die zahlreichen Besucher eine hohe Anziehungskraft besitzen. Das Sportzentrum trägt somit nicht nur zur sportlichen Betätigung bei, sondern fördert auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die regionale Gemeinschaft.

Die Stadt Cottbus/Chóśebuz steht in den kommenden Jahren im Rahmen des Strukturwandels vor bedeutenden Entwicklungen in wirtschaftlicher, struktureller und touristischer Hinsicht. Diese Veränderungen schaffen neue Bedürfnisse, wie ausreichend Wohnraum, eine moderne Infrastruktur (Kits, Schulen usw.) und vielfältige Freizeitangebote für alle Altersgruppen. Das Reit- und Springsportzentrum Sielow/Żyłow möchte im öffentlichen Interesse einen Beitrag zu dieser Entwicklung leisten. Ziel ist es, die Angebote und Möglichkeiten für den Pferdesport zu verbessern. Die geplante Errichtung einer neuen großen Reithalle (40x80 m) für den Turniersport auf einem Areal westlich der bestehenden Einrichtungen wird so gestaltet, dass sie umweltverträglich und ressourcenschonend erfolgt. Die Erschließung und Zufahrt binden unmittelbar an die bestehende Infrastruktur an.

Mit der Erweiterung entstehen zahlreiche neue Chancen: Das Sportzentrum kann ganzjährig genutzt werden, was nicht nur den Sport fördert, sondern auch soziale Integration und Gesundheit unterstützt. Zudem können neue Zielgruppen wie Reit- und Therapieschulen sowie Kinder und Jugendliche angesprochen werden, was den gesellschaftlichen Nutzen erhöht. Im öffentlichen Interesse wird daher die Erweiterung der Sonderbaufläche "Freizeit" mit hohem Grünanteil (Planfläche SI So GR 1) im 02. FNP-Entwurf dargestellt.

Waldersatz: Für die Erweiterung ist die Nutzung eines ca. 19,4 Hektar großen Waldgebietes (Monokultur Kiefer) vorgesehen. In unmittelbarer Nähe besteht die Möglichkeit, diese Fläche wieder aufzuforsten. Diese Flächen werden als potenzielle SPE-Flächen im 02. FNP-Entwurf dargestellt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1191-04 eingereicht am: 28.03.2024
Organisation:	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Flächen ST SO 6, ST SO 5, ST SO 8, SM SO 1, SI SO 1

Bestand: Wald, Grünfläche, lockere Bebauung im Bestand

geplant: Sonderbauflächen Forschung, Lausitz Science Park, Erweiterung Hauptcampus BTU

Bewertung GL: Für die großflächige Ausweisung von Sonderbauflächen in einer Größenordnung von insgesamt ca. 350 ha regen wir eine Überprüfung an, inwieweit eine flächendeckende Neuausweisung als „Sonderbaufläche“ erforderlich ist oder ob ggf. durch eine differenzierte Flächenausweisung auf FNP-Ebene wertvolle Wald- und Grünflächen erhalten werden können (Grundsätze 6.1 und 8.1 LEP HR).

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Es erfolgt eine Differenzierung anhand der neuen Stände von B-Plänen bzw. Rahmenplänen. Zwischenzeitlich liegen dem Fachbereich Stadtentwicklung folgende Planungen vor, welche Eingang in die 02. Entwurfsfassung erhalten und damit der Forderung nach weiterer Differenzierung gerecht werden können:

- der Bebauungsplan Nr. W/49/73 „Technologie- und Innovationspark Cottbus/Chósebusz
- der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. W/40/116 "Sondergebiet Forschung und Entwicklung" Teilbereich 1
- die städtebauliche Rahmenplanung "Sondergebiet Forschung und Entwicklung" Teilbereich 2 sowie
- die städtebauliche Rahmenplanung "Stadtfeld"-Teilgebiet Lausitz Science Park (LSP).

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1191-05 eingereicht am: 28.03.2024
Organisation:	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Fläche SN W2 1

Bestand: Grünfläche, Spreeniederung

geplant: Wohnbaufläche

Bewertung GL: Viele Flächen entlang der Spreeniederung – auch neu geplante Bauflächen - liegen in Hochwasserrisikogebieten. Wir verweisen anhand dieses Einzelbeispiels (hier: Lage im Hochwasserrisikogebiet HQ extrem) darauf, dass Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Vorsorge gegen Überschwemmungsgefährdung (festgelegt im Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz „BPR HV“) durch die Kommunen bei ihren Planungen zu beachten bzw. berücksichtigen sind.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Ein Teilbereich der geplanten Wohnbaufläche befindet sich bereits innerhalb des seit 2023 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. O/21/92 „Sandower Spreebogen“. In diesem B-Plan ist die Hochwasserthematik bereits berücksichtigt worden.

Ein Großteil des Ortsteils Sandow/Žandow befindet sich innerhalb des Hochwasserrisikobereiches HQ extrem. Nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sollen bauliche Anlagen innerhalb der HQ extrem-Gebiete nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Die Hochwasserrisikobereiche werden in den Begründungen bereits angesprochen und sind im FNP Blatt 2 auch dargestellt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1191-06 eingereicht am: 28.03.2024
Organisation:	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Fläche DI SO Gr 5

Bestand: Grünfläche, landwirtschaftliche Fläche

geplant: Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil (Freizeit), konkret geplante Nutzung nicht erkennbar

Bewertung GL: Das Plangebiet hat keinen Anschluss an vorhandene Siedlungsgebiete, welcher für die geplante Nutzung als Sonderbaufläche erforderlich ist. Es besteht ein Widerspruch zu Ziel 5.2 LEP HR.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Das Grundstück ist ein noch freies Flächenpotenzial innerhalb des B-Planbereiches "Gewerbegebiet Dissenchen", welcher bereits 1993 in Kraft getreten ist und gewerbliche Bauflächen festsetzt. Damit besteht bereits Baurecht. Der Siedlungsanschluss ist gegeben, ein Widerspruch zum Ziel 5.2 LEP HR besteht somit nicht. Die getrennte Erfassung dieses freien Flächenpotenzials erfolgte nur aus Gründen der Gesamtbilanzierung von Flächenpotenzialen und deren Auswirkungen auf die gesamtstädtische Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung bei baulicher Inanspruchnahme. Gleichzeitig war die Fläche zwischenzeitlich eine potenzielle Entwicklungsfläche für die Etablierung des internationalen BMX- und Skateboarding - EVENT- und Trainingszentrums. Dieser Standort hat sich infolge der Erstellung einer Machbarkeitsstudie für dieses Zentrum aktuell wieder erübrigt.

Da für die Fläche aus o.g. B-Plan bereits Baurecht besteht, wird nun das Ziel verfolgt, dieses Flächenpotenzial wie vorab geplant als gewerbliche Baufläche weiter zu entwickeln. Hierfür befindet sich gegenwärtig der B-Plan "Verlängerung W.-von-Siemens-Straße" in Aufstellung, welcher die Lage des bislang fehlenden Straßenabschnitts zwischen Kreisel und Branitzer Straße qualifizieren soll, sowie die nördlich angrenzenden gewerblichen Flächenpotentiale und A+E-Flächen neu ordnet. Die Darstellung wird dahingehend in der 2. Entwurfsfassung angepasst.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1191-07 eingereicht am: 28.03.2024
Organisation:	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Fläche DI G 3

Bestand: Grünfläche

geplant: Gewerbliche Baufläche

Bewertung GL: Für die geplante Nutzung als Gewerbliche Bauflächen ist ein Anschluss an vorhandene Siedlungsgebiete erforderlich, soweit nicht besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung vorliegen, die den unmittelbaren Siedlungsanschluss ausschließen. Da dieser Anschluss nicht vorhanden ist und eventuelle Ausnahmegründe nicht dargelegt sind, besteht ein Widerspruch zu Ziel 5.2 LEP HR. Sofern das Planungsziel in der Erweiterung der in der Umgebung bereits großflächig vorhandenen Photovoltaikanlagen besteht, empfehlen wir eine Ausweisung als Sonderbaufläche mit entsprechender Zweckbestimmung, um den Zielkonflikt aufzulösen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Das Grundstück ist ein noch freies Flächenpotenzial innerhalb des B-Planbereiches "Gewerbegebiet Dissenchen", welcher bereits 1993 in Kraft getreten ist und gewerbliche Bauflächen festsetzt. Damit besteht bereits Baurecht. Der Siedlungsanschluss ist gegeben, ein Widerspruch zum Ziel 5.2 LEP HR besteht somit nicht. Die getrennte Erfassung dieses freien Flächenpotenzials erfolgte nur aus Gründen der Gesamtbilanzierung von Flächenpotenzialen und deren Auswirkungen auf die gesamtstädtische Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung bei baulicher Inanspruchnahme.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1191-08 eingereicht am: 28.03.2024
Organisation:	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Fläche: DI SO Gr 4

Bestand: Grünfläche, Baumbestand

geplant: Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil (Freizeit, Sport)

Bewertung GL: Die Planfläche hat keinen Anschluss an vorhandene Siedlungsgebiete. Es besteht daher ein Widerspruch zu Ziel 5.2 LEP HR.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Es handelt sich hierbei um die geplante Erweiterung südlich angrenzend an das rechtskräftige B-Plangebiet „SO Dissenchen“, welches eine Sondergebietsnutzung bereits festlegt hat. Der Anschluss an vorhandene Siedlungsgebiete ist somit über den rechtskräftigen B-Plan bereits gegeben. Um dem geforderten Siedlungsanschluss vollends gerecht werden zu können, werden die südlich und nördlich der Dissenchener Hauptstraße geplanten Sonderbauflächen für Sport und Freizeit als eine durchgehende Fläche dargestellt, nur unterbrochen von der Dissenchener Hauptstraße. Damit wird dem Ziel des Siedlungsanschlusses entsprochen, der Widerspruch zu Ziel 5.2 LEP HR konnte ausgeräumt werden.

Das Gebiet soll als Fläche für Sport und Freizeit entwickelt werden.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1191-09 eingereicht am: 28.03.2024
Organisation:	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Fläche: ME M 3

Bestand: Grünfläche, Baumbestand, Lage in geschützten bzw. potentiell geschützten Biotopen
geplant: Gemischte Baufläche

Bewertung GL: Das Plangebiet liegt nach den Festlegungen des Braunkohlenplans Tagebau Cottbus-Nord vollständig innerhalb der Sicherheitszone, in der die Nutzbarkeit der Flächen durch sicherheitsrelevante Auswirkungen und erforderliche Sanierungsmaßnahmen ggf. eingeschränkt sein kann. Die zuständigen Fachbehörden sind einzubinden.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Ausgangspunkt für diese Flächendarstellung in der 1. FNP-Entwurfsfassung war das städtebauliche Ziel, den Siedlungsanschluss zwischen den Ortsteilen Merzdorf/Żyłowk und Dissenchen-Schlichow/Deřank-řlichow herzustellen, um somit einen Siedlungsanschluss zu erreichen. Gemäß Ziel 5.2 des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) besteht das Ziel, neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen. In Anbetracht dieser Notwendigkeit wurde eine entsprechende bauliche Entwicklung, vis-a-vis des zukünftigen Hafenquartiers, bereits im städtebaulichen Leitbild Seevorstadt (2020, Nagler & Dieck) und in der Folge im Rahmenplan Seevorstadt (2021, ISSS, Bauchplan) dargestellt. Die bauliche Fassung der Ortsumfahrung (B168) im Bereich des Hafenquartiers sollte zudem die Zäsur zwischen den Siedlungsflächen mindern.

Die Siedlungsanbindung des Hafenquartiers ist bereits im Zusammenhang mit der Entwicklung der Seeachse, welche im FNP als Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil dargestellt ist und der Erweiterung des Merzdorfer Siedlungskörpers entlang des Lieskower Weges, nach Süd-Osten hin, zu sehen.

Somit ist eine Entwicklung der hier genannten Flächen nicht zwingend erforderlich, auch wenn die Kombination mit o.g. Flächenentwicklung dem Entwicklungsansatz und der Zielstellung des LEP HR zuträglich wäre.

Der Landschaftsplan sieht für den Bereich der 'Binnendüne Merzdorf' die Entwicklung einer strukturreichen Halboffenlandschaft unter Erhalt der wertgebenden Biotopkomplexe vor, um ein thematisches Entrée zum Thema „Ostsee“ zu schaffen, die künftige Wohnbebauung im Westen vom belebten Hafenquartier und der B168 abzuschirmen und gleichzeitig als wohnungsnaher Erholungsraum zu

dienen. Um die Ziele zu verwirklichen, schlägt der Landschaftsplan die Ausweisung von Erweiterungsflächen zum NSG und LSG vor.

Bei der Herausarbeitung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in Verbindung mit Zielkonflikten zwischen den Belangen der Stadtentwicklung und Belangen von Natur und Landschaft wurden Planflächen mit baulichen Vorhaben herausgefiltert, die bei hohem Konfliktpotenzial einer gesonderten Einzelbetrachtung unterzogen wurden (vgl. Kap.5.4 Umweltbericht). Im Umweltbericht

wurde diese Fläche bereits als „Dissensfläche“ eingestuft. Dissensflächen sind einzelne Planflächen mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial.

Mit der in 2024 erfolgten Bevölkerungsvorausberechnung muss aktuell davon ausgegangen werden, dass zudem weniger Wohnbauflächen benötigt werden. Es ist von einem verminderten Bedarf von ca. 4.400 Einwohnern auszugehen. Aufgrund dessen wurden alle Flächenpotenziale nochmals geprüft, vor allem die, welche bereits im Vorfeld als kritisch betrachtet wurden.

Die Flächenentwicklung an dieser Stelle wurde im Rahmen der Beteiligung auch bei verschiedenen Trägern öffentlicher Belange als äußerst kritisch eingeschätzt. Die Fläche wird insbesondere aufgrund der nicht kompensierbaren Waldfunktionen, des Vorhandenseins gesetzlich geschützter Biotope sowie durch die von einer Bebauung potenziell hervorgerufenen kumulativen Effekte als nicht konsensfähig eingestuft.

Aus o. g. Gründen wird im 2. FNP-Entwurf auf die Darstellung einer gemischten Baufläche und der südlich der Merzdorfer Bahnhofstraße vormals dargestellten Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil verzichtet und die Fläche wieder dem Bestand entsprechend als Fläche für die Landwirtschaft bzw. für Wald dargestellt. Zudem wird die gesamte Fläche als geplantes Landschaftsschutzgebiet sowie als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umgrenzt. An der Darstellung einer Sonderbaufläche am Kopf der Seeachse wird festgehalten. Das ist notwendig für die städtebauliche und verkehrstechnische Anbindung des Hafenquartiers gemäß Rahmenplan Seevorstadt und ist entsprechend im öffentlichem Interesse.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1191-10 eingereicht am: 28.03.2024
Organisation:	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Fläche: ME SO Gr 1

Bestand: Grünfläche, Baumbestand, geschützte Biotope

geplant: Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil; Zweckbestimmung unklar

Bewertung GL:

Das Plangebiet liegt überwiegend innerhalb der Sicherheitszone gemäß Braunkohlenplan Cottbus-Nord. Auf mögliche Einschränkungen der Nutzbarkeit der Flächen durch sicherheitsrelevante Auswirkungen und erforderliche Sanierungsmaßnahmen wird hingewiesen. Die zuständigen Fachbehörden sind einzubinden.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Fläche ist integraler Bestandteil der Seeachse zum Cottbuser Ostsee, welche die direkte Verbindungsachse von der Innenstadt zum zukünftigen Hafen von Cottbus/Chóšebuz darstellt. Nördlich der Straße Merzdorfer Bahnhof wird an der Darstellung als Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil mit der Zweckbestimmung "Seeachse" festgehalten, um die infrastrukturellen Flächenbedarfe im Zusammenhang mit der Entwicklung des Cottbuser Hafens absichern zu können.

Südlich dieser Straße bestehen Nutzungskonflikte (z. B. Schutzwald, geschütztes Biotop) hinsichtlich einer möglichen baulichen Nutzung, so dass zukünftig von einer baulichen Umnutzung an dieser Stelle weitgehend abgesehen wird. Die Darstellung erfolgt überwiegend als Fläche für Wald.

Allerdings wird die westliche Teilfläche zur Errichtung eines gemeinsamen Gerätehauses Ost als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" dargestellt. Für die Etablierung einer zusammengeführten Einsatzabteilung ist eine möglichst gleichmäßige Entfernung zu den aktuellen Feuerwehrräusern der betroffenen Ortsteile zu sichern und an diesem Standort am Besten gewährleistet. Die Entfernung und Erreichbarkeit des Cottbuser Ostsees spielt hierbei zudem eine entscheidende Rolle, da auch die Wasserrettung DLRG an diesem Standort mit untergebracht werden soll.

Die Umgrenzung der als geplantes Landschaftsschutzgebiet sowie als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellten Flächen wird entsprechend angepasst.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1191-11 eingereicht am: 28.03.2024
Organisation:	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Flächen: DI G 5, DI G 6, DI G 1, DI G 7

Bestand: gewerbliche Anlagen als Nachnutzung der Tagesanlagen für die Tagebaue Cottbus-Nord und Jänschwalde, Grünland, landwirtschaftliche Flächen, Baumbestand

geplant: Gewerbliche Bauflächen mit erheblicher Flächenerweiterung (+ ca. 200 % zum Bestand), lt. Begründung Entwurf FNP S. 138 als Angebotsflächen für großflächige Vorhaben

Bewertung GL:

Das Plangebiet liegt innerhalb der Sicherheitszone gemäß Braunkohlenplan Cottbus-Nord. Auf mögliche Einschränkungen der Nutzbarkeit der Flächen durch sicherheitsrelevante Auswirkungen und erforderliche Sanierungsmaßnahmen wird hingewiesen. Die zuständigen Fachbehörden sind einzubinden.

Auf nordöstlichen Teilflächen besteht ein Konflikt mit dem Ziel 29 des Braunkohlenplans Jänschwalde (Bergbaufolgelandschaft). Es ist eine Reduzierung der Flächen im Umfang der Konflikte mit dem Braunkohlenplan Jänschwalde erforderlich.

Für neue Siedlungsflächen, welche sich außerhalb der Sicherheitslinie des Braunkohlenplans befinden, ist ein Anschluss an vorhandene Siedlungsgebiete erforderlich, welcher hier nicht vorliegt. Es besteht für diese Flächen ein Widerspruch zu Ziel 5.2 des LEP HR. Die Möglichkeit zur Anwendung einer Ausnahmeregelung gem. Ziel 5.2 Abs. 2 ist nicht erkennbar.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Auf ausdrückliche Empfehlung der Staatskanzlei des Landes Brandenburg sollte das Oberzentrum Cottbus/Chósebuz Flächen für großflächige Bedarfe für Gewerbe und Industrie innerhalb des Stadtterritoriums sichern. Cottbus/Chósebuz gehört zu den Regionalen Wachstumskernen im Land Brandenburg (RWK), welche vorrangig bei der Stärkung ihrer besonderen wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Potenziale unterstützt werden sollen. Im Rahmen des sogenannten Regionalbudgets und Regionalmanagements ist die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur Gemeinschaftsaufgabe des Bund-Länderprogramms .

Aufgrund einer stadtinternen Vorauswahl an Standortalternativen wird diese Fläche im Zusammenhang mit den Tagesanlagen des Tagebaus Jänschwalde vor dem Hintergrund seiner vorhandenen hervorragenden infrastrukturellen Anbindung und abseits sensibler Nutzungen als Vorzugsstandort für diese Bedarfsanforderung im Flächennutzungsplan gesichert. Zielstellung ist zudem, diesen Standort innerhalb des Vorhabens Net Zero Valley Lausitz als einen Potenzialstandort für den beschleunigten Auf- und Ausbau von sauberer Industrie zu etablieren. Um dem länderübergreifenden Ziel, durch den Aufbau einer grünen Industrie die Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern, gerecht werden zu können, sind weitere Produktionsstandorte innerhalb der Kulisse zu sichern. Für Gewerbe- und Industrie Flächen sind Ausnahmen von Absatz 1 (Z 5.2 LEP HR - Anschluss neuer Siedlungsflächen: (1) Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen.) zulässig, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder

der Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen neuer Flächen an vorhandene Siedlungsgebiete ausschließen. Die ist hier der Fall, weshalb hier die Ausnahme zur Anwendung kommen soll.

Infolge der Beteiligung Träger öffentlicher Belange wurde auf die Einschränkungen der Nutzbarkeit eines Teils der dargestellten Flächen hingewiesen, welche vor allem aus den Festsetzungen innerhalb des Braunkohlenplanes Jänschwalde resultieren. Im nordöstlichen Bereich der dargestellten Gewerbeflächen besteht ein Nutzungskonflikt mit Ziel 29 Braunkohleplan Jänschwalde (Bergbaufolgelandschaft). In diesem Bereich sollen Renaturierungsflächen entstehen. Eine gewerbliche Umnutzung östlich der Bahnstrecke steht dieser Zielstellung entgegen. Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) sind Ziele der Raumordnung zu beachten und unterliegen daher nicht der kommunalen Abwägungs- oder Ermessensentscheidung.

Vor diesem Hintergrund werden deshalb in der 02. FNP-Entwurfsfassung die Bereiche östl. der Bahn gemäß Braunkohlenplan als Flächen für Wald bzw. Landwirtschaft dargestellt. Die städtebauliche Zielstellung „Industriepark Ost“ (Tagesanlagen und nördliche Erweiterungsflächen) mit ca. 150 ha bleibt dennoch erhalten.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1191-12 eingereicht am: 28.03.2024
Organisation:	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Flächen: DI SO 2 und DI SO Ws 1

Bestand: Grünfläche, Wald, Tagebaurand in Rekultivierung

geplant: Sonderbauflächen (Hotel, Messen, Ausstellungen), Sonderbauflächen mit hohem Wasseranteil

Bewertung GL:

Die Plangebiete liegen überwiegend innerhalb der Sicherheitszone gemäß Braunkohlenplan Cottbus-Nord, aber außerhalb der Flächenausweisungen für Sonstige Nutzungen gem. Zielkarte des Braunkohlenplans. Die Plangebiete stehen damit in Widerspruch zu Ziel 19 Braunkohlenplanes für den Tagebau Cottbus-Nord.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Sonderbaufläche südlich des Lärmschutzwalles in Schlichow erübrigt sich mit dem Rückbau des Lärmschutzdammes. Die geplante Hotelnutzung wird in der Folge in das geplante Sondergebiet nördlich von Schlichow integriert

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1191-13 eingereicht am: 28.03.2024
Organisation:	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Flächen: DI SO Gr 2, DI SO Ws 4

Bestand: Grünfläche, Wald, Tagebaurand in Rekultivierung

geplant: Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil (Strand und Freizeit), Sonderbauflächen mit hohem Wasseranteil

Bewertung GL:

Die Plangebiete liegen überwiegend innerhalb der Sicherheitszone und innerhalb der Flächenausweisungen für Sonstige Nutzungen gemäß Braunkohlenplan Cottbus-Nord. Die hier geplanten Sonderbauflächen stehen in Übereinstimmung mit dem Ziel 19 des Braunkohlenplanes.

Auf mögliche Einschränkungen der Nutzbarkeit der Flächen durch sicherheitsrelevante Auswirkungen und erforderliche Sanierungsmaßnahmen wird hingewiesen. Die zuständigen Fachbehörden sind einzubinden. (Hinweis: Die geplante Bebauung bis an das Ufer kann aufgrund der geotechnischen Sicherheit nur in Abstimmung mit dem LBGR erfolgen.) Wir empfehlen, die dargestellte Flächenausweisung „Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil (Strand)“ als „Grünfläche“ darzustellen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung verbleibt als Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil, da es zu einem Anteil durchaus auch bauliche Entwicklungspotentiale im Zusammenhang mit der Entwicklung des Hauptstrandes am Cottbuser Ostsee geben soll. Hierfür liegt der Stadt Cottbus/Chóśebuz bereits eine Vorplanung vor. Dieses Ziel wäre bei einer B-Planerstellung in Ableitung aus dem Flächennutzungsplan ansonsten nicht mehr umsetzbar.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1191-14 eingereicht am: 28.03.2024
Organisation:	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Flächen: DI SO Gr 3

Die Plangebiete liegen außerhalb der Sicherheitszone und damit außerhalb des Braunkohlenplans Cottbus-Nord und sind nach den Regelungen des LEP HR zu bewerten. Die Plangebiete befinden sich innerhalb des Vorranggebiets VR 31 des sachlichen Teilregionalplanes „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“. Das Vorranggebiet VR 31 soll zwar in einer Planfortschreibung voraussichtlich nicht mehr ausgewiesen werden, hat aber formal noch als beachtenspflichtiges Ziel der Raumordnung Bestand. Bisher sind keine Anhaltspunkte für eine Funktionslosigkeit der Festlegung bekannt, so dass derzeit von einem Zielkonflikt auszugehen ist. Eine Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald wird empfohlen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Seitens der Regionalen Planungsstelle Lausitz-Spreewald (RPG) liegt bereits das schriftliche Bekenntnis vor, die Vorranggebiete VR 28, VR 29, VR 31 des sachlichen Teilregionalplanes „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ in einer Planfortschreibung nicht mehr auszuweisen. Es wird seitens RPG deshalb empfohlen, dieses Bekenntnis in die FNP-Begründung aufzunehmen. Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1191-15 eingereicht am: 28.03.2024
Organisation:	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Flächen: DI W 1 3

Die Plangebiete liegen außerhalb der Sicherheitszone und damit außerhalb des Braunkohlenplans Cottbus-Nord und sind nach den Regelungen des LEP HR zu bewerten. Für die Fläche DI W 1 3 (Wohnbaufläche) ist der erforderliche Siedlungsanschluss an die Ortslage Schlichow gegeben. Die Plangebiete befinden sich innerhalb des Vorranggebiets VR 31 des sachlichen Teilregionalplanes „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“.

Das Vorranggebiet VR 31 soll zwar in einer Planfortschreibung voraussichtlich nicht mehr ausgewiesen werden, hat aber formal noch als beachtenspflichtiges Ziel der Raumordnung Bestand. Bisher sind keine Anhaltspunkte für eine Funktionslosigkeit der Festlegung bekannt, so dass derzeit von einem Zielkonflikt auszugehen ist. Eine Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald wird empfohlen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Seitens der Regionalen Planungsstelle Lausitz-Spreewald (RPG) liegt bereits das Bekenntnis vor, die Vorranggebiete VR 28, VR 29, VR 31 des sachlichen Teilregionalplanes „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ in einer Planfortschreibung nicht mehr auszuweisen. Es wird seitens der RPG deshalb empfohlen, dieses Bekenntnis in die FNP-Begründung aufzunehmen. Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1191-16 eingereicht am: 28.03.2024
Organisation:	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Flächen: ME SO 1, ME M 4, ME Gr 4, DI SO 5, ME SO Ws 1

Bestand: Grünfläche, Wald, Tagebaurand in Rekultivierung

geplant: Sonderbauflächen Hafenquartier, Sonderbauflächen mit hohem Wasseranteil, Gemischte Bauflächen, Grün-Freiflächen

Bewertung GL:

Die Plangebiete befinden sich innerhalb der Flächenausweisungen für Sonstige Nutzungen gemäß Braunkohlenplan Cottbus-Nord. Die hier geplanten Sonderbauflächen stehen in Übereinstimmung mit dem Ziel 19 des Braunkohlenplanes. Auf mögliche Einschränkungen der Nutzbarkeit der Flächen durch sicherheitsrelevante Auswirkungen und erforderliche Sanierungsmaßnahmen wird hingewiesen. Die zuständigen Fachbehörden sind einzubinden.

Die Plangebiete liegen teilweise im Vorranggebiet VR 28 Vorrangfläche Dissenchen des sachlichen Teilregionalplanes „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, das durch den bereits erfolgten Abbau im Bereich des Braunkohlenplans überwiegend funktionslos geworden ist.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1191-17 eingereicht am: 28.03.2024
Organisation:	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Flächen: ME W2 1, DI W2 4

Bestand: Grünfläche, kein B-Plan, potentiell geschütztes Biotop gem. Planzeichnung Entwurf FNP (Karte 2, „Nutzungsbeschränkungen“)

geplant: Wohnbaufläche

Bewertung GL: Die Plangebiete befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Braunkohlenplans für den Tagebau Cottbus-Nord. Das Vorranggebiet VR 29 (Dissenchen II) des sachlichen Teilregionalplanes „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ soll in einer Planfortschreibung voraussichtlich nicht mehr ausgewiesen werden, hat aber formal noch als beachtenspflichtiges Ziel der Raumordnung Bestand.

Derzeit sind keine Gründe erkennbar, dass dieses Vorranggebiet funktionslos geworden ist. Daher ist gegenwärtig von einem Zielkonflikt auszugehen. Eine Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald wird empfohlen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Seitens der Regionalen Planungsstelle Lausitz-Spreewald (RPG) liegt bereits das Bekenntnis vor, die Vorranggebiete VR 28, VR 29, VR 31 des sachlichen Teilregionalplanes „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ in einer Planfortschreibung nicht mehr auszuweisen. Es wird seitens der RPG deshalb empfohlen, dieses Bekenntnis in die FNP-Begründung aufzunehmen. Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1191-18 eingereicht am: 28.03.2024
Organisation:	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Flächen: WI M 1, ME M 1, WE M Ws 1

Bestand: Grünfläche, Wald, Tagebaurand in Rekultivierung

geplant: Gemischte Bauflächen, Gemischte Bauflächen mit hohem Wasseranteil

Bewertung GL:

Die Plangebiete befinden sich überwiegend innerhalb der Sicherheitszone und innerhalb der Flächenausweisungen für Sonstige Nutzungen gemäß Braunkohlenplan Cottbus-Nord. Die hier geplanten Sonderbauflächen stehen in Übereinstimmung mit dem Ziel 19 des Braunkohlenplanes.

Auf mögliche Einschränkungen der Nutzbarkeit der Flächen durch sicherheitsrelevante Auswirkungen und erforderliche Sanierungsmaßnahmen wird hingewiesen (hier: insbesondere Abstimmungen mit dem LBGR zur geplanten Uferbebauung). Die zuständigen Fachbehörden sind einzubinden.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1191-19 eingereicht am: 28.03.2024
Organisation:	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Flächen: WI SO 1, WI SO Ws 1

Bestand: Grünfläche, Wald, Tagebaurand in Rekultivierung, Lage am Einlaufbauwerk des künftigen Cottbuser Ostsees

geplant: Sonderbauflächen (Ferienhaussiedlung), Sonderbauflächen mit hohem Wasseranteil

Bewertung GL:

Die Plangebiete befinden sich innerhalb der Flächenausweisungen für Sonstige Nutzungen gemäß Braunkohlenplan Cottbus-Nord. Die hier geplanten Sonderbauflächen stehen in Übereinstimmung mit dem Ziel 19 des Braunkohlenplanes zur Nutzung der Ufer im Bereich der gewachsenen Böschungen. Auf mögliche Einschränkungen der Nutzbarkeit der Flächen durch sicherheitsrelevante Auswirkungen und erforderliche Sanierungsmaßnahmen wird hingewiesen.

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar am Einlaufbauwerk des künftigen Cottbuser Ostsees. Es ist daher von besonderen sicherheitstechnischen Aspekten auszugehen, welche rechtzeitig mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen sind.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1191-20 eingereicht am: 28.03.2024
Organisation:	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Die Darstellung des Einlaufbauwerks sollte in die Unterlagen integriert werden.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Das Einlaufbauwerk ist aufgrund des Darstellungsmaßstabs des Flächennutzungsplans nicht darstellungsrelevant.

In der Begründung wird aber auf das Einlaufbauwerk hingewiesen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1191-21 eingereicht am: 28.03.2024
Organisation:	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Die Nutzung der Fläche WI Ws 2 kann nicht bewertet werden. Sie ist in der Legende nicht bezeichnet.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Es handelt sich bei dieser Fläche um die Wasserfläche des Cottbuser Ostsees, deren Flutung bereits erfolgt ist.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1191-22 eingereicht am: 28.03.2024
Organisation:	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Fläche: WI SO Gr 1

Bestand: Grünfläche, Wald, Tagebaurand in Rekultivierung, Lage im FFH-Gebiet Lakomaer Teiche
geplant: Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil (Strand)

Bewertung GL:

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Flächenausweisungen für Sonstige Nutzungen gemäß Braunkohlenplan Cottbus-Nord. Die hier geplanten Sonderbauflächen stehen in Übereinstimmung mit dem Ziel 19 des Braunkohlenplanes zur Nutzung der Ufer im Bereich der gewachsenen Böschungen. Auf mögliche Einschränkungen der Nutzbarkeit der Flächen durch sicherheitsrelevante Auswirkungen und erforderliche Sanierungsmaßnahmen wird hingewiesen. Die zuständigen Fachbehörden sind einzubinden.

Wir empfehlen die dargestellte Flächenausweisung „Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil (Strand)“ als „Grünfläche“ darzustellen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Es handelt sich um den zukünftigen Willmersdorfer Strand. Auf die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Strand" wird in der 2. Entwurfsfassung verzichtet. Es wird eine Grün- und Freifläche mit der Zweckbestimmung "Strand" dargestellt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1191-23 eingereicht am: 28.03.2024
Organisation:	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Fläche: DI SO Gr 1

Bestand: Grünfläche, Wald, Tagebaurand in Rekultivierung, Randlage zum zukünftigen Vorranggebiet VR WEN 21 des Teilregionalplans Wind (Planungsregion Lausitz-Spreewald)

geplant: Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil (Tourismus)

Bewertung GL:

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Sicherheitszone und außerhalb der Flächenausweisungen für Sonstige Nutzungen gemäß Braunkohlenplan Cottbus-Nord. Die hier geplante Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil (Tourismus) sind daher nicht vereinbar mit dem Ziel 19 des Braunkohlenplanes Cottbus-Nord.

Das Plangebiet grenzt weiterhin unmittelbar an die Renaturierungsflächen am östlichen Seeufer. Gemäß Ziel 18 des Braunkohlenplans zum Tagebau Cottbus-Nord ist das Ostufer des Cottbuser Ostsees als Renaturierungsfläche ausgewiesen. Diese Flächen sind von intensiver Nutzung freizuhalten, da sie vorrangig der Entwicklung besonderer Biotope und damit dem Artenschutz dienen. Die Wiedernutzbarmachung der Flächen dient dem naturschutzrechtlichen Ausgleich aufgrund des erheblichen Eingriffs in Natur und Landschaft während des Tagebaubetriebs.

Dies ist mit der Planung von lärmintensiven Großveranstaltungen mit großen Besucherströmen und intensiven sportlichen Aktivitäten (wie Seite 152 Begründung Entwurf FNP beschrieben) nicht vereinbar.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Am städtebaulichen Ziel wird vom Grundsatz her festgehalten. Seit der erstmaligen Erstellung des Masterplans Cottbuser Ostsee in 2006 ist diese Fläche integrierter Bestandteil der zukünftigen langfristigen Entwicklungsplanung zum Cottbuser Ostsee. Hier soll ein Campingplatz entstehen und ggf. Veranstaltungen durchgeführt werden. Die Bärenbrücker Bucht ist ein Hotspot für die Wassersportnutzung. Durch das vorhandene Umspannwerk mit Freileitungen, dem gut genutzten Parkplatz sowie der Gedenkstätte für den durch den Tagebau verloren gegangenen Ort Groß Lieskow ist an dieser Stelle bereits von einer baulichen Vorprägung auszugehen.

Der LEP HR gilt nicht innerhalb der Sicherheitslinie, sondern der Braunkohlenplan. Im Bereich des betreffenden Standortes trifft der Braunkohlenplan Tagebau Cottbus Nord jedoch keine Zielaussage. Daher ist der Abschlussbetriebsplan zum Tagebau Cottbus-Nord heranzuziehen, welcher festsetzt, diese Fläche u. a. für Erholung und Tourismus zu entwickeln. Diesem Zielansatz folgend ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil aus Sicht der gemeindlichen Bauleitplanung folgerichtig. Die ursprünglich mit dem Braunkohleplan geplanten Renaturierungsflächen haben sich durch die Ausformung der Bärenbrücker Bucht 2017/18, welche im Braunkohlenplan so noch nicht enthalten war, weiter in östlicher Richtung verlagert und werden nicht mehr unmittelbar von der Sondergebietsnutzung tangiert.

Anhand einer vorliegenden Standortplanung zur Funktionsaufteilung der Uferfläche und dem nahen Seehinterland um einen Teil der Bärenbrücker Bucht (Vorstudie Nebenstrände) wird die Darstellung

mit der 02. Entwurfsfassung des Flächennutzungsplanes Cottbus/Chósebus differenziert. Die Darstellung des Strandbereiches und der temporären Veranstaltungsfläche erfolgt als Grün- und Freifläche, der geplante Parkplatz als Verkehrsfläche. Das Umspannwerk wird als Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung "Elektrizität" dargestellt. Die Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil selbst wird verringert und konzentriert sich auf den uferbegleitenden Bereich zwischen der Ver- und Entsorgungsfläche bis zum östlichen Ende des geplanten Campingbereichs. Damit wird ein ausreichender Abstand zu den geplanten Renaturierungsbereichen südlich und östlich der Bärenbrücker Bucht erreicht.

Die eingeschätzte Unvereinbarkeit mit dem Ziel 19 des Braunkohlenplanes Cottbus-Nord ist somit an dieser Stelle nicht zu befürchten.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1191-24 eingereicht am: 28.03.2024
Organisation:	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Windkraft

Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald erarbeitet derzeit den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“. Das erste Beteiligungsverfahren wurde abgeschlossen. Am östlichen Rand des Stadtgebietes von Cottbus befindet sich nach diesem Regionalplan-Entwurf das Vorranggebiet VR WEN 21. Nutzungen, welche mit der vorgesehenen, vorrangigen Nutzung nicht vereinbar sind, sind hier ausgeschlossen. Wir verweisen auf die ggf. erforderliche Anpassungspflicht nach dem Erlangen der Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ bei entgegenstehenden Nutzungen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1191-25 eingereicht am: 28.03.2024
Organisation:	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Oberflächennahe Rohstoffe

In den Ortsteilen Merzdorf, Dissenchen und Kahren befinden sich folgende Vorrangflächen zur Sicherung des Abbaus oberflächennaher Rohstoffe auf der Grundlage des Teilregionalplans „Gewinnung und Sicherung oberflächennahe Rohstoffe“ für die Region Lausitz-Spreewald: VR 28 Dissenchen, VR 29 Dissenchen II VR 31 Schlichow, VR 40 Kahren-Autobahn

Das Baubeschränkungsgebiet innerhalb der Vorrangfläche Dissenchen VR 28 wurde per 21.11.2023 durch Bekanntmachung im Amtsblatt Brandenburg aufgehoben. Die Vorranggebiete VR 28, VR 29, VR 31 des sachlichen Teilregionalplanes „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ werden in einer Planfortschreibung voraussichtlich nicht mehr ausgewiesen, haben aber formal noch als beachtenspflichtiges Ziel der Raumordnung Bestand. Maßgeblich sind hier die Stellungnahmen des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe und der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Seitens der Regionalen Planungsstelle Lausitz-Spreewald (RPG) liegt bereits das Bekenntnis vor, die Vorranggebiete VR 28, VR 29, VR 31 des sachlichen Teilregionalplanes „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ in einer Planfortschreibung nicht mehr auszuweisen. Es wird seitens RPG deshalb empfohlen, dieses Bekenntnis in die FNP-Begründung aufzunehmen. Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1191-26 eingereicht am: 28.03.2024
Organisation:	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja (ohne spezifischen Raumbezug)

Stellungnahme:

Großflächiger Einzelhandel

Das vorhandene Einzelhandelskonzept der Stadt Cottbus aus dem Jahr 2015 wurde in den Entwurf zum Flächennutzungsplan integriert. Die zentralen Versorgungsbereiche wurden in die Kategorien A-D unterteilt. Ergänzend zu den zentralen Versorgungsbereichen sollen Ergänzungsstandorte (mit und ohne Nahversorgungsfunktion) Versorgungsfunktionen übernehmen, welche in den zentralen Versorgungsbereichen nicht umsetzbar sind oder zu einer allgemeinen Stärkung der Zentralität der Stadt Cottbus beitragen. Der derzeit in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Einkaufszentrum Lausitz Park“ ist nach diesem Konzept ein Ergänzungsstandort mit Nahversorgungsfunktion und befindet sich außerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs. Der Standort „Lausitz-Park“ würde landesplanerisch auf der Grundlage von Bestandsregelungen beurteilt werden (Ziele 2.10 und 2.13 LEP HR, vgl. auch unser Schreiben vom 21.11.2023).

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept Cottbus/Chósebusz (EHZK) wurde zwischenzeitlich fortgeschrieben und in der STVV am 29.01.2025 beschlossen.

Ein Schwerpunkt der Fortschreibung lag auf der baurechtlich relevanten Überarbeitung der Abgrenzung und Hierarchisierung der zentralen Versorgungsbereiche. Aufbauend auf den Analyseergebnissen erfolgte eine räumliche und funktionale Neuabgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche. Das fortgeschriebene EHZK wird in die 2. Planfassung des FNP-Entwurfes übernommen. Folgende Abgrenzungen zu zentralen Versorgungsbereichen werden übernommen: Hauptzentrum (Innenstadt), übergeordnete Gebietszentren (Lausitz Park und TKC), Stadtteilzentren (Zuschke/Am Fließ, Sandow, Gelsenkirchener Allee/Forum Sachsendorf) und Nahversorgungszentren (Schweriner Straße, E.-Müller-Straße, Leipziger Straße, W.-Brandt-Straße). Mit der Ausweisung des Bereiches Lausitz Park als Zentraler Versorgungsbereich besteht für den Bebauungsplan „Einkaufszentrum Lausitz Park“ kein Konflikt mit der Landesplanung.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1191-27 eingereicht am: 28.03.2024
Organisation:	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja (ohne spezifischen Raumbezug)

Stellungnahme:

Hinweise

Wir empfehlen, in die Darstellung der Nutzungsbeschränkungen Blatt 2/2 zum Entwurf des Flächennutzungsplans Cottbus die Aufnahme der Kategorie „Freiraumverbund“ als flächenbezogene Festsetzung nach Festlegungskarte des LEP HR. Innerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit Einfluss auf den Freiraumverbund ausgeschlossen (vgl. Ziel 6.2 des LEP HR), insofern besteht diesbezüglich eine Nutzungsbeschränkung.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der Freiraumverbund entsprechend LEP-HR lässt sich zwar nicht 1:1 aus einem Maßstab von 1:300.000 auf einen FNP herunterbrechen.

Der Landschaftsplan hat Flächen des stadtweiten Biotopverbunds qualifiziert, welche im FNP-Entwurf im Umweltbericht Anlage 7.3 "Beiplan Biotopverbund" bereits aus dem Landschaftsplan in den FNP-Entwurf übernommen wurden. Zudem erfolgt die Darstellung des stadtweiten Biotopverbunds im Plan 2/2 des FNP-Entwurfes.

Da der Freiraumverbund des LEP HR nicht deckungsgleich mit dem stadtweiten Biotopverbund ist, wird die Kategorie im Blatt 2/2 entsprechend ergänzt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht erläutert.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1191-28 eingereicht am: 28.03.2024
Organisation:	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Die Flächenbezeichnungen gem. Anlage 7.1 Beiplan Planflächen finden sich nicht in den Beschreibungen der Flächennutzungen ab Seite 126 der Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplans (Teil 1, Erläuterungsbericht) wieder.

Die Orientierung beim Auffinden und Bewerten der Planflächen wird dadurch deutlich erschwert und ist teilweise nicht möglich. Wir regen an, die Flächenbezeichnungen auch in den Erläuterungsbericht zu übernehmen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Bezeichnungen der Planflächen sind in der Umweltprüfung (Anlage 6) vollständig aufgelistet und den Verortungen in der Anlage 7.1 direkt zugeordnet. Die Umweltprüfung gehört zum Umweltbericht und ist damit Bestandteil des Flächennutzungsplanes.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1191-29 eingereicht am: 28.03.2024
Organisation:	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Inhaltliche Hinweise bzgl. der Braunkohlenpläne:

S. 25, Begründung zum Entwurf

Als räumlich-sachlich begrenzter Teilplan der Landesplanung ist der Braunkohlenplan bei nachfolgenden Planungen und Genehmigungen zu beachten, denn diese sind an die Ziele der Braunkohlenplanung gebunden. Die Einordnung in die Regionalplanung ist entsprechend zu korrigieren und durch den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde zu ergänzen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Begründung wird entsprechend angepasst.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1191-30 eingereicht am: 28.03.2024
Organisation:	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

S. 83, Begründung zum Entwurf:

Gemäß Z 17 des Braunkohlenplans Cottbus-Nord sind mit der forstwirtschaftlichen Rekultivierung zu gewährleisten, dass zusammenhängende Waldgebiete entstehen, die

1. eine langfristige und nachhaltige Entwicklung der Bodenfruchtbarkeit ermöglichen,
2. ihrer Schutz- und Erholungsfunktion gerecht werden und
3. wirtschaftlich genutzt werden können.

Bei der Baumartenwahl ist eine möglichst große Vielfalt anzustreben, wobei heimische Arten bei gleicher Standorteignung bevorzugt zu verwenden sind. Gehölze, die einen feuchten bis nassen Standort vertragen und ggf. Potenzial zur Entwicklung von Feucht- und Bruchwaldstrukturen mit sich bringen, sind nicht im Braunkohlenplan gefordert.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Begründung wird entsprechend angepasst.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1191-31 eingereicht am: 28.03.2024
Organisation:	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

S. 123, Begründung zum Entwurf:

Im Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord gibt es keine Zielfestlegung, dass der See eine speicherwirtschaftliche Nutzung haben soll. Dies ist zu berichtigen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Begründung wird entsprechend angepasst.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1191-32 eingereicht am: 28.03.2024
Organisation:	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom: 18.12.2007, (GVBl. I S. 235),
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)
- Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRP HV) v. 19.08.2021; in Kraft getreten am 01.09.2021 mit Verkündung im BGBl. Teil I Nr. 57 vom 25.08.2021
- Sachlicher Teilregionalplan „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der RPG Lausitz-Spreewald, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. / Amtlicher Anzeiger vom 26.08.1998, S. 889
- Entwurf des sachlichen Teilregionalplan (TPR) Windenergienutzung der Region Lausitz-Spreewald vom 14.09.2023
- Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18.07.2006 (ABl. Nr. 22, S. 370), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl.I/Nr. 08, S. 175, 184)
- Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl.II/02, [Nr. 32], S.690), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 08], S.175, 184)

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Hinweise

☐ Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.

☐ Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.

☐ Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link:

<https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Schütz

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1192-01 eingereicht am: 29.05.2024
Organisation:	Landesamt für Bergbau Geologie und Rohstoffe
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus/Chósebus

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 9. Januar 2024

Unsere Zwischennachrichten vom 16. Januar 2024 und vom 9. Februar 2024 - 74.21.56-4-80

Stellungnahme der LMBV vom 5. März 2024 - EL-033-2024

Stellungnahme der LEAG vom 15. März 2024 - BS/CN/135/0073

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

B Stellungnahme

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.
2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.
3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1192-02 eingereicht am: 29.05.2024
Organisation:	Landesamt für Bergbau Geologie und Rohstoffe
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Bergbauberechtigung, Baubeschränkungsgebiet:

Im angezeigten Plangebiet befindet sich teilweise das Feld des Bergwerkseigentums „Cottbus-Nord (31-0146)“, welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung des im Feld lagernden Bodenschatzes Braunkohle berechtigt (Übersichtskarte, Anlage). Aktuelle Inhaberin des v. g. Bergwerksfeldes ist die Lausitz Energie Bergbau AG (Leagplatz 1, 03050 Cottbus) Innerhalb des v. g. Bergwerkseigentums befindet sich das rechtlich festgesetzte Baubeschränkungsgebiet für Braunkohle „BBG Cottbus-Nord (7076)“ (Übersichtskarte, Anlage). Die Rechtsgrundlagen für Baubeschränkungsgebiete sind § § 107 bis 109 des Bundesberggesetzes (BBergG). Innerhalb von Baubeschränkungsgebieten darf die für die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen erforderliche baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung oder eine diese einschließende Genehmigung nur mit Zustimmung des LBGR erteilt werden (§ 108 BBergG). Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn durch die bauliche Anlage die Durchführung bergbaulicher Maßnahmen erschwert würde.

Die Gewinnung im Tagebau Cottbus-Nord ist abschließend eingestellt, aktuell laufen Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen. Aus Berechtsamssicht stehen der Umsetzung der Flächennutzungsplanung keine Belange entgegen. Die Hinweise zum genehmigungsrechtlichen Vorgehen im Baubeschränkungsgebiet sind zu beachten.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Aufgrund dessen, dass der Abbau des wirtschaftlich gewinnbaren Rohstoffs Braunkohle in diesem Feld planmäßig Ende Dezember 2015 beendet wurde, wird das Bergwerkseigentum nach Beendigung der Bergaufsicht zu diesem Tagebau auf Antrag die Bodenschätzeigentumsverleihung beim MWE Brandenburg gelöscht werden. Die Stadt Cottbus/Chósebuz wird dazu mit dem MWE Brandenburg und LBGR Brandenburg zu gegebener Zeit in informeller Korrespondenz stehen, da der Vorhabenträger LE-B AG selbst oder das LBGR beim MWE Brandenburg der Antragsteller zur Löschung sein wird. Die Darstellung des Bergwerkseigentums im rechtlichen IST-Zustand wird deshalb nicht übernommen. Mit der Beendigung der Bergaufsicht nach BBergG und der Bergwerkseigentumslöschung geht in einem weiteren Verwaltungsakt des LBGR Brandenburg die Aufhebung des Baubeschränkungsgebietes 7076 einher. Die Stadt Cottbus/Chósebuz wird dazu zur gegebenen Zeit den Antrag auf Aufhebung beim LBGR stellen. Das Baubeschränkungsgebiet wird nachrichtlich im Blatt 2/2 übernommen. Jegliche Baugenehmigungsverfahren innerhalb des Gebietes erfordern eine zwingende Einbeziehung des LBGR mittels Stellungnahmeverfahren durch die Untere Bauordnungsbehörde Cottbus/Chósebuz, solange das Gebiet nicht förmlich aufgehoben ist. Eine Plandarstellungsänderung von Nutzungsarten im FNP hat dieses jedoch nicht zur Folge.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1192-03 eingereicht am: 29.05.2024
Organisation:	Landesamt für Bergbau Geologie und Rohstoffe
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Weiterhin befindet sich teilweise innerhalb des angezeigten Plangebietes das Feld des Bergwerkseigentums „Cottbus-Süd (31- 0145)“, welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung des im Feld lagernden Bodenschatzes Braunkohle berechtigt (Übersichtskarte, Anlage). Die aktuelle Inhaberin des v. g. Bergwerksfeldes ist die: BWG Bodenverwertungs und -verwaltungs GmbH (Schönhauser Allee 120, 10437 Berlin)

Die Bergwerkseigentume wurden im Ergebnis einer geologischen Erkundung von der Staatlichen Vorratskommission für nutzbare Ressourcen der Erdkruste der DDR verliehen und nachfolgend auf der Grundlage der Regelungen des Einigungsvertrages bestätigt. Es handelt sich um aufrechterhaltenes Bergwerkseigentum im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 151 Bundesberggesetz (BBergG). Die Bergwerkseigentume sind von der Laufzeit her unbefristet.

Bei einem Bergwerkseigentum handelt es sich um ein grundstückgleiches Recht. Auf das Bergwerkseigentum entsprechend anwendbar sind die für Grundstücke geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, z. B. zur Übertragung des Eigentums oder zur Belastung mit einem Recht. Eine wesentliche Beeinträchtigung der aus dem Bergwerkeigentum hervorgehenden Rechte durch ein mit dem Bergbau konkurrierendem Vorhaben kann zu Entschädigungsforderungen der Rechtsinhaberin führen.

Eine bergbauliche Gewinnung der Braunkohlenvorräte im Feld ist bisher nicht erfolgt. Eine Veräußerung des o. g. Bergwerkseigentums durch die BWG ist ebenso bisher nicht erfolgt und aufgrund der politischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen zur energetischen Nutzung der Braunkohle auch absehbar nicht zu erwarten. Entsprechende Absichten sind dem LBGR demzufolge derzeit auch nicht bekannt.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Für die vermeintliche Geltungsdauer dieses Flächennutzungsplans bis 2040 ist aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vom 13.08.2020 eine Braunkohlenverstromung und -vermarktung nach dem 31.12.3038 nicht mehr zulässig. Eine nachrichtliche Übernahme des Bergwerkseigentums erfolgt deshalb nicht. Es ist quasi ausgeschlossen, dass unter den o.g. gesetzlichen Rahmenbedingungen die BWG GmbH Berlin das Bergwerksfeld an einen interessierten Vorhabenträger veräußern kann, da der Zeitraum bis Ende 2038 objektiv nicht mehr ausreichen würde, einen Braunkohlenplan für das Feld Cottbus-Süd landesplanerisch aufzustellen und den Abbau durch Zulassung eines Betriebsplanes seitens der Bergbehörde zu beginnen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1192-04 eingereicht am: 29.05.2024
Organisation:	Landesamt für Bergbau Geologie und Rohstoffe
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Vollständig innerhalb des Plangebietes befindet sich das Feld der Bewilligung „Schlichow (22- 0545)“, welche die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung der im Feld lagernden Bodenschätze Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen berechtigt (Übersichtskarte, Anlage). Die Bewilligung wurde am 13.05.1992 von der Bergverwaltung erteilt und ist aktuell bis zum 13.05.2025 befristet. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 5 BBergG gegeben. Die aktuelle Inhaberin der v. g. Bewilligung ist die BUG Dienstleistungen GmbH & Co. KG (Spreetaler Str. 4, 02979 Elsterheide OT Sabrodt) Eine Bewilligung wird durch Artikel 14 GG als eigentumsrechtliche Position geschützt. Auf das Recht aus der Bewilligung sind die für Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stadt Cottbus/Chósebusz steht seit Langem im engen Kontakt mit der BUG Dienstleistungen GmbH & Co. KG in Bezug auf die Beendigung des Abbaus und die geplante Nachfolgenutzung des Geländes. Der Abschlussbetriebsplan befindet sich in Aufstellung, die ersten Entwicklungsvorstellungen liegen der Stadt Cottbus bereits vor. Die Stadt Cottbus/Chósebusz respektiert die bestehenden Bewilligungsrechte, möchte gleichzeitig aber die gezielte städtebauliche Neuausrichtung der Fläche für die nachbergbauliche Zeit befördern. Dies wird auch seitens der Regionalen Planungsstelle Lausitz Spreewald unterstützt, von deren Seite das Bekenntnis besteht, u. a. dieses Vorranggebiet laut sachlichem Teilregionalplan „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ in einer Planfortschreibung nicht mehr auszuweisen.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1192-05 eingereicht am: 29.05.2024
Organisation:	Landesamt für Bergbau Geologie und Rohstoffe
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Im Zuge des laufenden Grundwasserwiederanstiegs im Tagebau Cottbus-Nord treten im Umfeld des Tagebaus an der Erdoberfläche Hebungen auf, die im westlichen Bereich des Tagebaus auch über die Dichtwand räumlich hinausgehen. Aufgrund des großflächigen Auftretens der Hebungen und deren Größenordnung (im cm Bereich) sind Bergschäden an Gebäuden und Infrastruktur nicht zu erwarten, können lokal (z.B. im Bereich von geologischen Anomalien) jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Erforderlichenfalls sind bei der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung baulicher Anlagen Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen (s. § 11 Off BBergG) auf Verlangen des bergbautreibenden Unternehmers (LEAG) vorzusehen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1192-06 eingereicht am: 29.05.2024
Organisation:	Landesamt für Bergbau Geologie und Rohstoffe
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Bergaufsicht Braunkohlentagebau, Montanhydrologie (LEAG):

Der östliche Teil des Flächennutzungsplanes befindet sich innerhalb des Sicherheitsbereiches (Sicherungslinie) des ehemaligen Braunkohlentagebaus Cottbus-Nord (Übersichtskarte, Anlage). Der Braunkohleabbau wurde im Jahr 2015 eingestellt. Derzeit finden Sanierungstätigkeiten statt (Übersichtskarte, Anlage). Nähere Informationen erteilt die ehern. Tagebaubetreiberin, die

Lausitz Energie Bergbau AG (Leagplatz 1, 03050 Cottbus), bzw. sind der o.g. Stellungnahme zu entnehmen. Der östliche und südwestliche Teil des Flächennutzungsplanes befindet sich im Beeinflussungsbereich der durch den Braunkohlebergbau hervorgerufenen Grundwasserabsenkung. Der Grundwasserwiederanstieg ist noch nicht abgeschlossen und daher weiterhin zu beachten. Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung infolge der bergbaulichen Beeinflussung und zu daraus resultierenden möglichen Bodenbewegungen an der Erdoberfläche sind direkt an die LEAG zu richten, bzw. sind der o.g. Stellungnahme zu entnehmen (Anlage, Übersichtskarte).

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1192-07 eingereicht am: 29.05.2024
Organisation:	Landesamt für Bergbau Geologie und Rohstoffe
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Bergaufsicht Sanierungsbergbau (LMBV):

Der Vorhabenbereich befindet sich teilweise in räumlichen Geltungsbereichen zugelassener Abschlussbetriebspläne „Tagebau Cottbus, rückwärtige Bereiche“ und „Tagebau Jänschwalde, rückwärtige Bereiche“ der Lausitzer und Mitteldeutschen BergbauVerwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), für die noch Bergaufsicht besteht (Übersichtskarte, Anlage).

Das beantragte Planvorhaben stellt selbst keine bergbauliche Tätigkeit dar. Es ist aber durch das LBGR zu prüfen, ob durch das Vorhaben bergbauliche Tätigkeiten beeinträchtigt werden oder Gefahren aus bergbaulichen Tätigkeiten für Dritte bestehen. Das wird in der Regel auf der Grundlage einer Abschlussdokumentation zum Abschlussbetriebsplan geprüft. Die zum Nachweis der Realisierung des o. g. Abschlussbetriebsplanes erforderliche Abschlussdokumentation liegt dem LBGR noch nicht vor. Bis zur Vorlage dieser Abschlussdokumentation und der Feststellung der Beendigung der Bergaufsicht ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet die Gefahren aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten noch nicht beseitigt wurden bzw. das Vorhaben die ggf. noch durchzuführenden Wiedernutzbarmachungsarbeiten negativ beeinflussen kann. Mit den Schreiben vom 05.03.2024 hat die LMBV mbH als zuständige Bergbauunternehmerin eine Stellungnahme (Reg.-Nr.: EL-033-2024) zum Planvorhaben abgegeben. Diese Stellungnahme wurde durch das LBGR auf Plausibilität geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung bestehen unter der Voraussetzung, dass die in v. g. Schreiben enthaltenen Hinweise und Festlegungen entsprechend berücksichtigt werden, keine Versagensgründe gegen das Vorhaben. Die Sanierungs- bzw. Sicherungsarbeiten sind aber noch nicht abgeschlossen. Diese dürfen nicht behindert werden.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1192-08 eingereicht am: 29.05.2024
Organisation:	Landesamt für Bergbau Geologie und Rohstoffe
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Es stehen auch Kippenböden an. In jedem Fall stellen Kippen einen schwierigen Baugrund dar. So sind bei der Errichtung von Bauwerken auf Kippen große Lastsetzungen zu erwarten. Besonders problematisch ist der Übergang von den gewachsenen zu den gekippten Bereichen. Hier sind durch die unterschiedlichen Setzungsbeträge Rissbildungen und eine Schiefstellung des Bauwerkes möglich. Gekippte Bereiche sind bei hohem Grundwasserstand häufig verflüssigungsgefährdet. So ist bei einem Initialeintrag in den wassergesättigten Kippenuntergrund, der beispielsweise durch Gründungsarbeiten entstehen kann, eine Verflüssigung nicht auszuschließen, die zu einem Verflüssigungsgrundbruch führen kann.

Es wird dringend empfohlen, für jede Baumaßnahme ein Baugrundgutachten durch einen im Land Brandenburg gelisteten Sachverständigen für Böschungen erstellen zu lassen, welches neben den üblichen Aussagen, die Grenze der gekippten Bereiche exakt bestimmt und Aussagen zu einer möglichen Verflüssigungsgefahr trifft.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1192-09 eingereicht am: 29.05.2024
Organisation:	Landesamt für Bergbau Geologie und Rohstoffe
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Teile des Flächennutzungsplanes beinhalten im östlichen Bereich Flächen, in denen die Bergaufsicht bereits ordnungsgemäß beendet wurde (Übersichtskarte, Anlage). Demnach besteht für diesen Teil der Flächen keine ordnungsrechtliche Zuständigkeit des LBGR nach § 47 Abs. 4 OBG. Die ordnungsrechtliche Zuständigkeit ergibt sich erst wieder bei Vorliegen einer konkreten oder gegenwärtigen Gefahr aus der stillgelegten bergbaulichen Anlage. Ordnungspflichtiger ist dann die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV). Wenn konkrete Planungen für Bauvorhaben vorliegen, ist das LBGR und die LMBV erneut zu beteiligen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1192-10 eingereicht am: 29.05.2024
Organisation:	Landesamt für Bergbau Geologie und Rohstoffe
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Bergaufsicht Steine- und Erdenbergbau:

Nach vorliegenden Unterlagen befindet sich im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der aktive Kiessandtagebau Schlichow (Betriebsstättennummer s050, innerhalb Bewilligungsfeld Schlichow) der BUG Dienstleistungen GmbH & Co. KG, Spreetaler Straße 4, 02979, Elsterheide / OT Sabrodt (Übersichtskarte, Anlage).

Im Tagebau ist die Gewinnung von Sanden, Kiesen und Kiessanden im Trockenschnitt, sowie die anschließende Verfüllung mit Bodenmaterial im Rahmen eines Hauptbetriebsplanes zugelassen. Im Flächennutzungsplan ist diese Fläche als Rohstoffgewinnungsfläche darzustellen. Der Bergbauunternehmer ist im Verfahren zu beteiligen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der aktive Kiesabbau in Schlichow/Šlichow ist eine von 4 Vorrangflächen auf dem Cottbuser Stadtterritorium laut Teilregionalplan (TRP) „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald, hier bezeichnet als VR 31 - Bewilligung Schlichow, Rohstoff: Kies und Sande). Im Flächennutzungsplan-Entwurf wurde auf die nachrichtliche Übernahme dieser Abbaufäche bereits verzichtet, da seitens der Regionalen Planungsstelle „Lausitz Spreewald“ das Bekenntnis besteht, die Vorranggebiete VR 28, VR 29, VR 31 des sachlichen Teilregionalplanes „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ in einer Planfortschreibung nicht mehr auszuweisen. Aufgrund der Nähe zum künftigen Cottbuser Hauptstrand und zur Siedlungslage Schlichow soll die bergbauliche Nutzung nach 2025 eingestellt werden. Eine Nachfolgenutzung muss hingegen dargestellt werden.

Die nachbergbauliche Zielstellung im Masterplan Cottbuser Ostsee soll zukünftig im Zusammenhang mit der Entwicklung des Hauptstrandes von Cottbus/Chóśebuz als Sonderbaufläche für Sport und Freizeit, Camping, Hotel, Ferienhäuser, etc.. entwickelt werden. Auf die in der 01. Entwurfsfassung noch dargestellte Wohnbaunutzung wird im westlichen Teil zugunsten der südlichen Erweiterung der dargestellten Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil verzichtet. Die Zweckbestimmung ändert sich in "Tourismus" (TOUR).

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1192-11 eingereicht am: 29.05.2024
Organisation:	Landesamt für Bergbau Geologie und Rohstoffe
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Darüber hinaus befindet sich im südlichen Teil des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes der aktive Kiessandtagebau Kahren - An der Autobahn der Kieswerk Kahren GmbH, Gewerbering 13, 03099 Kolkwitz (Übersichtskarte, Anlage). Im Tagebau ist die Gewinnung von Sanden, Kiesen und Kiessanden im Trockenschnitt, sowie die anschließende Verfüllung mit Bodenmaterial im Rahmen eines Hauptbetriebsplanes zugelassen. Im Flächennutzungsplan ist diese Fläche als Rohstoffgewinnungsfläche darzustellen. Der Bergbauunternehmer ist im Verfahren zu beteiligen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Abbaufäche wurde bereits im 01. Entwurf des Flächennutzungsplanes Cottbus/Chóśebuz nachrichtlich übernommen. Die Fläche wird umgrenzt mit der Signatur "Vorrangfläche für die Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze". Damit wurde der Forderung bereits nachgekommen. Die geplante Nachfolgenutzung - hier Fläche für Wald - wird unterlagernd dargestellt für den Fall, dass der Kiesabbau an dieser Stelle eingestellt wird.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1192-12 eingereicht am: 29.05.2024
Organisation:	Landesamt für Bergbau Geologie und Rohstoffe
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Bergaufsicht Bohrlochbergbau:

Innerhalb und angrenzend zum Flächennutzungsplan befinden sich mehrere ehemalige Erdgas- und Erdöltiefbohrungen (Übersichtskarte, Anlage). Eine Überbauung der einzelnen Bohrung ist nicht zulässig. Die Bohrung muss zu Wartungs- und Instandhaltungszwecken bzw. im Havariefall (!) mit einem dementsprechend groß dimensionierten Bohrgerät erreicht werden können. Es ist ein Mindestabstand zur Bohrung von 25 m einzuhalten. Die Bohrpunkte sind darüber hinaus als Altlastenverdachtsflächen zu behandeln und im weiteren Umkreis eine Inhomogenität hinsichtlich der Standsicherheit nicht auszuschließen. Aktuell ist nicht von einer bergbaulichen Beeinflussung innerhalb des Planbereiches auszugehen. Bei konkreten Bauvorhaben im Umkreis der Bohrungen, ist das LBGR weiterhin zu beteiligen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1192-13 eingereicht am: 29.05.2024
Organisation:	Landesamt für Bergbau Geologie und Rohstoffe
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Altbergbau:

Nach den vorliegenden Unterlagen liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes eine Fläche, die dem Altbergbau mit Rechtsnachfolger zugeordnet ist. Es handelt sich um die aus der Bergaufsicht entlassene „Teilfläche West“ des Quarzsandtagebaues Dissenchen (Betriebsstätte d27) im Ortsteil Dissenchen (Übersichtskarte, Anlage).

Per Niederschrift vom 18.12.2015 wurde für die „Teilfläche West“ die Bergaufsicht gemäß § 69 Abs. 2 Alt. 1 BBergG beendet. Auf Grundlage des Abschlussbetriebsplanes für die „Teilfläche West“ wurde die Wiedernutzbarmachung realisiert. Die Ziele der Wiedernutzbarmachung (Sicherstellung der Standsicherheit des bestehenden Böschungssystems und Bewahrung der Ökosysteme) wurden umgesetzt. Dabei erfolgte eine Geländeprofilierung durch Erdbautechnik. Bei konkreten Baumaßnahmen im Bereich des ehemaligen Quarzsandtagebaus ist eine geotechnische Baugrundbegutachtung zu empfehlen, welche die altbergbaulichen Verhältnisse berücksichtigt. Bei konkreten Baumaßnahmen im Bereich des Altbergbaus sind bei der Erdbauplanung, dem Straßenaufbau, der Gründung, der Rohr- und Gebäudestatik sowie der technischen Ausführung der Baumaßnahme die aus dem Altbergbau resultierenden Untergrundverhältnisse zu beachten.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1192-14 eingereicht am: 29.05.2024
Organisation:	Landesamt für Bergbau Geologie und Rohstoffe
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Hydrogeologie, Wasserhaushalt:

Teile des Flächennutzungsplanes liegen im Grundwasser-Beeinflussungsbereich und Tätigkeitsbereich von LMBV und LEAG (Übersichtskarte, Anlage, Montanhydrologie). Bei Berücksichtigung der in den Schreiben von LMBV und LEAG aufgeführten Festlegungen und Hinweise ergeben sich aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise. Vom Gesetzgeber zum Vollzug des Geologiedatengesetzes (GeolDG) beauftragt, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass gemäß § 8 GeolDG eine Anzeigepflicht für alle geologischen Untersuchungen spätestens zwei Wochen vor Beginn bei der zuständigen Behörde besteht. Die Anzeige sollte vorzugsweise über das Anzeigeportal erfolgen (URL: <https://www.bohranzeige-brandenburg.de/> bzw. Link: LBGR -Anzeigenportal ([bohranzeige-brandenburg.de](https://www.bohranzeige-brandenburg.de/))). Dort können sowohl Bohrungen nach GeolDG und BBergG als auch geologische Untersuchungen nach GeolDG angezeigt werden. Die Ergebnisse sind spätestens drei Monate nach Fertigstellung der Untersuchung dem LBGR gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 GeolDG zu übermitteln. Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1192-15 eingereicht am: 29.05.2024
Organisation:	Landesamt für Bergbau Geologie und Rohstoffe
Abteilung:	
Abwägung:	Der Stellungnahme wird zum teil gefolgt.
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Rohstoffsicherung:

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich die Rohstoffsicherungsflächen Schlichow (Vorranggebiet), Dissenchen (Vorranggebiet) und Kahren-Autobahn (Vorranggebiet) zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (hier Kiessande).

Eine eventuell zukünftige Rohstoffgewinnung in diesem Bereich darf durch die Planungen nicht behindert werde (Übersichtskarte, Anlage).

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Auf die nachrichtliche Übernahme der Vorrangflächen in Schlichow/Šlichow und Dissenchen/Dešank wird verzichtet, da es seitens der Regionalen Planungsstelle Lausitz-Spreewald das Bekenntnis gibt, bei einer Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplanes II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" diese Flächen nicht mehr als Vorrangflächen mit aufzunehmen.

Die Abbaufäche in Kahren/Kórjeń wurde hingegen bereits im 01. Entwurf des Flächennutzungsplanes Cottbus/Chóśebuz nachrichtlich übernommen. Die Fläche wird umgrenzt mit der Signatur "Vorrangfläche für die Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze". Damit wurde der Forderung bereits nachgekommen. Die geplante Nachfolgenutzung - hier Fläche für Wald - wird unterlagernd dargestellt für den Fall, dass der Kiesabbau an dieser Stelle eingestellt wird.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1192-16 eingereicht am: 29.05.2024
Organisation:	Landesamt für Bergbau Geologie und Rohstoffe
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Bodengeologie:

Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich im Vorhabengebiet und angrenzend (Übersichtskarte, Anlage) unterschiedlich mächtige Erd- und Mulmniedermoore (siehe <https://geo.brandenburg.de/?page=boden-Grundkarten>). Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1192-17 eingereicht am: 29.05.2024
Organisation:	Landesamt für Bergbau Geologie und Rohstoffe
Abteilung:	
Abwägung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)
Planänderung notwendig:	Nein

Stellungnahme:

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoldG)). Freundliche Grüßen / Im Auftrag / Tzschichholz / Anlage: Übersichtskarte LBGR

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Es ist keine Abwägung erforderlich.)

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1193-01 eingereicht am: 29.02.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Cottbus wird aktuell fortgeschrieben. Als Abwägungsgrundlage ist hierfür nach § 1 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 5 Abs. 1 BbgNatSchAG der Landschaftsplan auszuarbeiten bzw. fortzuschreiben. Der Landschaftsplan dient als ökologische Grundlage für den FNP der Stadt Cottbus, unter Einbeziehung der Bereiche der ehemaligen eigenständigen Gemeinden Groß Gaglow, Gallinchen und Kiekebusch.

Seitens des Landesamt für Umwelt, Referat N1 werden folgende Hinweise gegeben:

Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Spreeaue Cottbus Nord“ Innerhalb des LSG wird derzeit im Bereich Lakomaer Chaussee ein Recyclingzentrum betrieben (ALBA Lausitz GmbH), dieses hat eine bis zum 29.05.2025 befristete immissionsschutzrechtlich Genehmigung. Derzeit gibt es Vorgespräche und Beratungen für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans um das Recyclingzentrum über das Jahr 2025 hinaus weiterhin am Standort zu betreiben und die Fläche zu erweitern. Da die Planung einen unbefristeten Betrieb vorsieht, für den eine erneute Genehmigung nach § 4 BImSchG notwendig ist, ist als eine Voraussetzung dafür die Herauslösung aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Diese Planung ist im aktuellen Entwurf des Landschaftsplan/FNP noch nicht berücksichtigt, die vorgesehenen Fläche für das Recyclingzentrum sollte in den Plänen entsprechend dargestellt werden, u. a. ist im Landschaftsplan in der Karte „Kompensationskonzept“ die Fläche als potenzielle Entsiegelungsfläche/potenzielle Grünlandfläche dargestellt.

Das LSG „Spreeaue Cottbus Nord“ wurde mit Beschluss des Rates des Bezirkes Cottbus Nr. 03-2/68 vom 24.04.1968 dauerhaft unter Landschaftsschutz gestellt. Steht der Inhalt eines Bauleitplans im Widerspruch zu den Regelungen einer Verordnung über ein LSG (LSG-VO), so ist er unwirksam. Zur Aufhebung eines Normenkonflikts zwischen FNP und LSG-Verordnung kommt u. U. eine Ausgliederung der konfliktbehafteten Flächen aus dem LSG nach § 10 BbgNatSchAG in Betracht. Um zu prüfen, ob eine solche Ausgliederung in Aussicht gestellt werden kann, ist beim MLUK für die geplante Fläche der Recyclinganlage eine Voranfrage auf Ausgliederung aus dem LSG „Spreeaue Cottbus Nord“ zu stellen.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan hatte bereits eine Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung "Abfall" an dieser Stelle dargestellt. Diese Darstellung wird annähernd wieder in den 2. FNP-Entwurf aufgenommen, da sich dieser Standort als Vorzugsstandort einer Alternativenprüfung zur dauerhaften Einordnung des Recyclingzentrums auf dem Cottbuser Stadtterritorium herausgestellt hat.

Im aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Recyclingzentrum Lakomaer Chaussee“ wird zur Klärung der Fragen in Bezug auf die bestehende Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes "Spreeaue Cottbus-Nord" (LSG) in die Befreiungslage hineingeplant (sog. „Planen in die Befreiungslage“). Eine Ausgliederung aus dem LSG wird seitens des Ministeriums für

Landwirtschaft, Umwelt und MLUR nicht geplant. Der B-Plan bereitet das Zulassungsverfahren des LfU vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird in Aussicht gestellt, dass die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Befreiung gegeben sind. Die tatsächlich rechtlich bindende Entscheidung über die LSG-Befreiung wird erst im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren erteilt.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1193-02 eingereicht am: 29.02.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Binnendüne Merzdorf

Für das Vorhaben der DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH "Neues Werk Cottbus" wurden im Bereich der Binnendüne Merzdorf artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen umgesetzt bzw. befinden sich in Planung und sollen zukünftig umgesetzt werden (sowohl CEF-Maßnahme als auch FCSMaßnahmen). Diese beinhalten die Umsiedlung von Zauneidechsen aus dem Bauflächenbereich auf die Binnendüne und die Anlage bzw. Ergänzung von Lebensräumen für die Zauneidechse. Die Anlage von insektenreichen Ruderalflächen für Bodenbrüter, Frei- und Nischenbrüter wie Heidelerche, Bluthänfling, Neuntöter und Grauammer. Die Anlage eines Gehölzriegels aus Hecken zur Förderung der Ansiedlung von Frei- und Nischenbrüter (insbesondere für Sperbergrasmücke, Bluthänfling und Neuntöter. Die Anlage von Ersatzhabitaten für den Wiedehopf sowie die Ansaat von Ersatzflächen für den Nachtkerzenschwärmer.

Diese besonders geschützten/streng geschützten Arten bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unterliegen den artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG. Daher wird aus naturschutzfachlicher Sicht, die gemäß FNP vorgesehene gemischte Baufläche (gem. UB zum FNP, ME M3) und die Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil (gem. UB zum FNP, ME SO Gr1) in den westlichen und nördlichen Randbereichen der Binnendüne Merzdorf, abgelehnt. Mit der Bebauung wäre ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial verbunden bzw. könnte dies artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Die im Landschaftsplan vorgesehene Ausweisung des Bereichs der Binnendüne Merzdorf als Landschaftsschutzgebiet bzw. Naturschutzgebiet wird begrüßt.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Ausgangspunkt für diese Flächendarstellung in der 1. FNP-Entwurfssfassung war das städtebauliche Ziel, den Siedlungsanschluss zwischen den Ortsteilen Merzdorf/Żyłowk und Dissenchen-Schlichow/Deřank-Šlichow herzustellen, um somit einen Siedlungsanschluss zu erreichen. Gemäß Ziel 5.2 des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) besteht das Ziel, neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen. In Anbetracht dieser Notwendigkeit wurde eine entsprechende bauliche Entwicklung, vis-a-vis des zukünftigen Hafenquartiers, bereits im städtebaulichen Leitbild Seevorstadt (2020, Nagler & Dieck) und in der Folge im Rahmenplan Seevorstadt (2021, ISSS, Bauchplan) dargestellt. Die bauliche Fassung der Ortsumfahrung (B168) im Bereich des Hafenquartiers sollte zudem die Zäsur zwischen den Siedlungsflächen mindern.

Die Siedlungsanbindung des Hafenquartiers ist bereits im Zusammenhang mit der Entwicklung der Seeachse, welche im FNP als Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil dargestellt ist und der Erweiterung des Merzdorfer Siedlungskörpers entlang des Lieskower Weges, nach Süd-Osten hin, zu sehen.

Somit ist eine Entwicklung der hier genannten Flächen nicht zwingend erforderlich, auch wenn die Kombination mit o.g. Flächenentwicklung dem Entwicklungsansatz und der Zielstellung des LEP HR zuträglich wäre.

Der Landschaftsplan sieht für den Bereich der 'Binnendüne Merzdorf' die Entwicklung einer strukturreichen Halboffenlandschaft unter Erhalt der wertgebenden Biotopkomplexe vor, um ein thematisches Entrée zum Thema „Ostsee“ zu schaffen, die künftige Wohnbebauung im Westen vom belebten Hafenquartier und der B168 abzuschirmen und gleichzeitig als wohnungsnaher Erholungsraum zu dienen. Um die Ziele zu verwirklichen, schlägt der Landschaftsplan die Ausweisung von Erweiterungsflächen zum NSG und LSG vor.

Bei der Herausarbeitung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in Verbindung mit Zielkonflikten zwischen den Belangen der Stadtentwicklung und Belangen von Natur und Landschaft wurden Planflächen mit baulichen Vorhaben herausgefiltert, die bei hohem Konfliktpotenzial einer gesonderten Einzelbetrachtung unterzogen wurden (vgl. Kap.5.4 Umweltbericht). Im Umweltbericht wurde diese Fläche bereits als „Dissensfläche“ eingestuft. Dissensflächen sind einzelne Planflächen mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial.

Mit der in 2024 erfolgten Bevölkerungsvorausberechnung muss aktuell davon ausgegangen werden, dass zudem weniger Wohnbauflächen benötigt werden. Es ist von einem verminderten Bedarf von ca. 4.400 Einwohnern auszugehen. Aufgrund dessen wurden alle Flächenpotenziale nochmals geprüft, vor allem die, welche bereits im Vorfeld als kritisch betrachtet wurden.

Die Flächenentwicklung an dieser Stelle wurde im Rahmen der Beteiligung auch bei verschiedenen Trägern öffentlicher Belange als äußerst kritisch eingeschätzt. Die Fläche wird insbesondere aufgrund der nicht kompensierbaren Waldfunktionen, des Vorhandenseins gesetzlich geschützter Biotope sowie durch die von einer Bebauung potenziell hervorgerufenen kumulativen Effekte als nicht konsensfähig eingestuft.

Aus o. g. Gründen wird im 2. FNP-Entwurf auf die Darstellung einer gemischten Baufläche und der südlich der Merzdorfer Bahnhofstraße vormals dargestellten Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil verzichtet und die Fläche wieder dem Bestand entsprechend als Fläche für die Landwirtschaft bzw. für Wald dargestellt. Zudem wird die gesamte Fläche als geplantes Landschaftsschutzgebiet sowie als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umgrenzt. An der Darstellung einer Sonderbaufläche am Kopf der Seeachse wird festgehalten. Das ist notwendig für die städtebauliche und verkehrstechnische Anbindung des Hafenquartiers gemäß Rahmenplan Seevorstadt und ist entsprechend im öffentlichem Interesse.

Nr. der Stellungnahme (-Belang):	1193-03 eingereicht am: 29.02.2024
Organisation:	Landesamt für Umwelt
Abteilung:	Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften
Abwägung:	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Planänderung notwendig:	Ja

Stellungnahme:

Inseln im Cottbuser Ostsee, Ostufer

Mit der Einstellung des Tagebaubetriebes des Tagebaus Cottbus-Nord und dem Beginn der Wiedernutzbarmachung durch Flutung des Cottbuser Ostsees wurde im Zuge der Umsetzung der Abschlussbetriebspläne (ABP) „Cottbus-Nord“ (LE-B) und „Tagebau Cottbus-Nord, rückwärtige Bereiche“ (LMBV) seitens des Landesamt für Umwelt artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Arten Bluthänfling, Braunkehlchen, Goldammer, Graugans, Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger, Rebhuhn, Sperbergrasmücke, Stockente, Tafelente, Uhu sowie Zwergtaucher erteilt. Für die Arten Brachpieper, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Grauammer, Steinschmätzer und Uferschwalbe wurde eine artenschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt.

Mit der Ausnahmegenehmigung/Befreiung wurden verschiedene Maßnahmen festgesetzt zur Wiederherstellung von Brutlebensräumen der Arten des Offen- und Halboffenlandes, diese Maßnahmen sind auf den beiden zukünftigen Inseln im östlichen Bereich des Cottbuser Ostsees lokalisiert (kleine und große Insel) sowie am Ostufer Sees. Die Maßnahmen beinhalten die Beseitigung von Gehölzaufwuchs, Unterbindung zukünftiger Gehölzsukzession, das Ringeln von Robinien, das Anlegen von Gehölzgruppen (Weißdorn, Schlehe und Hundsrose), die Etablierung von standortgerechten extensiven Grünland sowie das Anlegen von Habitatstrukturen (Lesestein-, Totholz- und Reisighaufen).

Die Darstellungen in einigen Karten zum Landschaftsplan, z.B. in der Karte „Nutzungsänderungen“ oder in der Karte „Kompensationskonzept“, der Bereiche als Forstfläche/Waldfläche widerspricht somit dem festgelegten Maßnahmenziel zur Etablierung von Brutlebensräumen der Arten des Offen- und Halboffenlandes.

Begründung der Abwägungsentscheidung:

Die Darstellung wird im Flächennutzungsplan entsprechend übergebener Daten angepasst.